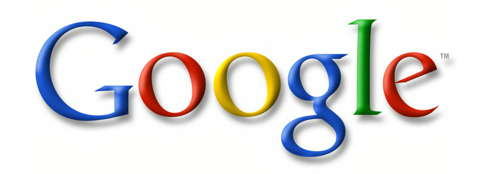


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

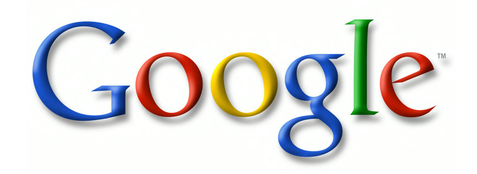
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

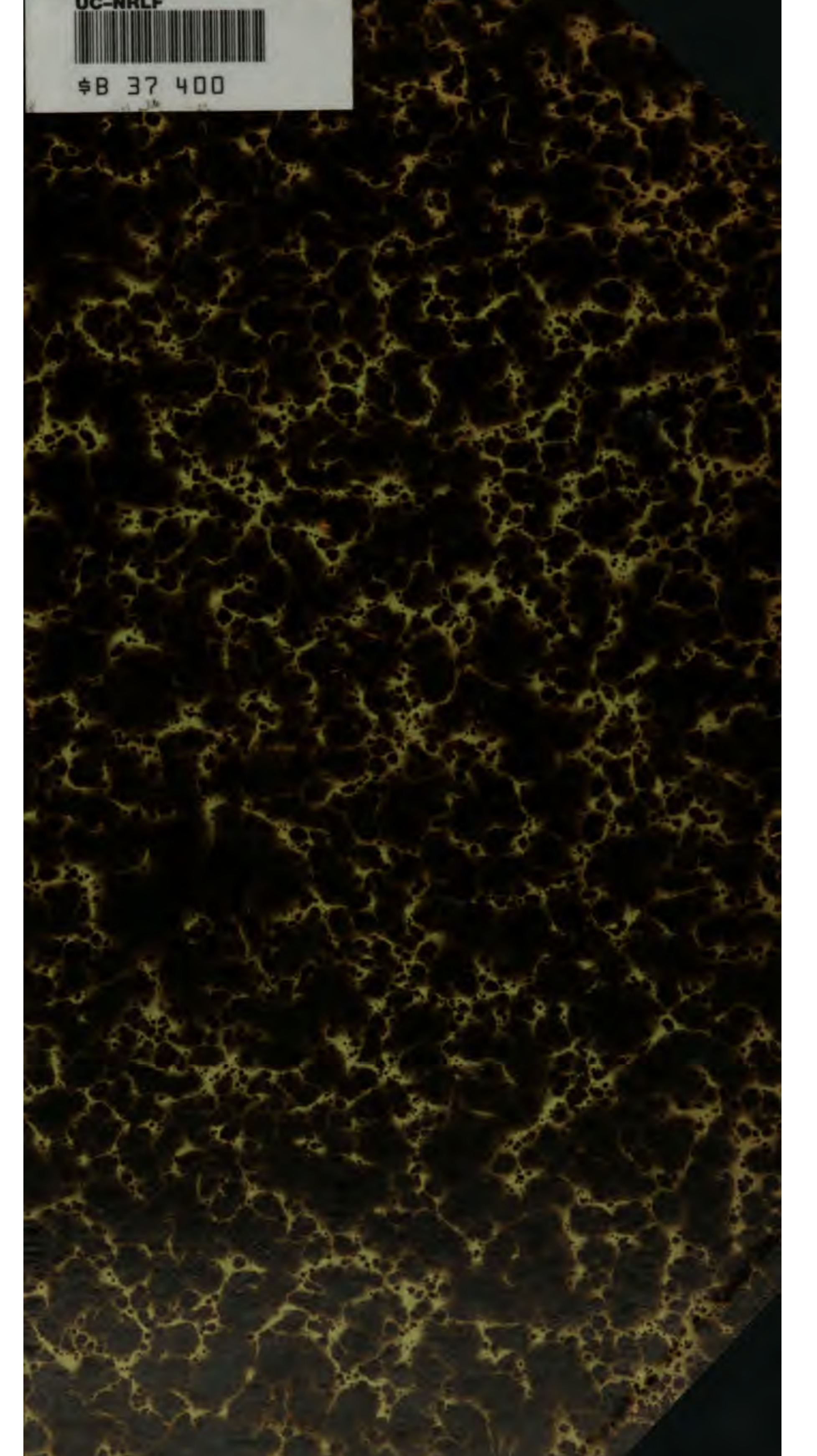
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

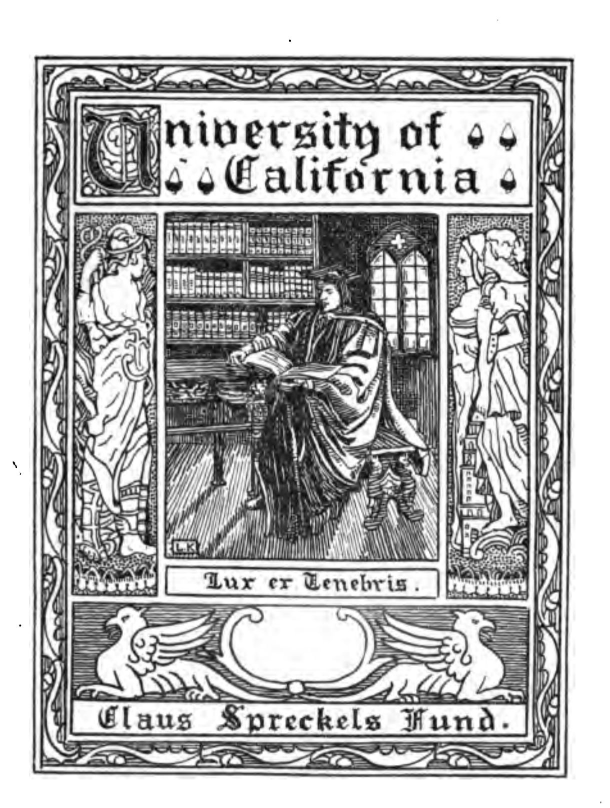
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

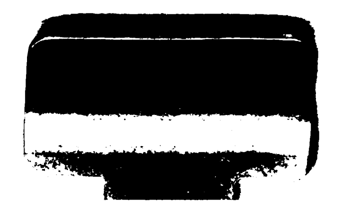
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


UC-NRLF
$B 37 400


University of
California
L.K
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.



Bestimmungen

über

Münzwesen, Staatspapiergeld und Staatsschuld

in

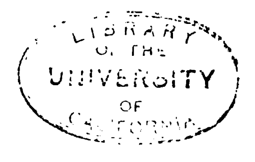
Oesterreich.

Für den amtlichen Gebrauch zusammengestellt

von

Dr. H. Ritter v. H. Hankiewicz,
Ministerialrath im k. k. Finanzministerium.

Mit statistischen Daten über Ausmünzung und Staatsschuld.



Wien, 1887.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

HG959
.H2
SPRECKELS

Das vorliegende Handbuch enthält die geltenden Bestimmungen über das Münzwesen, das Staatspapiergeld und die Staatsschuld in Oesterreich nach dem authentischen Texte und will das mühevolle nicht immer zum erwünschten Ziele führende Aufsuchen dieser Vorschriften in den amtlichen Publicationen und Registraturen womöglich entbehrlich machen.

Ausgehend von dem kaiserlichen Patente vom 19. September 1857, welches die Hauptbestimmungen zur Regelung des Münzwesens in Oesterreich aufgestellt, dem Gesetze vom 5. Mai 1866, welches die Staatsnoten geschaffen hat, und dem Gesetze vom 24. December 1867, mit welchem die Umwandlung der verschiedenen Titel der allgemeinen Staatsschuld in eine einheitliche Rentenschuld angeordnet wurde, habe ich in drei Abtheilungen die auf das österreichische Münzwesen, das Staatspapiergeld und die Staatsschuld sich beziehenden, den bezeichneten Grundgesetzen bis Ende 1886 nachgefolgten, wie auch die denselben vorausgegangenen Normen, insoferne solche noch in Kraft bestehen, oder, wenn auch außer Wirksamkeit gesetzt, das Verständniß der giltigen Bestimmungen erleichtern, zusammengestellt.

Wohl wäre eine streng systematische Bearbeitung des Materials dem mit dem Gegenstande noch nicht vertrauten Leser wünschenswerther gewesen; dem amtlichen Gebrauche aber, für welchen die Arbeit zunächst

112099

als Hilfs- und Nachschlagebuch dienen soll, dürfte die gewählte Form besser angemessen sein. Uebrigens wird das Studium der behandelten Vorschriften auch dem mit der Materie weniger Vertrauten durch das beigefügte ausführliche Inhaltsverzeichniß, das alphabetische Sach- und chronologische Zahlen-Register, sowie durch die in den Noten beigefügten Erläuterungen, Bemerkungen und erklärenden Hinweisungen auf Parallelstellen erleichtert.

Wien im Jänner 1887.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Münzwesen.

II. Staatspapiergeld.

III. Staatsschuld.

Seite

Erklärung der Abkürzungen.

a. b. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Abs. = Absatz.
a. G. O. = allgemeine Gerichts-Ordnung.
allg. = allgemeine.
Allh. = Allerhöchst.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
Cam. Gef. Verwaltungen = Cameral-Gefällen-Verwaltungen.
Circ. = Circular.
C. M. = Conventions-Münze.
Cred. = Credit.
Fasc. = Fascikel.
F. M. = Finanzministerium (Finanzministerial-).
F. M. V. Bl. = Finanzministerial-Verordnungsblatt.
gal. = galizische.
h. ä. = hierämtliche.
h. o. = hierortige.
Hofkr. = Hofkammer.
Hofkzl. = Hofkanzlei.
J. G. S. = Justiz-Gesetzsammlung.
Just. Min. = Justiz-Ministerium.
k. ung. = königlich ungarische.
l. f. = landesfürstliche.
N. Oe. oder n. ö. = niederösterreichische.
N. Oe. Prov. G. = Niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung.
öst. W. = österreichische Währung.
P. G S. = Politische Gesetzsammlung.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
S. = Seite.
U. St. und Bancoschuldencassa = Universal-Staats- und Bancoschuldencasse.
V. Bl. = Verordnungsblatt.
v. = vom.
v. J. = vom Jahre.
Z. = Zahl.

Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 13, Zeile 19 von oben lies: Note *) statt Note **).
S. 53, Zeile 1 von unten ist beizufügen: Vergleiche auch den F. M. Act Z. 40750 v. J. 1886.
S. 58, Zeile 17 von oben ist nach dem Worte Millionen einzuschalten: Gulden.
S. 66, Zeile 19 von oben lies: 799-F.M. statt 779-F. M.

Chronologisches Register

der in dieser Sammlung angeführten oder citirten Gesetze, Verordnungen, amtlichen Acten zc.

Durch die fett gedruckten Zahlen wird die Seite bezeichnet, auf welcher die betreffende Quelle vollinhaltlich oder im Auszuge abgedruckt ist.

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1705	24. Decemb.	Patent	—	58
1735	22. October	Münzpatent	—	49
1746	26. Mai	Verordnung	—	4
1753	12. April	"	—	4
1755	15. Sept.	Allh. Entschließung	—	49
"	4. Novemb.	Verordnung	—	49
"	27. Decemb.	"	—	49
1760	27. Sept.	"	—	4
1762	15. Juni	Patent	—	58
1766	16. April	Verordnung	—	4
"	9. Juni	Hofdecret	—	9
1769	22. März	Hofentschließung	—	4
1771	17. April	Patent	—	49
"	1. August	"	—	58
1775	14. Jänner	Münzgesetz	—	4
1782	22. Novemb.	Hofdecret	—	196
1785	28. April	"	—	196
"	1. Juni	Patent	—	58
1786	12. Jänner	"	—	49
1787	18. "	"	—	49
1802	12. April	"	—	188
"	5. August	Cred. Hofcom. Decret	Z. 3830	156
1803	28. März	Patent	—	105, **175**, 176, 185, 187, 188, 189, 194
"	26. April	"	—	187, **188**, 189
1804	25. Mai	Hofdecret	—	196
1807	—	Cassen-Instruction	—	150
1810	26. Februar	Patent	—	58
1811	20. "	"	—	3, **58**

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1812	—	Act d. Justizhofstelle	Z. 3838	169
„	7. Februar	Vortg. d. Cred. Hofcom.	—	166
„	18. März	Allh. Entschließung	z. Z. 2576	**166**, 168
„	25. „	Hofkammer-Decret	—	166
„	28. October	Cred. Hofcom. Decret	Z. 8348	148
„	21. Novemb.	Hofdecret	—	169
1813	16. April	Patent	—	58
1814	4. März	Vortg. d. Cred. Hofcom.	—	167
„	3. Juni	Allh. Entschließung	z. Z. 4126	167
„	23. August	Vortg. d. Cred. Hofcom.	—	167
1815	—	Hofkammer-Act	Z. 4077	166, 167
„	29. März	Patent	—	187
„	5. April	Allh. Entschließung	z. Z. 8076	167
„	14. „	Note d. Cred. Hofcom.	Z. 4078	167,
„	30. „	Hofkanzlei-Decret	—	167, 168, 171
1816	23. Februar	Hofkammer-Decret	Z. 2035	156
„	1. Juni	Patent	—	58, **62**, 187
„	27. Juli	Hofkammer-Decret	Z. 30093	3
„	29. October	Patent	—	187, 205
1817	—	Hofkammer-Act	Z. 42429	187
„	22. Jänner	Patent	—	204, **205**
„	9. März	Vortg. der Hofkammer	—	167
„	30. Juni	„ „ „	—	187
„	8. Juli	Allh. Entschließung	z. Z. 35058	167
„	15. „	Patent	—	62
„	16. August	„	—	176, 183, 185, **187**, 194
„	20. „	Hofdecret	—	167, 168, 171
1819	23. Juli	Patent	—	189
1823	1. Novemb.	Münz-Patent	—	3
1824	7. Jänner	Hofkammer-Decret	—	193
„	31. „	Hofkr.-Kundmachung	—	193
„	16. April	Hofdecret	Z. 5386	155
1825	11. October	Hofkr.Circ.-Decret	Z. 33689	197
1826	10. „	Hofkammer-Decret	Z. 38891	201
„	28. „	„ „	Z. 8096	54
1828	26. April	„ „	Z. 12321	131
„	29. Mai	„ „	Z. 16682	130
„	31. Juli	„ „	Z. 26934	190
1829	1. October	Patent	—	205
1830	13. August	Hofkammer-Decret	Z. 28367	134
1831	9. Sept.	Hofdecret	—	196
1832	22. März	Hofkammer-Decret	Z. 11581	191
„	8. Novemb.	„ „	Z. 47888	200
1834	15. Mai	„ „	Z. 20376	178
„	24. Decemb.	„ „	Z. 54225	132
1836	—	Hofkammer-Act	Z. 33910	186
„	—	„ „	Z. 53206	186
„	29. Jänner	Hofkammer-Decret	Z. 2167	132
„	20. Februar	„ „	Z. 1805	127, 134, **135**, 136,
„	2. April	„ „	Z. 14089	**131**, 180

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1836	12. October	Hofkammer-Decret	Z. 38841	189
"	11. Novemb.	Hofkanzlei-Decret	Z. 29406	187, 189
1837	—	Hofkammer-Act	Z. 48136	202
"	25. Februar	Hofkammer-Decret	Z. 8004	186
1838	26. Juni	Hofdecret	Z. 3337	196
"	23. Juli	Hofkammer-Decret	Z. 28123	196
"	30. "	Münzconvention	—	1, 15
1841	1. "	Patent	—	62, 64
"	18. October	Hofkammer-Decret	Z. 40818	180
1842	19. April	Verordnung	—	168
1844	27. Sept.	Hofkammer-Decret	Z. 17405	168, 169
1845	29. Mai	" "	Z. 13455	168
1846	—	Hofkammer-Act	Z. 8030-P. P.	191
"	26. Sept.	Allh. Entschließung	—	191
1848	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 3565-P. P.	105
"	—	" " "	Z. 1737-F. M.	63
"	7. Februar	Hofkammer-Decret	Z. 2922	180, 181, 182
"	20. April	Uebereinkommen	—	105, 106
"	21. Mai	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1193-F. M.	62
"	22. "	" " "	Z. 1090	105
"	2. Juni	Patent	—	13, 61, 62
"	1. Juli	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1036-F. M.	105
"	16. Sept.	" " "	Z. 4988-F. M.	58
1849	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 8725-F. M.	59
"	6. Februar	Finanz-Min.-Erlaß	—	58
"	24. März	Fin.-Min.-Kundmachg.	Z. 3773-F. M.	59
"	1. Mai	Finanz-Min.-Erlaß	—	58
"	14. "	Vortg. des Fin.-Min.	—	206
"	25. Juni	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 7111-F. M.	60
"	28. "	Patent	—	58
"	29. "	Finanz-Min.-Erlaß	—	58
"	30. "	" " "	—	58
"	9. Juli	" " "	—	58
"	11. "	" " "	—	58
"	20. "	" " "	—	58
"	7. August	" " "	Z. 8764-F. M.	58, 59
"	18. "	" " "	—	58
1850	9. Februar	Gebühren-Gesetz	—	152
"	16. Juni	Finanz-Min.-Erlaß	—	58
"	6. Juli	" " "	Z. 1360-F. M.	182
"	22. Sept.	" " "	—	58
"	19. Decemb.	" " "	—	58
1851	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 3446-F. M.	116
"	—	" " "	Z. 4543-F. M.	116
"	—	Justiz-Ministerial-Act	Z. 13251-J. M.	121
"	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 4731-F. M.	127
"	19. Februar	Finanz-Min.-Erlaß	—	59
"	11. März	" " "	—	59
"	21. April	Kaiserliche Verordnung	—	7
"	15. Mai	Patent	—	59
"	17. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 5468-F. M.	140, 163
"	25. October	" " "	Z. 35750	121

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1851	23. Decemb.	Finanz-Min.-Erlaß	—	59
1852	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 6443-G. P.	105
„	3. Februar	Uebereinkommen	—	105
„	16. März	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 4327	155
„	22. „	„ „ „	—	59
„	2. April	„ „ „	—	58, 59
„	3. Mai	Siebenb. Civil-Proceß-O.	—	198
„	11. „	Finanz-Min.-Erlaß	—	59
„	13. „	„ „ „	Z. 6217-F. M.	183
„	23. Juni	Just.-Min.-Verordnung	—	22
„	12. Juli	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 9755-F. M.	22
„	31. „	„ „ „	—	14
„	3. August	„ „ „	—	59
„	16. Sept.	Ungar. Civil-Prozeß-O.	—	198
„	26. „	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 26521	152
„	20. Novemb.	Civil-Jurisdict.-Norm	—	182
1853	17. Mai	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 7727-F. M.	**105**, 183, 184
„	18. „	„ „ „	Z. 17491-F. M.	105
„	7. Juni	„ „ „	—	46
„	12. „	Just.-Min.-Erlaß	Z. 8851	184
„	3. August	Finanz-Min.-Erlaß	—	58
„	4. „	Vertrag	Z. 14183-F. M.	116
„	11. October	Finanz-Min.-Erlaß	—	59
„	13. „	„ „ „	Z. 4006-F. M.	105
1854	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 53469	184
„	—	„ „ „	Z. 54705	184
„	—	„ „ „	Z. 55265	184
„	23. Februar	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 3968-F. M.	59
„	3. März	Allh. Entschließung	—	112
„	4. „	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 4216-F. M.	112
„	22. „	„ „ „	Z. 4053-F. M.	59
„	7. April	„ „ „	Z. 6173-F. M.	148
„	21. „	„ „ „	Z. 6105-F. M.	132
„	8. Mai	Allh. Entschließung	—	142
„	18. Juni	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 9926-F. M.	122, 124, **142**
„	26. „	Patent	—	60, 163
„	3. Juli	Allh. Entschließung	—	38
„	5. „	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 12025-F. M.	38
„	5. „	„ „ „	—	60
„	9. „	„ „ „	Z. 12545-F. M.	39
„	13. „	Fin.-Min.-Kundmachung	Z. 12919-F. M.	163, 164
„	27. „	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 13725-F. M.	59
„	29. „	„ „ „	Z. 13742-F. M.	39, 46
„	31. August	„ „ „	—	60
„	19. Sept.	„ „ „	Z. 15290-F. M.	39
„	28. „	Allh. Entschließung	z. Z. 18059-F. M.	191
„	9. Decemb.	Just.-Min.-Erlaß	Z. 23929	**183**, 186
„	12. „	Erlaß der O. R. C. B.	Z. 8429	184
„	26. „	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 53702	39, 56
1855	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 2139-F. M.	183
„	—	„ „ „	Z. 1187	184
„	—	„ „ „	Z. 15013-F. M.	191

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1858	4. Mai	Finanz-Min.-Erlaß	Z.2161-F. M.	59
"	21. "	" " "	Z.2459-F. M.	11
"	1. Juni	Fin.-Min.-Verordnung	Z.2637-F. M.	54
"	30. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.3109-F. M.	**17**, 24, 25
"	12. August	" " "	Z.3836-F. M.	**14**, 15, 39
"	26. "	Fin.-Min.-Verordnung	Z.21811	163
"	30. "	Kaiserl. Verordnung	—	63
"	1. Sept.	Finanz-Min.-Erlaß	Z.4322-F. M.	63
"	3. "	" " "	Z.4368-F. M.	9
"	21. "	Allh. Entschließung	—	39
"	23. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.4676-F. M.	39
"	8. October	" " "	Z.51036	49, **53**, 54
"	20. "	" " "	Z.56557	50
"	26. "	" " "	Z.5286-F. M.	109
"	27. "	Just.-Min.-Erlaß	Z.19246	185
"	12. Decemb.	Finanz-Min.-Erlaß	Z.58743	176
"	26. "	Kaiserl. Verordnung	—	63
"	26. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.6098-F. M.	190
"	30. "	" " "	Z.6677-F. M.	39
"	30. "	" " "	Z.5374-F. M.	15
1859	—	Finanz-Ministerial-Act	Z.6334-F. M.	206
"	10. Jänner	Finanz-Min.-Erlaß	Z.177-F. M.	13
"	22. "	" " "	Z.6302-F. M.	**24**, 25
"	11. April	Allh. Entschließung	—	39, 63
"	25. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.2308-F. M.	163
"	28. "	Kaiserl. Verordnung	—	111
"	29. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.2143-F. M.	63
"	29. "	Kaiserl. Verordnung	Z.2400-F. M.	113
"	29. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.2406-F. M.	39
"	30. "	" " "	Z.2406-F. M.	39
"	4. Mai	" " "	Z.2399-F. M.	111
"	1. Juli	" " "	Z.4093-F .M.	19
"	2. "	Verordnung	Z.19131	**196**, 198, 199, 203
"	7. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.3594-F. M.	13
"	1. August	" " "	Z.33834	111
"	21. "	" " "	Z.5071-F. M.	64
"	28. October	Kundmachung	—	63
"	7. Novemb.	Finanz-Min.-Erlaß	Z.6240-F. M.	63
"	12. Decemb.	" " "	Z.6651-F. M.	163
"	23. "	Patent	—	110, 124, 203, 204, 206, 207.
"	25. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.62251	163
1860	—	Finanz Ministerial-Act	Z.5321-F. M.	126
	—	Staatssch.-Dir.-Act	Z.2515	197
"	4. Jänner	Finanz-Min.-Erlaß	Z.161	45
"	14. "	Allh. Entschließung	—	159, **166**, 167
"	16. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.198-F. M.	116, 159, **166**, 169, 171
"	16. "	" " "	Z.2269	**136**, 180, 207
"	31. "	" " "	Z.6211	22
"	15. Februar	Allh. Entschließung	—	**124**, 126

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1860	15. Februar	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 656-F. M.	123, **124**, 126, 128, 132, 206, 207
"	26. "	" " "	Z. 656-F. M.	124, **126**, 132
"	26. "	" " "	Z. 656-F. M.	184, 198, 199, **202**, 207
"	26. "	Finanz-Min.-Note	Z. 656-F. M.	184
"	10. März	Just.-Min.-Erlaß	Z. 3462	184
"	14. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 14937	132, **180**
"	15. "	Allh. Entschließung	—	113
"	22. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1079-F. M.	113
"	24. "	" " "	Z. 1153-F. M.	113
"	28. "	" " "	Z. 1079-F. M.	114
"	2. April	" " "	Z. 13513	152
"	6. "	" " "	Z. 15517	**156**, 203
"	14. "	" " "	Z. 1421-F. M.	113
"	19. "	Kundmachung	—	63
"	4. Mai	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1672-F. M.	63
"	9. "	Verordnung	—	199
"	26. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 30942	113
"	2. Juni	" " "	Z. 30179	206
"	19. "	" " "	Z. 34899	132
"	20. "	Unt.-Min.-Erlaß	—	123
"	26. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 2490-F. M.	25
"	30. "	" " "	Z. 34443	113
"	14. Juli	" " "	Z. 41617	113
"	21. October	Kaiserliche Verordnung	—	7, 25, **27**
"	24. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 4432-F-.M.	27
"	17. Novemb.	Kaiserliche Verordnung	—	32, 60, 68
"	19. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 4848-F. M.	32
"	9. Decemb.	" " "	Z. 66554	151
"	10. "	" " "	Z. 5176-F. M.	69
1861	8. Jänner	Fin.-Min.-Entscheidung	Z. 5321-F. M.	126
"	14. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 2096	163
"	18. "	" " "	Z. 255-F. M.	115
"	18. "	" " "	—	164
"	22. "	Direction d. Staatsschuld	Z. 2819	176
"	12. Februar	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 3‵66	176
"	13. "	" " "	Z. 3700	180
"	26. "	Staatsgrundgesetz	—	57, 204, 205
"	19. März	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 7711	32, **77**
"	9. April	Fin.-Min.-Verordnung	Z. 5294-F. M.	132, **133**, 134
"	30. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 20959	164
"	14. Juni	" " "	Z. 2670-F. M.	163
"	15. "	" " "	Z. 2634-F. M.	32
"	5. Juli	" " "	Z. 35137	32
"	20. "	" " "	Z. 37661	32
"	11. Decemb.	" " "	Z. 65186	32
"	20. "	" " "	Z. 66307	115
1862	6. Jänner	Allh. Entschließung	—	45
"	15. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 2407	45
"	13. März	" " "	Z. 11347	123

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1862	21. März	Finanz Min.-Erlaß	Z. 13025	151
"	18. Juni	" " "	Z. 32829	32
"	17. Juli	" " "	Z. 38389	32
"	6. August	" " "	Z. 36385	25
"	21. October	" " "	Z. 2674-F. M.	16, 50
"	30. Novemb.	" " "	Z. 63746	158
"	13. Decemb.	Gesetz	R. G. Bl. Nr. 89	202
"	13. "	"	R. G. Bl. Nr. 96	204, 205
"	19. "	Finanzgesetz	—	111
"	23. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 68429	111, 165
"	27. "	Gesetz	—	60, 64
1863	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 9867	186
"	—	" " "	Z. 21936	55
"	3. Jänner	Uebereinkommen	—	57, 60, 64, 205
"	6. "	Allh. Entschließung	—	205
"	6. März	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 33432	13
"	17. "	" " "	Z. 57628	119, 179
"	7. Mai	" " "	Z. 23181	137
"	17. Juli	" " "	Z. 27627	163
"	4. Sept.	" " "	Z. 42599	13
"	24. October	" " "	Z. 52041	146
"	17. Novemb.	" " "	—	32, 67, 97, 115
1864	9. Jänner	Fin.-Min.-Note	Z. 1203	184
"	16. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 62994	164
"	29. Februar	Gesetz	—	97, 204
"	24. Juni	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 17410	111
"	13. August	" " "	Z. 67-F. M.	149
"	8. Novemb.	Fin.-Min.-Kundmachung	—	164
"	9. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 5400-F. M.	115
"	9. "	Verlautbarung	—	164
"	6. Decemb.	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 53619	146
1865	26. Jänner	" " "	Z. 53794	150
"	6. April	" " "	Z. 6417	149
"	12. "	" " "	Z. 12287	206
"	1. Sept.	" " "	Z. 34945	149
"	20. "	Patent	—	57, 68 205
"	27. October	Gesetz	—	204, 210
"	4. Decemb.	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 56900	179
"	23. "	Münzvertrag	—	47
1866	—	Instructionen	—	126, 144, 145, 157, 159, 165
"	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 7363	170
"	27. Jänner	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 2670	166, 169, **170**
"	27. "	" " "	Z. 61066	137, 180, **207**
"	28. "	" " "	Z. 157-F. M.	23, **26**
"	6. Februar	Staatsmin.-Erlaß	Z. 2152	170
"	4. März	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 5785-F. M.	162
"	4. "	Fin.-Min.-Weisung	Z. 5785-F. M.	**164**, 165
"	11. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 8134	169
"	24. April	Gesetz	—	116
"	24. "	Verordnung	—	49
"	5. Mai	Gesetz	—	**57**, 60, 63, 65, 66, 67, 68

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1886	25. Mai	Gesetz	—	32, 68
〃	6. Juni	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1039-F.M.	16, 50
〃	7. Juli	Gesetz	—	64, 65, 67
〃	1. August	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 34830	13
〃	25. 〃	Gesetz	—	61, 63, 98
〃	30. 〃	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 4628-F.M.	65
〃	14. Novemb.	Fin.-Min.-Verordnung	Z. 18645	173
〃	20. 〃	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 49892	165
〃	4. Decemb.	〃 〃 〃	Z. 47519	166, 174, 200, 201
〃	14. 〃	〃 〃 〃	Z. 6868-F.M.	79
〃	23. 〃	〃 〃 〃	Z. 7068-F.M.	126, 159
〃	27. 〃	〃 〃 〃	Z. 7170-F.M.	65
1867	—	Uebereinkommen	—	31
〃	—	Ung. Gesetz-Art. XVI	—	50
〃	—	〃 〃 〃 XII	—	101
〃	8. Jänner	Gesetz	—	98
〃	18. 〃	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 398-F.M.	65
〃	21. 〃	〃 〃 〃	Z. 54165	69, 71, 85
〃	5. Februar	〃 〃 〃	Z. 398-F.M.	65
〃	9. 〃	〃 〃 〃	Z. 799-F.M.	66
〃	11. 〃	〃 〃 〃	Z. 481-F.M.	215
〃	21. 〃	Fin.-Min.-Verordnung	Z. 8499	157, 158
〃	31. März	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 12989	157
〃	8. Juni	Direction d. Staatssch.	Z. 2216	186
〃	13. 〃	Vertrag	—	2, 14
〃	16. Juli	Gesetz	—	99
〃	25. Sept.	Protocoll	—	99
〃	27. October	Gesetz	(richtiger 1865)	210
〃	3. Novemb.	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 3601-F.M.	159
〃	8. 〃	〃 〃 〃	Z. 39651	161
〃	19. 〃	Vereinbarung	—	99
〃	16. Decemb.	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 46406	155
〃	21. 〃	Staats-Grundgesetz	—	33, 205, 209, 210
〃	24. 〃	Gesetz	—	95, 97, 99, 106, 107, 109, 208, 209, 211
〃	24. 〃	〃	—	28, 37
〃	31. 〃	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 48617	70
1868	—	Ung. Gesetz.-Art. VII	—	41, 50
〃	—	Finanz-Min.-Act	Z. 2808-F.M.	193
〃	14. März	Reichs-F.-M.-Erlaß	Z. 1672-R.F.M.	152
〃	3. Mai	Gesetz	—	185
〃	4. Juni	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 13703	161
〃	10. 〃	Gesetz	R. G. Bl. Nr. 54	119, 208, 212, 214
〃	10. 〃	〃	R. G. Bl. Nr. 53	95, 209
〃	20. 〃	〃	—	99, 106, 107, 109, 113, 116, 118, 152, 157, 159, 162, 165

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1868	26. Juni	Gesetz	—	100, **106**, 107
"	30. "	"	—	64
"	1. Juli	"	—	6,13,15,**28** 29, 30,34,35,101
"	2. "	"	—	171, 173, 176, 179, **193**
"	10. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 9494	71
"	15. "	" " "	Z. 1617-F.M.	152
"	16. "	" " "	Z. 1754-F.M.	9, 28, **34**, 35
"	16. "	" " "	Z. 1754-F.M.	28, 33, **35**
"	21. "	Fin.-Min.-Weisung	Z. 1511-F.M.	157
"	23. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1793-F.M.	**159**
"	30. "	" " "	Z. 1831-F.M.	79
"	31. August	Kundmachung	Z. 2208-F.M.	35
"	26. October	Reichs-F.-M.-Erlaß	Z. 5389-R.-F.-M.	193
"	30. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 2840-F.M.	64
"	13. Novemb	Gesetz	"	64
"	20. Decemb.	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 3344-F.M.	16,19,47,**49**,51
"	28. "	Kundmachung	Z. 3306-F. M.	109, **118**, 120, 121, 139, 143, 146, 149, 153, 154, 172, 183
1869	—	Ung. Gesetz-Art. XII	—	35, 36, 50
"	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 738-F.M.	122
"	—	Reichs-F.-M.-Act	Z. 6164 R.-F.-M.	186
"	—	" " " "	Z. 7373-R.-F.-M.	186
"	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 479-F.M.	213
"	—	" " "	Z. 954-F.M.	213
"	2. Jänner	Kundmachung	—	112
"	6. März	"	Z. 297-F.M.	**120**, 122, 123, 138, 142, 208
"	9. "	Reichs-F.-M.-Erlaß	Z. 1736-R.-F.-M.	122
"	15. "	Kundmachung	Z. 860	122
"	24. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 674-F.M.	112
"	30. "	Kundmachung	Z. 683-F.M.	132, **213**
"	2. April	"	Z. 849-F.M.	112
"	28. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1339-F.M.	112
"	14. Mai	" " "	Z. 11415	32
"	20. "	Gesetz	—	29
"	14. Juli	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1369-F.M.	120, 139, **143**, 149, 153, 154
"	20. "	" " "	Z. 1092-F.M.	206
"	23. August	Reichs-F.-M.-Erlaß	Z. 6658-R.-F.-M.	184
"	5. Sept.	Kundmachung	—	32
"	17. "	Just.-Min.-Erlaß	Z. 11184	186
"	25. Novemb.	Instruction	Z. 8543-R.-F.-M.	74, **80**, 83, 86

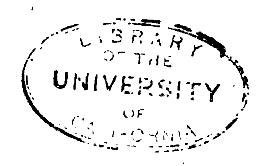
Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1869	12. Decemb.	Finanz-Min.-Erlaß	Z.3802-F. M.	**79**, 84
1870	—	Finanz-Ministerial-Act	Z.2860-F. M.	162
"	—	" " "	Z.5216-F. M.	187
"	—	" " "	Z.1561-F. M.	213
"	2. Jänner	Finanz-Min.-Erlaß	Z.41265	132
"	20. Februar	" " "	Z.2669	79
"	9. März	Gesetz	—	2, 7, 8, 12, 16, 19, **36**, 37, 50, 51
"	24. "	"	—	**116**, 185
"	2. April	Kundmachung	—	116
"	13. "	Gesetz	—	208, 209, **212**, 213
"	21. "	Kundmachung	Z.1466-F. M.	32
"	29. "	"	Z.1539-F. M.	213
"	23. Juni	"	—	116
"	4. Juli	Fin.-Min.-Verordnung	Z.1425-F. M.	112
"	12. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.16243	149
"	17. "	" " "	Z.2965-F. M.	112
"	28. August	" " "	Z.26436	70, **79**, 89
"	29. "	Kaiserliche Verordnung	—	32, 33
"	4. Sept.	Finanz-Min.-Erlaß	Z.3709-F. M.	112
"	5. October	Kundmachung	Z.3991-F. M.	153
"	22. Novemb.	"	—	33
"	23. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.4349-F. M.	**37**, 38, 47, 51
"	5. Decemb.	" " "	Z.4961-F. M.	186
"	7. "	" " "	Z.29055	153
"	15. "	Direction d. Staatsschuld	Z.5105	187
1871	—	" " "	Z.5966	132
"	—	Finanz-Ministerial-Act	Z.35503	191
"	—	" " "	Z.1182-F. M.	208
"	—	" " "	Z.1782-F. M.	208
"	—	" " "	Z.1882-F. M.	208
"	4. März	Finanz-Min.-Erlaß	Z.805-F. M.	112
"	15. "	Kundmachung	—	117
"	16. April	"	—	33
"	24. Mai	"	Z.36241	201
"	21. Juni	Finanz-Min.-Erlaß	Z.2193-F. M.	112
"	23. Juli	Gesetz	—	2, 54
"	9. August	Finanz-Min.-Erlaß	Z.2895-F. M.	80
"	11. "	" " "	Z.1414-F. M.	**176**, 203
"	18. "	Justiz-Min.-Erlaß	Z.9381	176
"	19. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z.3081-F. M.	112
"	22. "	Allh. Entschließung	—	207
"	21. Sept.	Finanz-Min.-Erlaß	Z.3433-F. M.	112
"	19. Oct.	" " "	Z.3539-F. M.	123, 126, 132, **207**
"	6. Novemb.	" " "	Z.18964	126, 129, **132**
"	6. "	Kundmachung	R. G. Bl. Nr. 132	117
"	4. Decemb.	Deutsches Münzgesetz	—	16
"	15. "	Allh. Entschließung	—	9

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1871	30. Decemb.	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 3044-F. M.	161
1872	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 4860-F. M.	162
„	4. Jänner	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 71-F. M.	112
„	31. „	Fin.-Min.-Verordnung	Z. 37974	134, 135
„	5. März	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 973-F. M.	112
„	18. „	Gesetz	—	64
„	30. „	„	—	29
„	26. Mai	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 2200-F. M.	65
„	20. Juli	„ „ „	Z. 3216	77
„	1. August	„ „ „	Z. 3381-F. M.	112
„	4. Sept.	„ „ „	Z. 19221	121, 128
„	17. „	„ „ „	Z. 24837	192
1873	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 1387	185
„	31. Jänner	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1777	135
„	3. Februar	Justiz-Min.-Erlaß	Z. 1288	198
„	4. „	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 677-F. M.	112
„	15. „	Kundmachung	Z. 672-F. M.	9
„	18. „	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 554-F. M.	148
„	26. „	„ „ „	Z. 1094-F. M.	112
„	18. März	„ „ „	Z. 1263-F. M.	183
„	12. Juli	„ „ „	Z. 2943-F. M.	185
„	12. „	„ „ „	Z. 3295-F. M.	49, 51, 52
„	25. „	Kundmachung	Z. 3813-F. M.	117
„	27. October	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 5148-F. M.	112
„	2. Decemb.	„ „ „	Z. 5689-F. M.	112
„	6. „	Bekanntmachung	—	16
„	13. „	Gesetz	—	60
1874	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 1250-F. M.	106, 162
„	—	„ „ „	Z. 1129	201
„	10. Jänner	Kundmachung	R. G. Bl. Nr. 2	16
„	10. „	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 6011-F. M.	16
„	21. „	„ „ „	Z. 31441	180
„	2. Februar	„ „ „	Z. 30808	139, 140
„	7. Mai	Gesetz	—	123
„	14. „	Fin.-Min.-Verordnung	Z. 5277	140, 141
„	14. „	„ „ „	Z. 558-F. M.	126, 131
„	14. „	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 558-F. M.	132
„	17. Juni	„ „ „	Z. 2024-F. M.	16, 52
„	25. „	„ „ „	Z. 3181-F. M.	80, 82, 83, 84
„	11. Juli	„ „ „	Z. 17791	117
„	10. August	„ „ „	Z. 4274-F. M.	112
„	16. Sept.	„ „ „	Z. 4815-F. M.	33
„	23. October	„ „ „	Z. 4548-F. M.	52
1875	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 5536-F. M.	33
„	—	„ „ „	Z. 1555-F. M.	162
„	—	„ „ „	Z. 5705-F. M.	162
„	15. Februar	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 34224	15
„	28. März	Gesetz	—	168, 170, 172, 173, 191
„	31. „	„	—	54
„	1. April	„	—	19
„	21. Mai	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 12107	140

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1875	29. Mai	Kundmachung	Z. 2233-F.M.	170, 172
"	29. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 2233-F.M.	173, 174, 200, 201, 207
"	19. Juni	" " "	Z. 1555-F.M.	161
"	9. August	" " "	Z. 20754	80, 82, 83, 84
"	2. Sept.	Kundmachung	Z. 23476	122
"	24. October	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 4884-F.M.	69
"	27. "	" " "	Z. 28534	140
"	1. Novemb.	" " "	Z. 19114	53, 54
"	26. Decemb.	Finanzgesetz	—	107
"	29. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 3508-F.M.	2
1876	—	Finanz Ministerial-Act	Z. 324-F.M.	162
"	18. März	Gesetz	—	100, 106, 107, 138, 154
"	19. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1014-F.M.	33, 36
"	27. "	" " "	Z. 1420-F.M.	112
"	5. Juli	" " "	Z. 11916	141
"	26. October	" " "	Z. 27513	70
"	30. "	" " "	Z. 28092	70
"	12. Novemb.	Kundmachung	Z. 4928-F.M.	112
"	15. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 26823	93
"	16. "	" " "	Z. 27011	155
1877	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 1570	201
"	3. Jänner	Fin.-Min.-Entscheidung	Z. 29885	201
"	27. "	Fin.-Min.-Kundmachung	Z. 710-F.-M.	38, 108, 109, 138, 152, 154
"	3. Februar	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 2202	155
"	28. "	" " "	Z. 4917	79
"	18. März	" " "	Z. 1675-F.M.	38, 47
"	6. April	" " "	Z. 16759	135
"	23. "	" " "	Z. 2228-F.M.	15
"	10. Mai	" " "	Z. 11456	87
"	4. Juni	" " "	Z. 12397	71
"	13. Juli	" " "	Z. 3739-F.M.	23, 55, 56, 139
"	2. Decemb.	Fin.-Min.-Verordnung	Z. 25368	154
"	3. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 5492	151
"	20. "	Gesetz	—	64
"	30. "	Uebereinkommen	—	64
1878	—	Staatsvoranschlag	—	60
"	29. Jänner	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 483-F.M.	160
"	9. März	" " "	Z. 1184-F.M.	15
"	29. "	Gesetz	—	64
"	30. "	"	R. G. Bl. Nr. 27	60
"	30. "	Uebereinkommen	R. G. Bl. Nr. 26	64
"	16. April	Gesetz	—	28
"	22. Mai	"	—	64
"	29. "	Uebereinkommen	—	64
"	11. Juni	Gesetz	—	61
"	18. "	Fin.-Min.-Kundmachung	Z. 10382	108, 109, 154
"	27. "	Gesetz	R. G. Bl. Nr. 66	64
"	27. "	Zoll- u. Handelsbündniß	R. G. Bl. Nr. 62	28, 38
"	27. "	Gesetz	R. G. Bl. Nr. 64	60

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1878	28. Juni	Uebereinkommen	—	60
"	8. Decemb.	Allh. Entschließung	—	52
"	10. "	Serbisches Gesetz	—	47
"	27. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 6295-F.M.	16, **38**, 46, 47, 49, 56, 120, 164
1879	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 5176-F.M.	106
"	—	" " "	Z. 28206	156
"	7. Jänner	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 23840	45
"	10. "	" " "	Z. 240-F.M.	16, 40, **46**, 47, 52
"	18. "	" " "	Z. 398-F.M.	47
"	13. März	" " "	Z. 1374-F.M.	23, **55**
"	7. April	" " "	Z. 1580-F.M.	46
"	21. "	Fin.-Min.-Kundmachung	Z. 2233-F.M.	9, **52**
"	8. Mai	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 2567-F.M.	40, **56**
"	28. Juni	Fin.-Min.-Entscheidung	Z. 11140	196
"	5. Sept.	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 9308	46
1880	10. März	" " "	Z. 973-F.M.	33
"	20. Decemb.	" " "	Z. 38828	172
1881	—	Ung. Gesetz-Art. VIII	—	37
"	—	Staatsvoranschlag	—	61
"	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 21787	154
"	12. Jänner	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 6446-F.M.	**190**, 192
"	14. "	" " "	Z. 38828	172
"	26. Februar	Gesetz	R. G. Bl. Nr. 16	37
"	26. "	"	R. G. Bl. Nr. 20	28
"	11. April	"	—	100, 106, **108**, 109, 222
"	13. "	Fin.-Min.-Kundmachung	Z. 2051-F.M.	109
"	23. Sept.	R.-F.-M.-Kundmachung	—	85
"	28. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 5023-F.M.	65
"	1. October	Fin.-Min.-Kundmachung	Z. 28524	155
"	1. Novemb.	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 32723	135
"	6. Decemb.	" " "	Z. 6176-F.M.	79, 89
"	19. "	Instruction	Z. 4452-R. F. M.	**85**, 89, 90, 91, 92
"	23. "	Gesetz	—	222, 223, 224
1882	—	Staatsvoranschlag	—	61
"	11. Jänner	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 84-F. M.	13
"	30. "	" " "	Z. 2342	80, **84**, 89
"	21. April	Gesetz	—	198
"	25. Mai	"	—	38
"	12. August	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 7685	55
"	18. "	" " "	Z. 25075	**89**, 90, 92
"	22. Sept.	R.-F.-M.-Kundmachung	—	91
"	24. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 4734-F. M.	65
1883	31. Jänner	" " "	Z. 281-F. M.	79, **89**, 90
"	12. Februar	Bestimmungen	Z. 426-R.F.M.	90
"	5. März	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 6620	80, **90**
"	10. "	Reichs-F.-M.-Erlaß	Z. 760-R.F.M.	87
"	21. Mai	Gesetz	—	223
"	4. Juli	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 11663	45
"	25. Sept.	Fin.-Min.-Kundmachung	Z. 29881	152, 199
"	25. "	" " "	R. G. Bl. Nr. 155	152

Jahr	Datum	Quelle	Gesch. Zahl	Seite
1884	6. Februar	Fin.-Min.-Verordnung	Z. 2017	70
"	16. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 5551	90
"	8. April	Gesetz	—	224
"	9. Mai	R.-F.-M.-Kundmachung	—	92
"	14. "	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 1111-F. M.	66
"	8. Juni	Gesetz	—	222, 223
"	21. "	Bestimmungen	Z. 1533-R. F. M.	92
"	30. Juli	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 22243	80, **91**
"	3. October	" " "	Z. 9115	**159**, 160
"	5. "	" " "	Z. 4288-F. M.	33
1885	7. März	Gesetz	—	224
"	10. "	"	—	28
1886	—	Staatsvoranschlag	—	47
"	—	Finanz-Ministerial-Act	Z. 40750	XI
"	1. August	Finanz-Min.-Erlaß	Z. 3335-F. M.	9, 13, 40, **56**
"	20. Decemb.	" " "	Z. 40567	86


LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I. Münzwesen.

(1) Kaiserliches Patent vom 19. September 1857,

womit für den ganzen Umfang des Kaiserthums Oesterreich, Bestimmungen zur Regulirung des Münzwesens aus Anlaß des im Reichsgesetzblatte, XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857, kundgemachten Münzvertrages ddo. Wien 24. Jänner 1857 erlassen werden.

R. G. Bl. Nr. 169, S. 484; — F. M. V. Bl. Nr. 43, S. 418.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen 2c. 2c.

In der Absicht, das Münzwesen Unseres Kaiserthumes in Uebereinstimmung mit dem im Reichs-Gesetz-Blatte, XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857, kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857*) zu regeln, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes für den ganzen Umfang der Monarchie folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden:

Artikel 1. Die gesetzlichen Landesmünzen und die in Gemeinschaft mit den Staaten des deutschen Zollvereines festgestellten Vereins-

---

*) Der Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 wurde zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits geschlossen.

In diesem Vertrage (Artikel 2) wurde mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet, daß je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung den Verhältnissen entsprechend ist, oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bestandenen 14-Thaler-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bestandenen 24½ fl.-Fußes) zu 52½ Gulden feinen Silbers

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Im Artikel 8 wurde bestimmt, daß zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehres unter den vertragenden Staaten zwei, den im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler werden ausgeprägt werden.

Diesen Vereinsmünzen wurde im ganzen Umfange der vertragenden Staaten bei allen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre unbeschränkte Giltigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt.

Im Artikel 22 wurde bestimmt, daß keiner der vertragenden Staaten berechtigt ist, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht

münzen werden in Silber, Scheidemünzen aber in Silber und in Kupfer ausgeprägt.

Gold wird als Handelsmünze ausgeprägt.*)

Artikel 2. Allen ferneren Ausmünzungen, einschließlich der mit der Jahreszahl 1857 geprägten Münzen, wird das Pfund gleich 500 Grammen zur Grundlage dienen.**)

Dieses Pfund wird auf Unseren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt und zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theilung des Tausendtheiles erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen Aß.

Artikel 3. Der Feingehalt aller Münzen wird in $\frac{1}{1000}$ Theilen ausgedrückt. — Bei Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen ist überall die Probe auf nassem Wege anzuwenden.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldstücke wird das mit dem Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 vereinbarte Verfahren angewendet werden.

Artikel 4. Der gesetzliche Landesmünzfuß ist der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß.***)

---

die Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne.

Laut des Vertrages vom 13. Juni 1867 (R. G. Bl. Nr. 122, S. 323; F. M. V. Bl. Nr. 33, S. 219) ist das Kaiserthum Oesterreich sammt dem Fürstenthum Liechtenstein aus dem deutschen Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 ausgeschieden.

In ersterem Vertrage haben sich die vertragenden Regierungen verpflichtet, den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8 des eben genannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablaufe des Jahres 1870 nicht zu entziehen, soferne sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen, als dem bestehenden Münzsysteme übergehen.

Unter denselben Bedingungen haben die vertragenden Staaten die Verpflichtung übernommen, den Umlauf der bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Vertrages vom 24. Jänner 1857 geprägten groben Silbermünzen, soweit solcher zur Zeit des Vertragsabschlusses im Privatverkehre unbehindert war, bis zum Ablaufe des Jahres 1870 nicht zu untersagen.

Sieh' Note *), Seite 15.

*) Sieh' den Art. 20 (Seite 9), und das Gesetz vom 9. März 1870 (Seite 36).

**) An Stelle dieser Gewichtseinheit ist in Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 auch für den Münzbetrieb mit 1. Jänner 1876 das Kilogramm = 1000 Grammen getreten. F. M. Erlaß vom 29. December 1875, Z. 3508-F. M.

***) Der Münzfuß wird bezeichnet durch die Anzahl von Stücken der Hauptrechnungsmünze (gesetzliche Münzeinheit), welche aus dem gesetzlichen Münzgrundgewichte ausgeprägt werden.

Durch Theilung des gesetzlichen Münzgrundgewichtes entstehen die einzelnen gesetzlichen Gewichtsgrößen (Schrotte). Das dem Münzsysteme zu Grunde gelegte quantitative Mischungsverhältniß von edlem Metall und unedler Beimischung (Legirung) heißt Korn (Feinheitsgrad).

Der innere (wahre) Werth einer Münze ist der, welcher aus dem Gewichte und dem Feingehalte, d. h. aus dem Schrott und Korn des Metallstückes entsteht; der äußere (zählende) Werth ist aber jener, welcher einem Geldstücke für den Verkehr durch die Prägung beigelegt wird.

Aus einem Pfund feinen Silbers werden fünfundvierzig Gulden geprägt.

Der Gulden (Florenus) ist die österreichische Münzeinheit*) und wird in Hunderttheile, jeder Hunderttheil in Zehntheile getheilt.

Die nach diesem Münzfuße ausgeprägten Münzen werden Münzen „österreichischer Währung" benannt.**)

---

*) Friedrich Noback führt in dem Werke „Münz-, Maaß- und Gewichtsbuch" (Leipzig 1877, Seite 908) an, daß der Gulden ein Quantum von $11\frac{1}{9}$ Gramm fein Silber ist im Werthe von:

2 Mark deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet);

$\frac{2}{3}$ Thalern oder 20 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thaler-Fuß);

$1\frac{1}{6}$ Gulden oder 1 Gulden 10 Kreuzer vorige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß);

1,17577895 Gulden oder 1 Gulden 17,578 Cents niederländische Silberw.;

$2\frac{38}{81}$ oder 2,4691358 Franken oder 2 Franken 46,9136 Centimen französisches, belgisches, italienisches und schweizer Silberkurant;

0,0978979 Pfund Sterling oder 1 Schilling 11,495 Pfennigen Sterling englische Währung (über deutsche Reichswährung berechnet);

0,6174173 Rubeln oder 61,742 Kopeken russische Silberwährung;

$1\frac{7}{9}$ Kronen oder 1 Krone $77\frac{7}{9}$ Oere scandinavische (schwedische, norwegische und dänische) Währung (über deutsche Reichswährung berechnet);

0,4764262 Dollars oder 47,643 Cents nordamerikanische W. (ebenso berechnet);

1,0392154 Compagnie-Rupien oder 1 Compagnie-Rupie 7,529 Peis britisch-ostindische Währung.

**) Dr. Schäffle sagt in seinem Werke „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft" (Tübingen 1873, Seite 227): „Währung (Valuta, Standard) ist die gesetzliche Allgemeingiltigkeit der Geldstücke oder Geldzeichen, bez. das Geld in dieser Eigenschaft. — Nicht jede Münze ist auch allgemeines gesetzliches Zahlungsmittel oder Währung; in Ländern mit einfacher Silberwährung sind die Goldmünzen keine Währung, sondern freie Waare. — Wohl aber können bloße Schriftzeichen als Geldstellvertreter Währung werden, wenn sie durch den sog. Zwangscurs (legal tender) mit oder ohne gesicherte Bareinlösbarkeit zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt sind; ja sie pflegen so thatsächlich die einzige Währung zu werden und den Währungsmünzen die Rolle von Waaren mit wechselndem Marktpreis (Curs) aufzudrängen. — Erst als Währung werden die Geldgüter (Münzen) schlechthin geltend, wirkliches Geld."

Bis zur Einführung der österreichischen Währung lag der Ausprägung der österr. Silbermünzen der Conventionsfuß zu Grunde, nach welchem die kölnische feine Mark zu zwanzig Gulden, die Wiener feine Mark zu vierundzwanzig Gulden ausgeprägt wurde. Die Münzeinheit war der Gulden zu 60 Kreuzer. Ein Conventions- oder Speciesthaler war 2 Gulden gleich.

Um jede Ungewißheit darüber zu beheben, welche Münzgattungen bei den in Conventions-Münze zu leistenden Zahlungen an die Staatscassen entrichtet, und ebenso auch von Privaten angenommen werden müssen, hat die Hofkammer mit dem Decrete vom 27. Juli 1816, Z. 30093 (P. G. S. Bd. 44, Nr. 99, S. 255) den von Seiner Majestät genehmigten Münz-Tarif zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welcher alle Gold- und Silbermünzen, die gesetzlichen Umlauf hatten, sammt dem ihnen beigelegten, auf ihrem Gold- und Silbergehalte beruhenden Werthe enthielt.

Für das lombardisch-venetianische Königreich wurde das Münz-Patent vom 1. November 1823 (P. G. S. Bd. 51, Nr. 119, S. 222) erlassen.

Das in Gemäßheit des Patentes vom 20. Februar 1811 (P. G. S. Bd. 36, Nr. 14, S. 51) hinausgegebene Wiener-Währung-Papiergeld, welches neben

Artikel 5. In österreichischer Währung werden ausgeprägt:

An Landesmünzen:

a) Zweiguldenstücke 22½ aus einem Pfund feinen Silbers,
b) Eínguldenstücke 45 " " " " "
c) Viertelguldenstücke 180 " " " " "

An Vereinsmünzen: *)

d) Zwei Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke, 15 aus einem Pfund feinen Silbers,
e) Ein Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke, 30 aus einem Pfund feinen Silbers.

---

der Conventions-Münze im Umlauf war, wurde im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 64, S. 299; F. M. V. Bl. Nr. 18, S. 115) vom 1. Juli 1858 an außer Umlauf gesetzt.

Bis zu diesem Zeitpuncte war das Wiener-Währung-Papiergeld bei allen Zahlungen, u. zw. bei Zahlungen, die in Conventions-Münze zu leisten waren, nach dem Verhältniße von 250 fl. Wiener-Währung zu 100 fl. Conventions-Münze anzunehmen.

In den früheren Jahren wurden „Verzeichnisse über diejenigen fremden Gold- und Silbermünzsorten, welche in den k. k. Erbkönigreichen und Ländern, nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bei allen k. k. und gesammten öffentlichen Cassen frei auszugeben und anzunehmen erlaubet worden", kundgemacht. Bei nicht vollhältigen Münzen wurde deren Devalvationswerth angegeben. Solche Verzeichnisse wurden mit der Verordnung vom 26. Mai 1746 (Codex austr. V, pag. 221), vom 12. April 1753, und der Hofentschließung vom 22. März 1769 (Kaiserin Maria Theresia Gesetze Bd. 2, Nr. 260, S. 122; Bd. 5, Nr. 1100, S. 414) bekannt gegeben.

Mit der Verordnung vom 16. April 1766 (Kaiserin Maria Theresia Gesetze Bd. 5, Nr. 837, S. 30) wurde Folgendes bedeutet: „Nachdem die Sicherheit des Publicums allerdings erfodert, daß der Schrott und Korn der aus fremden in die k. k. Erblande einkommenden Silbermünzsorten von Zeit zu Zeit behörig untersuchet und verläßlich ergründet werde, ob solche nach dem Konvenzionsmünzfuß akkurat ausgepräget, mithin ob selben der Umlauf in den k. k. Erblanden zu gestatten sei, oder nicht? dergleichen fremde Münzen aber bei dem Wiener Hauptmünzamt fast gar keinen, oder doch gar seltenen Einfluß haben;

Als werden sowohl alle k. k. Kassebeamten, als Wechselnegozianten und Kaufleute, überhaupt aber alle diejenigen, welchen dergleichen auswärtige Silbermünzen vorkommen, welche etwa von einem neuen Jahrsgang, oder woran sonsten des Kurses und innerlichen Werths halber ein Zweifel wäre, hiemit ermahnet, daß sie von sothanen Münzen dem Wiener Hauptmünzamt iedesmal, wo nicht eine ganze, doch wenigstens eine halbe Mark zur Untersuchung gegen zu erhalten habende baare Vergütung des vollen Werths zuzustellen, sich um so mehreres angelegen sein lassen, als hievon die Sicherheit des allgemeinen Wesens abhängt, und der Schaden, den eine unächte, und nicht konvenzionsmäßig ausgeprägte Münze den Ländern verursachet, noch in Zeiten abgewendet werden kann."

In der Sammlung der unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph II. ergangenen Verordnungen und Gesetze (1740—1789) sind verschiedene das Münzwesen betreffende Bestimmungen verlautbart, so z. B. im Bd. 8, Nr. 2220, S. 580 das neue Münzgesetz für Galizien vom 14. Jänner 1775; im Bd. 4, Nr. 549, S. 34 die Verordnung vom 27. September 1760, betreffend die Einführung der kupfernen Scheidemünzen. Die in den Jahren 1620—1702 in Münzsachen erfloßenen Patente und Verordnungen sind im Codex austr. II, pag. 27—46 zu finden. — Sieh' auch Note **), Seite 49.

*) Vereinsmünzen werden nicht mehr geprägt. — Sieh' Note *), Seite 1.

Es werden die unter a), b), d) und e) bezeichneten Münzen $\frac{900}{1000}$ Theile feinen Silbers und $\frac{100}{1000}$ Theile Kupfer enthalten, daher

a) $20\frac{1}{4}$ Zweiguldenstücke
b) $40\frac{1}{2}$ Einguldenstücke
d) $13\frac{1}{2}$ Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke
e) 27 Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke

ein Pfund wiegen.

Die Viertelguldenstücke (c) werden $\frac{520}{1000}$ Theile feinen Silbers und $\frac{480}{1000}$ Theile Kupfer enthalten, daher werden $93\frac{6}{10}$ Viertelguldenstücke ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird bei

a) dem Zweiguldenstücke auf 36
b) dem Einguldenstücke auf 29
c) dem Viertelguldenstücke auf 23
d) dem Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke auf 41
e) dem Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke auf 33

Millimeter festgestellt.

Artikel 6. Bei der Ausprägung der Münzen wird unter dem Titel eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte oder Gewichte nichts gekürzt werden.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche bei

a) dem Zweiguldenstücke $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und 3 Tausendtel des Gewichtes,
b) dem Einguldenstücke $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und 4 Tausendtel des Gewichtes,
c) dem Viertelguldenstücke $\frac{5}{1000}$ im Feingehalt und 10 Tausendtel des Gewichtes,
d) dem Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und 3 Tausendtel des Gewichtes,
e) dem Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und 4 Tausendtel des Gewichtes nicht übersteigen darf.

Artikel 7. Die, laut Artikel 5 auszuprägenden österreichischen Landesmünzen werden im Avers Unser Brustbild mit der Umschrift: FRANC. JOS. I. D. G. AUSTRIAE IMPERATOR, im Revers den kaiserlichen Adler, unter welchem die Werthe 2 Fl. 1 Fl. und $\frac{1}{4}$ Fl. stehen werden, mit der Umschrift: HUNG. BOH. LOMB. ET VEN. GAL. LOD. ILL. REX A. A. und der Jahrzahl der Ausmünzung führen.

Der Rand wird glatt sein und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch: VIRIBUS UNITIS enthalten.

Artikel 8. Der Avers der Vereinsmünzen wird Unser Brustbild mit der Umschrift: FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH führen.

Der Revers wird den kaiserlichen Adler mit der Umschrift für die Zweithalerstücke: ZWEI VEREINSTHALER ..... XV EIN PFUND FEIN, und für die Einthalerstücke: EIN VEREINSTHALER .... XXX EIN PFUND FEIN, und die Zahl des Jahres, in welchem die Ausmünzung stattgefunden hat, enthalten.

Der Rand wird glatt sein und in vertieften Buchstaben den Wahlspruch: MIT VEREINTEN KRAEFTEN führen.

Artikel 9. An Scheidemünzen*) werden ausgeprägt:

Stücke zu zehn und zu fünf Hunderttheilen in Silber, und

Stücke zu drei und ein Hunderttheilen, und Stücke von fünf Tausendtheilen in Kupfer.

Artikel 10. Die Silberscheidemünze wird derart ausgeprägt, daß fünfhundert Stücke zu zehn Hunderttheilen, und tausend Stücke zu fünf Hunderttheilen ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Die Zehnhunderttheilstücke werden mit $\frac{500}{1000}$ aus feinem Silber und mit $\frac{500}{1000}$ aus Kupfer, die Fünfhunderttheilstücke mit $\frac{375}{1000}$ aus feinem Silber und mit $\frac{625}{1000}$ aus Kupfer bestehen.

Es werden daher 250 Zehnhunderttheilstücke und 375 Fünfhunderttheilstücke ein Pfund wiegen.

Die Abweichung der Silberscheidemünze im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte nicht $\frac{5}{1000}$, im Gewichte aber nicht $\frac{10}{1000}$ übersteigen.

Der Durchmesser wird bei dem Zehnhunderttheilstücke auf 18, bei dem Fünfhunderttheilstücke auf 16 Millimeter festgesetzt.

Der Avers wird Unser Brustbild mit der Umschrift: FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH, der Revers die Aufschrift „10" beziehungsweise „5", die darüber schwebende österreichische Kaiserkrone, die Umschrift: „SCHEIDEMÜNZE" und die Jahrzahl der Ausprägung von einem Lorbeer- und Palmenzweige umgeben enthalten. Der Rand wird gerippt sein.

Artikel 11. Bei der Ausprägung der Kupferscheidemünze wird das Pfund Kupfer in Einhundertfünfzig Hunderttheile ausgeprägt.

---

*) Vergleiche das Gesetz vom 1. Juli 1868 (Seite 28), wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen.

Die nach der Bestimmung des Artikels 9 geprägten Silberscheidemünzen sind noch im Umlaufe, werden aber von den Cassen nicht wieder ausgegeben.

Scheidemünzen als Gegensatz zu Curant- (groben) Münzen sind zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung bestimmt, und werden nach einem leichteren Münzfuß als dem Landesmünzfuß ausgeprägt.

Die Kupferscheidemünzen bestehen aus: Dreihunderttheilstücken, Einhunderttheilstücken, Fünftausendtheilstücken.

Der Durchmesser des Dreihunderttheilstückes wird auf 25, des Einhunderttheilstückes auf 19 und des Fünftausendtheilstückes auf 17 Millimeter festgesetzt.

Der Avers der Kupfermünzen trägt den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift: K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDE-MÜNZE. — Der Revers enthält in einem Eichenkranze die Zahl der Hunderttheile „3", „1" oder „$\frac{5}{10}$", darunter die Jahrzahl der Ausmünzung. Der Rand wird glatt sein.*)

Artikel 12. Durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Münz- und Scheidemünzstücke sind weder bei den Staats- und öffentlichen Cassen, noch im Privatverkehre als Zahlung anzunehmen.

Artikel 13.**) Es werden folgende Münzen in Gold***) ausgeprägt:

1. Die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes,

2. die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Artikel 14. Die Krone und die halbe Krone werden „Vereinsgoldmünzen" benannt.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf $\frac{900}{1000}$ Gold und $\frac{100}{1000}$ Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt.

Der Avers wird Unser Brustbild mit der Umschrift: FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH tragen.

Der Revers wird den Namen der Münze und die Jahrzahl der Ausmünzung in einem offenen Kranze von Eichenlaub mit der Umschrift oben VEREINSMÜNZE unten — bei den Kronen 50 EIN PFUND FEIN, bei den halben Kronen 100 EIN PFUND FEIN enthalten. Der

---

*) Vergleiche die kais. Verordnung vom 21. October 1860 (Seite 27). — Diese Dreikreuzerstücke sind nie ausgeprägt worden. — Das frühere Kupfermünz-System beruhte auf der kais. Verordnung vom 7. Apirl 1851 (R. G. Bl. Nr. 125, S. 409).

**) Die Artikel 13—18 sind mit dem Gesetze vom 9. März 1870 (sieh' Seite 36) aufgehoben worden.

***) Diese Goldmünzen werden im Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 (Artikel 18) ausdrücklich als Vereins-Handelsmünzen bezeichnet, und wird bemerkt, daß der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehre lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt wird, ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt werden darf. — Sieh' Note *), Seite 19.

Rand wird glatt sein, und in vertiefter Schrift den Wahlspruch: MIT VEREINTEN KRAEFTEN enthalten.

Artikel 15. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei der Ausprägung der Vereinsgoldmünzen, unter Festhaltung des im Artikel 6 ausgesprochenen Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte nicht mehr als $\frac{2}{1000}$, im Gewichte nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtel betragen.

Artikel 16. Die Vereinsgoldmünze hat nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels; daher ist Niemand verpflichtet, sie anstatt der gesetzlichen Silbermünzen anzunehmen.

Ueber die Annahme der Vereinsgoldmünzen bei den Staatscassen ermächtigen Wir Unsern Finanzminister, die dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Artikel 17. Als vollwichtig werden nur solche Vereinsgoldmünzen gelten, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtel (Passirgewicht) haben, vorausgesetzt, daß auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nur durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist.

Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewichte um mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtel desselben abweichen, dürfen von Unseren Cassen und von, unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Geld- und Creditanstalten und Banken nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an Unsere Münzämter abgegeben werden.

Bei Annahme solcher nicht vollwichtigen Goldstücke werden die Staatscassen für jedes an dem Normalgewichte von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (Aß) einen entsprechenden Werthabzug mit Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Procent des Cassencurses für Umprägungskosten eintreten lassen.

Vereinsgoldmünzen, bei denen mehr als fünf Tausendtel von dem Normalgewichte von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ Pfund abgehen, werden, sobald sie bei den Staatscassen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes unter Abzug von $\frac{1}{2}$ Procent für die Umprägungskosten zurückgehalten, oder den Betheiligten nur zurückgegeben, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht worden sind.

Artikel 18.*) Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel“ mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt.

*) Die Artikel 13—18 sind mit dem Gesetze vom 9. März 1870 (sieh' Seite 36) aufgehoben worden.

Artikel 19. Es werden die sogenannten Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrott und Korn, wie bisher zwölf Thaler aus 1 Wiener Mark (0·561288 Pfund) feinen Silbers in dem Feingehalte von 13 Loth 6 Gran ($\frac{833^1/_3}{1000}$) als Handelsmünze ausgeprägt.*)

Artikel 20. Auch werden die österreichischen Ducaten, wie bisher, $81\frac{189}{355}$ Stück aus einer Wiener Mark (0·561288 Pfund) feinen Goldes in dem Feingehalte von 23 Karat 8 Gran ($\frac{986^1/_9}{1000}$) als Handelsmünze ausgeprägt.**)

Artikel 21. Alle Münzstücke, deren Ausprägung mit diesem Patente angeordnet ist, mit alleiniger Ausnahme der Levantiner Thaler, werden im Ringe geprägt und ihre Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Alle Münzstücke werden die Bezeichnung der Münzstätte, und zwar den Buchstaben: A für Wien, B für Kremnitz, E für Karlsburg, M für Mailand, und V für Venedig aufweisen.***)

Artikel 22. Vom 1. November 1857 angefangen, werden andere als die in diesem Patente aufgeführten Münzen von Unseren Münzstätten nicht mehr ausgeprägt. Es bleibt jedoch vorbehalten, die in den Artikeln 5 und 13 bezeichneten Münzstücke zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse oder für besondere Zwecke mit einem Stämpel, der von Uns von Fall zu Fall genehmigt werden wird, ausprägen zu lassen.†)

Artikel 23. Die im gesetzlichen Umlaufe befindlichen Münzen haben darin so lange zu verbleiben, bis Wir in Betreff derselben im Einklange mit den Bestimmungen des Münzvertrages weitere Verfügungen darüber erlassen.††)

---

*) Vergleiche den F. M. Erlaß vom 1. August 1886, Z. 3335-F. M. (Seite 56).

**) Sieh' Note **), Seite 49.

***) Die Bezeichnung der Münzstätten wurde mit dem Hofd. vom 9. Juni 1766 (Kaiserin Maria Theresia Gesetze Bd. 5, Nr. 847, S. 58) angeordnet.

Laut der Kundmachung des F. M. vom 15. Februar 1873, Z. 672-F. M. (R. G. Bl. Nr. 22, S. 119) haben Seine Majestät mit der Allh. Entschließung vom 15. December 1871 zu genehmigen geruht, daß, da im Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nur Eine einzige Münzstätte, nämlich das Hauptmünzamt in Wien besteht, vom Jahre 1872 angefangen beim Hauptmünzamte in Wien sämmtliche Münzen ohne den Münzbuchstaben A geprägt werden.

Bezüglich der Bezeichnung der k. ungarischen Münzstätten sieh' den letzten Absatz der Verordnung vom 16. Juli 1868, Z. 1754-F. M. (Seite 34).

†) Sieh' die Kundmachung vom 21. April 1879, Z. 2233-F. M. (Seite 52).

††) Mit dem F. M. Erlaße vom 30. April 1858, Z. 2083-F. M. (R. G. Bl. Nr. 67, S. 301; F. M. V. Bl. Nr. 18, S. 116) wurden mehrere Münzen und Scheidemünzen der Wiener- und Conv.-Währ. mit Ende October 1858 außer Umlauf gesetzt, und mit dem Erlaße vom 3. September 1858, Z. 4368-F. M. (V. Bl. Nr. 41, S. 295) die Nichthinausgabe ausländischer Münzen angeordnet. Sieh' auch Note †), Seite 13.

Die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse werden von Uns durch besondere Anordnungen festgestellt werden. [1])

Artikel 24. Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserem Lustschlosse zu Laxenburg am neunzehnten Monatstage September im Eintausend Achthundert siebenundfünfzigsten, Unserer Reiche im neunten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf **Buol-Schauenstein** m. p. Freiherr von **Bruck** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: **Ransonnet** m. p.

[1]) **Kaiserliches Patent vom 27. April 1858,**

wodurch die Verhältnisse des Münzverkehres und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse geregelt werden.

R. G. Bl. Nr. 63, S. 293; — F. M. V. Bl. Nr. 18, S. 109.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen rc. rc.

Im Verfolge zum Artikel 23 Unseres Patentes vom 19. September 1857, Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, die Verhältnisse des Münzverkehres und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang Unseres Reiches, durch folgende Bestimmungen zu regeln:

§. 1. Der mit Unserem Patente vom 19. September 1857, Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes, angeordnete Landes-Münzfuß, nach welchem 45 Gulden aus Einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „österreichische Währung" geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthumes zu seyn. Von diesem Zeitpuncte an haben alle anderen Währungen außer Kraft zu treten.

§. 2. Vom 1. November 1858 an werden alle Staats-Einnahmen und Ausgaben in Unserem Reiche, soweit dieselben nicht in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreichische Währung gesetzt, und alle Rechnungen Unserer öffentlichen Cassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden.

§. 3. Vom 1. Jänner 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, sowie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- oder Creditanstalten, Eisenbahn-Unternehmungen u. dgl. in der österreichischen Währung zu führen. Die politischen Behörden haben durch die gesetzlich eingeräumten Verwaltungsmaßregeln für die Handhabung dieser Bestimmung zu sorgen.

§. 4. Werden vom 1. November 1858 an, in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden, Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österreichischer Währung zu verstehen.

Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem 1. November 1858 an bei Gericht angebrachtes Klagebegehren oder Gesuch erfließen.

Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage eingebrachten Klagen oder Gesuche, ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten.

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1. November 1858 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österreichische Währung ein, soferne nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird.

§. 5. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem, vor dem 1. November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpuncte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 fl.	Conventions-Münze (20 fl.-Fuß) mit	105 fl.
100 „	sogenannte Wiener-Währung mit	42 „
100 „	sogenannte Reichs-Währung (24 fl.-Fuß) mit .	87 50/100 „
100 „	Lire Austriache mit	35 „
100 „	polnische Währung des Krakauer Gebietes mit . .	25 „

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniß zu dem 20 fl.-Fuße oder zu der Lira Austr. gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältniße und nach obigem Maßstabe zu der neuen Währung, in letzterer zu erfüllen.

Durch eine besondere Kundmachung werden Reductions-Tabellen über das Verhältniß der bisherigen Währungen zur neuen österreichischen Währung veröffentlicht werden, welche in allen Fällen, in denen eine Umsetzung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben werden. *)

*) Die Reductionstabellen über das Verhältniß der nachbenannten Währungen:
der Conventions-Münze (des 20 fl.-Fußes),
der sogenannten Wiener-Währung,
der sogenannten Reichs-Währung (des 24 fl.-Fußes),
der Lira Austriaca,
der polnischen Währung des Krakauer Gebietes,
zur neuen österreichischen Währung wurden mit dem F. M. Erlaße vom 21. Mai 1858, Z. 2459-F. M. (R. G. Bl. Nr. 81, S. 347; F. M. V. Bl. Nr. 23, S. 145) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 6. Auf alle, die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist, vom 1. November 1858 angefangen, der im §. 5 angeordnete Maßstab anzuwenden. Nach demselben Maßstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, in solange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle jene nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. October 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

§. 7. Die Eigenschaft der Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges als gesetzliche Landesmünze und der gesetzliche Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges, in soferne er bisher gestattet war, hat vom 1. Juli 1858 an aufzuhören. *)

§. 8. Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. November 1858 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedungener Goldstücke gebühren, sind in diesen Stücken zu leisten.

Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. Juli 1858 entstandenen Rechstitel „in Gold" oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen" gebühren, sind in Gemäßheit der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§. 9. Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. November 1858 in derselben geleistet werden.

Zahlungen, welche auf Darleihen beruhen, die in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 [Nr. 21 des Reichs-Gesetz-Blattes] **) in einer bestimmten inländischen Silbermünz-Sorte oder im Allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werthe der bedungenen Münze beim Abschlusse des Vertrages und nach dem, im §. 5 dieses Patentes bestimmten Maßstabe in der neuen österreichischen Währung berechnet, und vom 1. November 1858 an, entweder in Silbermünzen der neuen österreichischen Währung, oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werthe derselben geleistet werden.

Im lomb.-venet. Königreiche, in welchem die kais. Verordnung vom 7. Februar 1856 keine Anwendung hat, ist mit den, von dem 1. November 1858 an zu leistenden Zahlungen ebenfalls nach diesen Anordnungen vorzugehen.

---

*) Vergleiche das Gesetz vom 9. März 1870 (Seite 36).
**) Sieh' Seite 61.

§. 10. Alle auf die sogenannte Bankvaluta lautenden, sowie auch alle Zahlungen, bei welchen in Folge des Patentes vom 2. Juni 1848 und der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856*) die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank im vollen Nennwerthe der Conventions-Münze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden.

§. 11. Alle nach einem anderen, als dem im Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzfuße ausgeprägten inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen, welche gegenwärtig gesetzliche Geltung haben, sind, sobald es thunlich und angemessen erscheint, durch besondere Verordnungen Unseres Finanzministers einzuberufen und außer Umlauf zu setzen. **)

Der gesetzliche Werth der Levantiner Thaler und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf ausländischer Silbermünzen hat vom 1. November 1858 an aufzuhören. ***)

§. 12. Vom 1. November 1858 an haben nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpuncte, an welchem eine jede derselben außer Umlauf gesetzt wird, †) im nachstehenden gesetzlichen Werthe der österreichischen

*) Sieh' Seite 61, und Note **), Seite 62.

**) Sieh' die Note ††), Seite 9.

***) Sieh' den F. M. Erlaß vom 1. August 1886, Z. 3335-F. M. (Seite 56).

†) Die unter Post 1—10 dieses Paragraphs angeführten Münzen sind bisher nicht außer Umlauf gesetzt worden. Selbe müssen daher in dem angegebenen Werthe von Jedermann bei Zahlungen angenommen werden.

Mit dem F. M. Erlaße vom 11. Jänner 1882, Z. 84-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 1, S. 3) wurden die k. k. Staatscentralcasse, die Landeshauptcassen, die Finanz-Landescassen, die Landeszahlämter, endlich die Steuerämter ermächtigt, diese Münzen nach dem gesetzlich festgestellten Werthe gegen Silbermünzen österr. Währung umzuwechseln, wobei die in Silbermünzen nicht auszahlbaren Beträge in Scheidemünzen österr. Währung zu begleichen sind.

Die eingewechselten Münzen werden an die Staatscentralcasse abgeführt, und von dieser die Umschmelzung in Münzen österr. Währung veranlaßt.

Bezüglich der unter Post 11 angeführten Münzen sieh' den Art. IV des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (Seite 28).

Die Einziehung der Conventions-Münz-Zweikreuzer- und der Centesimi-Stücke wurde mit dem F. M. Erlaße vom 10. Jänner 1859, Z. 177-F. M. (R. G. Bl. Nr. 12, S. 14; F. M. V. Bl. Nr. 3, S. 11), und der Conventions-Münz-Einkreuzer und Einhalbkreuzer mit dem F. M. Erlaße vom 6. März 1863, Z. 33432 (R. G. Bl. Nr. 26, S. 187; F. M. V. Bl. Nr. 11, S. 99) angeordnet.

Nach der Bestimmung der F. M. Erläße vom 7. Juli 1859, Z. 3594-F. M. (R. G. Bl. Nr. 124, S. 353; F. M. V. Bl. Nr. 38, S. 296) und vom 4. September 1863, Z. 42599 (R. G. Bl. Nr. 77, S. 317; F. M. V. Bl. Nr. 40, S. 254) waren gedachte Münzen vom 1. Jänner 1860, beziehungsweise vom 1. October 1863 an nur als Kupfermateriale nach dem Gewichte zu dem hiefür besonders festgesetzten Preise und bei den hiezu ermächtigten Cassen und Aemtern anzunehmen.

Mit dem F. M. Erlaße vom 1. August 1866, Z. 34830 (R. G. Bl. Nr. 95, S. 233; F. M. V. Bl. Nr. 34, S. 178) wurde die Einlösung der außer Umlauf gesetzten Kupferscheidemünzen als Kupfermaterial nach dem Gewichte bei den betreffenden Aemtern bis auf Weiteres eingestellt.

Währung zu gelten, und müssen in diesem Werthe von Jedermann angenommen werden.*)

	fl.	Hunderttheile
1. Das 2 Guldenstück oder Scudo .	2 fl.,	10 Hunderttheile
2. „ 1 „ „ 1/2 „ . .	1 „	5 „
3. „ 1/3 „ „ Zwanziger neueren Gepräges 9/10 **) fein u. die Lira Austriaca	— „	35 „
4. Das 1/3 Guldenstück oder Zwanziger älteren Gepräges 9 1/3 Loth fein	— „	34 „
5. Das 1/6 Guldenstück oder 10 Kreuzerstück und die 1/2 Lira	— „	17 „
6. Das 1/12 Guldenstück oder 5 Kreuzer und die 1/4 Lira	— „	8·5 „
7. Das 1/20 Guldenstück oder 3 Kreuzer	— „	5 „
8. Der Kronenthaler	2 „	30 „
9. „ 1/2 Kronenthaler	1 „	12 „
10. „ 1/4 „	— „	55 „
Silberscheidemünzen.		
11. Das 6 Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848, 1849	— „	10 „
Kupferscheidemünzen.		
12. Das 2 Kreuzerstück	— „	3 „
13. „ 1 „ und 5 Centesimistück	— „	1·5 „
14. „ 3 Centesimistück	— „	1 „
15. „ 1/2 Kreuzer- und 1 Centesimostück	— „	0·5 „

§. 13. In soweit die auf Silbermünze nach dem Conv.- (20 fl.-) Fuße lautenden Noten der priv. österr. Nationalbank nach den bestehenden Gesetzen statt baren Geldes angenommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Einziehung für den Betrag, auf welchen sie lauten, nach dem Maßstabe von 105 fl. österr. W. für 100 fl. im Conv.- (20 fl.-) Fuße Geltung in österr. W. haben.

§. 14. Die Annahme der zu Folge Unseres Patentes vom 19. September 1857 ausgeprägten Vereinsmünzen (Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke) bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werthe von 1 1/2 fl., beziehungsweise 3 fl. österr.

---

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 12. August 1858, Z. 3836-F. M. (R. G. Bl. Nr. 119, S. 442; F. M. V. Bl. Nr. 38, S. 264) wurde ein ergänztes Verzeichniß sämmtlicher, vom 1. November 1858 an, als gesetzliche Zahlmittel in österr. Währung geltenden Münzgattungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dieses Verzeichniß hat jedoch, was die in der III. Colonne angeführten „Münzen der mit Oesterreich zu einem Münzvereine verbundenen Staaten" anbelangt, durch das laut Vertrages vom 13. Juni 1867 [Note *), Seite 1] erfolgte Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Münzvertrage eine Aenderung erlitten. Vergleiche auch die Note *), Seite 15; und den Absatz 3, Seite 40.

**) Sieh' F. M. Erlaß vom 31. Juli 1852 im R. G. Bl. Nr. 158, S. 723.

Währung, darf von Niemand, und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österr. Landesmünzen lautet. Auf Vereinsmünze lautende Zahlungsverbindlichkeiten müssen in Vereinsmünze geleistet werden.

§. 15. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, werden den Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 16. Die von den Staaten des deutschen Zollvereines gemäß der Münzconvention vom 30. Juli 1838 in der Eigenschaft einer Vereinsmünze bisher ausgeprägten Zwei-Thaler-Stücke (3½ fl.-Stücke des 24½ fl.-Fußes) werden Zwei-Vereinsthaler-Stücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt. *)

§. 17. Den im Vierzehn-Thaler-Fuße ausgeprägten Thalerstücken der an dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 betheiligten Staaten wird die unbeschränkte Giltigkeit im Werthe von 1½ fl. österr. Währung gleich den österr. Landesmünzen im ganzen Umfange des Kaiserthumes zugestanden.

§. 18. Niemand ist verpflichtet, die Zahlung eines Betrages, welcher den Werth eines ¼ fl. erreicht oder übersteigt, in Scheidemünze anzunehmen. Dagegen darf die Annahme der inländischen Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als ¼ fl. beträgt, oder wenn ein geringerer Betrag als der eines ¼ fl. zu begleichen ist. **)

§. 19. Unser Finanzminister hat die Cassen zu bestimmen, bei welchen die österr. Scheidemünzen gegen Landesmünze auf Verlangen umgewechselt werden, wenn die zum Austausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht weniger als 40 fl., bei der Kupferscheidemünze nicht weniger als 10 fl. beträgt. ***)

---

*) Aus Anlaß der Außercurssetzung der Zwei-Thalerstücke deutschen Gepräges im deutschen Reiche wurde mit dem F. M. Erlaße vom 23. April 1877, Z. 2228-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 7, S. 36) bedeutet, daß diese Münzen ebenso wie die Drittel-Thalerstücke, welche als gesetzliches Zahlungsmittel nie zugelassen waren, bei den k. k. Cassen nicht angenommen werden dürfen.

Mit dem F. M. Erlaße vom 9. März 1878, Z. 1184-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 4, S. 14) wurde in Erinnerung gebracht, daß Einsechstel-Thalerstücke deutschen Gepräges laut des dem Erlaße vom 12. August 1858, Z. 3836-F. M. beigefügten Verzeichnißes als gesetzliches Zahlmittel nicht zugelassen waren, daher, nachdem sie mit 1. März 1878 im deutschen Reiche außer Curs gesetzt worden sind, um so weniger bei den k. k. Cassen angenommen werden dürfen.

Nach der Bestimmung des F. M. Erlaßes vom 15. Februar 1875, Z. 34224 (F. M. V. Bl. Nr. 2, S. 7) sind Kronenthaler deutschen Gepräges (=2 fl. 30 kr. ö. W.) und C. M. Speciesthaler süddeutschen Gepräges (= 2 fl. 10 kr. ö. W.) von den k. k. Cassen nicht anzunehmen.

**) Vergleiche die gegenwärtig geltende Bestimmung im Art. X des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (Seite 30).

***) Diese Cassen wurden mit dem F. M. Erlaße vom 30. December 1858, Z. 5374-F. M. (R. G. Bl. v. J. 1859, Nr. 5, S. 3; F. M. V. Bl. v. J. 1859, Nr. 2, S. 8) namhaft gemacht.

§. 20. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 von den Staaten, die an demselben Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, ausgeprägten Kronen und Halben Kronen werden den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges sowohl bei den Staatscassen als im allgemeinen Verkehre in jeder Beziehung gleichgestellt, dergestalt, daß zwischen ihnen und den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges ein Unterschied nicht gemacht werden darf. *)

§. 21. Es ist den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditsanstalten und Banken nicht gestattet, für irgend eine von ihnen zu leistende Zahlung die Wahl derselben in Silber oder in Gold nach einem in Voraus bestimmten Werthverhältniße zu dem Silber sich zu bedingen.**) Der diesem Verbote zuwider bedungene Vorbehalt der Wahl zwischen Gold und Silber ist ungiltig, und es ist die Zahlung in der gesetzlichen Landeswährung zu leisten.

§. 22. Unser Finanzminister ist ermächtiget, im Einvernehmen mit dem Handelsminister:

1. Den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus in Unserem Reiche umlaufende Gold- und Silbermünzen ausländischen Gepräges in Zahlung weder gegeben, noch angenommen werden dürfen.

2. Diejenigen im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, bei welchen in Zukunft Goldstücke in- und ausländischen Gepräges ausnahmsweise als Zahlung zuzulassen sind, und den Werth, zu welchem sie anstatt der Silbermünze als Zahlung angenommen werden, zu bestimmen.***)

§. 23. Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- u. Residenzstadt Wien am 27. April im Eintausend achthundert achtundfünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf **Buol-Schauenstein** m. p., Freiherr von **Bruck** m. p., Graf **Nadasdy** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: B. **Ransonnet** m. p.

---

*) Mit der Kundmachung vom 10. Jänner 1874 (R. G. Bl. Nr. 2, S. 5; F. M. V. Bl. Nr. 2, S. 5) hat das F. M. die Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 6. December 1873, betreffend die „Außercurssetzung der bis zum Inkrafttreten des Münzgesetzes vom 4. December 1871 geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten" verlautbart, und mit dem Erlaße vom 10. Jänner 1874, Z. 6011-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 2, S. 7) die k. k. Cassen und Einhebungsämter angewiesen, derlei Münzen vom 20. Jänner 1874 ab nicht weiters in Zahlung zu nehmen. Sieh auch das Gesetz vom 9. März 1870 (Seite 36).

**) Aufgehoben mit Gesetz vom 9. März 1870 (Seite 36).

***) Die Bestimmung des Cassawerthes verschiedener ausländischer Silber- und Goldmünzen erfolgte mit den F. M. Erläßen vom 21. October 1862, Z. 2674-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 45, S. 279), vom 6. Juni 1866, Z. 1039-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 27, S. 150), vom 20. December 1868, Z. 3344-F. M. (sieh' Seite 49), und vom 17. Juni 1874, Z. 2024-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 121).

Vergleiche die F. M. Erläße vom 27. December 1878, Z. 6295-F. M. (Seite 38), und vom 10. Jänner 1879, Z. 240-F. M. (Seite 46).

(2) F. M. Erlaß vom 30. Juni 1858, Z. 3109-F. M.

Allgemeine Vorschriften für die öffentlichen Cassen, Aemter, dann Rechnungs- und Controlsbehörden in Beziehung auf das neue Münzgesetz. *)

F. M. V. Bl. Nr. 29, S. 183.

Zur Durchführung der aus Anlaß des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 erflossenen Allerhöchsten Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858 [F. M. V. Bl. Nr. 48 v. J. 1857, und Nr. 18 v. J. 1858] **) werden im Einverständnisse mit der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde den öffentlichen Cassen, Aemtern, dann Rechnungs- und Controlsbehörden im Allgemeinen folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

§. 1.

Landesmünzfuß unter der Benennung österreichische Währung.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 angeordnete Landesmünzfuß unter der Benennung „österreichische Währung" hat vom 1. November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß, und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserstaates zu sein.

§. 9.

Bezifferung der Empfänge und Ausgaben in österreichischer Währung.

Vom 1. November 1858 angefangen sind alle Staats-Einnahmen und Ausgaben, soweit dieselben nicht in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreichische Währung zu setzen und alle Rechnungen der öffentlichen Cassen und Aemter in dieser Währung zu führen. Ebenso haben alle cassaämtlichen Ausfertigungen auf österreichische Währung zu lauten. Von dem obigen Zeitpuncte angefangen, hat daher die Ausmittlung und Anweisung der Empfangs- und Ausgabsgebühren in österreichischer Währung zu erfolgen. In soferne es sich um Gebühren handelt, welche auf eine frühere Währung lauten, hat ihre Umrechnung auf österreichische Währung einzutreten.

---

*) Jene Paragraphe dieses Erlaßes, welche nur Uebergangsbestimmungen enthalten, werden nicht abgedruckt.

**) Sieh' Seite 1 und 10.

§. 12.

In der Liquidationsclausel ist die liquide Summe in österreichischer Währung anzusetzen.

Bei den Liquidirungen ist von dem liquidirenden Beamten die liquide Summe auf dem betreffenden Documente wie bisher, jedoch in österreichischer Währung ersichtlich zu machen. Hat die Leistung in Folge einer besonderen Verordnung in bestimmten Münzsorten zu erfolgen, so muß dieser Umstand von der Liquidatur auf dem Zahlungsdocumente ausdrücklich bemerkt werden.

Es ist insbesondere die Pflicht der auszahlenden Beamten, wahrgenommene Unrichtigkeiten, welche in der Berechnung des auszufolgenden Betrages stattgefunden haben, zur Berichtigung anzuzeigen.

§. 13.

Behandlung von Cassa-Anweisungen ohne Bestimmung einer Geldwährung.

Vom 1. November 1858 angefangen werden die Cassa-Verordnungen der Behörden zur Vollziehung von Empfängen oder Ausgaben auf österreichische Währung lauten. Werden in denselben Geldbeträge ohne Bestimmung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österreichischer Währung zu verstehen (§. 4 des kais. Patentes vom 27. April 1858) und somit auch in dieser Währung in den Liquidations- und Contobüchern einzustellen.

Drängt sich jedoch der Cassa oder dem Amte durch den Inhalt der Beilagen der Anweisungs-Verordnung oder durch andere Umstände bezüglich der Münzsorte oder Währung ein gegründeter Zweifel auf, so hat die Cassa oder das Amt die Anweisung vor ihrer Realisirung unverzüglich und wo möglich auf kurzem Wege zur Behebung des Zweifels vorzulegen.

§. 19.

Münzen, welche bei Zahlungen gesetzliche Geltung haben.

Außer den im Artikel 5 und 9 des kais. Patentes vom 19. September 1857 und den in den §§. 12, 14 in 17 des kais. Patentes vom 27. April 1858 genannten Silber-Scheide- und Kupfermünzen dürfen von den Cassen und Aemtern keine anderen bei Zahlungen angenommen und zu Zahlungen verwendet werden, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Verwendung anderer Münzgattungen mittelst besonderer Verordnungen vorgezeichnet ist.

§. 21.

Vereinsgoldmünzen (Kronen und Halbe Kronen).

Rücksichtlich der Annahme und des Cassa-Curses der Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges und der denselben nach §. 20 des kais. Patentes vom 27. April 1858 gleichgestellten Vereins-Goldmünzen ausländischen Gepräges (Kronen und Halbe Kronen) ist sich nach den jeweiligen besondern Anordnungen zu benehmen. *)

§. 22.

Evidenzhaltung und Verrechnung der Vereinsgoldmünzen.

Ueber die einem Cassencurse unterliegenden Goldmünzen (Kronen und Halbe Kronen) ist eine Vormerkung zu führen, in welcher die Verrechnungszweige, welchen diese Münzen angehören, aufzuführen sind.

Die eben erwähnten Goldmünzen sind bei Empfängen und Ausgaben mit jenem Werthe in österreichischer Währung zu berechnen und in die Journale einzustellen, welchen ihr Cassencurs zur Zeit des Empfanges oder der Ausgabe bezeichnet.

Die Gattung und Stückzahl dieser Münzen ist in der Textcolonne der Journale, ihr Werth in österreichischer Währung dagegen in der Geldcolonne der Journale aufzuführen.

Mit Schluß eines jeden Monats ist dem Journale eines jeden Verrechnungszweiges, in welchem Empfänge und Ausgaben in derlei Münzen vorgefallen sind, ein Ausweis nach dem Muster C anzuschließen.

---

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 9. April 1858, Z. 1702-F. M. (R. G. Bl. Nr. 54, S. 285; F. M. V. Bl. Nr. 14, S. 87) wurde, unter Vorbehalt des jederzeitigen Herabsetzens der Werthe, gestattet, daß „Kronen“ und „Halbe Kronen“ bis einschließlich 31. October 1858 zu allen Zahlungen an k. k. Cassen und Einhebungs-Aemtern in dem Werthe von 13 fl. 6 kr. und bezüglich 6 fl. 33 kr. C. M. verwendet werden können.

Das Verhältniß des inneren Werthes der „Krone“ zu dem des kais. Ducaten wurde angegeben: 1 Krone = 2, $\frac{9052}{10.000}$ Ducaten; 1 Ducaten = 0, $\frac{3442}{10.000}$ Krone

Vom 1. Juli 1859 an wurde der Werth der „Krone“ und „Halben Krone“ bei Zahlungen an Staatscassen mit 13 fl. 50 kr., beziehungsweise mit 6 fl. 75 kr. festgestellt. F. M. Erlaß vom 1. Juli 1859, Z. 4093-F. M. (R. G. Bl. Nr. 116, S. 271; F. M. V. Bl. Nr. 34, S. 176).

Mit dem Erlaße vom 20. December 1868, Z. 3344-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 49, S. 313) wurde bedeutet: daß die Krone mit 13 fl. 95 kr. ö. W. zu berechnen ist. (Sieh' Seite 49.)

Vergleiche das Gesetz vom 9. März 1870 (Seite 36), wonach die Bestimmungen des kais. Patentes vom 19. September 1857, wegen Ausprägung der „Kronen“ und „Halben Kronen“ außer Kraft getreten sind. Diese Münzen kommen im Verkehre nicht mehr vor, und werden auch im amtlichen Cursblatte der Wiener Börse (Gesetz vom 1. April 1875, Nr. 67, R. G. Bl.) nicht notirt.

Muster C.

Nachweisung

über die Gebarung mit dem Kronengelde im . . . . . . Fonde für den Monat . . . . . 185 . .

Empfang									Ausgabe								
Journ. Art.	Datum	Cassacurs per 1/1 Krone		ganze Kron. (Stücke)	halbe Kron. (Stücke)	Betrag			Journ. Art.	Datum	Cassacurs per 1/1 Krone		ganze Kron. (Stücke)	halbe Kron. (Stücke)	Betrag	
	Rest mit 1. . . 185 .	13	10	120	55	1932	25			— 2 —						
	— 3 —								2	10 St. 1/1 Kr. . . .	13	10	10	.	131	.
8	6 St. 1/1 Kr. . . 78.60 4 „ 1/2 „ . . 26.20	.	.	6	4	104	80			— 11 —						
									15	4 St. 1/1 Kr. . . .	.	.	4	.	52	40
	— 10 —															
25	12 St. 1/1 Kr.	.	.	12	.	157	20			— 14 —						
	— 14 —								21	2 St. 1/1 Kr. . 26.20 3 „ 1/2 „ . 19.65	.	.	2	3	45	85
38	8 St. 1/2 Kr.	.	.	. .	8	52	40									
	Empfang .	.	.	138	67	2246	65									
	Ausgabe .	.	.	16	3	229	25			Ausgabe .	.	.	16	3	229	25
	Rest .	.	.	122	64	2017	40									
	— 15 —															
40	Münzgewinn u. zw.: v. 122 1/1 Kr. . 1610.40 „ 64 1/2 „ . 422.40	13	20	. .	.	. .	.									
	2032.80	.	.	. .	.	15	40			— 21 —						
									40	7 St. 1/1 Kr. . . .	13	20	7	.	92	40
	— 17 —															
52	6 St. 1/1 Kr.	.	.	6	.	79	20			— 27 —						
	— 26 —									4 St. 1/2 Kr. . . .	.	.	. .	4	26	40
100	8 St. 1/1 Kr. . 105.60 3 „ 1/2 „ . 19.80	.	.	8	3	125	40									
										Ausgabe .	.	.	7	4	118	80
	Empfang .	.	.	136	67	2237	40									
	Ausgabe .	.	.	7	4	118	80									
	Rest mit 31. . . 185 .	.	.	129	63	2118	60									

Anmerkung. Nach obigem Beispiele ist der Cassencurs am 15. — auf 13 fl. 20 kr. erhöht worden. Bei eingetretener Herabminderung des Cassencurses ist der Münzverlust in der Ausgabe auf ähnliche Art ersichtlich zu machen. Ist eine Aenderung des Cassencurses am 1. — eingetreten, so bildet der ermittelte Münzgewinn oder Münzverlust die erste Empfangs- oder Ausgabspost nach dem Cassareste.

Bei dem Cassaschlusse des Tages, auf welchen ein neuer Cassencurs folgt, ist der Bestand dieser Münzen zu erheben, die mit Rücksicht auf den neuen Cassencurs sich ergebende Werthsdifferenz zu berechnen und der entfallende Gewinn als Münzgewinn, der sich darstellende Verlust hingegen als Münzverlust in dem betreffenden Verrechnungszweige in Empfang und beziehungsweise Ausgabe zu stellen.

Bei Abfuhren von derlei Goldmünzen, welche von der, die Abfuhr leistenden Cassa vor dem Eintritte eines neuen Cassencurses abgesendet wurden, jedoch bei der Cassa, an welche die Abfuhr gerichtet ist, erst nach dem Eintritte des neuen Cassencurses einlangen, ist von der letztern Cassa auf dem betreffenden Gegenscheine die mit Rücksicht auf den neuen Cassencurs sich darstellende Differenz ersichtlich zu machen und zur Herstellung der Cassarichtigkeit bei der Journalisirung der Abfuhr der erhobene Gewinn als Münzgewinn, der entfallende Verlust hingegen als Münzverlust besonders in Empfang und beziehungsweise Ausgabe zu stellen.

§. 23.

Behandlung nicht vollwichtiger Vereinsgoldmünzen.

Da der Artikel 17 des kais. Patentes vom 19. September 1857 die Schwere der Vereinsgoldmünzen bestimmt, so muß die Cassa oder das Amt, wenn Zahlungen oder Abfuhren in Gold geleistet werden, gleich bei der Uebernahme diese Goldstücke genau abwägen.

In Betreff der Behandlung der nicht vollwichtigen Vereinsgoldmünzen ist sich nach dem 3. und 4. Absatze des erwähnten Artikels 17 zu benehmen, es sind diese Goldmünzen im Falle ihrer Annahme nur mit ihrem gehörig ermittelten Werthe in die Geldcolonne der Journale einzustellen und es ist der Betrag, welcher nach Absatz 4 als Goldwerth erstattet worden ist, unter der Rubrik „Geldverwechslung" in Ausgabe, und die eingegangene Goldmünze mit demselben Betrage und auf dieselbe Rubrik in Empfang zu stellen.

Uebrigens sind die nicht vollwichtigen Vereinsgoldmünzen von den Cassen und Aemtern abgesondert aufzubewahren und nicht mehr auszugeben, sondern behufs der Umprägung bei der ersten Gelegenheit in Abfuhr zu bringen und in den betreffenden Gegenscheinen gehörig ersichtlich zu machen.

§. 24.

Goldstücke in- und ausländischen Gepräges, welche bei den im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten ausnahmsweise als Zahlung zugelassen werden.

Bezüglich der Berechnung und Behandlung jener Goldstücke in- und ausländischen Gepräges, welche bei den im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten ausnahmsweise als

Zahlung zugelassen werden (§. 22, Abs. 2 des kais. Pat. vom 27. April 1858), wird für die betheiligten Cassen eine eigene Weisung erfolgen. *)

§. 25.

Sonstige Goldmünzen, dann Silbermünzen, welche außer gesetzlichen Umlauf treten.

Die Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges, deren Eigenschaft als gesetzliche Landesmünze mit 1. Juli l. J. aufzuhören hat, und die gleichzeitig außer gesetzlichen Umlauf tretenden Goldmünzen ausländischen Gepräges (§. 7 des kais. Patentes vom 27. April 1858), ferner die Levantiner Thaler, und die mit 1. November 1858 außer gesetzlichen Umlauf tretenden ausländischen Silbermünzen (§. 11 des obigen Patentes) sind für den Fall ihres ausnahmsweisen Vorkommens von den Cassen und Aemtern mit dem bisherigen tarifmäßigen Werthe, umgerechnet auf österr. Währung nach dem Maßstabe von 100 fl. C. M. (20 fl. Fuß) zu 105 fl. österr. Währung, einzustellen und zu verrechnen.

§. 26.

Behandlung durchlöcherter und falscher Münzen.

Durchlöcherte, oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf, z. B. durch Beschädigung, Beschneidung, Aetzung u. s. w., am Gewichte verringerte, sowie verfälschte **) Münz- und Scheidemünz-Stücke dürfen bei den Staats- und öffentlichen Cassen als Zahlung nicht angenommen werden.

Münzen, gegen welche der Verdacht entsteht, daß sie falsch oder verfälscht seien, sind jedoch, wie bisher, zurückzubehalten. Es ist dem Ueberbringer ein Empfangschein, in welchem sie nicht als falsch oder verfälscht, sondern als einem Anstande unterliegend zu bezeichnen sind, zu ertheilen, und es ist zugleich ohne Verzug die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. Der Uebernehmer haftet unbedingt für jede unechte Münze.

§. 27.

Einsackirung der Münzen.

Bezüglich der Sortirung, Einzählung und Aufbewahrung der Münzen wird sich auf die bestehenden Vorschriften mit dem Bemerken bezogen, daß die Aufbewahrung, Einsackirung und Nachweisung der Zwanziger älteren Gepräges (§. 12, Z. 4 des kais. Patentes vom 27. April 1858) abgesondert von den Zwanzigern neueren Gepräges

*) Sieh' Note ***), Seite 16.

**) Mit dem F. M. Erlaße vom 31. Jänner 1860, Z. 6211 (F. M. V. Bl. Nr. 8, S. 63) wurde bedeutet: daß Münzfalsificate, wenn sie nicht im Sinne des F. M. Erlaßes vom 12. Juli 1852, Z. 9755-F. M., beziehungsweise der Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juni 1852 (R. G. Bl. Nr. 136, S. 667) an die Gerichtsbehörden eingesendet werden sollen, nicht mehr dem F. M. vorzulegen, sondern unmittelbar an das Hauptmünzamt zu leiten sind.

zu geschehen hat. Auf den Spitzzetteln ist nach dieser Unterscheidung die Gattung der Zwanziger stets deutlich ersichtlich zu machen.

In Betreff der Einsackirung der Münzen des neuen Münzsystems haben die Bestimmungen der Verordnung vom 29. November 1857, Z. 44281 (V. Bl. Nr. 54) zur Richtschnur zu dienen. *)

§. 28.

In den Journalen hat die Colonne für Bargeld auf österreichische Währung zu lauten.

Vom 1. November 1858 angefangen hat bei den Aemtern und Cassen für Bargeld nur eine Geldcolonne mit der Abtheilung für Gulden und Kreuzer, und zwar nur für österr. Währ. zu bestehen.**) In der Kreuzercolonne können die 5/10 Neukreuzer mit dem Ansatze 1/2 kr. eingestellt werden.

§. 29.

Journalisirung der Obligationen und sonstigen Werthspapiere nach dem Nennwerthe.

Die bei einigen Fonden und Verrechnungszweigen für Obligationen und sonstige Werthspapiere bisher üblich gewesene Colonne für Conventions-Münze und Wiener-Währung ist aufzulassen und es sind vielmehr vom 1. November 1858 angefangen alle öffentlichen Obligationen bloß in einer Colonne nach dem Nennwerthe zu verrechnen. Dieß gilt auch von Privatschuldverschreibungen.

Dagegen sind die auf öffentliche Obligationen und Privatschuldverschreibungen Bezug nehmenden Zinsen und allfälligen Capitalszahlungen und die betreffenden baren Empfänge, gehörig umgerechnet auf österreichische Währung, in der letztern Währung zu leisten, mithin auch in der Geldcolonne der österreichischen Währung zu verrechnen. [1])

§. 32.

Behandlung unzahlbarer Kreuzerbruchtheile.

Wenn bei der Einnahme die wirkliche Einnahmsgebühr mehr als 5/10 (1/2) Neukreuzer, jedoch weniger als 1 Neukreuzer [2]) beträgt, so ist die Partei gehalten, 1 Neukreuzer zu erlegen, und es ist auch 1 Neukreuzer in der Rechnung einzustellen.

Wenn hingegen bei der Ausgabe die wirkliche Gebühr mehr als 5/10 (1/2) Neukreuzer, jedoch weniger als 1 Neukreuzer beträgt, so ist der Partei nur 5/10 (1/2) Neukreuzer zu erfolgen und in Ausgabe zu stellen.

---

*) Sieh' den F. M. Erlaß vom 28. Jänner 1866, Z. 157-F. M. (Seite 26).

**) Vergleiche die F. M. Erläße vom 13. Juli 1877, Z. 3739-F. M., und vom 13. März 1879, Z. 1374-F. M. (Seite 55).

Ebenso sind Bruchtheile unter $^{5}/_{10}$ ($^{1}/_{2}$) Neukreuzer bei dem Empfange mit $^{5}/_{10}$ ($^{1}/_{2}$) Neukreuzer einzuheben, bei der Ausgabe aber unberücksichtigt zu lassen. [8])

[1]) F. M. Erlaß vom 22. Jänner 1859, Z. 6302-F. M.

F. M. V. Bl. Nr. 5, S. 24.

Es wurde in Anregung gebracht, daß durch die im §. 29 der allgemeinen Cassavorschriften in Beziehung auf das neue Münzgesetz, vom 30. Juni 1858, Z. 3109 - F. M., angeordnete Verrechnung der öffentlichen Obligationen und der Privat-Schuldscheine der verschiedenen Währungen in je einer Colonne nach dem Nennwerthe, einerseits die Ausweisung des Obligationsstandes, andererseits die Summirung der Kreuzer beirrt wird.

Hierüber wurde bemerkt, daß auch bei der bis Ende October 1858 üblich gewesenen Verrechnung der öffentlichen Obligationen, wegen der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes, in der Geld-Colonne der Journale der reele Werth der Obligationen nicht dargestellt war.

Eine Umrechnung der einzelnen Obligationen auf einen bestimmten Zinsfuß derselben Währung würde mit einer unverhältnißmäßigen Mühe verbunden sein.

Es ist kein überwiegender Grund vorhanden, eine Abänderung der im §. 29 der allgemeinen Cassavorschriften in Beziehung auf das neue Münzgesetz, wegen Verrechnung der öffentlichen Obligationen und Privat-Schuldverschreibungen ohne Unterschied der Währungen enthaltenen Bestimmung, im Allgemeinen anzuordnen.

Um übrigens in der Colonne der öffentlichen Obligationen und der Privat-Schuldscheine die Summirung der Kreuzer ohne Anstand bewerkstelligen zu können, wird im Vernehmen mit der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde bestimmt, daß die Kreuzer der auf die früheren Währungen lautenden Werthpapiere, in Decimalbrüche eines Guldens der älteren Währung umgerechnet und sonach journalisirt und vorgeschrieben werden.

Es würde beispielsweise eine auf 5 fl. 40 kr. lautende Obligation mit 5 fl. 66·6 kr. anzusetzen sein.

Zur Geschäftserleichterung, namentlich bei Scontrirungen, erscheint es zweckmäßig, daß auf den Werthpapieren an einem passenden Orte der Nominalbetrag unter Beifügung der auf einen Decimalbruch umgerechneten Kreuzer (Hunderttheile) mit rother Tinte ersichtlich gemacht werde.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze der Journalisirung der Werthpapiere nach dem Nennwerthe hat im Sinne des vorletzten Absatzes des §. 10 der erwähnten allgemeinen Cassavorschriften bei den in den cumulativen Waisencassen erliegenden Privat-Schuldscheinen einzutreten. Die letzteren erliegen nämlich in den genannten Cassen als bares Geld, wornach es zweckmäßig erscheint, die Umrechnung des Capitals (nebst den Zinsen) auf österreichische Währung vorzunehmen und sonach die weitere Vorschreibung und Journalisirung zu pflegen.

Bezüglich der bei den Steuerämtern als gerichtlichen Depositenämtern erliegenden Pretiosen kann es keinem Anstande unterliegen, den Werth, auf österreichische Währung umgerechnet, anzusetzen.

Mit dem F. M. Erlaße vom 26. Juni 1860, Z. 2490-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 35, S. 256) wurde unter Bezugnahme auf die Erläuterung vom 22. Jänner 1859, Z. 6302-F. M. im Vernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, sowie im Einverständniße mit der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde erklärt: daß sowohl bei den Staats-Einnahms- und Ausgabszweigen, als auch bei den Fonden die Effecten der schwebenden Schuld (namentlich auch die Partial-Hypothekar-Anweisungen) und die Wechsel, auf österr. Währung umgerechnet, in der Geldcolonne der Journale; die sonstigen Privat-Schuldverschreibungen, Sparcassabücher und Industrie-Effecten aber, gleichfalls auf österreichische Währung umgerechnet, in der Colonne „Obligationen" zu verrechnen sind.

Vergleiche auch den unter Note 3 angeführten F. M. Erlaß vom 6. August 1862, Z. 36385.

[2]) F. M. Erlaß vom 28. April 1858 (Z. 2041-F. M.).

Benennung der Hunderttheile, in welche der Gulden österreichischer Währung getheilt wird.

R. G. Bl. Nr. 65, S. 300; — F. M. V. Bl. Nr. 18, S. 116.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April 1858 Allergnädigst anzuordnen befunden, daß die Hunderttheile, in welche der Gulden österreichischer Währung zu Folge des Artikels 4 des Allerhöchsten Patentes vom 19. September 1857 getheilt wird, in deutscher Sprache die Benennung „Neukreuzer" und in italienischer Sprache die Benennung „Soldi Austriaci" zu erhalten haben.*)

[3]) F. M. Erlaß vom 6. August 1862, Z. 36385.

F. M. V. Bl. Nr. 34, S. 216.

Im Vernehmen mit der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde wird angeordnet, daß in den Journalen und Gegendocumenten der Cassen und Aemter Kreuzerbruchtheile, insoferne sie nicht im Sinne des §. 32 der in Beziehung auf das neue Münzgesetz erlassenen allgemeinen Vorschriften vom 30. Juni 1858, Z. 3109-F. M., als halbe oder ganze Neukreuzer in Rechnung zu bringen sind, lediglich mit $^5/_{10}$ kr. einzustellen, oder wenn der Bruchtheil kleiner als $^5/_{10}$ kr. ist, ganz wegzulassen sind.

Zugleich wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen des F. M. Erlaßes vom 22. Jänner 1859, Z. 6302-F. M., beigefügt, daß nach demselben Grundsatz auch bei der Umrechnung der Kreuzer von Obligationen älterer Währung auf Decimalbeträge vorzugehen ist.

---

*) Gegenwärtig wird die Benennung „Kreuzer" gebraucht. Vergleiche die kais. Verordnung vom 21. October 1860 (S. 27).

(3) F. M. Erlaß vom 28. Jänner 1866, Z. 157-F. M.

Verpackungsweise der nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 19. September 1857 ausgeprägten Münzen.

F. M. V. Bl. Nr. 8, S. 51.

Um den Bedürfnissen des Verkehrs in Absicht auf die Verpackung der nach dem Allerhöchsten Patente vom 19. September 1857 ausgeprägten Münzen zu entsprechen, wird in theilweiser Aenderung der Bestimmungen vom 29. November 1857, Z. 44281 (V. Bl. Nr. 54) angeordnet, daß von den Münzämtern und Staatscassen von nachstehenden Silbermünzen in Einen Geldsack bei Abfuhren folgende Posten, wohl sortirt, zu geben sind:

a)	an Zwei-Thalerstücken wie bisher . .	200	Stück	=	600 fl.
b)	„ Ein-Thalerstücken entweder . . .	400	„	=	600 „
	oder	500	„	=	750 „
	oder	1000	„	=	1500 „
c)	„ Zwei-Guldenstücken, wie bisher . .	500	„	=	1000 „
d)	„ Ein-Guldenstücken entweder . . .	500	„	=	500 „
	oder	1000	„	=	1000 „
e)	„ Ein-Viertelguldenstücken, wie bisher	2000	„	=	500 „

Hiernach ist sich auch bei der Hinausgabe von Silbergeldposten an Parteien zu benehmen, während die Annahme von Zahlungen in Silberstücken ohne Rücksicht auf die Verpackungsweise zu erfolgen hat.

Auf kleinere Beträge als 200 Stück Zwei-Thalerstücke (Doppel-Vereinsthaler), 400 Stück Ein-Thalerstücke (Vereinsthaler), 500 Zwei-Gulden-, 500 Gulden- und 2000 Viertelguldenstücke, hat die vorstehende Verpackungsnorm keine Anwendung.

Auch bleiben die sonstigen Bestimmungen der bezogenen Verordnung vom 29. November 1857, Z. 44281 in Kraft. [1])

[1]) Diese in Kraft gebliebenen Bestimmungen lauten:

In Einen Geldsack sind bei Abfuhren nur nachstehende Posten zu geben:

A. In Silbermünzen:

f) An Levantiner- oder Maria Theresia-Thalerstücken . 500 Stück

D. In Goldmünzen: *)

a) Kronen **) 500, b) Halbe Kronen 1000, c) Ducaten (einfache) 1000 Stück.

Im Schlußsatze des F. M. Erlaßes vom 29. November 1857 ist angeführt, daß durch denselben die F. M. Erläße vom 14. Juni 1857, Z. 1715-F. M., und vom 6. October 1857, Z. 3850-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 26, S. 238 und Nr. 47, S. 463) entsprechend abgeändert werden. ***)

*) Die sub B und C dieses Erlaßes angeführten Silber- und Kupfer-Scheidemünzen sind nicht mehr im Umlauf.

**) Sieh' Note *), Seite 19.

***) Diese Erläße, welche nur während der Uebergangsperiode Geltung hatten, sind nunmehr ganz außer Wirksamkeit getreten.

(4) Kaiserliche Verordnung vom 21. October 1860,

wegen Ausprägung von Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern österreichischer Währung.

R. G. Bl. Nr. 230, S. 352; — F. M. V. Bl. Nr. 53, S. 345.

In der Absicht, dem Bedürfnisse des Kleinverkehres in Uebereinstimmung mit dem im Reichs-Gesetz-Blatte (Nr. 101 v. J. 1857) kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 abzuhelfen, habe Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden:

Erstens. Nebst den mit Meinem Patente vom 19. September 1857, Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes, eingeführten Kupferscheidemünzen,*) werden Stücke zu vier Kreuzern österreichischer Währung in Kupfer für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches giltig, ausgeprägt.

Zweitens. Die Ausprägung dieses Münzstückes hat im Einklange mit dem Eingangs erwähnten Münzvertrage und nach der Bestimmung Meines Patentes vom 19. September 1857 stattzufinden. Es wird demnach das Gewicht der Vierkreuzerstücke nach dem Verhältnisse von Einhundertfünfzig Kreuzern auf ein Pfund Kupfer 0.0266 Pfund betragen und es gehen fünfundzwanzig Stück dieser Münze auf einen Gulden österreichischer Währung.

Drittens. Der Durchmesser des Vierkreuzerstückes wird auf 27 Millimeter festgesetzt.

Der Avers desselben trägt den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift: K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDEMÜNZE.

Der Revers enthält in einem Eichenkranze die Zahl der Kreuzer „4", darunter die Jahreszahl der Ausmünzung. Der Rand wird glatt sein.

Viertens. Eine Abbildung der neuen Kupferscheidemünze liegt bei.

Fünftens. Der Leiter Meines Finanzministeriums ist mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragt, und wird den Beginn der Hinausgabe der neuen Münze mittelst besonderer Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß bringen.**)

Wien, den 21. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Graf von **Rechberg** m. p. von **Plener** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Freiherr von **Ransonnet** m. p.

---

*) Sieh' Artikel 11, Seite 6.

**) Mit dem F. M. Erlaße vom 24. October 1860, Z. 4432-F. M. (R. G. Bl. Nr. 231, S. 355; F. M. V. Bl. Nr. 53, S. 346) wurde bekannt gegeben, daß mit der Hinausgabe der Vierkreuzerstücke in Wien am 27. October 1860 begonnen wird.

(5) Gesetz vom 1. Juli 1868,*)

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

R. G. Bl. Nr. 84, S. 247; — F. M. V. Bl. Nr. 28, S. 200.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine abzuschließen.

Artikel I. Auf Grund des Artikels XII des Zoll- und Handelsbündnisses, welches zwischen den beiden Theilen der Monarchie zu Stande gekommen ist,**) wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt,

---

*) Sieh' die Durchführungsverordnung vom 16. Juli 1868, .Z. 1754-F. M. (Seite 34), und den F. M. Erlaß vom 16. Juli 1868, Z. 1754-F. M (Seite 35).

**) Der Art. XII des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. v. J. 1868, Nr. 4, S. 7; F. M. V. Bl. Nr. 3, S. 17) lautet:

„Die österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung; es werden jedoch den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münz-Conferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden.

Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter 10 Kreuzern prägen zu lassen, die auch in dem anderen Ländergebiete zur Circulation zugelassen werden. Ueber Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages wird zwischen den beiden Ministerien das Einvernehmen gepflogen werden."

Auf Grund dieses Artikels wurde mit dem Gesetze vom 16. April 1878 (R. G. Bl. Nr. 55, S. 135; F. M. V. Bl. Nr. 14, S. 89) die Vermehrung der Kupferscheidemünze um 500.000 fl. in der Art festgesetzt, daß hievon 10.000 fl. in Einhalbkreuzerstücken, der Rest von 490.000 fl. in Einkreuzerstücken ausgeprägt werde.

Der Art. XII des gegenwärtig in Kraft stehenden Zoll- und Handelsbündnißes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62, S. 147; F. M. V. Bl. Nr. 17, S. 99) lautet:

„Die bestehende österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung.

Den beiderseitigen Vertretungen werden baldigst gleichartige Vorlagen gemacht werden, welche geeignet sind, die Wiederherstellung metallischer Circulation zu sichern.

Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter zwanzig Kreuzern prägen zu lassen, die auch in dem anderen Gebiete zur Circulation zugelassen werden. Ueber Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages kann nur im Einverständniße beider Legislativen entschieden werden."

Auf Grund dieses Artikels und der Gesetze vom 26. Februar 1881 (R. G. Bl. Nr. 20, S. 34; F. M. V. Bl. Nr. 11, S. 37), und vom 10. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 92, S. 215; F. M. V. Bl. Nr. 16, S. 111) wurde die Vermehrung der Kupfer-

daß eine neue Silberscheidemünze im Betrage von 12 Millionen Gulden zu dem Zwecke geprägt werden soll, um die Münzscheine [1]) gänzlich aus dem Umlaufe zurückzuziehen. Von den obigen 12 Millionen werden 70 Percent, das ist 8,400.000 Gulden, für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und 30 Percent, das ist 3,600.000 Gulden, für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Artikel II. Jedes der beiden Ministerien wird die von demselben auf obige Art einzuziehenden [2]) und unbrauchbar gemachten Münzscheine von Zeit zu Zeit an den Reichs-Finanzminister abliefern und von demselben den Ersatz in Staatsnoten erhalten.

Sollte nach vollendeter Operation sich herausstellen, daß ein Theil der ausgegebenen Münzscheine vernichtet worden sei, so wird der dadurch entstandene Gewinn den beiden Finanzverwaltungen im Verhältniß wie 70 : 30 zufallen.

Artikel III. Der ungarische Finanzminister behält sich vor, an Kupfermünzen von Vier- und Einkreuzerstücken den Betrag von 300.000 Gulden prägen zu lassen, welcher Betrag in den im Artikel I festgesetzten 3,600.000 Gulden inbegriffen ist.

Artikel IV. Die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 werden nach bewirkter Einlösung der Münzscheine, oder wenn der Fortgang der Münzung es gestatten sollte, auch früher in der Art durch die neue Scheidemünze ersetzt, daß die bei den Cassen des Staates einfließenden Sechser nicht mehr ausgegeben, sondern an die Münzstätten abgeliefert werden. *) Die hiezu nothwendig werdenden Silberscheide-

---

scheidemünze um 1,500.000 fl., beziehungsweise um zwei Millionen in der Art festgesetzt, daß von der ersten Summe 30.000 fl. in Einhalbkreuzerstücken, der Rest von 1,470.000 fl. in Einkreuzerstücken auszuprägen war.

Im Art. III des Gesetzes vom 10. März 1885 wurde angeordnet, daß die Ausprägung in Einkreuzerstücken zu erfolgen hat, daß es jedoch dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vorbehalten bleibt, nach Maßgabe des Bedarfes die Prägung eines Theiles auch in Stücken zu einem halben Kreuzer vornehmen zu lassen.

In beiden Gesetzen wurde ausgesprochen, daß von den Gesammtbeträgen an neuen Kupferscheidemünzen 70 Percent für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und 30 Percent für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

*) Mit dem Gesetze vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 75, S. 325; F. M. V. Bl. Nr. 21, S. 114) wurde der Finanzminister ermächtigt, auf Rechnung der zweiten Hälfte jenes Betrages von neuer Silberscheidemünze, welche für die zur Einziehung gelangenden Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 im Sinne des Artikels IV des Gesetzes vom 1. Juli 1868 auszuprägen ist, schon derzeit einen Betrag von fünf Millionen Gulden in neuer Scheidemünze ausprägen zu lassen und in Umlauf zu setzen.

Mit dem Gesetze vom 30. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 44, S. 111; F. M. V. Bl. Nr. 12, S. 109), mit welchem der Finanzminister ermächtigt wurde, einen Betrag von 715.121 fl. 10 kr. in Silberscheidemünze nach den Bestimmungen

münzen sind in den (Artikel I) erwähnten 12 Millionen nicht einbegriffen. Auch bei dieser Operation bleibt das Verhältniß von 70:30 maßgebend.

Artikel V. Die neuen Silberscheidemünzen werden in Stücken zu zwanzig und zu zehn Kreuzern (Hunderttheilen eines Guldens) derart ausgeprägt, daß 375 Zwanzigkreuzerstücke und 750 Zehnkreuzerstücke ein Münzpfund feinen Silbers enthalten.

Der k. k. Finanzverwaltung wird es anheimgestellt, auch Fünfkreuzerstücke, wovon 1500 Stücke ein Münzpfund Feinsilber enthalten, ausprägen zu lassen.

Artikel VI. Die Zwanzigkreuzerstücke werden mit $^{500}/_{1000}$ aus feinem Silber und mit $^{500}/_{1000}$ aus Kupfer, die Zehnkreuzerstücke aus $^{400}/_{1000}$ feinem Silber und $^{600}/_{1000}$ Kupfer, die Fünfkreuzerstücke aus $^{350}/_{1000}$ feinem Silber und $^{650}/_{1000}$ Kupfer bestehen.

Es werden daher 187.5 Zwanzigkreuzerstücke, 300 Zehnkreuzerstücke und 525 Fünfkreuzerstücke ein Münzpfund wiegen.

Artikel VII. Der Durchmesser wird bei den Zwanzigkreuzerstücken 21, bei den Zehnkreuzerstücken 18 und bei den Fünfkreuzerstücken 14 Millimeter betragen.

Artikel VIII. Bei Ausprägung dieser Silberscheidemünzen wird unter dem Titel eines Remediums an ihrem Feingehalte oder Gewichte nicht gekürzt werden. Soweit aber eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche bei dem Zwanzigkreuzerstücke $^{5}/_{1000}$ im Feingehalte und $^{10}/_{1000}$ im Gewichte, dem Zehnkreuzerstücke $^{10}/_{1000}$ im Feingehalte und $^{15}/_{1000}$ im Gewichte, dem Fünfkreuzerstücke $^{15}/_{1000}$ im Feingehalte und $^{20}/_{1000}$ im Gewichte nicht übersteigen darf.

Artikel IX. Nach Ablauf jedes Jahres hat jede der beiden Regierungen der anderen einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzutheilen.

Artikel X. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, diese Scheidemünze nach ihrem Nennwerthe bei allen öffentlichen Cassen bis zum Betrage von fünf Gulden in Zahlung und bei den als Verwechslungscassen fungirenden Landeshauptcassen im Wege der Verwechslung unbeschränkt anzunehmen.[3]) Hinsichtlich des Privatverkehres

---

des Gesetzes vom 1. Juli 1868 ausprägen zu lassen und hinauszugeben, wurde zugleich bedeutet:

„Für die eingegangenen oder noch eingehenden Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 darf eine Prägung neuer Scheidemünze im Sinne des Artikels IV des Gesetzes vom 1. Juli 1868 nur noch insoweit vorgenommen werden, als die Gesammtsumme der bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingelösten Sechskreuzerstücke die Summe von 18,200.000 fl. übersteigt.“

wird festgesetzt, daß in Silberscheidemünze mehr als zwei Gulden, in Kupfermünze mehr als fünfzig Kreuzer Niemand anzunehmen gehalten sein soll.

Auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke hat die Verbindlichkeit der wechselseitigen Annahme keine Anwendung.

Artikel XI. Gegenwärtig werden die neuen Ausmünzungen von Kremnitz und Carlsburg in Gemäßheit des zwischen beiden Regierungen im Jahre 1867 getroffenen Abkommens von dem General-Probiramte in Wien geprüft, wobei sich das ungarische Finanzministerium vorbehalten hat, daselbst einen Beamten anzustellen, wenn dieß nöthig werden sollte. Es ist daher eine weitere gegenseitige Controle hinsichtlich der Beschaffenheit der zu prägenden Scheidemünzen vor der Hand nicht nothwendig.

Sollte die königlich ungarische Regierung zur Controlirung der neuen Münzungen ein eigenes Probiramt in Ungarn errichten, dann haben die in dem deutschen Münzvertrage von 1857 enthaltenen Cautelen zur gegenseitigen Controle hinsichtlich des Feingehaltes und des Gewichtes der Münzen überhaupt in Anwendung zu kommen. *)

Artikel XII. Sollte die Einziehung der jetzt zu prägenden Scheidemünzen von beiden Regierungen nach getroffenem Uebereinkommen gleichzeitig vorgenommen werden, so hat dieß für Rechnung Beider in jenem Verhältnisse stattzufinden, nach welchem die Ausprägung geschah.

Aber auch ohne vorläufiges Einverständniß bleibt jeder der beiden Regierungen die Einziehung der von ihr geprägten Münzen, die sich durch die sprachliche Verschiedenheit der Aufschriften ohnehin vollständig unterscheiden, unbenommen; nur ist wenigstens ein Jahr vor dem zur Einziehung bestimmten Termine der anderen Regierung Mittheilung zu machen. Für jene Regierung, welche eine solche Maßregel vornimmt, erlischt die Verbindlichkeit, die von der anderen Regierung geprägten Scheidemünzen im Nennwerthe anzunehmen.

Laxenburg, den 1. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Brestel** m. p.

---

*) Der bezügliche Artikel 12 des Münzvertrages lautet:

„Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen."

¹) Die Hinausgabe von Münzscheinen, um deren Einziehung es sich hier handelt, wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. November 1860 (R. G. Bl. Nr. 256, S. 435; F. M. V. Bl. Nr. 57, S. 375) angeordnet: „um bei den (damaligen), den Umlauf der Scheidemünze störenden Verhältnissen des Silberagio dem dringenden Bedürfniße des Kleinverkehres die erforderliche Abhilfe zu verschaffen."

Diese Münzscheine lauteten auf den Betrag von 10 Kreuzern ö. W. und wurden in demselben bei allen Zahlungen unter Einem Gulden von den öffentlichen Cassen angenommen. *)

Im Absatz 3 der berufenen kaiserlichen Verordnung wurde angeordnet, daß die Gesammtsumme der nur nach Maßgabe des strengsten Verkehrsbedürfnißes in Umlauf zu setzenden Münzscheine zwölf Millionen Gulden nicht zu überschreiten hat.

Nach der Bestimmung des F. M. Erlaßes vom 19. November 1860, Z. 4848-F. M. (R. G. Bl. Nr. 257, S. 436; F. M. V. Bl. Nr. 57, S. 376) wurde mit der Hinausgabe der Münzscheine zu zehn Kreuzern am 22. November 1860 begonnen.

Laut der F. M. Erläße vom 15. Juni 1861, Z. 2634-F. M. (R. G. Bl. Nr. 64, S. 424; F. M. V. Bl. Nr. 28, S. 156) und vom 18. Juni 1862, Z. 32829 (R. G. Bl. Nr. 39, S. 89; F. M. V. Bl. Nr. 27, S. 163) sind neue Ausgaben von Münzscheinen verfügt worden, welche gegen die abgenützten Münzscheine der früheren Ausgaben umgewechselt wurden.

Mit dem Gesetze vom 17. November 1863 (R. G. Bl. Nr. 98, S. 362; F. M. V. Bl. Nr. 53, S. 307) wurde der Betrag der Münzscheine auf vier Millionen beschränkt, jedoch mit dem Gesetze vom 25. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 64, S. 163; F. M. V. Bl. Nr. 25, S. 125) gestattet, die Hinausgabe dieser Scheine nach Maßgabe des Bedürfnißes wieder bis auf den Betrag von zwölf Millionen Gulden ö. W. zu erhöhen.

²) Der Termin zur Einlösung der Münzscheine zu 10 Kreuzern und der Silberscheidemünze zu 6 Kreuzern C. M. mit der Jahreszahl 1848 und 1849 wurde wiederholt verlängert. F. M. Kundmachungen vom 5. September 1869, und vom 21. April 1870, Z. 1466-F. M. (R. G. Bl. v. J. 1869, Nr. 146, S. 522; F. M. V. Bl. Nr. 35, S. 201, und R. G. Bl. v. J. 1870, Nr. 62, S. 118; F. M. V. Bl. Nr. 18, S. 89).

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 108, S. 237; F. M. V. Bl. Nr. 34, S. 173) wurde der Ein-

*) Das Verfahren der Cassen und Aemter bei der Umwechslung, Revision und Abfuhr der abgenützten Münzscheine war mit den F. M. Erläßen vom 19. März 1861, Z. 7711, vom 5. Juli 1861, Z. 35137 und vom 20. Juli 1861, Z. 37661 (F. M. V. Bl. Nr. 15, S. 83; Nr. 31, S. 169; und Nr. 33, S. 178); vom 11. December 1861, Z. 65186, vom 18. Juni 1862, Z. 32829, und vom 17. Juli 1862, Z. 38389 (F. M. V. Bl. v. J. 1862, Nr. 1, S. 1; R. G. Bl. Nr. 39, S. 89; F. M. V. Bl. Nr. 27, S. 163 und Nr. 32, S. 203); vom 14. Mai 1869, Z. 11415 (F. M. V. Bl. Nr. 21, S. 118) geregelt.

lösungstermin dieser Scheine und Münzen in dem bisherigen Umlaufswerthe bis einschließlich 30. September 1870 festgestellt, und zugleich die Ungiltigkeit der Münzscheine vom 1. October 1870 an ausgesprochen. Ferner wurde bedeutet, daß die gedachten Silberscheidemünzen vom 1. October 1870 an nur mehr gegen Vergütung des Materialwerthes in Silber von dem k. k. Hauptmünzamte in Wien und von den Einlösungscassen bei den Punzirungsämtern in Linz, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Bregenz und Triest zur Einlösung werden übernommen werden.

Auf Grund der kais. Verordnung vom 29. August 1870 hat das F. M. im Einvernehmen mit dem k. ung. Finanzministerium für die außer Curs gesetzten Silberscheidemünzen zu sechs Kreuzern C. M. mit der Jahreszahl 1848 und 1849, den Einlösungswerth in Noten mit acht Kreuzern österr. Währung für je Ein Stück dieser Münzen festgesetzt. Es blieb jedoch den Parteien unbenommen, die Einlösung dieser Münzen auch fernerhin bei den Einlösämtern, gegen Vergütung des Materialwerthes in Silber, zu verlangen. F. M. Kundmachung vom 22. November 1870 (R. G. Bl. Nr. 134, S. 285; F. M. V. Bl. Nr. 42, S. 203).

Laut Kundmachung des Gesammtministeriums vom 16. April 1871 (R. G. Bl. Nr. 27, S. 45; F. M. V. Bl. Nr. 15, S. 69) hat der Reichsrath der durch die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1870 getroffenen Verfügung, wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) ein letzter Termin für die Einlösung der Münzscheine und der Silberscheidemünzen zu sechs Kreuzern C. M. festgestellt wurde, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

[8]) Mit dem F. M. Erlaße von 19. März 1876, Z. 1014-F. M. wurde sämmtlichen Finanz-Landesbehörden bedeutet: daß die Steuerämter die Silberscheidemünze nur bis zum Betrage von fünf Gulden in Zahlung anzunehmen verpflichtet und berechtigt sind, daß es ihnen aber keineswegs zukommt, diese Scheidemünzen im Wege der Verwechslung von Parteien aufzunehmen, ferner daß es im Interesse des öffentlichen Verkehrs keinem Anstande unterliegt, daß auch die Steuerämter nach Zulässigkeit ihres Vorrathes an Silberscheidemünze diese auch im Verwechslungswege an Parteien verabfolgen, und zwar auch in kleineren Beträgen als zu 100 fl. *)

---

*) Sieh' den F. M. Erlaß vom 16. Juli 1868, Z. 1754-F. M. (Seite 35). Kleine Posten können in zu versiegelnde Säcke von Packpapier verpackt werden. F. M. Act Z. 5536-F. M. v. J. 1875.

Das F. M. hat mit dem Erlaße vom 16. September 1874, Z. 4815-F. M. sämmtliche Finanz-Landesbehörden beauftragt, die unterstehenden Organe anzuweisen, den die Verwechslung in Scheidemünze wünschenden Parteien mit möglichster Coulance entgegenzukommen. Diese Bestimmung wurde mit dem F. M. Erlaße vom 10. März 1880, Z. 973-F. M. in Erinnerung gebracht. — Stark abgenützte und beschädigte Scheidemünzen sind von den l. f. Cassen und Aemtern nicht in Verkehr zu setzen, sondern abzuführen. F. M. Erlaß vom 5. October 1884, Z. 4288-F. M.

(6) F. M. Verordnung vom 16. Juli 1868 (Z. 1754-F. M.),

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 wegen Hinausgabe neuer Silberscheidemünzen.

R. G. Bl. Nr. 108, S. 317; — F. M. V. Bl. Nr. 34, S. 225.

In Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868*) wegen Ausprägung neuer Silberscheidemünzen und Einziehung der im Umlaufe befindlichen Münzscheine, beziehungsweise auch der Silbersechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 wird verordnet:

I. Es werden neue Silberscheidemünzen, und zwar in Stücken zu Zwanzig- und zu Zehnkreuzer österr. Währung derart ausgeprägt, daß 375 Zwanzigkreuzerstücke und 750 Zehnkreuzerstücke ein Münzpfund feinen Silbers enthalten, — die Zwanzigkreuzerstücke werden aus $^{500}/_{1000}$ fein Silber und $^{500}/_{1000}$ Kupfer und die Zehnkreuzerstücke aus $^{400}/_{1000}$ fein Silber und $^{600}/_{1000}$ Kupfer bestehen und hiernach 187.5 Stück zu Zwanzigkreuzer und 300 Stück zu Zehnkreuzer ein Münzpfund wiegen.

II. Der Durchmesser dieser Silberscheidemünzen wird bei den Zwanzigkreuzerstücken 21 und bei den Zehnkreuzerstücken 18 Millimeter betragen; der Rand derselben glatt sein.

III. Diese neuen Silberscheidemünzen werden: im Avers das Brustbild Sr. k. k. Apostol. Majestät mit der Umschrift: FRANC. JOS. I. D. G. AVSTRIÆ IMPERATOR, im Revers: den kaiserl. Adler, welcher im Brustschilde statt des Wappens den Betrag des Münzstückes, nämlich die Zahl 20, beziehungsweise 10, in arabischen Ziffern ausgedrückt enthält, dann als Fortsetzung die Umschrift: HVNGAR. BOHEM. GAL. LOD. ILL. REX A. A. und die Jahreszahl 1868 führen.

IV. Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung werden andere, als die oben bezeichneten Silberscheidemünzen nicht mehr geprägt.

Die neuen Scheidemünzen werden bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerthe bis zum Betrage von fünf Gulden in Zahlung und bei den als Verwechslungscassen fungirenden Landes-Hauptcassen im Wege der Verwechslung unbeschränkt angenommen.

Im Privatverkehre ist Niemand gehalten mehr als zwei Gulden in Silberscheidemünze, oder mehr als fünfzig Kreuzer in Kupferscheidemünze anzunehmen.

Diese Verbindlichkeit zur Annahme erstreckt sich jedoch nicht auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, dann falsche oder verfälschte Münzstücke.

V. Auf Grund des mit dem Gesetze vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) genehmigten Uebereinkommens wird die königlich ungarische Regierung ebenfalls derlei Silberscheidemünzen zu Zwanzig- und zu Zehnkreuzer, welche im Gewichte und Feingehalte den oben im Art. I angeführten Silberscheidemünzen ganz gleich sein werden, dann Kupferscheidemünzen

---

*) Sieh' Seite 28.

zu 4 Kreuzer und zu 1 Kreuzer, und zwar alle diese Sorten mit ungarischem Gepräge ausgeben, bezüglich deren für die öffentlichen Cassen und im Privatverkehre in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern laut Art. X des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) die gleiche Annahms-Verpflichtung besteht.

VI. Die Silberscheidemünzen mit ungar. Gepräge werden: im Avers das Brustbild Sr. k. k. Apost. Majestät mit der Umschrift: FERENCZ JÓZSEF A. CSÁSZÁR, MAGYARORSZÁG AP. KIRÁLYA, im Revers: in der Mitte 20 KRAJCZÁR, beziehungsweise 10 KRAJCZÁR, darunter die Jahreszahl mit der Umschrift VÁLTÓ PÉNZ und die ungarischen Kupferscheidemünzen im Avers: das ungarische Wappen mit der Umschrift: MAGYAR KIRÁLYI VÁLTÓ PÉNZ, im Revers die Zahl 4, beziehungsweise 1, in arabischen Ziffern von einem Eichenkranze umgeben und darunter die Jahreszahl zeigen. [1])

Auch wird jede Münzsorte ungar. Gepräges mit dem Zeichen der Münzstätte K. B. (Körmöczbánya, Kremnitz) und Gy. F. (Gyulafehérvár, Carlsburg) versehen sein.

[1]) F. M. Kundmachung vom 31. August 1868 (Z. 2208-F. M.),

betreffend die neuen Silberscheidemünzen mit ungarischem Gepräge.

R. G. Bl. Nr. 125, S. 377; — F. M. V. Bl. Nr. 37, S. 237.

Mit Beziehung auf den Absatz VI der Verordnung vom 16. Juli 1868 wird in theilweiser Modificirung dieses Absatzes bekannt gegeben, daß die Silberscheidemünzen mit ungar. Gepräge im Avers: das Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Umschrift: FERENCZ JÓZSEF A. CSÁSZÁR, MAGYARORSZÁG AP. KIRÁLYA, im Revers: in der Mitte 20 KRAICZÁR, beziehungsweise 10 KRAICZÁR, darunter die Jahreszahl und die Umschrift: MAGYAR KIRÁLYI VÁLTÓ PÉNZ enthalten werden.*)

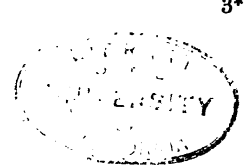
(7) F. M. Erlaß vom 16. Juli 1868, Z. 1754-F. M.

Verpackungsweise der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1868 auszuprägenden Silberscheidemünzen.

F. M. V. Bl. Nr. 34, S. 228.

Um hinsichtlich der in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1868 auszuprägenden Silberscheidemünzen den Verkehr zwischen dem k. k. Hauptmünzamte und den k. k. Cassen und zwischen den letzteren untereinander zu erleichtern, wird verordnet, daß bei Abfuhren von den Zwanzigkreuzerstücken 2500 Stücke oder 500 fl. [1]) und von den

*) Die Bestimmungen über Wappen und Aufschriften auf den in kön. ung. Münzstätten geprägten Münzen sind mit dem Gesetzartikel XII vom Jahre 1869 (Landesgesetz-Sammlung v. J. 1869, S. 169) abgeändert worden.



Zehnkreuzerstücken 1000 Stücke oder 100 fl. in Einen Geldsack verpackt werden.

[1]) Mit dem F. M. Erlaße vom 19. März 1876, Z. 1014-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 8, S. 48) wurde zur Erleichterung des Verkehres mit den Zwanzigkreuzerstücken bestimmt: daß künftighin auch die Zwanzigkreuzerstücke in Beträgen zu 100 fl. in Einen Geldsack verpackt werden.

(8) Gesetz vom 9. März 1870,

über die Einführung neuer Goldmünzen.*)

R. G. Bl. Nr. 22, S. 40; — F. M. V. Bl. Nr. 10, S. 35.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 und die letzte Alinea des Artikels 1 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 169), dann §. 7, §. 20 und §. 21 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 63) außer Kraft.**)

Statt der mit den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Goldmünzen (Kronen und halbe Kronen) werden Goldmünzen zu Acht Gulden gleich Zwanzig Franken in Gold, Vier Gulden gleich zehn Franken in Gold geprägt werden.

Die Goldmünzen zu Acht Gulden werden 21 Millimeter im Durchmesser, 6·45161 Grammen im Gewichte und neun Zehntheile Feinhalt, d. i. neun Zehntheile Gold und Einen Zehntheil Kupfer, die Goldmünzen zu Vier Gulden werden 19 Millimeter im Durchmesser, 3·22580 Grammen im Gewichte und neun Zehntheile Feinhalt, d. i. neun Zehntheile Gold und Einen Zehntheil Kupfer enthalten.

Es werden daher auf das Münzpfund oder halbe Kilogramm, bestehend aus neun Zehntheilen Gold und Einem Zehntheile Kupfer, 77½ Stücke zu Acht Gulden, 155 Stücke zu Vier Gulden gehen.

Die Avversseite dieser Goldmünzen wird Mein Brustbild mit der Umschrift: FRANCISCUS . JOSEPHUS . I. D. G. IMPERATOR . ET . REX., die Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Umschrift: IMPERIUM AUSTRIACUM., zu beiden Seiten des Adlers die Werthbezeichnung, und zwar: auf der linken Seite 8 FL. auf der rechten Seite 20 FR., beziehungsweise 4 FL. — 10 FR. und unter dem kaiserlichen Adler die Jahreszahl der Ausprägung tragen.

Der glatte Rand wird in vertiefter Schrift die Worte: VIRIBUS UNITIS enthalten.

---

*) Bezüglich der Ausprägung gleicher Goldmünzen in Ungarn sieh' den Gesetzartikel XII vom Jahre 1869 (Seite 50).

**) Sieh' Seite 1 und 10.

Die Abweichung in mehr oder weniger darf bei der Ausprägung weder im Gewichte, noch im Feinhalte zwei Tausendtheile überschreiten. [1])

Bis zur Einführung der im Artikel XII des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 4 v. J. 1868) in Aussicht genommenen Goldwährung bleibt der Annahmswerth dieser Goldmünzen dem freien Uebereinkommen überlassen.

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p. **Brestel** m. p.

[1]) Gesetz vom 26. Februar 1881,

betreffend die zulässige Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden.

R. G. Bl. Nr. 16, S. 29; — F. M. V. Bl. Nr. 9, S. 33.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu Acht Gulden und zu Vier Gulden darf fortan Ein Tausendtheil nicht überschreiten.*) — Hiedurch tritt die entgegenstehende Bestimmung des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 22) außer Wirksamkeit.

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

(9) F. M. Erlaß vom 23. November 1870, Z. 4349-F. M.**)

Bewerthung der Goldmünzen zu Acht Gulden oder Zwanzig Francs, dann zu Vier Gulden oder Zehn Francs, in Silber österr. Währung.

F. M. V. Bl. Nr. 43, S. 212.

Vom 1. December 1870 an sind bei den in Silber fälligen Zahlungen an k. k. Cassen die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 ausgeprägten Goldmünzen zu Acht Gulden (gleich Zwanzig Franken) mit Acht Gulden zehn Kreuzer in Silber ö. W., und jene zu Vier Gulden (gleich Zehn Franken) mit Vier Gulden fünf Kreuzer in Silber österr. Währung zu bewerthen. [1])

Bis auf Weiteres können die in Rede stehenden Goldmünzen bei Zahlungen der k. k. Cassen an Parteien nur dann verwendet werden,

---

*) Die gleiche Bestimmung enthält der ung. Gesetzartikel VIII vom Jahre 1881 (Landesgesetz-Sammlung v. J. 1881, S. 38).

**) Im V. Bl. ist irrig die Zahl 3149-F. M. angegeben. Sieh' Note B, Seite 51.

wenn die Parteien mit der Annahme jener Münzen und mit der oben festgesetzten Bewerthung einverstanden sind.

Dieselbe Bewerthung und der gleiche Vorgang hat auch bezüglich der gleichartigen Goldmünzen ungarischen Gepräges zu gelten.

[1]) Mit dem F. M. Erlaße vom 18. März 1877, Z. 1675-F. M. wurden sämmtliche Finanz-Landesbehörden beauftragt, die Cassen, bei welchen laut Kundmachung des F. M. vom 27. Jänner 1877, Z. 710-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 24, S. 5) die Coupons der Goldrente-Obligationen oder die Zinsen der auf Namen lautenden Goldrente-Obligationen zur Zahlung gelangen können, anzuweisen, daß die Zwanzig-Franken oder österr.-ung. 8 fl.-Goldstücke bei Auszahlung obiger Zinsen an die Parteien nur mit 8 fl. ö. W. Gold zu rechnen und dem entsprechend in der besonders zu eröffnenden Gold-Colonne des Credit-Journales in Ausgabe zu journalisiren sind.

Da jedoch mit dem Erlaße vom 23. November 1870, Z. 4349-F. M. die Bewerthung der Goldmünzen zu 8 fl. oder 20 Francs mit 8 fl. 10 kr. Silber fixirt wurde, so ist der verbleibende Restbetrag von 10 kr. per Stück im Finanz-Etat-Journale zur Last der allgemeinen Cassenverwaltung als Münz-Verlust in Ausgabe zu stellen.

(10) Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878 (Z. 6295-F. M).,

betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) über die Einhebung der Zölle in Gold.

R. G. Bl. Nr. 142, S. 455; *) — F. M. V. Bl. Nr. 45, S. 525.

Im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels werden zur Durchführung der Bestimmung des Artikels XIII des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 27. Juni 1878 [R. G. Bl. Nr. 67], **) betreffend die Einhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, dann des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes in Goldmünze, folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Ein- und Ausfuhrzölle, dann das Wag-, Siegel- und Zettelgeld sind vom 1. Jänner 1879 angefangen in Goldmünze***) oder

---

*) Die mit ✲ — ✲ bezeichneten Absätze sind im R. G. Bl. nicht abgedruckt.

**) An die Stelle des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, ist das Gesetz vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47, S. 119; F. M. V. Bl. Nr. 16, S. 103) getreten.

Die Artikel XIII und XIV des Gesetzes vom 27. Juni 1878 entsprechen wörtlich den Artikeln XIV und XV des Gesetzes vom 25. Mai 1882.

***) Im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juli 1854 wurde mit dem F. M. Erlaße vom 5. (im R. G. Bl. ist unrichtig angeführt das Datum vom 4.) Juli 1854, Z. 12025-F. M. (R. G. Bl. Nr. 160, S. 644; F. M. V. Bl. Nr. 52, S. 383) angeordnet, daß vom 1. August 1854 an, die Ein-, Aus-

Silber mit einem Aufgelde zu entrichten, das nach dem Monatsdurchschnittscurse der 20-Francsstücke (8-Guldenstücke) an der Wiener Börse im vorausgegangenen Monate im Verhältniße zum Monatsdurchschnittscurse des gemünzten Silbers von Monat zu Monat festgesetzt und verlautbart wird.

Gleiches gilt bezüglich der Sicherstellungen der genannten Zoll- und Nebengebühren, die in Barem geleistet werden.

2. Als eine Zahlung in Gold wird nur jene angesehen, welche in den in beiliegender Tabelle A aufgeführten Goldmünzen nach dem dort angegebenen Werthe geleistet wird.

Diese Goldmünzen sind auch zu Zahlungen an Parteien, welche im Zollverfahren in Goldmünze zu leisten sind, zu verwenden und müssen von den Parteien zu dem angegebenen Werthe angenommen werden. [1])

Die Zulassung anderer, als der in der Tabelle benannten Goldmünzen zu Zollzahlungen bleibt vorbehalten.

Es dürfen nur vollwichtige Goldmünzen angenommen werden. Rücksichtlich der annehmbaren Minimalgewichte derselben hat die erwähnte Tabelle zur Richtschnur zu dienen.

---

und Durchfuhrzölle ausschließend in Silbermünze eingehoben werden. Die Gebarung der Zollämter mit den bei Zollzahlungen nach dem tarifmäßigen Werthe, welcher mit den F. M. Erläßen vom 9. Juli 1854, Z. 12545-F. M. (R. G. Bl. Nr. 175, S. 727; F. M. V. Bl. Nr. 54, S. 404), 19. September 1854, Z. 15290-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 73, S. 514), 9. Jänner 1855, Z. 89-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 4, S. 51), 4. November 1856, Z. 17833-F. M. (R. G. Bl. Nr. 207, S. 728; F. M. V. Bl. Nr. 49, S. 495), 14. Juni 1857, Z. 1715-F. M. (R. G. Bl. Nr. 116, S. 407; F. M. V. Bl. Nr. 26, S. 238), bestimmt wurde, eingeflossenen Silber- und Goldmünzen, war mit den F. M. Erläßen vom 29. Juli 1854, Z. 13742-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 60, S. 436) und vom 26. December 1854, Z. 53702 (F. M. V. Bl. v. J. 1855, Nr. 1, S. 1) geregelt.

Mit dem F. M. Erlaße vom 23. September 1858, Z. 4676-F. M. (R. G. Bl. Nr. 161, S. 520; F. M. V. Bl. Nr. 45, S. 339) wurden in Folge Allh. Genehmigung vom 21. September 1858 die Zollämter ermächtigt, die auf österr. Währung lautenden Banknoten vom 1. November 1858 angefangen bei Zollzahlungen anzunehmen. Mit dem F. M. Erlaße vom 30. December 1858, Z. 6677-F. M. (F. M. V. Bl. v. J. 1859 Nr. 1, S. 4) wurde die Annahme der auf Conv. Münze lautenden Banknoten bei Zollzahlungen vom 1. Jänner 1859 gestattet.

In Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 11. April 1859 hat das F. M. mit dem Erlaße vom 29. April 1859, Z. 2406-F. M. (R. G. Bl. Nr. 70, S. 185; F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 91) angeordnet, daß die Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, dann das Wag-, Siegel- und Zettel-Geld vom Tage, an welchem die bezügliche Weisung den Zollämtern zugekommen ist, ausschließend in Silbermünze oder in verfallenen Coupons des Nationalanlehens (sieh' Note **), Seite 163) einzuheben sind.

Als zur Annahme geeignet wurden jene Silbermünzen erklärt, welche nach dem der F. M. Verordnung vom 12. August 1858, Z. 3836-F. M. [sieh' Note *), S. 14] beigefügten Verzeichniße unter lit. A und B als gesetzliche Münzsorten im Reiche galten. Die Gebarung mit diesen Münzen war mit dem F. M. Erlaße vom 30. April 1859, Z. 2406-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 92) geregelt. Sieh' auch die Note ***), Seite 16.

A. Tabelle

über Bewerthung und Minimalgewicht *) der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen.

Post-Nr.	Benennung der Münze	Werth in Gold per 1 Stück		Minimalgewicht		
				für 1 Stück	für ganze Posten	
		fl.	kr.	Gramm	Stück	Gramm
1	Oesterr. und ung. Dukaten . . .	4	74	3·487	1.000	3487
2	Goldstücke, öst. u. ung. à 8 fl. . .	8	.	6·440	500	3220
3	„ „ „ „ à 4 „ . . .	4	.	3·220	1.000	3220
4	20-Francstücke französischen, belgischen, italien., schweizerischen, rumänischen u. fürstlich Monaco'schen Gepräges	8	.	6·440	500	3220
5	10-Francstücke französ., belg., ital., schweiz. und rumänischen Gepräges	4	.	3·220	1.000	3220
6	5-Francstücke französ., belg., ital., schweiz. u. rumän. Gepräges . .	2	.	1·600	. . .	. . .
7	20-Markstücke	9	88	7·950	500	3975
8	10-Markstücke	4	94	3·975	1.000	3975
9	5-Markstücke	2	47	1·987	2 000	3975

3. Zu Zahlungen in Silber dürfen nur die im beigeschlossenen Verzeichniße B benannten Silbermünzen mit dem dort angegebenen Cassenwerthe angenommen und gegeben werden. **)

Alle bisherigen Bestimmungen über die Verwendbarkeit ausländischer Silbermünzen zu Zahlungen werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. ***)

*) Sieh' den F. M. Erlaß vom 10. Jänner 1879, Z. 240-F. M. (Seite 46).

**) Vergleiche die F. M. Erläße vom 8. Mai 1879, Z. 2567-F. M., und vom 1. August 1886, Z. 3335-F. M. (Seite 56).

***) Sieh' Note *), Seite 15; und Note *), Seite 16.

B. Verzeichniß

der zur Vollzahlung zugelassenen Silbermünzen.

I. Inländische Münzen, ausgeprägt nach dem kaiserlichen Patente vom 19. September 1857, beziehungsweise dem ungarischen Gesetzartikel VII vom Jahre 1868.			II. Inländische Münzen der Conventionswährung		
Benennung	Werth in öst. W.		Benennung	Werth in öst. W.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
2 fl.-Stück	2	.	2 fl.-Stück	2	10
1 fl.-Stück	1	.	1 fl.-Stück	1	5
1/4 fl.-Stück	. .	25	20 kr.-Stück neueren Gepräges	. . .	35
1 Vereinsthaler - Stück österreichischen Gepräges	1	50	20 kr.-Stück älteren Gepräges	. . .	34
			10 kr.-Stück	. . .	17
			5 " "	. . .	8 1/2
			3 " "	. . .	5
			Kronenthaler	2	30
			1/2 Kronenthaler	1	12
			1/4 "	. . .	55

Das Aufgeld ist von jedem Betrage, welcher in Goldmünze zu leisten ist, jedoch nicht in Goldmünze entrichtet wird, zu berechnen und in Silber einzuheben.

Bruchtheile eines Kreuzers, welche sich bei der Berechnung des Aufgeldes ergeben, sind nach der Bestimmung im Artikel XIV des Eingangs bezogenen Gesetzes zu behandeln. * Zur Erleichterung in der Berechnung des Aufgeldes dient die beigeschlossene Tabelle. * *)

*) Diese 8 Seiten in quarto umfassende Tabelle C wird hier nicht abgedruckt. In derselben ist das Aufgeld (Agio) für 1 bis 99 Kreuzer, für 1 bis 100 Gulden, dann für die Hunderte von Gulden bis Tausend Gulden unter Zugrundelegung des Curses von 1 bis 20 Percent berechnet. Da gegenwärtig dieses Percent überschritten ist, so müssen in dieser Tabelle zwei Ziffernansätze gefunden und addirt werden.

Das für jeden Monat festgesetzte Aufgeld ist in den Amtsräumen öffentlich zu verlautbaren, ✻ ferner in den während des Monats zur Verwendung gelangenden Registern, Journalen, Gebarungsausweisen u. dgl. ersichtlich zu machen. ✻

4. **Zur Ausgleichung von Restbeträgen unter 25 Kreuzern kann** sowohl bei der Ausgabe, wie bei der Einnahme Scheidemünze österreichisch-ungarischen Gepräges nach dem vollen Nennwerthe verwendet werden. Es gilt dieß jedoch nur von der Gesammtsumme der für jede Expedition in klingender Münze zu leistenden Zahlung.

✻ 5. In den Registern sind die nach dem Tarife entfallenden Gebühren ohne Rücksicht auf die Valuta, in welcher die Zahlung geleistet wird, jedoch getrennt nach Gold und Papier einzustellen und gleichmäßig in die Journale zu übertragen. Es entfallen zum Beispiele nach dem Tarife an Zoll 51 fl. 70 kr.

an Waggeld . .	. — „ 15 „	
	zusammen . .	51 fl. 85 kr. Gold
an Licenzgebühr	. . 14 fl. 28 kr.	
an Lagerzins	. 1 „ 36 „	
	zusammen . .	15 „ 64 „ Papier
	zusammen . .	67 fl. 49 kr.

Würde nun die Zahlung bei einem Aufgelde von 15 Percent in Silber geleistet, so entfiele an Aufgeld (für 51 fl. 85 kr.) 7 fl. 78 kr. in Silber, oder würden 50 fl. in Gold gezahlt, so betrüge das Aufgeld (für 1 fl. 85 kr.) 28 kr. in Silber; es hätte daher die Partei im ersteren Falle 59 fl. 63 kr. in Silber, im zweiten Falle 50 fl. in Gold und 2 fl. 13 kr. in Silber und in beiden Fällen überdieß 15 fl. 64 kr. in Papier zu zahlen.

Der Betrag des entrichteten Aufgeldes ist, wenn die Waarenerklärung schriftlich eingebracht wurde, in beiden Exemplaren der ämtlichen Ausfertigung, bei mündlichen Erklärungen aber in einer der ohne Aufschrift vorhandenen Rubriken des betreffenden Registers und in der der Partei auszufolgenden ämtlichen Ausfertigung einzustellen.

In den den Parteien auszufolgenden ämtlichen Ausfertigungen ist das jeweilige Agio, wenn ein Aufgeld entrichtet wurde, auch in Percenten ausgedrückt, stets deutlich anzusetzen.

Das wirklich erhobene Gold, Silber und Papier wird in dem Cassastands-Ausweise und in der nach Absatz 7 dieser Verordnung zu führenden Nachweisung ersichtlich gemacht.

Wird zur Rechnungsprobe das wirklich erhobene Gold nach dem Monatscurse des Aufgeldes in Silber umgerechnet oder umgekehrt das eingehobene Silber durch Abzug des eingehobenen Aufgeldes auf Gold reducirt und auf die Eingänge in Papier Rücksicht genommen, so müssen der tägliche Cassa- und der Registerabschluß der Tageseinnahme bis auf verschwindend kleine Bruchtheile miteinander übereinstimmen.

6. In dem Haupt-Empfangsjournale werden die Tagesergebnisse nach den Registerabschlüssen eingestellt.

Zur Herstellung der täglichen Rechnungsrichtigkeit in Absicht auf die Valuta wird in dem Hauptjournale, beziehungsweise im Etatjournale jener Betrag in Gold, welcher in Silber mit Aufgeld eingehoben wurde, in Ausgabe gestellt, dagegen der in Silber mit Aufgeld eingehobene Betrag in Empfang genommen.

In dem Hauptjournale können auch ferner in der Rubrik „zusammen“ die in klingender Münze eingegangenen Beträge mit den in Bankvaluta eingenommenen Beträgen vereint nachgewiesen werden; dagegen müssen in dem Cassastands-Ausweise, und in der nach Absatz 7 dieser Verordnung zu führenden Nachweisung an jedem Tage die in Gold, Silber und Scheidemünze, dann die in Bankvaluta eingehobenen Beträge abgesondert ausgewiesen erscheinen. In dem von den ausübenden Aemtern zu führenden Etat-Subjornale für das Zollgefälle sind die Empfänge und Ausgaben in klingender Münze, gesondert nach Gold und Silber, und abgesondert von den Empfängen und Ausgaben in Bankvaluta zu verrechnen.

7. Ueber die täglichen Einnahmen an Gebühren, welche in Goldmünze zu entrichten sind, und über die mit dem Schluße jedes Tages vorhandenen Beträge an Gold-, Silber- und Scheidemünzen und Papier ist nach dem beigeschlossenen Formulare D eine Nachweisung zu führen, in welcher auch die in Anerkenntnissen vorhandenen geborgten Beträge ersichtlich zu machen sind.

Diese Nachweisung ist bei Cassa-Scontrirungen, sowie bei den vorgeschriebenen monatlichen Amtsuntersuchungen zu prüfen und zu bestätigen und monatlich mit den Zollrechnungen einzusenden.

Diese Nachweisungen sind, nachdem sie vom Landes-Rechnungsdepartement benützt und beamtshandelt worden sind, mit den Zollregistern für den betreffenden Monat an das Fach-Rechnungsdepartement III des Finanzministeriums einzusenden.

8. Die eingegangenen Gold- und Silbermünzen sind so oft als möglich, und mit Beachtung der etwaigen Silberzahlungen an die im Auslande exponirten Beamten und Angestellten, dann der bevorstehenden Rückzahlung barer Zollsicherstellungen jederzeit abzuführen.

Bei Geldabfuhren sind in dem, in doppelter Ausfertigung einzusendenden Gegenscheine die Gold-, Silber- und Scheidemünzen abgesondert ersichtlich zu machen, und ein von der Casse mit der Empfangsbestätigung versehenes Exemplar desselben ist der laut vorstehendem Absatz 7 zu führenden Nachweisung beizuschließen. *

(5.) Bare Sicherstellungen sind in der Regel in gleicher Valuta, in welcher sie erlegt wurden, zurückzustellen. Die Zurückstellung einer in Gold geleisteten Sicherstellung in gleicher Münze bei einem anderen Amte, als demjenigen, bei dem der Erlag stattfand, kann jedoch nur dann geschehen, wenn das Amt mit Goldmünzen derselben Art versehen ist.

D. Nachweisung

der im Monate . . . . . . 18 . . für das Zollgefäll eingeflossenen Beträge an Gold-, Silber- und Scheidemünzen und Papier.
(Agio 15 Percent.)

1	2	3	4						5		6		7		8		9	
Post	Monat und Tag	Register-Gattung	Expedition						Gesammt-Tages-einnahme		Mit Schluß des Tages sind vorhanden							
			von Nr.	bis Nr.	Gold		Papier				Gold		Silber		Papier- und Scheide-münzen		Zusammen	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	1879 1. Jänner	Einnahme-Reg.	1	. .	51	85	15	64	67	49	50	.	2	.	15	77	67	77
2	2. „	„	2	33	730	35	4	48										
		Begleitschein-Ausfertigungs-Reg.	1	11	2	16	. .	52	748	14	344	.	458	75	5	23	807	98
		Hilfs-Register für Nebengebühren	1	5	10	45	. .	18										
3	3. „	Einnahme-Reg.	34	72	1615	88	202	15	1817	3	1000	.	708	25	202	16	1910	41
4	4. „	„	73	75	28	.	. .	.	28	.	28	.	. .	.	. .	.	28	. .
	Ausgabe: 5. Jänner	Abfuhr laut Gegenschein	.	. .	. .	.	. .	.	. .	.	1422	.	1169	.	223	16	2814	16
											1400	.	1100	.	200	.	2700	. .
5	Somit verbleibt Rest		. .	. .	. .	.	. .	.	. .	.	22	.	69	.	23	16	114	16
6	Einnahme 5. Jänner	Einnahme-Register	75	99	355	78	42	63	486	63	. .	.	510	50	42	73	553	23
		Vormerk-Reg.	1	3	88	22	. .	.										

Ist das Amt mit Goldmünzen derselben Art nicht versehen, so hat die Zurückerstattung in anderen zulässigen Goldmünzen (Beilage A) und wenn beim Amte überhaupt keine Goldmünzen sich vorfinden, die Partei aber die sofortige Rückerstattung wünscht, in Silber mit dem laufenden Aufgelde stattzufinden.

✱ Bei Zurückerstattung von bei einem Amte der anderen Reichshälfte erlegten baren Zollsicherstellungen ist eine Ausgleichung zwischen beiden Theilen des Reiches nicht nothwendig. ✱

9 (6). Die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Annahme gewisser Werthpapiere als Zollsicherstellungen bleiben unberührt.*) Doch ist bei Feststellung des Annahmewerthes solcher Werthpapiere in der Art vorzugehen, daß der in Papieren nach dem jeweiligen Tagescurse angebotene Werth, zuzüglich der bis zum Erlagstage darauf haftenden fälligen und allenfalls nicht behobenen und auch nicht verjährten Zinsen in Noten nach dem am Erlagstage bestehenden Durchschnittscurse von Geld und Waare der 20-Francsstücke zu berechnen ist.

Die Partei ist verpflichtet, den Tagescurs, falls er dem Amte nicht bekannt ist, authentisch, das ist durch Vorweisung des Amtsblattes oder des Curszettels der Börse nachzuweisen.

Die in Werthpapieren geleistete Sicherstellung wird stets von dem Erlagsamte an Denjenigen, der dieselbe erlegte, rückerstattet.

10 (7). Rückzahlungen von ungebührlich geleisteten Beträgen (Guthabungen) sind in derselben Valuta zu leisten, in welcher sie gezahlt wurden. Kann die Partei nicht nachweisen und kann auch aus den ämtlichen Vormerken nicht erhoben werden, in welcher Valuta die Zahlung geleistet wurde, so wird der Betrag in Silber mit jenem Aufgelde rückerstattet, welches zur Zeit des Erlages, eventuell bei creditirten Gebühren zur Zeit der Creditirung, bestand.

11 (8). Die unter der Wirksamkeit des neuen Tarifes creditirten Zölle sind in Gold oder in Silber mit jenem Aufgelde zu zahlen, welches zur Zeit der Creditirung bestand.

---

*) Die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai 1856 (F. M. Kundmachung vom 20. Mai 1856, Z. 7867-F. M. — R. G. Bl. Nr. 86, S. 307; F. M. V. Bl. Nr. 23, S. 137) versuchsweise gestattete, mit dem F. M. Erlaße vom 4. Jänner 1860, Z. 161 (R. G. Bl. Nr. 8, S. 7; F. M. V. Bl. Nr. 2, S. 8) noch während weiterer zwei Jahre im Grundsatze aufrecht erhaltene Creditirung fällige Einfuhrzollbeträge wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Jänner 1862 (F. M. Erlaß vom 15. Jänner 1862, Z. 2407 — R. G. Bl. Nr. 6, S. 15; F. M. V. Bl. Nr. 4, S. 19) definitiv genehmigt.

Mit dem F. M. Erlaße vom 7. Jänner 1879, Z. 23840 (F. M. V. Bl. Nr. 5, S. 57) wurden an Stelle der mit dem Erlaße vom 20. Mai 1856, Z. 7867-F. M. mitgetheilten Formulare für Hypothekar-Cautions-, Creditspapier-Verpfändungs- und Solidarhaftungs-Urkunden bei Zollborgungen neue Formulare vorgeschrieben, und mit dem F. M. Erlaße vom 4. Juli 1883, Z. 11663 die Werthpapiere namhaft gemacht, welche außer den im §. 137 Abs. b der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, dann im §. 7 Abs. a des obgedachten F. M. Erlaßes vom 15. Jänner 1862, Z. 2407 aufgeführten Werthpapieren zur Leistung der Zollsicherstellung zuzulassen sind.

* 12. Bezüglich der Uebernahme, Sortirung, Verwahrung und Abfuhr der eingegangenen Gold- und Silbermünzen ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Eine Verwechslung dieser Münzen ist den Zollbeamten nicht gestattet, und wird als schweres Dienstesvergehen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Beamten, der sich erlaubt, mit den eingegangenen Geldern zu agiotiren. *

[1]) Das F. M. hat mit dem Erlaße vom 5. September 1879, Z. 9308 über die Anfrage einer Finanz-Landesdirection bemerkt: daß im Reisendenverkehr nach dem F. M. Erlaße vom 29. Juli 1854, Z. 13742, Punct 4 (F. M. V. Bl. Nr. 60, S. 436) es keinem Anstande unterliegt, einen Mehrbetrag in Goldmünzen durch Rückstellung von kleineren Goldmünzen, sofern sie vorhanden sind, oder von Silber mit Aufgeld ausgleichen zu lassen.

Es muß jedoch dieser Vorgang bei mündlichen Erklärungen [F. M. Erlaß vom 7. Juni 1853, §. 3 lit. a) zum §. 63 der Z.- und St.-Monopolsordnung (R. G. Bl. Nr. 104, S. 522)], welche im Reisendenverkehr die Regel sind, in der Anmerkung zur bezüglichen Einnahme-Registerpost, ferner in der gemäß der Verordnung vom 27. December 1878 zu führenden Nachweisung D, sowie in der Münzliste des betreffenden Tages ersichtlich gemacht und entsprechend controlirt werden.

(11) F. M. Erlaß vom 10. Jänner 1879, Z. 240-F. M.

Minimalgewicht der Goldstücke.

F. M. V. Bl. Nr. 8, S. 65.

Das in der Tabelle A zu der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878 über die Einhebung der Zölle in Gold *) für ein Stück und für ganze Posten festgesetzte Minimalgewicht der dort aufgeführten österreichischen und ungarischen, französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen, rumänischen und fürstlich Monaco'schen, dann deutschen Goldstücke wird hiermit für alle Fälle des Vorkommens dieser Münzen bei k. k. Cassen vorgezeichnet.

(12) F. M. Erlaß vom 7. April 1879, Z. 1580-F. M.,

betreffend die Annahme der Zwanzig-Francsstücke fürstlich Monaco'schen Gepräges.

F. M. V. Bl. Nr. 25, S. 198.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 27. Dezember 1878 (R. G. Bl. Nr. 142), womit die 20-Francsstücke fürstlich Monaco'schen Gepräges gleich den 20-Francsstücken französischen, belgischen,

---

*) Sieh' Seite 38.

italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges als zu Zollzahlungen verwendbar erklärt wurden; wird hiermit auch verfügt, daß die 20-Francsstücke fürstlich Monaco'schen Gepräges von allen Staatscassen mit dem Minimalgewichte und zu dem Cassencurse, welcher für die 20-Francsstücke französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen und rumänischen Gepräges festgestellt ist, regelmäßig anzunehmen sind.*)

(13) F. M. Erlaß vom 18. Jänner 1879, Z. 398-F. M.

Verrechnung der Differenzen zwischen dem zolltarifmäßigen und dem cassamäßigen Werthe der zu Zollzahlungen verwendeten Goldmünzen.

F. M. V. Bl. Nr. 9, S. 69.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird bestimmt, daß vom 1. Jänner 1879 angefangen die Differenzen, welche sich zwischen dem mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878, Z. 6295-F. M.**) festgesetzten Werthe der zu Zahlungen verwendbaren Goldmünzen und dem in den F. M. Verordnungen vom 20. December 1868, Z. 3344-F. M.,[1]) und vom 23. November 1870, Z. 4349-F. M.***) bezeichneten Werthe derselben bei den Abfuhren an die Ländercassen, beziehungsweise Staats-Centralcasse herausstellen, im Finanzetat, außerordentliches Bedeckungscapitel 19 (Zoll) unter einem besonderen Titel 2 †) „als Einnahme aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen" zu verrechnen sind. ††)

Diese Gebarung ist in der entsprechenden Colonne des Finanzetat-Subjournales für das Zollgefälle und des Haupt-Empfangsjournals in Empfang zu stellen und in den in duplo auszufertigenden Gegenscheinen die Differenzen nach den einzelnen Münzgattungen gleichfalls ersichtlich zu machen.

Den Unterschied zwischen dem zolltarif- und dem cassamäßigen Werthe der gedachten Goldmünzen zeigt die folgende Tabelle.

---

*) Serbische Goldmünzen zu 20 und 10 Dinare (Francs) sind laut Gesetzes vom 10/22. December 1878 nach demselben Systeme, wie es mit dem am 23. December 1865 in Paris zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz abgeschloßenen Münzvertrage geregelt wurde, ausgeprägt. Deren Verwendbarkeit zu Zollzahlungen ist bis jetzt nicht ausgesprochen worden.

**) Sieh' Seite 38. Vergleiche F. M. Erlaß vom 10. Jänner 1879 (S. 46).

***) Sieh' Seite 37.

†) Gegenwärtig „Titel 3" laut Voranschlags für das Jahr 1886 (R. G. Bl. Nr. 59, S. 177; F. M. V. Bl. Nr. 14, S. 87).

††) Vergleiche den F. M. Erlaß vom 18. März 1877, Z. 1675-F. M. (Seite 38), in Betreff der Verrechnung der 8 fl.-Goldstücke, welche zur Einlösung der Zinsen von Goldrente-Obligationen verwendet werden.

Vergleichungs-Tabelle

des zolltarifmäßigen und des cassamäßigen Silberwerthes der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen.

Bezeichnung der Münze	Tarifmäßiger Werth für Zollzahlungen per Stück		Cassamäßiger Werth		Differenz per Stück		Tarifmäßiger Werth			Cassamäßiger Werth			Differenz per Post	
							per Post à Stück	Betrag		per Post à Stück	Betrag			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreichische und ungarische Ducaten	4	74	4	80	.	6	1000	4740	.	1000	4800	.	60	.
Goldstücke österreichische und ungarische Goldstücke à 8 fl.	8	.	8	10	.	10	500	4000	.	500	4050	.	50	.
Goldstücke österreichische und ungarische Goldstücke à 4 fl.	4	.	4	5	.	5	1000	4000	.	1000	4050	.	50	.
20-Francsstücke, französische, italienische, belgische, schweizerische, rumänische monaco'sche	8	.	8	10	.	10	500	4000	.	500	4050	.	50	.
10-Francsstücke, französische, italienische, belgische, schweizerische, rumänische, monaco'sche	4	.	4	5	.	5	1000	4000	.	1000	4050	.	50	.
5-Francsstücke, französische, italienische, belgische, schweizerische, rumänische, monaco'sche	2	.	2	2·5	.	2·5	2000	4000	.	2000	4050	.	50	.
20-Markstücke	9	88	10	.	.	12	500	4940	.	500	5000	.	60	.
10-Markstücke	4	94	5	.	.	6	1000	4940	.	1000	5000	.	60	.
5-Markstücke	2	47	2	50	.	3	2000	4940	.	2000	5000	.	60	.

[1]) Bezüglich der Bewerthung der Goldmünzen erflossen:

A. F. M. Erlaß vom 20. December 1868, Z. 3344-F. M. *)

F. M. V. Bl. Nr. 49, S. 313.

Vom 1. Jänner 1869 an werden für die nachbenannten Goldmünzen die hier folgenden Werthbestimmungen in Silber ö. W. eintreten.

Es ist zu berechnen: der Ducaten **)	zu 4 fl.	80 kr.	in Silber
die Krone	" 13 "	95 "	" "
das Zwanzig-Frankenstück	" 8 "	— "	" "
das Zwanzig-Lirestück	" 8 "	— "	" "
der Sovereign	" 10 "	8 "	" "
der Halb-Imperial	" 8 "	26 "	" "

Gold-Theilstücke oder Vielfache derselben sind im Verhältniße zu berechnen.

Bei Ausgleichungen mittels Scheidemünze sind zu berechnen:

zwei Francs zu	74	kr. österr. W.
ein Franc zu	37	" " "
0·50 Franc zu	18	" " "
0·20 " "	7	" " "

---

*) Die Bestimmungen des Erlaßes vom 20. December 1868, Z. 3344-F. M. wurden, was die Francs-(Lire-) Stücke betrifft, mit Erlaß vom 12. Juli 1873, (sieh' Seite 51) abgeändert. Belangend den Werth der Ducaten, so besteht der Erlaß vom 20. December 1868 in Kraft. (Sieh' die Tabelle Seite 48). Die übrigen in diesem Erlaße angeführten Münzen werden gegenwärtig von den Staatscassen nicht angenommen. Vergleiche die F. M. Verordnung vom 27. December 1878 (Seite 38).

**) Die Ausprägung der Ducaten und das gesetzlich zulässige Calo (Abgang) im Verkehre waren mit dem Münzpatente vom 22. October 1735 (Codex austr. IV, pag. 885); der Allh. Entschließung vom 15. September 1755, kundgemacht mit der Verordnung vom 4. November 1755; der Verordnung vom 27. December 1755 (Codex austr. V, pag. 1073 und 1085); den Patenten vom 17. April 1771, 12. Jänner 1786, und 18. Jänner 1787 (Kaiserin Maria Theresia Gesetze Bd. 6, S. 339, — Kaiser Josef II. Gesetze Bd. 11, S. 316, Bd. 14, S. 222) geregelt.

Im Artikel 20 des kais. Patentes vom 19. September 1857 (sieh' Seite 9) ist der Feingehalt des Ducaten angegeben. Nach der Bestimmung des F. M. Erlaßes vom 8. October 1858, Z. 51036 (F. M. V. Bl. Nr. 49, S. 382) ist ein Münzpfund (= 500 Grammen) feinen Goldes = 145·2594 Stück Ducaten. Aus einem Kilogramm (= 1000 Grammen) feinen Goldes werden daher 290·5188 Stück Ducaten geprägt. Die zulässige Fehlergrenze beträgt sowohl im Gewichte als im Feingehalte je Ein Tausendtheil. Das Minimalgewicht des Ducaten beträgt 3·487 Gramm (sieh' Tabelle A, Seite 40).

In dem Artikel 18 des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 (sieh' Seite 1) wurde bestimmt: daß die vertragenden Staaten außer den „Kronen" und „Halben Kronen" andere Goldmünzen werden nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise hat sich Oesterreich vorbehalten, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schluße des Jahres 1865 auszuprägen. Laut Erlaßes des Ministeriums des Aeußeren und der Finanzen vom 24. April 1866 (R. G. Bl. Nr. 52, S. 133) ist die kaiserlich-österr. Regierung mit den übrigen im Münzvertrage betheiligten Regierungen über nachstehende Aenderung des zweiten Absatzes des Artikels 18 übereingekommen:

„Der Termin, bis zu welchem es Oesterreich vorbehalten bleibt, Ducaten in der bisherigen Weise auszuprägen, wird bis zum Schluße des Jahres 1870

Hierdurch werden die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 21. October 1862, Z. 2674-F. M. (V. Bl. Nr. 45, S. 279) und vom 6. Juni 1866, Z. 1039-F. M. (V. Bl. Nr. 27, S. 150), dann des Erlaßes vom 20. October 1858, Z. 56557, soweit sie die Tarifirung der hier erwähnten Münzen betreffen, außer Kraft gesetzt.

---

verlängert." — Diese Beschränkung ist mit dem Austritte Oesterreichs aus dem deutschen Münzvertrage (sieh' Seite 2) entfallen, und werden gegenwärtig bei dem Wiener Hauptmünzamte „Ducaten" auf Verlangen der Parteien, sowie zu Zahlungen bei der Goldeinlösung geprägt (sieh' Seite 54, Abs. 1).

In den ungarischen Münzstätten können Ducaten geprägt werden. Der §. 3 des Gesetzartikels VII v. J. 1868, über die Form, den inneren Gehalt und das Gewicht der in den k. ung. Münzämtern zu prägenden Geldmünzen (Landesgesetz-Sammlung für die Jahre 1865/67 und 1868, Pest 1872, Seite 75) bestimmt:

„Der Durchmesser des Ducatens wird auch fernerhin 19.75 Millimeter, der Feingehalt $\frac{986^1/_9}{1000}$, das Gewicht aber $815\frac{25}{201}$ Richtpfennig sein."

Die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, welche auf die äußere Form der in Ungarn zu prägenden Münzen sich beziehen, sind mit dem Gesetzartikel XII v. J. 1869 (Landesgesetz-Sammlung v. J. 1869, S. 169) theilweise abgeändert worden.

Die im Grunde dieses letzten Gesetzartikels, im Sinne des Artikels XII des im XVI. Gesetzartikel vom Jahre 1867 enthaltenen Zoll- und Handelsbündnißes [sieh' Note **), Seite 28] „als Vorbereitung der Einführung des Gold-Münzfußes" ausgeprägten „Zehn-Francs-Ducaten" und „Zwanzig-Francs-Ducaten", im Werthe von 4 Gulden und 8 Gulden ö. W. sind mit den obbesprochenen, nach dem Gesetz-Artikel VII v. J. 1868 geprägten Ducaten nicht zu verwechseln.

Die ung. 10- und 20-Francs-Ducaten entsprechen, was Feingehalt, Gewicht und Durchmesser anbelangt, vollkommen den im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 (sieh' Seite 36) ausgeprägten österr. Goldmünzen zu 4 fl. und 8 fl. ö. W.

In den von der Wiener Börsekammer ausgegebenen „Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten ....", Wien 1886, sind im §.17 (Seite 32) für den Verkehr in Valuten folgende Bestimmungen enthalten:

„Als Münzducaten gelten blinkende Ducaten kais. österr. Gepräges mit der Jahreszahl des laufenden oder auch des nächstfolgenden Jahres. Solche Ducaten müssen überdieß, um als Münzducaten lieferbar zu sein, ein Minimalgewicht von 3487 Gramm per 1000 Stück haben. Randducaten können auch weniger wiegen als 3487 Gramm per 1000 Stück, doch ist der Gewichtsabgang zu vergüten. Die Stücke müssen von kais. österr. Gepräge und als Münze gut erhalten sein.

Oesterr.-ungar. 8 fl.- und 20 Francs-Stücke (oder diesen gleichwerthige Goldmünzen, welche in die lateinische Münzconvention aufgenommen wurden) sind, eine Münzsorte für die andere, auch halbe Stücke (4 fl. - oder 10 Francs-Stücke) je 2 für ein ganzes lieferbar. Bei den übrigen Goldsorten sind $^1/_2$ und $^1/_4$ Stücke, wo sie vorkommen, und zwar je 2 halbe oder 4 Viertel für 1 ganzes Stück lieferbar.

Für Goldmünzen werden folgende Normalgewichte festgesetzt:

für 1000 Ducaten	3487	Gramm,
„ 500 Stück 8 fl. - oder 20 Francs-Stücke	3220	„
„ 500 20 Lei - oder 20 Dinar-Stücke	3220	„
„ 500 20-Markstücke	3975	„
„ 500 russische Imperials	3267	„
„ 500 englische Sovereigns	3987	„
„ 500 türkische Goldlire	3602	„

Ein Mehrgewicht wird nicht vergütet, ebenso wird ein Gewichsabgang von weniger als einem vollen halben Gramm nicht berücksichtigt; beträgt der Gewichts-

Die in den citirten Verordnungen enthaltene Tarifirung der übrigen hier nicht erwähnten Münzsorten bleibt aufrecht, wiewohl der Annahmswerth der Krone auf 13 fl. 95 kr. erhöht ist.

B. F. M. Erlaß vom 12. Juli*) 1873, Z. 3295-F. M.

F. M. V. Bl. Nr. 26, S. 174.

Mit dem Erlaße vom 23. November 1870 wurde der Cassencurs für die Goldmünzen österr.-ungar. Gepräges zu Acht Gulden (gleich Zwanzig Franken) mit 8 Gulden 10 Kreuzer ö. W. in Silber, und für jene zu Vier Gulden (gleich Zehn Franken) mit 4 Gulden 5 Kreuzer ö. W. in Silber festgesetzt. **)

Um den Cassencurs der französischen, belgischen, italienischen und schweizerischen Franken-Goldstücke, welche den bezeichneten österr.-ungar. Goldstücken an Feingehalt und Gewicht vollkommen gleich sind, mit dieser Tarifirung in Uebereinstimmung zu bringen, wird für dieselben, in Abänderung der bezüglichen Bestimmung des Erlaßes vom 20. December 1868, Z. 3344-F. M., von nun an folgende Bewerthung in Silber ö. W. festgesetzt: Für das Zwanzig Frankenstück mit 8 fl. 10 kr. ö. W. in Silber, für das Zehn Frankenstück mit 4 fl. 5 kr. ö. W. in Silber und für das Fünf Franken-Goldstück mit 2 fl. $2^1/_2$ kr. ö. W. in Silber.

---

abgang ein volles halbes Gramm oder mehr, so ist derselbe vom Lieferer dem Uebernehmer zu vergüten, wobei für jedes fehlende volle halbe Gramm:

bei Randducaten	$^1/_7$	eines Ducaten,
„ 8 fl.- und 20 Francs-Stücken . .	$^{31}/_{400}$	„ 20 Francs,
„ 20 Lei- oder 20 Dinar-Stücken . .	$^{31}/_{400}$	„ „
„ 20 Markstücken	$^1/_{16}$	„ 20 Markstückes,
„ ruff. Imperials	$^1/_{13}$	„ Imperials,
„ engl. Sovereigns	$^1/_{16}$	„ Sovereigns
„ türk. Goldlire	$^2/_{29}$	einer türk. Gold-Lira."

zu dem bedungenen Preise zu vergüten ist.

*) Im V. Bl. ist irrig das Datum „12. Juni" angegeben.

**) Von den mit Gesetz vom 9. März 1870 (sieh' Seite 36) eingeführten Goldmünzen zu 8 fl. und 4 fl. in dem Feingehalte von 900 Tausendtheilen gehen $77^1/_2$ Stücke zu 8 fl. und 155 Stücke zu 4 fl. auf das Münzpfund. Es entsprechen dieselben nach Feingehalt und Gewicht vollkommen den französischen 20- und 10-Francsstücken. Nach dem Patente vom 19. September 1857 (sieh' Seite 1) wird das Münzpfund feinen Silbers mit 45 fl. ö. W., und das Münzpfund $^9/_{10}$legirten Münzsilbers mit $40^1/_2$ fl. ö. W. ausgeprägt.

Wird nun das Werthverhältniß des Silbers zum Golde mit $1 : 15^1/_2$ angenommen (dieses altaccreditirte Verhältniß liegt auch der französischen Doppelwährung zu Grunde), so stellt sich das Münzpfund Feingold $= 45 \times 15^1/_2 = 697^1/_2$ fl. ö. W., und das Münzpfund $^9/_{10}$legirten Münzgoldes $= 40^1/_2 \times 15^1/_2 = 627^3/_4$ fl. ö. W. Nun werden, wie erwähnt, aus einem Münzpfunde $^9/_{10}$legirten Goldes $77^1/_2$ Achtgulden- oder 155 Viergulden-Stücke geprägt, es stellt sich sonach der Guldenwerth eines Achtguldenstückes $= \frac{627.75}{77.5} =$ 8 fl. 10 kr. ö. W., und eines Vierguldenstückes $= \frac{627.75}{155} =$ 4 fl. 5 kr. ö. W.

Mit dem F. M. Erlaße vom 23. October 1874, Z. 4548-F. M., (F. M. V. Bl. Nr. 31, S. 161) wurde Folgendes bedeutet:

„Mit Bezug auf den Erlaß vom 12. Juli 1873, Z. 3295-F. M., womit angeordnet wurde, daß die französischen, belgischen, italienischen und schweizerischen Goldstücke per zwanzig Franken, zehn Franken und fünf Franken bei Zollzahlungen zu dem jeweilig festgesetzten Cassencurse angenommen werden dürfen, wird hiermit verfügt, daß die erwähnten Goldstücke mit dem in eben jenem Erlaße fixirten Minimalgewichte*) und zu dem jeweilig festgestellten, zuletzt mit dem Erlaße vom 12. Juli 1873, Z. 3295-F. M. normirten Cassencurse von allen Staatscassen regelmäßig anzunehmen sind. — Diese Anordnung hat ihre Anwendung auch auf die Franken-Goldstücke Rumäniens zu finden, für welche hiermit das gleiche Minimalgewicht und der gleiche Cassencurs, wie für die betreffenden Münzen der obgenannten Staaten vorgezeichnet wird."

C. F. M. Erlaß vom 17. Juni 1874, Z. 2024-F. M.

F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 121.

Im Einvernehmen mit dem k. ung. Finanzministerium wird als Cassencurs der deutschen Reichsgoldmünzen folgende Bewerthung in Silber ö. W. festgestellt: für das 20-Markstück 10 fl. ö. W. in Silber, für das 10-Markstück 5 fl. ö. W. in Silber, für das 5-Markstück 2 fl. 50 kr. ö. W. in Silber.

(14) F. M. Kundmachung vom 21. April 1879, Z. 2233-F. M.

F. M. V. Bl. Nr. 28, S. 212.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December 1878 aus Anlaß der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer k. und k. Majestäten die Ausprägung einer Geschichtsmünze bei dem k. k. Haupt-Münzamte in Wien allergnädigst zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß diese Geschichtsmünze für die ganze Monarchie zu gelten habe. Dieselbe ist in Silber in der Größe und nach dem Feingehalte der Zweiguldenstücke (Artikel 22 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169) ausgeprägt und von allen Staatscassen mit dem Betrage von zwei Gulden österr. Währ. in Zahlung zu nehmen.

Die Ausstattung ist folgende: Der Avers zeigt das Kopfbild Ihrer Majestäten. Die Figur auf der Reversseite ist der römischen Mythologie entnommen und stellt eine schützende, Glück und Segen bringende sogenannte Fortuna regia dar.

Die Umschriften lauten: Auf der Aversseite: Franc. Jos. I. D. G. Austr. Imp. Et. Hung. Rex Ap. Elisabetha Imp. Et. Reg. Auf der Reversseite: Quintum. Matrimonii. Lustrum. Celebrant XXIV. Aprilis. MDCCCLXXIX. In Randschrift ist zu lesen: Zwei Gulden. XLV. Két Forint.

---

*) Abgeändert mit Erlaß vom 10. Jänner 1879 (Seite 46).

(15) F. M. Erlaß vom 8. October 1858, Z. 51036.

Bestimmungen über die Einlösung und den Verkauf des Goldes und Silbers bei den k. k. Münz- und Einlösungsämtern, dann über die Prägung der Medaillen.

F. M. V. Bl. Nr. 49, S. 382.

In Folge des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 und des Allh. Münzpatentes vom 19. September 1857, und vom 27. April 1858*) werden zum Behufe der Gold- und Silbereinlösung, dann des Verkaufes von Fein-Gold und Fein-Silber, sowie auch in Betreff der Prägung von Medaillen, Aenderungen in dem bisher beobachteten Verfahren hinsichtlich des Gewichtes, des Preises, dann der Probenkörnerabnahme nothwendig, welche in den nachstehenden Bestimmungen zum einschlägigen Benehmen für die Münz- und Einlösungsämter vorgezeichnet sind, und vom 1. November l. J. angefangen, in Wirksamkeit zu treten haben.

Obschon in Folge des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1856 (R. G. Bl. Nr. 52 v. J. 1857) die Verpflichtung zur Ablieferung des bei dem Berg- und Waschwerks-Betriebe gewonnenen Goldes und Silbers in die Aerarial-Einlösung aufgehoben, und somit der Kauf und Verkauf des Goldes und Silbers gänzlich frei gegeben ist, [1]) werden nach den folgenden Bestimmungen**) die bisher bei den Münz- und Einlösungsämtern bestehenden Einlösungs- und Verkaufspreise im Ganzen belassen, und nur, wo es bei der Umrechnung die nothwendige Abrundung erheischt, Etwas ermäßiget oder beziehungsweise erhöht. [2])

[1]) Im Art. VI des Patentes vom 24. October 1856 ist angeführt: daß die bisherigen Bestimmungen, wonach es allen Parteien freisteht, Gold- und Silber in Barren, in Münzen, in Bruch- und Fadengold und Silber, zur Ausmünzung in gesetzlich gangbare Münzen oder zur Verwechslung mit solchen gegen die hiefür vorgezeichneten Gebühren an die k. k. Münzämter abzugeben, durch dieses Patent unberührt und unverändert bleiben.***)

---

*) Sieh' Seite 1 und 10.

**) Die berufenen Bestimmungen dieses Erlaßes behandeln: I. die Gold- und Silber-Einlösung. II. Verkauf von Fein-Gold und Fein-Silber. III. Prägung der Medaillen. Die Bestimmungen zu II und III gehören nicht in den Rahmen dieser Zusammenstellung. Die Bestimmungen zu I sind bis auf den §. 1, Absatz 2, welcher lautet: „Bei der Zahlung mit Goldmünzen sind die Ausgleichungsbeträge unter einer halben Goldkrone und beziehungsweise unter einem k. k. Ducaten in Silber- und Scheidemünzen; bei der Zahlung mit Silbermünzen in Scheidemünzen zu berichtigen", mit dem F. M. Erlaße vom 1. November 1875, Z. 19114 (sieh' Seite 54) abgeändert. — Bezüglich der Kronen sieh' Note *), Seite 19.

***) Die Prägung der Viertel-, sowie der Ein- und Zwei-Guldenstücke für Private wurde im J. 1879 bis auf weiteres eingestellt. Es ist demnach auch die Einlösung des Silbers in Barren gegen diese Münzen [sieh' Tarif A, a) Seite 55], nicht gestattet.

2) F. M. Erlaß vom 1. November 1875, Z. 19114,

an das k. k. Hauptmünzamt in Wien.

In Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 [R. G. Bl. v. J. 1872, Nr. 16]*) und auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 [R. G. Bl. Nr. 62]**) wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Jänner 1876 an ist sowohl bei der Ausmünzung als auch im Verkehr mit Parteien das metrische Gewicht in Anwendung zu bringen.

Demgemäß erfahren die mit der Verordnung vom 8. October 1858, Z. 51036 modificirten Bestimmungen folgende Abänderung.

I. Gold- und Silber-Einlösung.

1. Bei der Gold- und Silber-Einlösung hat wie bisher der Grundsatz zu gelten, daß die Zahlung des freien Vergütungsbetrages des Goldes mit Goldmünzen [Franz Joseph d'ors oder Ducaten] ***) und jener des Silbers mit Silbermünzen österr. Währung oder mit Levantiner Thalern zu geschehen hat. Die Ausgleichungsbeträge sind auf die bisher übliche Weise zu berichtigen. †)

2. Die Einlösung des Goldes, göldischen und weißen Silbers im Großen oder als Tiegelgut hat nach dem Tarif A stattzufinden.

Größere Münzen-Parthien sind im Sinne der Verordnung vom 1. Juni 1858, Z. 2637-F. M. ††) al marco einzulösen und daher ebenfalls nach Tarif A zu behandeln.

3. Bezüglich der Abnahme der Probestückchen von den zur Einlösung gelangenden Posten haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Von jeder Goldpost, die probirt werden muß, ist ein Probestückchen von 0·002 Kilogramm abzunehmen, welches bei Posten von 0·5 Kilogramm und darunter nach vollendeter Probe wieder zur Einlösungspost zurückzulegen ist. Von jeder göldischen oder weißen Silberpost, die probirt werden muß, ist ein Probestückchen von 0·0045 Kilogramm abzunehmen.

4. Die Gold- und Silber-Einlösung im Kleinen (Handkauf) hat nach dem Tarif B stattzufinden.

Einzelne Münzen sind nach den von Fall zu Fall erscheinenden Valvations-Tabellen abzüglich des Schlagsatz-Procentes einzulösen.

Für jedes einer Goldmünze fehlende 0·0001 Kilogramm sind rund 14 kr. in Abzug zu bringen.

---

*) Dieses Gesetz enthält die neue Maß- und Gewichtsordnung.

**) Dieses Gesetz betrifft die Umwandlung der in den gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht.

***) Von dem Hauptmünzamte in Wien werden auch vierfache Ducaten verabfolgt. Der Vergütungsbetrag ist mit dem Hofkrd. vom 28. October 1826, Z. 8096 bestimmt.

†) Sieh' Note **), Seite 53.

††) Mit dieser Verordnung (F. M. V. Bl. Nr. 25, S. 161) wurde die Einlösung aller bis einschließlich des Jahres 1856 ausgeprägten inländischen Münzen bei den Gold- und Silber-Einlösungs- und Münzämtern gegen die im Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzen tarifmäßig al marco gestattet.

A. Tarif für die Gold- und Silber-Einlösungspreise, wenn das Gold und Silber im Großen eingeliefert wird.

Gold. Der Preis für das feine Kilogramm Gold ist 1395 fl. österr. **Währung in Goldmünzen.** Abzug $1/2$ % für Prägkosten.*)

In folgenden Fällen ist außer den Prägkosten noch die Scheidegebühr von 2 fl. ö. W. für jedes rohe Kilogramm in Abzug zu bringen:

1. wenn das eingelieferte Gold unter 0·900 fein befunden wird,
2. wenn das eingelieferte Gold zwar einen höheren Feingehalt als 0·900 hat, das beigemengte Silber hingegen die Scheidekosten decket, und
3. wenn das eingelieferte Gold im Feingehalt unter 0·986 $1/9$ befunden wird, und die Vergütung dafür in Ducaten geleistet werden soll.

Für eine Goldprobe sind 50 kr. und für eine göldische Silberprobe 80 kr. zu entrichten.

Silber. Der Preis für das feine Kilogramm Silber ist 90 fl. österr. Währung in Silbermünzen.

Die Vergütung des Silbers wird nach Verlangen geleistet, entweder: a) in Zwei- oder Einguldenstücken ö. W. gegen Abzug von 1% für Prägkosten, oder b) in Levantiner Thalern gegen Abzug von 1 $1/2$ % für Prägkosten.

Für eine Silberprobe sind 30 kr. zu entrichten.

Auch wird Jenen, die größere Mengen an Gold oder Silber liefern, freigestellt, gegen Entrichtung der angeführten Scheide- und Probegebühren das geschiedene Gold und Silber in natura zu verlangen.

(16) F. M. Erlaß vom 13. Juli 1877, Z. 3739-F. M.

F. M. V. Bl. Nr. 14, S. 114.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird bestimmt, daß vom 1. August 1877 an in den Cassa-Journalen Gold und Silber getrennt verrechnet, beziehungsweise für die Goldgebarung eine besondere Colonne eröffnet werde.**) ✲ Die Rechnungs-Departements haben in den Avisi über commissionelle Gebarungen Gold, Silber und Noten genau zu specificiren. ✲

(17) F. M. Erlaß vom 13. März 1879, Z. 1374-F. M.,

betreffend die Verrechnung der Silbermünze.

F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 192.

Mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtg Silbermünze zum Theil auch bei solchen Zahlungen zur Verwendung kommt, welche nicht gebührmäßig in Silber zu leisten sind, wird angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen bei Zahlungen und Verwechslungen ganz oder zum

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 12. August 1882, Z. 7685 wurden die Prägkosten bei 8 fl.-Goldstücken auf 0·3% herabgesetzt.

**) Die Staatscentralcasse führt seit 1864 in den Journalen für Gold, Silbermünzen und Bankvaluta getrennte Colonnen. F. M. Act Z. 21936 v. J. 1863.

Theile Silbermünze an Stelle von Bankvaluta ausgegeben wird, der ganze Betrag in den Cassajournalen in der Notencolonne einzustellen ist. [1])

Zahlungen dagegen, welche in Folge gesetzlicher oder vertragsmäßiger Verbindlichkeit in Silbermünze zu erfolgen haben, sind in gleicher Weise, wie bisher, in der Silbercolonne zu verrechnen.

In analoger Weise ist die Verrechnung jener Empfangsposten vorzunehmen, welche ganz oder zum Theile in Silbermünze bestehen.

Hinsichtlich der Depositengebarungen ist die bisherige Art der Journalisirung beizubehalten und werden auch die Bestimmungen der Verordnung vom 27. December 1878, Z. 6295-F. M. in Betreff der Verrechnung der Zollgebarungen durch diese Verordnung nicht berührt.

[1]) Mit dem F. M. Erlaße vom 26. December 1854, Z. 53702 (F. M. V. Bl. v. J. 1855, Nr. 1, S. 1) wurde mit Rücksicht auf die damaligen Valuta-Verhältnisse angeordnet, daß in den Journalen der Cassen und Aemter abgesonderte Colonnen für „Silbermünze" und „Bankvaluta" eröffnet werden, daß in Gold vorkommende Empfänge und Ausgaben in der Silbergeldcolonne ersichtlich zu machen, jedoch in der Gegenstandscolonne die bezüglichen Goldmünzen genau aufzuführen, schließlich daß die Scheidemünzen in die Colonne der Bankvaluta aufzunehmen sind.

Vergleiche den F. M. Erlaß vom 13. Juli 1877 (Seite 55).

(18) F. M. Erlaß vom 1. August 1886, Z. 3335-F. M.

Verbot der Annahme von Levantinerthalern (Maria Theresienthalern).

F. M. V. Bl. Nr. 31, S. 151.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle wird mit Bezug auf §. 11 des kais. Patentes vom 27. April 1858 in Erinnerung gebracht, daß Levantiner (Maria Theresien-) Thaler keinen gesetzlichen Umlaufswerth besitzen, daher weder bei Einhebung der Zölle, [1]) noch bei irgend einer anderen an Staatscassen zu leistenden Zahlung angenommen werden dürfen.*)

[1]) Mit dem F. M. Erlaße vom 8. Mai 1879, Z. 2567-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 31, S. 219) wurde in Erinnerung gebracht, daß gemäß Punct 3 der Verordnung vom 27. December 1878**) Levantinerthaler bei Einhebung der Zölle nicht in Zahlung angenommen werden dürfen.

---

*) Bis zum 30. October 1858 wurden diese Thaler mit dem gesetzlichen Werthe von 2 fl. C. M. an den k. k. Cassen angenommen.

**) Sieh' Seite 38.

II. Staatspapiergeld.

(19) Gesetz vom 5. Mai 1866,

betreffend die Uebernahme der Banknoten zu 1 fl. und zu 5 fl. österr. Währung auf den Staatsschatz.

R. G. Bl. Nr. 51, S. 131; — F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 109.

Um den Staat in die Lage zu setzen, den durch die äußeren Verwicklungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, daß einerseits Meinen Völkern eine Vermehrung der Steuerlasten nicht aufgebürdet werde, andererseits die bisherigen, mit großen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in Anbahnung einer festen Landeswährung thunlichst erhalten bleiben, finde Ich mit Beziehung auf §. 9 des zwischen der Staatsverwaltung und der privilegirten österreichischen Nationalbank am 3. Jänner 1863*) abgeschlossenen Uebereinkommens nach Anhörung des Ministerrathes und auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865**) anzuordnen, wie folgt:

I. Die nach §. 9 des gedachten Uebereinkommens und nach §. 12 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank diesem Institute nur vorläufig noch belassene Ermächtigung, Noten zu 1 fl. und 5 fl. österr. Währ. im Umlaufe zu halten, wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingestellt und es werden die Banknoten dieser Kategorien zu Lasten der Staatsverwaltung übernommen.

In Folge dessen verlieren, vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes angefangen, diese Werthzeichen zu 1 fl. und zu 5 fl. ihre Eigenschaft als Banknoten. Die privilegirte österreichische Nationalbank wird der Verbindlichkeit enthoben, dieselben einzulösen, sie ferner als eine Schuld der Nationalbank auf ihren Büchern zu führen und in die öffentlichen Nachweisungen des Banknotenumlaufes einzubeziehen.

Dagegen werden diese Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. kraft des gegenwärtigen Gesetzes als Staatsnoten erklärt, bis zu ihrer durch den Staat vorzunehmenden Einziehung im Umlaufe zu Lasten des Staates erhalten, und von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in ihrem

---

*) Sieh' Seite 60.

**) Mit dem kais. Patente vom 20. September 1865 (R. G. Bl. Nr. 89, S. 303) wurde die Wirksamkeit des durch das kais. Patent vom 26. Februar 1861 kundgemachten Grundgesetzes über die Reichsvertretung sistirt.

Nennwerthe angenommen und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungsstatt im Nennwerthe gegeben.*)

Deßgleichen ist kraft des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 21 [1]) und in dem Patente vom 27. April 1858,

*) Mit diesem Gesetze ist das Staatspapiergeld in Oesterreich wieder eingeführt worden.

A. Das erste Papiergeld, welches in Oesterreich erschien, waren die in Folge Patentes vom 15. Juni 1762 (Codex austriacus VI, pag. 302) am 1. Juli 1762 ausgegebenen „Bankozettel", so genannt, weil sie von dem mit dem Patente vom 24. December 1705 (Codex austriacus III, pag. 497) errichteten Wiener Stadt-Banko hinausgegeben wurden. Die Modelle dieser zu 5, 10, 25, 50 und 100 fl. (zusammen im Betrage von 12 Millionen Gulden) ausgegebenen Bankozettel sind dem ersteren Patente beigegeben. Mit dem Patente vom 1. August 1771 und mit dem Patente vom 1. Juni 1785 (Kaiser Joseph II. Gesetze Bd. 9, S. 269) wurde die Hinausgabe von 12, beziehungsweise von 20 Millionen „Bankzettel" in Stücken zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden angeordnet.

Zur Verminderung der Bankozettel wurden im Grunde Patentes vom 26. Februar 1810 (P. G. S. Bd. 33, Nr. 23, S. 123) „Einlösungsscheine" von einer eigenen Behörde („Vereinigte Einlösungs- und Tilgungs-Deputation", zusammengesetzt aus Deputirten der Stände aller Provinzen, mit Beziehung von Deputirten aus den Handelsgremien der ansehnlichsten Handelsplätze) ausgegeben; und mit dem Patente vom 20. Februar 1811 (P. G. S. Bd. 36, Nr. 14, S. 51) die Umwechslung der Bankozettel gegen „Einlösungsscheine" angeordnet.

Im Grunde des Patentes vom 16. April 1813 (P. G. S. Bd. 40, Nr. 37, S. 77) wurden 45 Millionen Gulden „Anticipations-Scheine" in Umlauf gesetzt, welche in 12 Jahren aus dem Ertrage der Grundsteuer zu tilgen waren.

Mit dem Patente vom 1. Juni 1816 (P. G. S. Bd. 44, Nr. 70, S. 190) wurde verordnet: daß das im Umlaufe befindliche Papiergeld (Einlösungs- und Anticipations-Scheine) einzuziehen und die Geld-Circulation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückzuführen ist.

Die Einlösung des Papiergeldes wurde der neu gegründeten „Privilegirten Nationalbank" übertragen. Die von der Bank ausgegebenen „Banknoten" wurden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt. [Sieh' Note *), S. 62.]

Die Einlösung des gedachten Papiergeldes gegen Banknoten war im Jahre 1848 noch nicht vollständig durchgeführt.

B. In den Jahren 1848 bis 1853 wurden von der Finanzverwaltung theils mit, theils ohne Zwangscurs ausgegeben:

Die 5percentigen „Casse-Anweisungen" zu 30, 60, 90, 300, 600 und 900 fl. [F. M. Erlaß vom 16. September 1848, Z. 4988-F. M. (P. G. S. Bd. 76, Nr. 116, S. 293)]; die 3percentigen „Casse-Anweisungen" zu 1000, 500, 100, 50, 25, 10 und 5 fl. [F. M. Erläße vom 6. Februar, 1. Mai, kais. Patent vom 28. Juni, F. M. Erläße vom 29. und 30. Juni, 9., 11. und 20. Juli, 7. und 18. August 1849 (R. G. Bl. Nr. 118, S. 117; Nr. 236, S. 278; Nr. 296, S. 469; Nr. 298, S. 471; Nr. 300, S. 473; Nr. 303, S. 475; Nr. 304, S. 476; Nr. 319, S. 519; Nr. 323, S. 522; Nr. 332, S. 536; Nr. 350, S. 607; Nr. 367, S. 651); vom 16. Juni und 22. September 1850 (R. G. Bl. Nr. 241, S. 977, und Nr. 364, S. 1625); vom 2. April 1852 (R. G. Bl. Nr. 81, S. 359); vom 3. August 1853 (R. G. Bl. Nr. 157, S. 957)]; schließlich die „Reichsschatzscheine", welche zu 1000, 500 und 100 fl. ausgegeben wurden [F. M. Erläße vom 16. Juni und 19. December 1850 (R. G. Bl. Nr. 241, S. 977, und Nr. 469, S. 2044)]. Nach der Bestimmung dieses letzteren Erlaßes wurden Reichsschatzscheine mit dem Ausfertigungstage vom 1. Jänner 1851, und

Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 63 enthaltenen Bestimmungen, Jedermann ausnahmslos verpflichtet, diese Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. nach dem vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

II. Die Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. werden unter die Ueberwachung der Commission zur Controle der Staatsschuld gestellt; dieselbe hat die Umlaufsmenge dieser Werthzeichen am Uebernahmstage

---

zwar in Kategorien von 1000, 500 und 100 fl. mit dreipercentiger Verzinsung, und in Kategorien von 50, 10, 5, 2 und 1 fl. ohne Verzinsung ausgegeben. Auf die Hinausgabe der Scheine per 50 fl. bezieht sich der F. M. Erlaß vom 19. Februar 1851 (R. G. Bl. Nr. 49, S. 145), und auf jene zu 10 und 5 fl. der F. M. Erlaß vom 11. März 1851 (R. G. Bl. Nr. 60, S. 194).

Laut der Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. März 1849, Z. 3773-F. M. gelangten in Ungarn „Anweisungen auf die Landeseinkünfte des Königreiches Ungarn" zu 5, 10, 100 und 1000 fl. zur Ausgabe. Mit dem F. M. Erlaße vom 7. August 1849, Z. 8764-F. M. (R. G. Bl. Nr. 350, S. 607) wurde der Zwangscurs dieser Anweisungen, sowie der zu 1 fl. und 2 fl auch auf die an Ungarn angrenzenden Kronländer ausgedehnt.

Bezüglich der Einziehung der Reichsschatzscheine erfloßen: das kais. Patent vom 15. Mai 1851 und der F. M. Erlaß vom 23. December 1851 (R. G. Bl. Nr. 118, S. 381, und Nr. 261, S. 661), die F. M. Erläße vom 22. März, 2. April, 11. Mai und 3. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 75, S. 341; Nr. 81, S. 359; Nr. 107, S. 467; Nr. 165, S. 733). — Mit dem F. M. Erlaße vom 11. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 217, S. 1139) wurden die verzinslichen Reichsschatzscheine von den Jahren 1852 und 1853 zu 1000, 500 und 100 fl. einberufen und an deren Stelle unverzinsliche zu 1000 und 100 fl. ausgegeben.

C. Nach der Bestimmung des mit dem F. M. Erlaße vom 23. Februar 1854 Z. 3968-F. M. (R. G. Bl. Nr. 45, S. 223; V. Bl. Nr. 16, S. 115) mit der Direction der Nationalbank über die Regulirung der Geldverhältnisse geschlossenen Uebereinkommens, wurde das gesammte, mit Zwangscurs im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld an die priv. österr. Nationalbank übertragen und nach Maßgabe des Begehrs von derselben in Banknoten umgewechselt, wogegen die k. k. Staatsverwaltung sich verpflichtete, alle mit dem Umwechslungsgeschäfte verbundenen Auslagen der Bank zu vergüten.

Der Vorgang bei der Umwechslung des Staatspapiergeldes gegen Banknoten wurde geregelt mit den F. M. Erläßen vom 22. März 1854, Z. 4053-F. M.; 27. Juli 1854, Z. 13725-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 25, S. 175, und Nr. 59, S. 433); vom 30. Jänner 1855, Z. 1564-F. M.; 10. Juli 1855, Z. 11448-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 8, S. 77, und Nr. 36, S. 290).

Mit dem F. M. Erlaße vom 26. März 1856, Z. 4839-F. M. (R. G. Bl. Nr. 39, S. 169; F. M. V. Bl. Nr. 14, S. 79) wurde, unter genauer Specificirung der seit dem Jahre 1848 vom Staate ausgegebenen Geldzeichen, der 30. September 1856 als letzter Termin zur Einlösung derselben festgestellt. Nachträglich wurde mit der kais. Verordnung vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 64, S. 299; F. M. V. Bl. Nr. 18, S. 115) gestattet, daß die Umwechslung der verschiedenen, seit dem Jahre 1848 vom Staate hinausgegebenen, vom Finanzminister bereits einberufenen Geldzeichen, jedoch nur noch bis 1. Juli 1858 von ihm bewilligt werde.

Mit dieser Verordnung wurde auch die Einziehung des Wiener-Währung-Papiergeldes mit Ende Juni 1858 angeordnet. (Sieh' Seite 4.) Die zur Umwechslung dieses Geldes berufenen Landeshauptcassen wurden mit dem F. M. Erlaße vom 4. Mai 1858, Z. 2161-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 19, S. 121) ermächtigt, Wiener-Währung-Papiergeld gegen Conventions-Münze (beziehungsweise Banknoten) bis Ende October 1858 einzulösen.

D. Die Einziehung der im Jahre 1849 (F. M. Act Z. 8725-F. M.) in Ungarn ausgegebenen Münzscheine zu 10 Kreuzer wurde mit dem F. M. Erlaße vom 8. Oc-

genau zu erheben, und monatlich einen Ausweis über den jeweiligen Umlauf derselben, welcher den Betrag von 150 Millionen Gulden österr. Währ. nicht übersteigen darf, [2]) zu veröffentlichen.

III. Die privilegirte österreichische Nationalbank wird kraft dieses Gesetzes verpflichtet, das Aequivalent für die vom Staate übernommene Verbindlichkeit zur Einlösung der Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. bis

---

tober 1857, Z. 3868-F. M. (R. G. Bl. Nr. 188, S. 526; F. M. V. Bl. Nr. 47, S. 465) mit Ende April 1858 verfügt.

Die im Grunde des F. M. Erlaßes vom 25. Juni 1849, Z. 7111-F. M. (R. G. Bl. Nr. 287, S. 359) emittirten (deutschen) Münzscheine zu 6 und 10 Kreuzer C. M. wurden in den Jahren 1853 und 1854 aus dem Verkehre gezogen.

E. Mit dem kais. Patente vom 26. Juni 1854 (R. G. Bl. Nr. 158, S. 635; F. M. V. Bl. Nr. 52, S. 385) wurde die Aufnahme eines Anlehens zum Behufe der Zurückführung der Landeswährung auf Metallwährung angeordnet, wonach im Grunde der Erläße vom 5. Juli und 31. August 1854 (R. G. Bl. Nr. 159, S. 637, und Nr. 223, S. 925) die gesammte Schuld des Staates an die Bank [entstanden im Laufe der Jahre theils aus effectiven Darlehen an den Staat, theils aus der Einlösung der verschiedenen vom Staate ausgegebenen Geldzeichen gegen Banknoten (sieh' C. S. 59)] bis auf den Betrag von 80 Millionen Gulden C. M. hätte getilgt werden sollen.

Laut des zwischen der Staatsverwaltung und der priv. österr. Nationalbank im Grunde des Gesetzes vom 27. December 1862 getroffenen Uebereinkommens vom 3. Jänner 1863 (R. G. Bl. v. J. 1863, Nr 2, S. 95) betrug die Schuld des Staates an die Bank am 29. November 1862 noch 221,768.734 fl. 24 kr. In diesem Uebereinkommen wurde die Art der Begleichung dieser Schuld bis auf den Betrag von 80 Millionen Gulden festgestellt. Die Art der Tilgung der verbliebenen 80 Millionen Gulden ö. W. ist mit den Gesetzen vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64, S. 156 und Nr. 65, S. 157; F. M. V. Bl. Nr. 17, S. 108 und 109), wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wurde, mit der ungarischen Regierung, sowie mit der priv. österr. Nationalbank in Betreff der Schuld von Achtzig Millionen Gulden ö. W. ein Uebereinkommen zu treffen, und dem mit der Nationalbank geschlossenen Uebereinkommen vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 82, S. 296; F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 246) geregelt worden.

F. Da die im Grunde der kais. Verordnung vom 17. November 1860 ausgegebenen Münzscheine bereits eingelöst sind (sieh' Seite 28), so bilden die mit dem Gesetze vom 5. Mai 1866 geschaffenen Staatsnoten gegenwärtig das einzige im Verkehre befindliche Staatspapiergeld.

G. Von der österreichischen und von der ungarischen Finanzverwaltung werden nach Bedarf verzinsliche, nach einer im Voraus bestimmten Frist im vollen Nennwerthe einzulösende „Schatzscheine“ ausgegeben. — Bezüglich der in Oesterreich (ohne Zwangscurs) ausgegebenen Schatzscheine sei hier Folgendes bemerkt:

Laut der im nichtamtlichen Theile der Wiener Zeitung vom 31. Jänner 1875 enthaltenen Mittheilung wurden im Grunde des Artikels I des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162, S. 695; F. M. V. Bl. Nr. 42, S. 272), betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Beschaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußcassen „Schatzscheine“ im Betrage von 25 Millionen emittirt.

Diese (steuerfreien) Scheine, ddo. 1. Februar 1875, lauteten auf den Ueberbringer, und waren mit 5 Percent verzinst. Deren Einlösung erfolgte im Jahre 1878. (Staatsvoranschlag für das Jahr 1878 im R. G. Bl. Nr. 27, S. 84; F. M. V. Bl. Nr. 6, S. 42.)

Mit Gesetz vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27, S. 63; F. M. V. Bl. Nr. 6, S. 21) wurde der Finanzminister ermächtigt, zur Stärkung der Geldbestände

zum Gesammtbetrage der unter Mitwirkung der Commission zur Controle der Staatsschuld erhobenen Umlaufssumme der Noten zu 1 fl. und 5 fl. dem Staate sofort in Banknoten höherer Appoints zu leisten.*)

IV. Der Zeitpunct und die Art der Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. und zu 5 fl. wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Bernhard Ritter v. **Meyer** m. p.

[1]) Kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856,

womit angeordnet wird, daß die Darleihen, welche nach der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzubezahlen seien, daß es aber in Ansehung der Zahlungen jeder anderen Art bei den Bestimmungen des Patentes vom 2. Juni 1848, Nr. 1157 der Justiz-Gesetz-Sammlung, zu verbleiben habe.

R. G. Bl. Nr. 21, S. 111.

Um die, mit dem Patente vom 2. Juni 1848 ausgesprochene Verbindlichkeit zur Annahme der Noten der priv. österr. Nationalbank bei allen Zahlungen, einer Beschränkung, so weit es die gegenwärtigen Umstände zulassen, zu unterziehen, finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes, anzuordnen, daß die Darleihen, welche nach der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in klingender Münze gegeben werden, von dem Schuldner, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzubezahlen sind, ohne daß der Schuldner die bemerkte Verbindlichkeit des Gläubigers zur Annahme der Banknoten für

---

der Staatscentralcasse den Maximalbetrag von 20 Millionen Gulden durch nach Bedarf hinauszugebende, längstens drei Jahre laufende, steuerfreie, mit 5 Percent verzinsliche Schatzscheine zu beschaffen.

Die im Grunde dieses Gesetzes ausgegebenen Scheine, ddo. 1. Mai 1878, im Gesammtbetrage von 20,600.000 fl. wurden im Jahre 1881 eingelöst. (Staatsvoranschlag für das Jahr 1881 im R. G. Bl. Nr. 51, S. 201; F. M. V. Bl. Nr. 25, S. 139.)

Die Einlösung der im Grunde des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52, S. 126; F. M. V. Bl. Nr. 13, S. 85) emittirten, steuerfreien, mit 5 Percent verzinslichen Schatzscheine im Betrage von 10 Millionen erfolgte im Jahre 1882. (Staatsvoranschlag für das Jahr 1882 im R. G. Bl. Nr. 33, S. 89; F. M. V. Bl. Nr. 9, S. 59.)

*) Sieh' Art. III des Gesetzes vom 25. August 1866 (Seite 65).

sich geltend machen kann; wogegen es in Ansehung der Zahlungen jeder anderen Art, bis zur gänzlichen Aufhebung des Zwangscurses, bei den Bestimmungen des Patentes vom 2. Juni 1848 zu verbleiben hat.*)

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p. Freiherr von **Krauß** m. p.

Freiherr von **Bruck** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: **Ransonnet** m. p.

---

*) Zur Klarstellung dieser Bestimmung wird Folgendes angeführt:

Der, gemäß dem Patente vom 1. Juni 1816 (P. G. S. Bd. 44, Nr. 71, S. 199) ins Leben gerufenen „privilegirten österreichischen Nationalbank“, deren Statuten mit dem Patente vom 15. Juli 1817 (P. G. S. Bd. 45, Nr. 103, S. 213) genehmigt wurden, wurde in dem ganzen Umfange der österr. Monarchie das ausschließende Recht eingeräumt, Banknoten auszufertigen und auszugeben, „welche im Umlaufe als ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel bestehen, und zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang stattfindet, die jedoch bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für Conventions-Münze angenommen werden müssen,“ andererseits wurde der Bank die Verpflichtung auferlegt, „die Banknoten auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in Conventions-Münze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen“. (§§. 16 und 17 der Statuten.)

Die gleichen Bestimmungen sind auch in den §§. 14 und 15 der mit dem Patente vom 1. Juli 1841 (P. G. S. Bd. 69, Nr. 79, S. 161) aus Anlaß der Erneuerung des Bank-Privilegiums genehmigten Statuten enthalten.

Mit dem F. M. Erlaße vom 21. Mai 1848, Z. 1193-F. M. (J. G. S. Nr. 1152, S. 635) wurde Folgendes bedeutet:

„Wiewohl die österreichische Nationalbank wirksame Vorkehrungen getroffen hat, damit die Verwechslung ihrer Noten ohne Unterbrechung stattfinde, und wiewohl in Kurzem eine Vermehrung der Münzvorräthe zu erwarten ist, so haben doch die Ereignisse der neuesten Zeit einen unerwarteten, so stürmischen Andrang bei den Verwechslungscassen, und einen so raschen, jede Berechnung überschreitenden Münz-Ausfluß verursacht, daß der Ministerrath nach reifer Erwägung aller Verhältnisse die unbedingte Nothwendigkeit anerkannt hat, eine vorübergehende Maßregel zu ergreifen, um einer bedenklichen Störung des Geldumlaufes zu begegnen.

Die Nationalbank wurde diesem zu Folge ermächtigt, eine zeitweilige Beschränknng in der Umwechslung ihrer Noten eintreten zu lassen.

Zugleich wird festgesetzt, daß Jedermann verhalten seyn soll, die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Gebührt die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte, so ist sie nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte, oder nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten.

Doch hat sich diese letztere Bestimmung bloß auf diejenigen Zahlungen zu beziehen, welche in Gold- oder ausländischen Silbermünzen gebühren. Für alle anderen Zahlungen gilt der rücksichtlich der Annahme der Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe ausgesprochene Grundsatz.

Diese Vorschrift hat nur einstweilen, und so lange als die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern, zu gelten, und es wird, wenn solche nicht vor dem Zusammentritte des ersten Reichstages wieder außer Anwendung gesetzt worden seyn sollte, eine der ersten Aufgaben des Ministerrathes seyn, dem gedachten Reichstage die erforderlichen Gesetzesvorschläge zur Feststellung dieses Gegenstandes vorzulegen.“

Diese einstweilige Verfügung wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 2. Juni 1848 (J. G. S. Nr. 1157, S. 638) genehmigt; zugleich wurde die Nationalbank, welche bisher statutenmäßig zur Ausgabe von Noten im Betrage von 5, 10,

[3]) Mit Beziehung auf das Gesetz vom 5. Mai 1866 wurde mit dem Gesetze vom 25. August 1866, in Artikel II (R. G. Bl. Nr. 101, S. 239; F. M. V. Bl. Nr. 35, S. 181) angeordnet, daß auf Rechnung

---

25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden berechtigt war [§. 45 des Reglements (P. G. S. Bd. 45, Nr. 104, S. 231)], ermächtigt, Noten zu Einem und zu Zwei Gulden auszugeben. F. M. Act Z. 1737-F. M. v. J. 1848.

Dieser im Jahre 1848 eingeführte Zwangscurs wurde mit der vorerwähnten kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 theilweise eingeschränkt.

Mit der kais. Verordnung vom 30. August 1858 (R. G. Bl. Nr. 131, S. 461; F. M. V. Bl. Nr. 40, S. 283), betreffend die Durchführung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 mit Beziehung auf die priv. österr. Nationalbank, wurde bestimmt: daß die Nationalbank vom 1. November 1858 an nur auf österr. Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 Gulden ausgeben darf (§. 1); ferner wurde dieser Bank die Verpflichtung auferlegt, ihre auf österr. Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze einzulösen (§. 2).

Nach der weiteren Bestimmung dieser kais. Verordnung waren die auf Conv.-Münze lautenden Noten zu 1000, 100, 50 und 10 Gulden im Laufe des Jahres 1859 außer Umlauf zu bringen, und die auf Conv.-Münze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden auf den Betrag von höchstens 100 Millionen Gulden herabzumindern (§§. 6 und 7).

Die Kundmachung der Nationalbank in Betreff der Hinausgabe der auf österr. Währung lautenden Banknoten zu 10, 100 und 1000 Gulden, sowie die Beschreibung derselben wurde mit dem F. M. Erlaße vom 1. September 1858, Z. 4322-F.M. (R. G. Bl. Nr. 133, S. 463; F. M. V. Bl. Nr. 41, S. 287) bekannt gegeben.

Mit der kais. Verordnung vom 26. December 1858 (R. G. Bl. Nr. 244, S. 721; F. M. V. Bl. v. J. 1859, Nr. 1, S. 1) wurde für die Einberufung und das Aufhören des Umlaufes der auf Conv.-Münze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden der 31. December 1859 festgesetzt [mit den Kundmachungen der Nationalbank vom 28. October 1859 und vom 19. April 1860, bekannt gegeben mit den F. M. Erläßen vom 7. November 1859, Z. 6240-F.M. und vom 4. Mai 1860, Z. 1672-F.M. (R. G. Bl. v. J. 1859, Nr. 204, S. 562; F. M. V. Bl. Nr. 57, S. 429 und R. G. Bl. v. J. 1860, Nr. 116, S. 229; F. M. V. Bl. Nr. 27, S. 207) bis 30. Juni, beziehungsweise 31. December 1860 verlängert]; zugleich wurde die Nationalbank ermächtigt, in dem Maße, als sie ihre auf Conv.-Münze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden einzieht, auf 1 Gulden österr. Währung lautende Noten bis zum Betrage von 100 Millionen Gulden hinauszugeben.

Schließlich wurde bestimmt, daß bis zur gänzlichen Tilgung der Noten zu 1 fl. österr. Währung die an die österr. Nationalbank übergebenen Staatsgüter zur gesonderten vollständigen Bedeckung zu dienen haben, und daß die Erträgnisse und der Erlös dieser Güter zur Tilgung der Noten zu 1 fl. österr. Währung ausschließlich zu verwenden sind. Die Noten zu 1 fl. österr. Währung waren übrigens in allen Beziehungen den Noten zu 1000, 100 und 10 fl. österr. Währung gleichzuhalten.

Mit Rücksicht auf die im Jahre 1859 eingetretenen kriegerischen Verhältnisse wurde laut F. M. Erlaßes vom 29. April 1859, Z. 2143-F. M. (R. G. Bl. Nr. 69, S. 185; F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 91) mit der Allh. Entschließung vom 11. April 1859 die Nationalbank von der ihr im §. 2 der kais. Verordnung vom 30. August 1858 auferlegten Verpflichtung, ihre auf österr. Währung lautenden Noten, auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen bar einzulösen, zeitweilig enthoben.

Im Grunde der kais. Verordnung vom 29. April 1859 (R. G. Bl. Nr. 68, S. 184; F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 90) hat die Nationalbank Noten zu 5 fl. aus-

des mit dem Gesetze vom 7. Juli 1866 (R. G. Bl. Nr. 89, S. 217) im Gesammtbetrage von 200 Millionen Gulden eröffneten Credites, bis zum Betrage von 90 Millionen Gulden österr. Währung förmliche Staats-

---

gegeben, für welche die der Bank übergebenen Staatsschuldverschreibungen des neu aufgenommenen Anlehens von 200 Millionen Gulden österr. Währung als Bedeckung zu dienen hatten. Diese Noten waren den Noten zu 1 fl. in allen Beziehungen gleichzuhalten. — Die Kundmachung der Nationalbank in Betreff der Ausgabe dieser Noten zu 5 fl. österr. Währung und die Beschreibung derselben wurde mit dem F. M. Erlaße vom 21. August 1859, Z. 5071-F.M. (R. G. Bl. Nr. 153, S. 449; F. M. V. Bl. Nr. 45, S. 347) bekannt gegeben.

In den, dem Gesetze vom 27. December 1862 (R. G. Bl. v. J. 1863, Nr. 2, S. 95; F. M. V. Bl. v. J. 1863, Nr. 2, S. 7), in Betreff der Abschließung eines Uebereinkommens mit der österr. Nationalbank, beigegebenen Statuten dieser Bank, nach deren Inhalte (§. 1) das mit dem Patente vom 1. Juli 1841 der Nationalbank gewährte Privilegium, welches bis Ende December 1866 dauern sollte, geändert und bis zum letzten December 1876, eventuell bis Ende des Jahres 1877 verlängert wurde, war zwar im §. 12 die Bestimmung enthalten, daß die Noten der Bank, welche auf keinen niedrigeren Betrag als 10 fl. lauten dürfen, dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, es wurde jedoch in dem, dem obberufenen Gesetze beigegebenen, Seite 60 unter E. erwähnten Uebereinkommen festgestellt (§. 9): daß die Nationalbank vorläufig ermächtigt bleibt, Noten zu 1 fl. und 5 fl. im Umlaufe zu halten, und (§. 11) daß die Wiederaufnahme der Silberzahlungen durch die Bank erst im Jahre 1867 zu erfolgen hat.

Diese letztere Bestimmung ist jedoch nicht zur Ausführung gelangt.

Die Statuten der Nationalbank vom Jahre 1862 wurden mit dem Gesetze vom 30. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 83, S. 246; F. M. V. Bl. Nr. 28, S. 199), dem F. M. Erlaße vom 30. October 1868, Z. 2840-F. M. (R. G. Bl. Nr. 146, S. 427; F. M. V. Bl. Nr. 43, S. 289), dem Gesetze vom 13. November 1868 (R. G. Bl. Nr. 149, S. 433; F. M. V. Bl. Nr. 44, S. 295) und dem Gesetze vom 18. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 31, S. 89; F. M. V. Bl. Nr. 10, S. 99) theilweise geändert. Aber weder bei dieser Gelegenheit, noch aus Anlaß der Verlängerung des Bank-Privilegiums, welche im Grunde der Gesetze vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 114, S. 230; F. M. V. Bl. Nr. 23, S. 197), vom 29. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 23, S. 59; F. M. V. Bl. Nr. 5, S. 17) und vom 22. Mai 1878 (R. G. Bl. Nr. 42, S. 119; F. M. V. Bl. Nr. 11, S. 79), laut der zwischen der k. k. Regierung und der priv. österr. Nationalbank getroffenen Uebereinkommen vom 30. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 121, S. 239; F. M. V. Bl. Nr. 24, S. 201), vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 26, S. 61; F. M. V. Bl. Nr. 5, S. 18), vom 29. Mai 1878 (R. G. Bl. Nr. 47, S. 123; F. M. V. Bl. Nr. 12, S. 83) bis Ende März 1878, Ende Mai 1878 und schließlich bis Ende Juni 1878 erfolgte, wurde der Bank die Verpflichtung zur Aufnahme der Barzahlungen auferlegt.

In den, dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 66, S. 159; F. M. V. Bl. Nr. 18, S. 111), betreffend die Errichtung und das Privilegium der öster.-ungar. Bank, beigegebenen Statuten ist im Artikel 83 bestimmt: daß die öster.-ungar. Bank [während der Dauer ihres Privilegiums (d. i. bis Ende December 1887)] verpflichtet ist, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen; im §. 111 wird jedoch ausgesprochen: „Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der öster.-ungar. Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, suspendirt."

Dieselben Bestimmungen sind auch in dem neuen, dem Reichsrathe vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Verlängerung des Bank-Privilegiums enthalten. Nur ist in dem Artikel 83 des Gesetzentwurfes nach dem Worte „Münze" eingefügt: „österr. Währung".

noten zu 1 fl. und zu 5 fl. nach Bedarf angefertigt, und vom 1. September 1866 angefangen in Umlauf gesetzt werden.*)

Im Artikel III des Gesetzes vom 25. August 1866 wird bestimmt, daß die kraft des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Noten der österr. Nationalbank zu 1 fl. österr. Währung ddo. 1. Jänner 1858, und zu 5 fl. österr. Währung ddo. 1. Mai 1859 vom 1. Jänner 1867 angefangen einzuziehen und an ihre Stelle förmliche Staatsnoten gleicher Appoints hinauszugeben sind.**)

---

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 30. August 1866, Z. 4628-F. M. (R. G. Bl. Nr. 102, S. 245; F. M. V. Bl. Nr. 36, S. 189) wurde die Beschreibung der Staatsnoten zu fünf Gulden österr. Währung, welche im Grunde der Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866, vom 1. September 1866 angefangen, mit dem Datum „7. Juli 1866" ausgegeben wurden, bekannt gegeben.

Mit den F. M. Erläßen vom 18. Jänner 1867 und 5. Februar 1867, Z. 398-F. M. (R. G. Bl. Nr. 15, S. 27 und Nr. 28, S. 74; F. M. V. Bl. Nr. 5, S. 41, und Nr. 7, S. 50) wurden die in der Serienbezeichnung der Staatsnoten à 5 fl. vorgenommenen Veränderungen verlautbart.

Mit dem F. M. Erlaße vom 27. December 1866, Z. 7170-F. M. (R. G. Bl. Nr. 175, S. 507; F. M. V. Bl. v. J. 1867, Nr. 2, S. 17) wurde die Beschreibung der, auf Grund obiger Gesetze, vom 1. Jänner 1867 an, ausgegebenen Staatsnoten zu Einem Gulden österr. Währung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laut F. M. Erlaßes vom 28. September 1881, Z. 5023-F. M. (R. G. Bl. Nr. 111, S. 357; F. M. V. Bl. Nr. 43, S. 261) hat das k. und k. Reichs-Finanzministerium vom 1. October 1881 an Staatsnoten zu 5 Gulden neuer Form mit dem Datum „1. Jänner 1881" in Umlauf gesetzt, dagegen die Einberufung und Einziehung der Staatsnoten zu 5 Gulden mit dem Datum „7. Juli 1866" verfügt. Diesem Erlaße ist die bezügliche Kundmachung, sowie die Beschreibung der neuen Noten zu 5 fl. ö. W. v. J. 1881 beigegeben.

Nach der Bestimmung dieser Kundmachung wird vom 1. Jänner 1886 bis letzten December 1887 die Umwechslung der einberufenen Staatsnoten nur über förmliche, an das k. und k. Reichs-Finanzministerium in Wien zu richtende, gestempelte Gesuche gestattet. Vom 1. Jänner 1888 an werden die einberufenen Staatsnoten zu 5 fl. ö. W. mit dem Datum „7. Juli 1866" weder eingelöst noch umgewechselt werden.

Laut F. M. Erlaßes vom 24. September 1882, Z. 4734-F. M. (R. G. Bl. Nr. 136, S. 541; F. M. V. Bl. Nr. 43, S. 475) hat das k. und k. Reichs-Finanzministerium, vom 6. October 1882 an, Staatsnoten zu 1 fl. österr. Währung neuer Form mit dem Datum „1. Jänner 1882" in Umlauf gesetzt, und die Einberufung und Einziehung der Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. mit dem Datum „7. Juli 1866" angeordnet. Diesem Erlaße ist die dießbezügliche Kundmachung, sowie die Beschreibung der neuen Noten zu 1 fl. ö. W. v. J. 1882 beigegeben.

Nach der Bestimmung dieser Kundmachung wird die Umwechslung der einberufenen Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. vom 1. Jänner 1887 bis letzten Juni 1888 nur über förmliche an das k. und k. Reichs-Finanzministerium in Wien zu richtende, gestempelte Gesuche gestattet. Nach dem 30. Juni 1888 werden diese Noten weder eingelöst noch umgewechselt werden.

Bezüglich der Staatsnoten zu 50 fl. sieh' die Note *), Seite 66.

**) Mit dem F. M. Erlaße vom 26. Mai 1872, Z. 2200-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 19, S. 155) wurde erinnert: daß die Umwechslung der zu Staatsnoten erklärten Banknoten zu 1 fl. und 5 fl. nur bis 31. December 1872 über förmliche, an das k. und k. Reichs-Finanzministerium zu richtende Gesuche erwirkt werden kann.

Die weiteren Artikel des Gesetzes vom 25. August 1866 lauten:

IV. Für den Fall, als in Durchführung der Bestimmungen der Art. II und III des gegenwärtigen Gesetzes eine Ueberfüllung des Verkehres mit Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. eintreten sollte, wird Mein Finanzminister ermächtigt, statt Noten kleinster Kategorie auch Staatsnoten in Appoints zu 25 fl. und 50 fl. unter Einhaltung der für die Emission von Staatsnoten überhaupt vorgezeichneten Maximalgrenze in Umlauf zu setzen.*)

V. Für die nach den vorangehenden Artikeln II, III und IV zu emittirenden förmlichen Staatsnoten gelten bezüglich der allgemeinen Verpflichtung zu ihrer Annahme an Zahlungsstatt dieselben Bestimmungen, welche mit dem Gesetze vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51) für die als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen Nationalbank zu 1 fl. und 5 fl. erlassen worden sind.

Demnach sind die förmlichen Staatsnoten, welche kraft dieses Gesetzes hinausgegeben werden, von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in

---

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 9. Februar 1867, Z. 779-F. M. (R. G. Bl. Nr. 32, S. 91; F. M. V. Bl. Nr. 8, S. 53) wurde zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 4. Februar 1867 angefangen auch Staatsnoten zu fünfzig Gulden österr. Währung innerhalb der für den Umlauf der Staatsnoten festgesetzten Maximalsumme werden hinausgegeben werden; zugleich wurde die Beschreibung dieser das Datum „25. August 1866" tragenden Noten bekannt gegeben.

Laut F. M. Erlaßes vom 14. Mai 1884, Z. 1111-F.M. (R. G. Bl. Nr. 64, S. 183; F. M. V. Bl. Nr. 17, S. 103) hat das k. u. k. Reichs-Finanzministerium die Hinausgabe neuer Staatsnoten zu 50 fl. österr. Währ. mit dem Datum „1. Jänner 1884", vom 23. Mai 1884 angefangen, und die Einberufung und Einziehung der Staatsnoten zu 50 fl. mit dem Datum „25. August 1866" angeordnet. Diesem Erlaße ist die bezügliche Kundmachung, sowie die Beschreibung der Staatsnoten zu 50 fl. ö. W. v. J. 1884 beigegeben.

Nach der Bestimmung dieser Kundmachung werden, vom 1. Juni 1886 angefangen, die einberufenen Staatsnoten à 50 fl. ö. W. mit dem Datum „25. August 1866" von den landesfürstlichen Cassen und Aemtern der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht mehr in Zahlung genommen.

Von diesem Termine an werden diese einberufenen Staatsnoten auf Verlangen der Parteien in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur mehr bei der k. k. Staats-Centralcasse (Verwechslungs-Abtheilung) in Wien, ferner bei den Landeshaupt- und Finanz-Landescassen (Wien ausgenommen), dann bei den Landes-Zahlämtern, in den Königreichen und Ländern der ungar. Krone aber nur mehr bei der königl. ungar. Staats-Centralcasse in Budapest und bei der königl. ungar. Staats-Hauptcasse in Agram, dann bei den sonstigen vom k. k. österreichischen und vom königl. ungar. Finanzministerium allenfalls besonders noch bestimmten Cassen und Aemtern, worüber eventuell eine specielle Verlautbarung erlassen werden wird, zur Umwechslung angenommen.

Vom 1. Juni 1888 bis 31. Mai 1889 wird die Umwechslung dieser einberufenen Staatsnoten nur mehr über förmliche, an das k. und k. Reichs-Finanzministerium in Wien zu richtende gestempelte Gesuche gestattet.

Nach dem 31. Mai 1889 werden die einberufenen Staatsnoten zu 50 Gulden ö. W. mit dem Datum „25. August 1866" weder eingelöst noch umgewechselt werden.

ihrem Nennwerthe anzunehmen und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungsstatt im Nennwerthe zu geben; deßgleichen ist, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 21) und in dem Patente vom 27. April 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 63) enthaltenen Bestimmungen Jedermann ausnahmslos verpflichtet,*) die Staatsnoten nach ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung, beziehungsweise von der privilegirten österreichischen Nationalbank bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (§§. 15 und 18 der Statuten dieses Institutes, R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1863) anzunehmen.

Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt in vollem Nennwerthe verbleibt den, die Firma der Nationalbank tragenden, nach Artikel III des gegenwärtigen Gesetzes zur Einziehung bestimmten Noten zu 1 fl. und 5 fl. bis 31. December 1868.

VI. Die nach Artikel II zu emittirenden Staatsnoten im Betrage von 90 Millionen Gulden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen privilegirten Nationalbank im Betrage von 150 Millionen Gulden, beziehungsweise das nach Artikel III dieses Gesetzes durch ihren Umtausch sich ergebende Aequivalent in Staatsnoten, dann die von der österreichischen Nationalbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juli 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) vorschußweise entnommene, innerhalb eines Jahres, eventuell nach Artikel II dieses Gesetzes durch Staatsnoten zu ersetzende Summe von 60 Millionen Gulden werden mit den vom Staate hinausgegebenen, durch das Gesetz vom 17. November 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 98) auf einen Maximal-Umlauf von 100 Millionen Gulden begrenzten Partial-Hypothekar-Anweisungen derart in Verbindung gebracht, daß die Summe der auf Lasten des Staates circulirenden Geldzeichen und jene der im Umlauf befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen zusammen den Betrag von 400 Millionen Gulden im Maximum nicht überschreiten darf, zugleich aber der Finanzminister ermächtigt wird, für den Fall, als der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen unter das für diese Effectengattung vorgezeichnete gesetzliche Maximum sinkt, den Abgang an Partial-Hypothekar-Anweisungen durch eine entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes zu ersetzen, während für den Fall der zunehmenden Nachfrage nach Partial-Hypothekar-Anweisungen im Verhältniße des innerhalb ihres aufrecht bleibenden Maximums von 100 Millionen Gulden steigenden Absatzes, der Staatsnoten-Umlauf entsprechend zu verringern sein wird.

Durch diese Regelung des Verhältnißes zwischen Staatsnoten und Partial-Hypothekar-Anweisungen bleiben die für Letztere durch die Einverleibung des Pfandrechtes in die öffentlichen Bücher eingeräumten Sicherstellungen auf die Aerarial-Saline in Gmunden (das k. k. obderennsische Salzkammergut mit allen seinen Zugehörungen), auf die Aerarial-

*) Sieh' §. 10, Seite 13.

Saline Hallein und auf die Aerarial-Saline Aussee (das k. k. steirische Salzkammergut mit seinen Zugehörungen) vollkommen unbeirrt. *)

VII. Die Staatsnoten sind als im Umlaufe befindlich anzusehen, sobald dieselben von der Staatscentralcasse, sei es durch Dotirung anderer Staatscassen, sei es durch Hinausgabe an Parteien an Zahlungsstatt, in Ausgabe gestellt worden sind.

Demnach sind bloße Staatsnoten-Reserven, welche bei der Staatscentralcasse Behufs seinerzeitiger Verausgabung oder Umtausches gegen unbrauchbar gewordene oder außer Verkehr gesetzte Staatsnoten in Vorrath gehalten werden, als nicht im Umlaufe befindlich zu betrachten, und ist demnach das gesetzliche Maximum der Umlaufsmenge zu berechnen.

Das Gleiche gilt für die Berechnung der nach Artikel II des Gesetzes vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51) mit einem Maximal-Betrage von 150 Millionen Gulden festgesetzten Umlaufsmenge der als Staatsnoten erklärten Noten zu 1 fl. und 5 fl. hinsichtlich der in Gemäßheit des Uebereinkommens vom 3. Juli 1866 bei der österreichischen Nationalbank erliegenden Reserven dieser Notengattungen.

VIII. Die in den Artikeln VI und VII dieses Gesetzes vorgezeichnete Maximalgrenze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld ist im Falle der Herstellung eines gesicherten Friedenszustandes unüberschreitbar und wird bei dem Zutreffen dieser Voraussetzung eine weitere Vermehrung der Werthzeichen auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 nicht erfolgen. **)

In dieses Maximum sind auch diejenigen Beträge, welche der Staat zur Linderung der Kriegscalamitäten oder zur Bekämpfung des Nothstandes einzelner Ländertheile in der nächsten Uebergangsperiode in Form von Vorschüssen oder Darlehen an Einzelne oder an Corporationen in Staatsnoten zu verabreichen in die Lage kommen sollte, einzubeziehen.

Die Bestimmungen über die successive Fundirung, beziehungsweise Tilgung der Staatsnoten werden mit einem besonderen, ehethunlichst zu erlassenden Gesetze festgestellt werden.

IX. Bezüglich der Münzscheine bleiben die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 17. November 1860 (R. G. Bl. Nr. 256) und des Gesetzes vom 25. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 64) aufrecht. ***)

X. Die Commission zur Controle der Staatsschuld wird bezüglich der im Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Emission von Staatsschuldverschreibungen ihr Amt handeln und insbesondere die zu emittirenden Effecten contrasigniren.

Dieselbe wird ferner den Umlauf der dermalen noch in Form von Banknoten bestehenden Staatsnoten, sowie die successive Auswechslung derselben mit förmlichen Staatsnoten und überhaupt die Emission dieser Letzteren, sowie die Einhaltung der in diesem Gesetze vorgezeichneten Maximal-

---

*) Sieh' §. 5, Seite 101; und Note 1, Seite 102.
**) Sieh' Note **), Seite 57.
***) Sieh' Note 1, Seite 32.

grenze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld und das Verhältniß dieser Letzteren zu den im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen überwachen und endlich monatlich einen Ausweis über die noch im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. der Banknotenform, über die Menge der in Umlauf gesetzten förmlichen Staatsnoten und über den Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen, sowie über die Gesammtsumme aller drei Kategorien in der Weise veröffentlichen, daß die in der Staatscentralcasse oder in den Bankcassen lediglich zur Hinausgabe bereit gehaltenen Effecten, im Sinne des Artikels VII dieses Gesetzes, nicht als im Umlaufe befindlich gerechnet werden.*)

(20) F. M. Erlaß vom 21. Jänner 1867, Z. 54165,

an die Präsidien sämmtlicher Finanz-Landesbehörden.

Um dem Bedürfniße nach Auswechslung der im Umlaufe befindlichen Staatsnoten gegen geringere oder höhere Noten dieser Art, dann der unbrauchbar gewordenen Staatsnoten gegen brauchbare zu entsprechen, findet sich das Finanzministerium veranlaßt, mit dem Verwechslungs- und Umwechslungsgeschäfte in Beziehung auf Staatsnoten sämmtliche Landeshauptcassen**) in derselben Art zu betrauen, wie dieß bezüglich der Münzschein-Verwechslung zufolge des Finanzministerial-Erlaßes vom 10. December 1860, Z. 5176-F. M.***) angeordnet wurde.

Zum Behufe der Regelung des Verwechslungsgeschäftes nach gleichen Grundsätzen wurde die mitfolgende Instruction vorgezeichnet.[1])

Diese Instruction ist der Landeshauptcasse zur genauen Richtschnur bei der Vollziehung der Staatsnoten-Verwechslung und der sich hieraus ergebenden Verrechnung mitzutheilen und hierbei zugleich zu bedeuten, daß Abfuhren in vollständigen Theilpacketen zu 100 Stück geleistet werden können, daß es jedoch nicht gestattet ist, Packete von unbrauchbaren Staatsnoten durch Zuhilfenahme von brauchbaren zu ergänzen.

[1]) Instruction

für die als Staatsnoten-Verwechslungscassen bestellten Abtheilungen der Landescassen.

§. 1.

Dotationen der Verwechslungscassen.

Die zu dem Verwechslungsgeschäfte erforderlichen Verläge an Staatsnoten werden den Landescassen von der Staatscentralcasse, allen

*) Sieh' §. 17, Seite 97.

**) Mit dem F. M. Erlaße vom 24. October 1875, Z. 4884-F. M. wurde gestattet: daß das Steueramt in Bielitz an jedem Freitage unbrauchbar gewordene Staatsnoten gegen brauchbare, und Staatsnoten höherer Kategorie gegen Staatsnoten niederer Kategorie umwechseln darf.

***) Laut dieses Erlaßes waren die Landeshaupt- und die Sammlungscassen mit dem Ver- und Umwechslungsgeschäfte betraut. Gegenwärtig fungiren als Ver- und Umwechslungs-Cassen die Landeshaupt- und Landescassen [ausschließlich Wien, sieh' Note *), Seite 70]), dann die Landeszahlämter und das Steueramt in Krakau.

übrigen mit dem Staatsnotenverwechslungs-Geschäfte betrauten Cassen durch die Landescasse des betreffenden Kronlandes zugesendet werden, daher bezüglich der Dotirung der Landescassen sich die Finanz-Landesbehörden an das Finanzministerium, die übrigen Cassen aber an die betreffende Finanz-Landes-Direction zu wenden haben.

Die n. ö. Landeshauptcasse*) kann im Falle dringenden Bedarfes in dem bisherigen Wege der Verwechslung die erforderlichen Noten bei der Staatscentralcasse sich verschaffen.

§. 2.

Allgemeiner Grundsatz bei der Annahme und Hinausgabe von Staatsnoten.

Die von den Parteien übernommenen Staatsnoten sind erst nach genauer Prüfung und erlangter Ueberzeugung ihrer Echtheit und Vollzähligkeit des angegebenen Betrages gegen neue Staatsnoten derselben Kategorie oder Staatsnoten anderer Appoints zu verwechseln, wobei zur Vermeidung etwaiger Irrungen in der Stückzahl oder Kategorie der hinaus zu gebenden Staatsnoten der Verwechslungscasse zur Pflicht gemacht wird, jede der dermalen bestehenden oder künftig noch einzuführenden Kategorien während der Manipulation in den Amtsstunden in abgesonderten Fächern des Cassepultes zu halten; die an die Partei zu erfolgenden Staatsnotenbeträge sind zuerst für sich auf dem Manipulationstische abzuzählen.

Die einfließenden Staatsnoten sind, insolange ihre Abnützung noch unbedeutend ist, zur neuerlichen Hinausgabe geeignet;**) zerrissene und beschmutzte Staatsnoten sind nicht wieder in Umlauf zu setzen.

§. 3.

Behandlung der zur Wiederhinausgabe nicht geeigneten Staatsnoten.

Die als zerrissen oder beschmutzt zur Wiederhinausgabe nicht geeigneten Staatsnoten sind in Packete à 100 Stück zu sammeln, jedes Packet ist mit einer mindestens 2 1/2 Zoll breiten Schleife von starkem Papier zu umgeben, welche mit der Aufschrift „Unbrauchbare Staatsnoten“ und der Bezeichnung der Casse, bei welcher sie eingelöst wurden, auf eine deutliche und leicht leserliche Weise zu versehen ist; jedes dieser Packete ist von dem für die Richtigkeit haftungspflichtigen Cassabeamten zu überzählen und die Schleife mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnen.***)

---

*) Die Verwechslungs-Geschäfte wurden im Grunde F. M. Erlaßes vom 26. October 1876, Z. 27513 an die Staatscentralcasse übertragen. Aus diesem Anlaße ist mit dem F. M. Erlaße vom 30. October 1876, Z. 28092 eine besondere Instruction für die Staatscentralcasse in Bezug auf die Verwechslung und Umwechslung von Staatsnoten und Scheidemünze hinausgegeben worden, welche mit der F. M. Verordnung vom 6. Februar 1884, Z. 2017 ergänzt wurde.

**) Diese Bestimmung wurde wiederholt in Erinnerung gebracht. Sieh' den F. M. Erlaß vom 28. August 1870, Z. 26436 (Seite 79).

***) Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das F. M. mit dem Erlaße vom 31. December 1867, Z. 48617 bedeutet: daß im Sinne des §. 3 alle an die Verwechs-

Außerdem ist jedes Packet à 100 Stück an zwei bestimmten, nicht zu wechselnden Stellen mit einem Hohleisen zu durchschlagen,*) je 10 solcher Packete à 100 Stück sind in eine mit der Unterschrift des überzählenden Beamten versehene Spange zu geben, durch die Durchschlagslöcher aller 10 Packete, welche selbstverständlich auf einander passen müssen, ist eine Spagatschnur zu ziehen, zu knüpfen, und die beiden Enden derselben sind auf der rückwärtigen Seite der Spange, wo sich nicht die Aufschrift und Unterschrift des Beamten befindet, mit dem Amtssiegel der betreffenden Casse anzusiegeln.

§. 4.

Verwahrung der als unbrauchbar bezeichneten und durchschlagenen Staatsnoten.

Die durchschlagenen und gesiegelten Staatsnoten-Bündel à 1000 Stück sind bis zu ihrer Abfuhr unter vorschriftsmäßiger Gegensperre gleich den übrigen Cassevorräthen aufzubewahren.

---

lungs-Abtheilung zur Verwechslung gelangenden Staatsnoten, wenn selbe sich auch unter den Spangen irgend einer ärarischen Casse befinden, zu überzählen und mit den Spangen der Verwechslungs-Abtheilung, welche Spangen die volle Namensunterschrift des für die Richtigkeit haftenden Cassebeamten zu tragen haben, zu versehen sind.

Ueber eine Anfrage hat das F. M. mit dem Erlaße vom 10. Juli 1868, Z. 9494 bemerkt: daß im Sinne der mit dem Erlaße vom 21. Jänner 1867, Z. 54165 hinausgegebenen Instruction für die Staatsnoten-Verwechslungscassen die von den verschiedenen Cassen und Aemtern an die Landeshauptcassen gelangenden Abfuhren in Staatsnoten à 1 fl. und à 5 fl. nur dann einer neuerlichen genauen Abzählung zu unterziehen sind, wenn die bezüglichen Packete mit „brauchbare Staatsnoten" bezeichnet sind, während die abgenützten, zur weiteren Hinausgabe nicht mehr geeigneten Staatsnoten à 1 fl. und à 5 fl., wenn solche in Bunden zu 10 Packeten à 100 Stück zusammengestellt sind, nicht neuerdings zu überzählen, sondern unter der Originalverpackung und Haftung des auf den bezüglichen Spangen durch seine eigene Unterschrift oder Stampiglie ersichtlich gemachten Einzählers an die Staatscentralcasse abzugeben sind. Sämmtliche Aemter haben daher die brauchbaren Staatsnoten von den unbrauchbaren auszuscheiden, selbe genau als solche zu bezeichnen und separirt zu packetiren, außerdem aber die als unbrauchbar bezeichneten Staatsnoten nach §. 3 obiger Instruction an zwei nicht zu wechselnden Stellen durchzuschlagen und in der vorgeschriebenen Verpackung zur Abfuhr zu bringen.

*) Das F. M. hat mit dem Erlaße vom 4. Juni 1877, Z. 12397 zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei dem Durchschlagen der Staatsnoten angeordnet, daß die unbrauchbaren Staatsnoten, und zwar:

Die Staatsnoten à 1 fl. ober- und unterhalb der Querspangen, d. h. in der Mitte der oberen und unteren Hälfte je einmal, — die 5 fl.-Staatsnoten rechts und links der Querspange, d. h. in der Mitte der rechten und linken Hälfte je einmal, — die 50 fl.-Staatsnoten aber auf der rechten und linken Hälfte je zweimal von jenen Cassen und Aemtern durchschlagen werden, welche die Staatsnoten als unbrauchbar ausscheiden.

Bei den Staatsnoten zu 50 fl. sollen übrigens die Durchschläge nicht die Köpfe der Figuren treffen. Auch haben sich nach und nach sämmtliche Cassen und Aemter mit Durchschlagseisen von gleichem Durchmesser und zwar von einem Centimeter zu versehen.

§. 5.

Prüfung der Echtheit der Staatsnoten.

Die Staatsnoten sind in Beziehung auf die Echtheit in derselben sorgfältigen Weise zu prüfen, wie dieß bezüglich der Banknoten angeordnet ist.

§. 6.

Verfahren bei Vorkommen unechter Staatsnoten.

Jede Staatsnote, welche als falsch erkannt wurde, ist ohne Ersatz zurückzubehalten, nöthigenfalls ein Protocoll über den Ursprung aufzunehmen.

§. 7.

Recepissirung falscher Staatsnoten.

Hierüber hat die Casse der betreffenden Partei ein Recepisse nach dem Formulare A auszufertigen, zu welchem Behufe die Cassen mit einer genügenden Anzahl gedruckter Recepisse von Seite der F. L. Directionen zu versehen sind.

§. 8.

Abgabe der Falsificate.

Alle bei den Verwechslungscassen vorkommenden falschen Staatsnoten (es mögen darüber bereits Beschreibungen bestehen oder nicht), sind im Wege des betreffenden Finanz-Landes-Directions-Präsidiums von Fall zu Fall mit aller Beschleunigung dem Finanzministerium*) vorzulegen.

§. 9.

Vergütung oder Nichtvergütung der Falsificate.

Von der Entscheidung des Finanzministeriums über die Vergütung oder Nichtvergütung eines Falsificate's wird die Casse durch das betreffende Finanz-Landes-Directions-Präsidium verständiget.

Der für ein Falsificat bewilligte Ersatz ist an die betreffende Partei gegen Rückstellung des mit ihrer Empfangsbestätigung versehenen Recepisses aus der Dotation der Verwechslungscasse zu leisten, und es ist das Recepisse sammt der bezüglichen Verordnung der Finanz-Landes-Direction statt Barem bei der nächsten Abfuhr von unbrauchbaren Staatsnoten an die Landescassen, resp. Staatscentralcasse in Abfuhr zu bringen.

Im Falle der Nichtvergütung eines Falsificates ist auf dem betreffenden Recepisse statt der Empfangsbestätigung der Partei von Seite der Verwechslungscasse beizusetzen: „das k. k. Finanzministerium hat für diese falsche Staatsnote von . . fl. keine Vergütung gewährt.“

Vorstehende Erklärung ist mit dem Datum zu versehen, mit der Unterschrift der beiden Casse-Oberbeamten zu bekräftigen und das also bestätigte Recepisse ist der Partei wieder auszuhändigen.

§. 10.

Auskünfte an Parteien über Staatsnotenfalsificate.

Bei Beanständung von Staatsnotenfalsificaten sind den betreffenden Parteien alle erforderlichen Auskünfte bereitwillig zu ertheilen.

---

*) Gegenwärtig k. u. k. Reichs-Finanzministerium. Sieh' §. 1, S. 95.

Formulare A. *)
ad §. 7.

№ (6).

Gefertigte Casse bestätiget, von (Herrn Johann Müller) eine beanständete Staatsnote von (fünf) Gulden zurück behalten zu haben, wegen welcher sich über die Entscheidung des hohen k. k. Finanzministeriums **) in (30) Tagen hierorts wieder anzufragen sein wird.

Von der k. k. . . . .

am (11. Mai) 18(67).

(Die Vergütung mit fünf Gulden
empfangen am 14. August 1867.

Johann Müller.)

(N. N. Cassier.)

(N. N. Controlor.)

Formulare B. *)
ad §. 12.

№ (15).

Gefertigte Casse bestätiget, von (Herrn Josef Wagner) als beschädigt, jedoch ohne Vergütung, übernommen zu haben:

(zwei Stück Staatsnoten à Fünf Gulden)

worüber sich hierorts binnen (14) Tagen anzufragen sein wird.

Von der k. k. . . . .

am (12. Juni) 18(67).

(Die Vergütung mit neun Gulden
empfangen am 20. Juli 1867.

Joseph Wagner.)

(N. N. Cassier.)

(N. N. Controlor.)

---

*) Vergleiche die Formulare Seite 81.
**) Sieh' §. 3, Seite 80, §. 4, Seite 81, und §. 9, Seite 86.

§. 11.
Beschädigte Staatsnoten.*)

Alle Staatsnoten, welche in der Art beschädigt sind, daß an denselben irgend ein wesentlicher Bestandtheil fehlt, welcher vielleicht später beigebracht, eine Theilvergütung begründen könnte, sind zur sogleichen Vergütung nicht geeignet.

§. 12.
Deren Recepissirung.

Solche Staatsnoten sind von den Cassen den Parteien gegen Recepisse abzunehmen. Hierbei haben die Cassen sich der ihnen durch die F. L. Directionen zuzusendenden gedruckten Recepisse nach Formulare B zu bedienen, und dieselben ordentlich und deutlich auszufüllen.

§. 13.
Deren Einsendung.

Die beschädigten Staatsnoten sind wochentlich von der betreffenden Casse mit einer Consignation, in welcher die Recepisse-Nummer, der Name der Partei, die Anzahl der Stücke, die Kategorie, welcher sie angehören, genau ersichtlich zu machen sind, dem Finanzministerium,*) u. z. von der n. ö. Landescasse**) unmittelbar, von den Landescassen der übrigen Länder aber im Wege der vorgesetzten Finanz-Landesbehörde Behufs der Theilzahlungsbemessung vorzulegen.

§. 14.
Deren Couvertirung.

Die beschädigten Noten sind in abgesonderte, mit der Consignation übereinstimmend bezeichnete Couverts zu legen, und diese wieder in ein Hauptcouvert einzuschließen.

§. 15.
Beschädigte Staatsnoten sind nicht aufzukleben.

Beschädigte Staatsnoten sind nicht aufzukleben.

§. 16.
Theilzahlungen, deren Erfolgung und Verrechnung.

Die in Erledigung des Finanz-Landes-Directions-Berichtes angewiesene Theilzahlung ist der betreffenden Partei gegen Einziehung des Recepisses und ihre auf demselben beizufügende Bestätigung über den Empfang des entfallenden Betrages aus der Dotation der Verwechslungscasse zu bezahlen.

Sowohl das eingezogene Recepisse, als die Finanz-Landes-Directions-Verordnung sind statt Barem bei der nächsten Abfuhr von aus dem Umlauf gezogenen Staatsnoten an die Landescasse, beziehungsweise Staatscentralcasse in Abfuhr zu bringen.

---

*) Vergleiche die Instruction vom 25. November 1869 (Seite 80).
**) Vergleiche Note*), Seite 70.

§. 17.

Verlorenes Recepisse.

Wenn einer Partei das ihr von der Verwechslungscasse ausgefertigte Recepisse über falsche oder beschädigte Staatsnoten in Verlust geräth, so darf unter keiner Bedingniß ein Duplicat ausgestellt werden, sondern die Partei hat auf ihre Kosten die Amortisirung des Recepisses zu erwirken.

Die Cassen sind gehalten, über die von ihnen sowohl über Falsificate, als über beschädigte Staatsnoten ausgefertigten Recepisse eine Vormerkung zu führen.

§. 18.

Journalisirung des Verwechslungsgeschäftes.

Der in der Verwechslungscasse vorhandene Geldvorrath bildet einen Theil des allgemeinen Cassebestandes der betreffenden Casse und wird somit im Conto-Corrente in Evidenz gehalten.

Ueber die eigentliche Gestion der Verwechslungscasse aber ist ein Subjournal nach dem Formulare C zu führen, dessen Resultat selbstverständlich wie bei den übrigen Verwaltungszweigen in den Conto-Corrente einzubeziehen ist.

§. 19.

Verrechnung der Dotationen.

Die den Landescassen behufs der Dotirung ihrer eigenen Verwechslungsabtheilung und der mit der Staatsnotenverwechslung betrauten Steuerämter zukommenden Dotationen in neuen Staatsnoten sind in dem Subjournale (§. 18) in Empfang zu stellen.

Ebenso sind auch die in Abfuhr gebrachten unbrauchbaren durchschlagenen Staatsnoten und die eingelösten Recepisse über die als zur Vergütung geeignet anerkannten Falsificate, sowie die Theilzahlungen für beschädigte Staatsnoten als Abfuhr in dem Subjournale in Ausgabe zu verrechnen.

Bezüglich der Cassesicherheit sowohl der zu übernehmenden, als abzuführenden Staatsnoten-Quantitäten ist sich genau an die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu halten.

§. 20.

Avisi.

Ueber jede von der Staatscentralcasse bewerkstelligte Staatsnoten-Sendung an eine Landescasse wird dem Rechnungsdepartement der betreffenden Finanz-Landes-Direction die Mittheilung durch das Finanzministerial-Rechnungsdepartement zugehen; dagegen hat aber auch das Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Direction jede an die Staatscentralcasse gemachte Abfuhr in unbrauchbaren, aus dem Verwechslungsgeschäfte herrührenden Staatsnoten dem Finanzministerial-Rechnungsdepartement in instructionsmäßigem Wege mitzutheilen.

Landeshauptcasse (Graz.)

Formulare C.
ad §. 18.

Verwechslungs-Cassejournal
für den Monat (Mai 1867.)

Journ.-Art.	Empfang	Staatsnoten à 1	5	50	500	Betrag fl.	kr.
		Gulden-Stücke					
	27. Mai 1867.						
1	Dotation von der Staats-Centralcasse in Wien	200.000	100.000	.	.	700.000	.
	Summe des Empfanges .	200.000	100.000		.	700.000	.
	Hiervon die nebige Ausgabe . . .	10.004	2	.	.	10.014	.
	Cassarest .	189.996	99.998	.	.	689.986	.

Journ.-Art.	Ausgabe	Staatsnoten à 1	5	50	500	Betrag fl.	kr.
		Gulden-Stücke					
	27. Mai 1867.						
1	Abfuhr an die Staats-Centralcasse mittelst der dem Johann Müller mit Fin. Min. Vdg. vom . . . . 1867, Z. . . . . . bewilligten Vergütung eines Falsificates	.	1	.	.	5	.
	Laut Vdg. u. 1 Stück Recepisse.						
2	Abfuhr an do., die dem Joseph Wagner mit Fin. Min. Vdg. vom . . . . 1867, Z. . . . bewilligte Theilzahlung	4	1	.	.	9	.
	Laut Vdg. u. 1 Stück Recepisse.						
3	Abfuhr an die Staats-Centralcasse	10.000	.	.	.	10.000	.
	Summe .	10.004	2	.	.	10.014	.

§. 21.

Behandlung von zur Verwechslung eingelegten größeren Partien in Staatsnoten.

Die Verwechslung von Staatsnoten hat in der Regel alsogleich, und die Ueberzählung der eingelegten in Gegenwart der Parteien stattzufinden.

Läßt aber der Drang der Geschäfte die alsogleiche stückweise Ueberzählung und Prüfung größerer Partien von zur Verwechslung gelangenden Staatsnoten nicht zu, so sind den Parteien über die beigebrachten Staatsnoten juxtirte Recepisse*) nach dem mit dem Finanz-Ministerialerlaße vom 19. März 1861, Z. 7711 **) für die Münzscheinverwechslung

---

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 20. Juli 1872, Z. 3216 (F. M. V. Bl. Nr. 27, S. 227) wurde Folgendes bedeutet: „Im Vernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Länder wird verfügt, daß vom 1. September 1872 angefangen die Recepisse über die von Parteien bei k. k. Cassen zur Umwechslung erlegten abgenützten und unbrauchbar gewordenen Staatsnoten, sowie die juxtirten Hefte, deren Ausschnitt diese Recepisse bilden, als streng verrechenbare Drucksorten zu behandeln sind. Es ist ferner ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Recepisse, sobald sie von der Partei gegen Uebernahme der neuen Staatsnoten an die Casse rückgestellt werden, auch sogleich vorschriftsmäßig durchschlagen werden. Endlich ist bei allen mit der Staatsnoten-Verwechslung betrauten Cassen in dem für den Parteienzutritt bestimmten Locale mittelst einer in die Augen fallenden Aufschrift bekannt zu geben, daß die gedachten Empfangsbestätigungen nur dann Geltung haben, wenn dieselben von 2 Cassabeamten unterfertigt sind."

**) Aus dem F. M. Erlaße vom 19. März 1861, Z. 7711 (F. M. V. Bl. Nr. 15, S. 83) werden hier jene Bestimmungen angeführt, welche analog auch auf das Verfahren bei der Umwechslung, Revision und Abfuhr der unbrauchbaren Staatsnoten Anwendung zu finden haben.

1. Die Ueberzählung und die Prüfung der Echtheit der zum Umtausche bestimmten Summe hat stückweise und in Gegenwart der Partei, welche die Münzscheine überbracht hat, stattzufinden.

2. Läßt der Drang der Geschäfte die alsogleiche stückweise Ueberzählung und Prüfung größerer Partien von zum Umtausche gelangenden Münzscheinen nicht zu, so sind den Parteien über die beigebrachten Münzscheine juxtirte Recepisse nach beifolgendem Muster auszufertigen und die Parteien wegen Behebung des Aequivalents in Banknoten oder in neuen Münzscheinen auf den nächsten, längstens aber auf den fünften Tag zu bestellen.

Es ist jedoch darauf zu sehen, daß in diesen Fällen von den Parteien die Päckchen der eingelegten Münzscheine mit Spangen und sämmtliche Päckchen mit einem Umschlage versehen, und daß auf den Spangen die Beträge und die Namen der Parteien, auf dem Umschlage dagegen die Anzahl der Päckchen und der Gesammtwerth der Münzscheine ersichtlich gemacht werden.

Von dem Vorhandensein dieser Erfordernisse und der Anzahl der Päckchen ist sich in Gegenwart der Parteien von zwei Beamten der übernehmenden Casse gemeinschaftlich die Ueberzeugung zu verschaffen und es sind die gedachten, im Einklange mit dem Befunde an die Parteien zu erfolgenden juxtirten Recepisse von beiden Beamten zu unterfertigen.

Die Blanquetten zu den juxtirten Recepissen sind von den Oberbeamten den mit dem Verwechslungsgeschäfte betrauten Beamten in gebundenen Heften zu erfolgen, und es ist stets auf der Juxta, übereinstimmend mit dem Recepisse, die Partei mit den betreffenden Geldbeträgen ersichtlich zu machen.

Die eingelegten Münzscheine sind in ein Tagebuch einzutragen und von den übernehmenden Beamten unter ihrer gemeinschaftlichen Sperre aufzubewahren. — Am

vorgezeichneten Muster auszufertigen und die Parteien wegen Behebung des Aequivalentes auf den nächsten, längstens aber auf den zweiten Tag zu bestellen. Es sind dießfalls dieselben Vorsichten zu beobachten, welche mit dem obbezeichneten F. M. Erlaße für die Münzscheine angeordnet worden sind.

Tagesschlusse ist die Vergleichung der Anzahl der Packete und ihrer Beträge mit den Register-Jurten, sowie mit dem Tagebuche vorzunehmen, die richtige Gebarung zu constatiren und die Bestätigung hierüber von beiden übernehmenden Beamten im Tagebuche beizufügen. — Die stückweise Ueberzählung und Prüfung der eingelegten Münzscheine ist innerhalb der anberaumten Frist von zwei Cassebeamten gemeinschaftlich vorzunehmen. Bei entdeckten Abgängen, Falsificaten oder Zugängen ist der Befund von diesen Beamten auf den Spangen ersichtlich zu machen und mit ihren Namensfertigungen zu bestätigen, und es ist hierauf bei den Abrechnungen mit den Parteien gehörig Rücksicht zu nehmen.

Für als unecht beanständete Münzscheine sind den Parteien eigene Empfangsbestätigungen mit der Andeutung auszustellen, bis zu welchem Zeitpuncte die Nachfrage, ob eine Vergütung bewilligt wurde, gestellt werden kann.

Die als unecht beanständeten Münzscheine sind der vorgesetzten Behörde zur weiteren Veranlassung vorzulegen und in einer abgesonderten Vormerkung in Evidenz zu halten. — Die Auszahlung der für die eingelegten und anstandslos befundenen Münzscheine gebührenden Beträge in Banknoten oder neuen Münzscheinen an die Parteien darf nur gegen Einziehung der erfolgten Recepisse stattfinden, welche sodann durchzuschlagen und der Register-Jurta beizulegen sind.

In Verlust gerathene Recepisse müssen vorerst amortisirt werden.

Sobald ein Recepissenheft ausgeschrieben ist, kommt dasselbe sammt den dazu gehörigen, von den Parteien eingezogenen und durchgeschlagenen Ausschnitten den Oberbeamten zurückzustellen, welche dafür an die betheiligten Beamten ein neues Heft zu erfolgen haben. Ueber die Recepissenhefte ist von dem Controlor eine Vorschreibung zu führen, worin die Ausfolgung der neuen, sowie Rückstellung der verbrauchten Recepisse durch gegenseitige Fertigung zu bestätigen ist.

Bei den wochentlichen und unvermutheten Scontrirungen ist sich von der ordnungsmäßigen Gebarung mit diesen Recepissenheften die Ueberzeugung zu verschaffen.

5. Die auf die vorgezeichnete Weise angefertigten Packete mit abgenützten Münzscheinen sind längstens mit Schluß eines jeden Monats abzuführen und von der zu ihrer Uebernahme berufenen Casse, wenn die Siegel auf den Kreuzspangen unverletzt und überhaupt an den äußeren Merkmalen kein Anstand wahrnehmbar ist, sogleich uneröffnet als Abfuhr abzuquittiren.

Diese Abquittirung entbindet jedoch die abführenden Cassen und die einzählenden Beamten nicht von der Haftung für die Unrichtigkeiten, Abgänge oder Falsificate, welche bei der durch die Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung unter Intervenirung der Direction der Staatsschuld vorzunehmenden Revision der Münzschein-Packete entdeckt werden sollten.

Zu dieser commissionellen Revision wird der gedachten Hofbuchhaltung ein Termin von längstens vier Wochen vom Tage des Empfanges eingeräumt und es wird Sorge der Casse sein, die Abfuhren so einzurichten, daß der Regressual-Anspruch gegenüber den Einzählern gehörig gewahrt werde, ohne ihre Hoffnung auf einen zu langen Termin auszudehnen. Hiernach hat auch die Staats-Centralcasse die von den verschiedenen Abfuhren herrührenden, sammt den aus der eigenen Gebarung von Parteien übernommenen und in gleicher Weise zu beamtshandelnden abgenützten, zur Tilgung bestimmten Münzscheine, allmonatlich und nöthigenfalls auch mehrmal im Monate, mittelst eines in duplo verfaßten, mit den Journals-Einstellungen im Einklange stehenden Verzeichnißes unter Intervenirung eines Cassebeamten und gegen Empfangsbestätigung an die Revisionscommission abzugeben.

(21) F. M. Erlaß vom 28. August 1870, Z. 26436,

an sämmtliche Finanz-Landesbehörden.

Bei der Revision der aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten wurde neuerdings die Wahrnehmung gemacht, daß von den Cassen und Aemtern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Staatsnoten als unbrauchbar aus dem Umlaufe gezogen werden, welche füglich noch durch längere Zeit im Verkehr verwendet werden könnten.

Demgemäß wird die k. k. . . . beauftragt, in dieser Beziehung unverweilt das Nöthige zu veranlassen.

Nachdem die in dieser Richtung bisher erlassenen Weisungen, namentlich die h. o. Erläße vom 30. Juli 1868, Z. 1831-F. M. [1]) und vom 20. Februar 1870, Z. 2669 [2]) nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, so ist den zählenden Beamten zu bedeuten, daß in weiters vorkommenden Fällen die hieran Schuldtragenden mit empfindlichen Geldstrafen werden belegt werden.

[1]) Mit dem F. M. Erlaße vom 30. Juli 1868, Z. 1831-F. M. wurden die Finanz-Landesbehörden beauftragt, darauf hinzuwirken, daß von den unterstehenden Aemtern und Cassen nicht noch brauchbare unabgenützte Staatsnoten zur Umwechslung und Tilgung abgegeben werden.

[2]) Das F. M. hat mit der Verordnung vom 20. Februar 1870, Z. 2669 die Finanz-Landesbehörden angewiesen, den unterstehenden Cassen, welche mit der Ausscheidung und Abfuhr der abgenützten Staatsnoten betraut sind, neuerlich einzuschärfen, daß sie bei Ausscheidung unbrauchbarer Noten die nöthige Genauigkeit beobachten, und nicht solche Noten, welche sich zur Wiederhinausgabe noch ganz wohl eignen, zur Tilgung in Abfuhr zu bringen.

Gleichen Inhalts sind die, an sämmtliche Finanz-Landesbehörden ergangenen F. M. Erläße vom 28. Februar 1877, Z. 4917, vom 6. December 1881, Z. 6176-F. M., vom 31. Jänner 1883, Z. 281-F. M.

(22) F. M. Erlaß vom 12. December 1869, Z. 3802-F. M.

Behandlung beschädigter Staatsnoten und deren Vergütung.

F. M. V. Bl. Nr. 43, S. 248.

Im Vernehmen mit dem Reichs-Finanzministerium und mit Zustimmung der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes wurde unter theilweiser Modificirung des Erlaßes vom 14. December 1866, Z. 6868-F. M. *) beschlossen, das Bemessungs- und Vergütungs-

*) Dieser, im F. M. V. Bl. Nr. 52, S. 291 verlautbarte F. M. Erlaß lautet: „Die k. k. Cassen sind ermächtigt, für bei ihnen vorkommende beschädigte förmliche Staatsnoten die volle Vergütung zu leisten, wenn der Context der Noten unverletzt geblieben ist und nur kleinere Stücke der Randeinfassung fehlen.

Derlei beschädigte Noten sind zu durchschlagen und im Wege der Landeshauptcasse an die Staatscentralcasse einzusenden.

Noten, an welchen mehr als ein Stück der Randeinfassung fehlt, sind dem Finanzministerium zur Bemessung der zu leistenden Vergütung vorzulegen."

geschäft beschädigter Staatsnoten vom 1. Jänner 1870 angefangen, den Landeshauptcassen in Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg und Czernowitz, dann dem Steuer- und Sammelamte in Krakau*) zu übertragen.

Der hierbei zu beobachtende Vorgang ist diesen Cassen durch die nachstehende, vom Reichs-Finanzministerium verfaßte Instruction vom 25. November 1869, Z. 8543-R. F. M.[1]) vorgezeichnet worden. **)

[1]) Instruction

für die mit der Vergütung beschädigter förmlicher Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter.

§. 1.

Bemessungs-Maßstab.

Zum Behufe der Bemessung der Vergütung für beschädigte Staatsnoten werden die Staatsnoten zu 50 Gulden in 200, jene zu 5 Gulden in 100 und die Noten zu 1 Gulden in 20 gleiche Felder getheilt.

Die Eintheilung der Staatsnoten in diese Felder geschieht durch Auflegen von Netzen, welche in viereckige Rahmen gespannt und so construirt sind, daß der innere Umfang des Rahmens den Druck der Staatsnote genau umgrenzt,***) und daß die von Oben nach Unten und von der linken zur rechten Seite in gleichweiten Zwischenräumen gezogenen Fäden die im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnte, je nach der Kategorie der Staatsnote verschiedene Anzahl von Feldern bilden.

§. 2.

Berechnung des Abzuges für fehlende Theile.

Jedes Feld, dessen Raum durch die unter das Netz gelegte Staatsnote nicht vollkommen ausgefüllt wird, ist bei den Staatsnoten zu 50 Gulden mit 25 Kreuzern, bei den Staatsnoten zu 5 Gulden und jenen zu 1 Gulden mit 5 Kreuzern von dem ganzen Nominalbetrage der Note in Abzug zu bringen. †)

§. 3.

Behandlung von in durchgeschlagenem Zustande überreichten Staatsnoten.

Staatsnoten, welche von Parteien in bereits durchgeschlagenem Zustande überreicht werden, sind nicht sogleich zu vergüten. Die Partei ist in diesem Falle zu vernehmen, ob sie und warum die Durchschlagung selbst vorgenommen hat, oder (im Falle der Verneinung dieser Frage) von wem sie die durchgeschlagene Note erhalten hat.

Das darüber aufgenommene, gehörig gefertigte Protocoll ist sammt den betreffenden Staatsnoten an das Reichs-Finanzministerium vorzulegen.

---

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 9. August 1871, Z. 2895-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 29, S. 150), wurde das Bemessungs- und Vergütungsgeschäft auch an das Steueramt in Ragusa übertragen.

**) Sieh' die F. M. Erläße vom 30. Jänner 1882, Z. 2342, vom 5. März 1883, Z. 6620, und vom 30. Juli 1884, Z. 22243 (Seite 84, 90, 91).

***) Vergleiche den F. M. Erlaß vom 9. August 1875, Z. 20754 (Seite 84).

†) Sieh' die geänderte Fassung des §. 2 im F. M. Erlaße vom 25. Juni 1874, Z. 3181-F. M. (Seite 83).

Formulare A ad §§. 3, 4 und 5.

№ ____________

Gefertigte Casse bestätiget, von (Wilhelm Fischer) als beschädigt, jedoch ohne Vergütung übernommen zu haben:
(1 Staatsnote à 1 fl. und 1 Staatsnote à 5 fl.), worüber sich $\frac{\text{in (14) Tagen}}{\text{morgen}}$ anzufragen sein wird.

Von der ....

.... am .... 18......

(Die Vergütung mit .... N. N. Cassier.
empfangen am .... 18...... N. N. Controlor.
Wilhelm Fischer.)

Formulare B.

Endesgefertigte (r) bestätiget, von der .... in .... für überreichte .... Stücke beschädigte Staatsnoten, zusammen per .... den Vergütungsbetrag von .... erhalten zu haben.

.... am .... 18......

N. N.

§. 4.

Behandlung jener Staatsnoten, bezüglich welcher ein Zweifel über die Echtheit obwaltet, oder bei welchen der Bemessungs-Maßstab nicht angewendet werden kann.

Förmliche Staatsnoten, über deren Echtheit ein Zweifel obwaltet, oder deren Beschädigungsart die Anwendung des im §. 1 aufgestellten

Bemessungs-Maßstabes nicht zulässt, wie z. B. aufgeklebte, in Fette, Oel oder Säuren getauchte oder damit übergossene, verkohlte oder von Mäusen in unmeßbare Theile zernagte u. s. w. Staatsnoten sind an das k. und k. Reichs-Finanzministerium vorzulegen. *)

§. 5.

Die in den §§. 3 und 4 erwähnten Staatsnoten sind den Parteien gegen Recepisse abzunehmen, in besondere Couverts und diese in ein Hauptcouvert einzulegen und wöchentlich mit einer Consignation einzusenden, in welcher die Recepisse-Nummer, der Name der Partei, die Anzahl der Stücke, die Kategorie, welcher sie angehören, oder der Nennwerth derselben, übereinstimmend mit den Angaben auf den einzelnen Couverts, aufgeführt sind.

§. 6.

Wann die Bemessung und Auszahlung der Vergütungsbeträge vorzunehmen ist.

Die Bemessung und Auszahlung der Vergütung hat in der Regel sogleich zu erfolgen.

Sollte aber dieß mit Rücksicht auf den Andrang der eigentlichen Cassegeschäfte nicht möglich sein, so sind den Parteien für die überreichten beschädigten Staatsnoten Recepisse auszufolgen und ist die Bemessung innerhalb der nächsten 24 Stunden vorzunehmen.

§. 7.

Behandlung der der Vergütungsbemessung unterzogenen, beschädigten förmlichen Staatsnoten.

Die der Vergütungsbemessung unterzogenen, beschädigten förmlichen Staatsnoten sind mit einem runden Hohleisen an zwei Stellen durchzuschlagen und die von je einer Partei überreichten Stücke sammt der von der Partei unterfertigten Empfangsbestätigung über den erhaltenen Vergütungsbetrag in ein besonderes Couvert zu legen, auf dessen Rückseite ersichtlich zu machen ist: die fortlaufende Nummer des Couverts, der Name der Partei, die Anzahl der Stücke und der Gesammt-Nennwerth derselben, dann der für jede Kategorie der Noten geleistete Vergütungsbetrag. **)

Den Couverts ist ein Verzeichniß beizulegen, welches zu enthalten hat: die fortlaufende Nummer jedes Couverts, die Stückzahl und den Nennwerth der in jedem Couvert enthaltenen Staatsnoten, den Namen und Wohnort der Partei, dann den Betrag der geleisteten Vergütung.

Dieses Verzeichniß ist mit dem Datum und der Unterschrift der Oberbeamten und jenes Beamten zu versehen, welcher die Bemessung vorgenommen hat.

Die einzelnen Couverts sammt dem Verzeichniße sind in ein Hauptcouvert einzuschließen, welches wohl zu versiegeln ist und auf der Rückseite außer der Adresse zu enthalten hat: den Namen des absendenden Amtes

*) Sieh' den F. M. Erlaß vom 25. Juni 1874, Z. 3181-F. M. (Seite 83).

**) Sieh' den F. M. Erlaß vom 9. August 1875, Z. 20754 (Seite 84).

oder der Casse, die Gesammt-Stückzahl und den Gesammt-Nennwerth der eingeschlossenen Staatsnoten, dann den Gesammt-Vergütungsbetrag.

§. 8.

Einsendung derselben.

Mit diesem Vergütungs-Betrage sind die beschädigten Staatsnoten separat in derselben Weise, wie die zur Verwechslung gebrachten abgenützten Staatsnoten abzuführen.

§. 9.

Verrechnung der ausgezahlten Vergütungsbeträge.

Die abgeführten, beschädigten Staatsnoten sind von den bemessenden Cassen und Aemtern mit dem dafür geleisteten Vergütungsbetrage im Conto-corrente-Journale in Ausgabe zu stellen.

§. 10.

Einbringung von Ersätzen aus Ueberzahlungen.

Etwaige Ueberzahlungen werden der Casse oder dem Amte, wo die Bemessung erfolgte, im Verrechnungswege zur Last geschrieben, wie es bei Falsificaten oder bei Abgängen an Abfuhren der Fall ist.

(23) F. M. Erlaß vom 25. Juni 1874, Z. 3181-F. M.

Abänderung der Instruction für die mit der Bemessung und Vergütung beschädigter förmlicher Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter.

F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 122.

Das Reichs-Finanzministerium hat sich bestimmt gefunden, die Instruction für die mit der Bemessung und Vergütung beschädigter förmlicher Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter v. J. 1869*) in nachstehender Weise abzuändern:

Der §. 2 dieser Instruction hat nunmehr zu lauten:

„Jedes Feld, dessen Raum durch die unter das Netz gelegte Staatsnote nicht wenigstens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist bei den Staatsnoten zu 50 fl. mit 25 Kreuzern, bei den Staatsnoten zu 5 fl. und jenen zu 1 fl. mit 5 Kreuzern von dem ganzen Nominalbetrage der Note in Abzug zu bringen. Fehlende Theile, welche an den Berührungspuncten von zwei oder mehreren Feldern liegen, sind nicht mit den für die einzelnen Felder entfallenden Theilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Theilen zusammengenommen entspricht." **)

Es sind ferner von nun an solche Staatsnoten, aus welchen Streifen herausgeschnitten, oder welche aus zwei oder mehreren Streifen zusammengesetzt sind, im Sinne des §. 4 der Instruction zur Vergütungsbemessung dem Reichs-Finanzministerium vorzulegen.

*) Sieh' Seite 80.
**) Vergleiche den F. M. Erlaß vom 9. August 1875, Z. 20754 (Seite 84).

(24) F. M. Verordnung vom 9. August 1875, Z. 20754,

betreffend eine Erläuterung zur Instruction über die Vergütung beschädigter Staatsnoten.

F. M. V. Bl. Nr. 26, S. 151.

Von Seite des Reichs-Finanzministeriums wurde dem k. k. Finanzministerium die Mittheilung gemacht, daß die mit der Vergütung beschädigter Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter die der Theilzahlungs-Bemessung unterzogenen beschädigten Staatsnoten mit Verzeichnissen einsenden, in welchen nebst den übrigen im §. 7 der mit dem Erlaße vom 12. December 1869, Z. 3802-F.M.*) hinausgegebenen Instruction vorgeschriebenen Angaben auch die Stückzahl, der Nennwerth und der Vergütungsbetrag der in je einem Couvert enthaltenen Staatsnoten angeführt wird.

Es komme nun sehr häufig vor, daß unter einer Post eine größere Anzahl von Staatsnoten einbezogen wird, für welche die Vergütungsbeträge zwar getrennt nach den einzelnen Kategorien, jedoch nur summarisch zur Verrechnung gelangen.

Da jedoch die summarische Angabe der Vergütungsbeträge die Ueberprüfung der Theilzahlungs-Bemessungen bedeutend erschwert und verzögert, erscheint es angezeigt, daß die bemessenden Organe die für jede einzelne beschädigte Staatsnote bemessene Vergütung auf derselben an einer geeigneten Stelle, womöglich am oberen Rande der Aversseite, deutlich sichtbar machen.

Die betreffenden Organe werden angewiesen, sich hiernach in Hinkunft zu benehmen.

Ferner wird mit Beziehung auf den 2. Absatz des §. 1 der vorangeführten Instruction, und die mit dem Erlaße vom 25. Juni 1874, Z. 3181-F.M.**) mitgetheilte Abänderung des §. 2 dieser Instruction darauf aufmerksam gemacht, daß nur der innerhalb des regelrecht aufgelegten Netzrahmens befindliche Theil einer beschädigten Staatsnote den Gegenstand der Bemessung eines Abzuges zu bilden, somit jener äußere Theil der Staatsnote, welcher unter den Stahlrahmen fällt, bei dieser Bemessung ganz außer Anschlag zu bleiben hat.

(25) F. M. Erlaß vom 30. Jänner 1882, Z. 2342.

Umwechslung unbrauchbarer und Vergütung beschädigter Staatsnoten.

F. M. V. Bl. Nr. 4, S. 13.

Aus Anlaß der Hinausgabe der Staatsnoten à 5 fl. in neuer Form wurden die für die Umwechslung unbrauchbarer, beziehungsweise für die Vergütung beschädigter Staatsnoten bestehenden Vorschriften theilweise abgeändert, und ist den betheiligten l. f. Cassen und Aemtern der von

---

*) Sieh' Seite 79.
**) Sieh' Seite 83.

denselben bei den erwähnten Amtshandlungen in Hinkunft zu beobachtende Vorgang durch die nachstehende, von dem k. und k. Reichs-Finanzministerium verfaßte neue Instruction vom 19. December 1881, Z. 4452-R. F. M.[1]) vorgezeichnet worden.

[1]) **Instruction**

für die mit der Umwechslung unbrauchbarer, beziehungsweise mit der Vergütung beschädigter Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuen Staatsnoten à 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881.

A. Umwechslung unbrauchbarer Staatsnoten.

§. 1. Der Vorgang bei der Umwechslung der für den allgemeinen Verkehr unbrauchbar gewordenen Staatsnoten à 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881, ist verschieden, je nachdem die Unbrauchbarkeit derselben durch Abnützung oder mit Absicht herbeigeführt wurde.

§. 2. Durch Abnützung unbrauchbar gewordene, jedoch in allen Theilen vollständige Staatsnoten sind — soferne über deren Echtheit kein Zweifel besteht, — von den mit der Umwechslung der Staatsnoten betrauten k. k. Cassen und Aemtern unter Beobachtung der Bestimmungen der vom bestandenen k. k. Finanzministerium am 21. Jänner 1867, Z. 54165*) erlassenen Instruction gegen Staatsnoten derselben Kategorie, oder Staatsnoten anderer Appoints mit dem vollen Nominalbetrage umzuwechseln und hierbei die etwa darunter befindlichen brauchbaren Noten behufs weiterer Verwendung genau auszuscheiden.

§. 3. Die unbrauchbaren Staatsnoten I. Emission sind von denen der II. Emission zu trennen und in abgesonderten Packeten, beziehungsweise Bunden zur Tilgung abzuführen.

§. 4. Staatsnoten zu 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen wurden, dürfen nach der Bestimmung des Absatzes 4 der Kundmachung des k. und k. Reichs-Finanzministeriums vom 23. September 1881 [R. G. Bl. Nr. 111 und V. Bl. Nr. 43]**) von den Staatscassen und Aemtern in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind durch dieselben an die k. und k. Reichs-Centralcasse in Wien behufs Prüfung der Echtheit und deren Umwechslung gegen Ersatz der Erzeugungs- und Manipulationskosten einzusenden. Diese Kosten werden mit fünf Kreuzern per Stück berechnet und von dem Umwechslungsbetrage bei Uebersendung desselben durch die Reichs-Centralcasse in Abzug gebracht werden.

B. Vergütung beschädigter Staatsnoten.

§. 5. Beschädigte Staatsnoten, an welchen einzelne Theile des Randes, der Zeichnung oder des Schriftfeldes fehlen, werden nur mit jenem Betrage eingelöst, welcher auf die unversehrt vorhandenen Theile der Staatsnote entfällt. Staatsnoten, welche derart beschädigt sind, daß

*) Sieh' Seite 69.

**) Diese Kundmachung betrifft die Hinausgabe der Staatsnoten zu 5 fl. österr. Währung neuer Form mit dem Datum 1. Jänner 1881, sowie die Beschreibung dieser Noten.

nur auf einer Seite (der deutschen oder der ungarischen) einzelne Theile des Gesammtbildes fehlen, sind so zu behandeln, als ob diese Theile auf beiden Seiten der Staatsnote abgängig wären.

§. 6. Zum Behufe der Bemessung der Vergütung für beschädigte Staatsnoten à 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881, wird das Format derselben in 100 gleiche Felder getheilt. Die Eintheilung in diese Felder geschieht durch Auflegen von Netzen, welche in rechteckige Rahmen gespannt und so construirt sind, daß der innere Umfang des Rahmens das Format der Staatsnote genau umgrenzt und dieses durch horizontal und vertical gezogene Fäden in je 10 gleich weite Abstände getheilt wird, wodurch 100 gleichförmige viereckige Felder gebildet werden.

§. 7. Jedes Feld, dessen Raum durch die unter das Netz gelegte Staatsnote à 5 fl. nicht wenigstens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist mit fünf Kreuzern von dem ganzen Nominalbetrage der Staatsnote in Abzug zu bringen. Fehlende Theile, welche an den Berührungspuncten von zwei oder mehreren Feldern liegen, sind nicht mit den für die einzelnen Felder entfallenden Theilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Theilen zusammengenommen entspricht.

§. 8. Der erfolgte Vergütungsbetrag ist auf jeder Seite der beschädigten Staatsnote — womöglich auf der oberen Hälfte — deutlich ersichtlich zu machen.

§. 9. Staatsnoten, welche von Parteien in bereits durchgeschlagenem Zustande überreicht werden, sowie Staatsnoten, über deren Echtheit ein Zweifel obwaltet oder deren Beschädigungsart die Anwendung des im §. 7 aufgestellten Bemessungsmaßstabes nicht zuläßt, wie z. B. aufgeklebte, verkohlte, durch Fäulniß zerstörte, mit Fett, Oel oder Säuren übergossene oder von Mäusen in unmeßbare Theile zernagte, dann solche Staatsnoten, aus welchen Streifen herausgeschnitten, oder welche aus zwei oder mehreren Streifen zusammengesetzt sind, sind in der, in den §§. 3 und 5 der vom k. und k. Reichs-Finanzministerium unterm 25. November 1869, Z. 8543-R. F. M. erlassenen Instruction vorgeschriebenen Weise — jedoch von den Staatsnoten der I. Emission getrennt — dem Reichs-Finanzministerium vorzulegen.*)

§. 10. Die in den §§. 6, 7, 8, 9 und 10 der erwähnten Instruction enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Termines, binnen welchem die mit der Vergütung beschädigter Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter die Bemessung und Auszahlung der Vergütungsbeträge vorzunehmen haben, dann in Betreff der Behandlung der, der Vergütungsbemessung unterzogenen beschädigten Staatsnoten, sowie in Betreff der Einsendung derselben und der Verrechnung der ausgezahlten Vergütungsbeträge, endlich in Betreff der Einbringung von Ersätzen aus Ueberzahlungen, finden auch rücksichtlich der Noten à 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881, volle Anwendung.

---

*) Bezüglich der Noten, aus welchen Streifen herausgeschnitten sind, in Erinnerung gebracht mit Erlaß v. 20. December 1886, Z. 40567 (V. Bl. Nr. 48, S. 210).

(26) F. M. Erlaß vom 10. Mai 1877, Z. 11456.

F. M. V. Bl. Nr. 8, S. 40.

In Abänderung der Form, in welcher die von der Commission zur Revision der aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten bei den commissionellen stückweisen Revisionen erhobenen Anstände bisher ausgefertiget wurden, hat sich das Reichs-Finanzministerium bestimmt gefunden, die gedachte Commission zu beauftragen, vom Monate Mai l. J. an über die von derselben erhobenen Anstände förmliche Befunde nach den nachstehenden drei Formularien auszufertigen*) und dieselben unter Zulegung der betreffenden Spangen Behufs der weiteren Verfügung dem Reichs-Finanzministerium vorzulegen.

Diesen Befunden wird je nach der Beschaffenheit des Anstandes auch der Befund der Commission zur Prüfung beanständeter Staatsnoten, beziehungsweise der Entscheidung des Reichs-Finanzministeriums über die Vergütung der beschädigten Staatsnoten beigefügt und die Veranlassung getroffen werden, daß dieselben sodann sammt den dazu gehörigen Spangen im Wege des k. k. Finanzministeriums den betheiligten k. k. Casseorganen zukommen.

Formular A.

Casse, aus deren Abfuhr der Anstand herrührt ....

Befund Nr. ....

Unter der zuliegenden Spange wurde .... von der gefertigten Commission am unten bezeichneten Tage ein Zugang / Abgang von .... Stück Staatsnote.... zu .... Gulden beanständet.

Wien, am ......ten .... 18....

Von der Commission zur Revision der aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten.

....
Commissionsleiter.

....
Commissär.

---

*) Die hier abgedruckten Formulare sind der mit dem Erlaße des k. und k. Reichs-Finanzministeriums vom 10. März 1883, Z. 760-R. F. M. hinausgegebenen „Instruction für die Commission zur Revision der aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten" entnommen. Dieselben sind, bis auf einige Worte, gleichlautend mit den im Jahre 1877 vorgeschriebenen Formularen.

Formular B.

Casse, aus deren Abfuhr der Anstand herrührt ____________

Befund Nr. ____

Unter der zuliegenden Spange wurde ________ von der gefertigten Commission am unten bezeichneten Tage ________ Stück unechte Staatsnote__ zu ________ Gulden beanständet.

Wien, am ____ten ____________ 18____

Von der Commission zur Revision der aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten.

____________ ____________

Commissionsleiter. Commissär.

Obige als unecht beanständete ________ Stück Staatsnote ________ zu ________ Gulden wurde ______ von der gefertigten Commission als ____________ mittelst ____________ erzeugte ________ Falsificat ________ erkannt.

Wien, am ____ten ____________ 18____

Von der Commission zur Prüfung beanständeter Staatsnoten.

____________ ____________

Formular C.

Casse, aus deren Abfuhr der Anstand herrührt ____________

Befund Nr. ____

Unter der zuliegenden Spange wurde ________ von der gefertigten Commission am unten bezeichneten Tage ________ Stück beschädigte Staatsnote ____ zu ________ Gulden beanständet.

Wien, am ____ten ____________ 18____

Von der Commission zur Revision der aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten.

____________ ____________

Commissionsleiter. Commissär.

Für obige ____ Stück beschädigte Staatsnote ________ zu ________ Gulden wurde die Vergütung bewilliget mit ________ Gulden ________ Kreuzer.

Wien, am ____ten ____________ 18____

Vom Staatsnoten-Atelier.

____

(27) F. M. Erlaß vom 18. August 1882, Z. 25075.

Vorgang der k. k. Finanzcassen und Aemter bei Annahme zusammengeklebter Staatsnoten à 5 fl. II. Emission.

F. M. V. Bl. Nr. 39, S. 459.

Im Vernehmen mit dem k. und k. Reichs-Finanzministerium wird sämmtlichen k. k. Finanzcassen und Aemtern in Betreff der Annahme zusammengeklebter Staatsnoten à 5 fl. II. Emission Folgendes zur genauen Beobachtung vorgezeichnet:

Zusammengeklebte Staatsnoten à 5 fl. II. Emission dürfen von den k. k. Finanzcassen und Aemtern nur dann als Zahlung oder zur Verwechslung mit dem vollen Nominalbetrage angenommen werden, wenn dieselben mit einem feinen Seidenpapiere oder einem sonstigen durchsichtigen Stoffe auf der einen oder der anderen Seite in der Weise zusammengeklebt sind, daß mit voller Sicherheit constatirt werden kann, daß diese Noten in allen Theilen vollständig und echt sind.

Die auf eine andere Art zusammengeklebten Staatsnoten à 5 fl. II. Emission hingegen sind als beschädigt zu behandeln und nach der Bestimmung des §. 9 der mit dem h. o. Erlaße vom 30. Jänner 1882, Z. 2342*) verlautbarten, von dem k. und k. Reichs-Finanzministerium verfaßten Instruction ddo. 19. December 1881, Z. 4452-R. F. M. in der vorgeschriebenen Weise zur Bemessung der Vergütung dem Reichs-Finanzministerium vorzulegen.

(28) F. M. Erlaß vom 31. Jänner 1883, Z. 281-F. M.,

an sämmtliche Finanz-Landesbehörden.

Nach einer Eröffnung des Reichs-Finanzministeriums hat die Revisionscommission für die aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten in den in letzter Zeit eingelangten Abfuhren unter den unbrauchbaren und durchgeschlagenen Staatsnoten à 1 fl. I. Emission auch Staatsnoten à 1 fl. II. Emission vorgefunden, aus deren Beschaffenheit sich ergibt, daß sie entweder gar nicht, oder nur kurze Zeit im Verkehre waren.

Da durch einen solchen Vorgang einerseits die Manipulation bei der genannten Commission erschwert wird, indem die zur Tilgung gelangten Staatsnoten I. und II. Emission behufs Regelung des Staatsnotenumlaufes getrennt in Evidenz gehalten werden müssen, anderseits die Erzeugungskosten in ungerechtfertigter Weise erhöht werden, erhält die k. k. — mit Bezug auf die h. o. Erläße vom 6. December 1881, Z. 6176-F. M. und 28. August 1870, Z. 26436**) den Auftrag, die unterstehenden Cassen und Aemter neuerlich und zwar in nachdrücklichster Weise zu verhalten, daß die Bestimmung des §. 2 der Instruction des

*) Sieh' Seite 84.
**) Sieh' Seite 79.

Reichs-Finanzministeriums vom 19. December 1881, Z. 4452-R.F.M.,*) in Betreff der genauen Ausscheidung der brauchbaren von den unbrauchbaren Noten strengstens eingehalten werde, daß sonach die wenig abgenützten, folglich noch brauchbaren Staatsnoten II. Emission überhaupt nicht durchgeschlagen, sondern zu Zahlungen beziehungsweise zu Ueberschußabfuhren verwendet, und daß weiters die unbrauchbaren Staatsnoten I. und II. Emission im Sinne des §. 3 der erwähnten Instruction getrennt zur Abfuhr gebracht werden. 1)

1) Die Finanz-Landesbehörden wurden mit dem F. M. Erlaße vom 16. Februar 1884, Z. 5551 angewiesen, die Cassen und Aemter zur Beobachtung der Bestimmungen des F. M. Erlaßes vom 31. Jänner 1883, Z. 281-F. M. nachdrücklichst zu beauftragen.

(29) F. M. Erlaß vom 5. März 1883, Z. 6620.

Umwechslung unbrauchbarer und Theilvergütung beschädigter Staatsnoten à 1 fl., ddo. 1. Jänner 1882.

F. M. V. Bl. Nr. 7, S. 74.

Aus Anlaß der Hinausgabe der Staatsnoten à 1 fl. in neuer Form wurden die für die Umwechslung unbrauchbarer, beziehungsweise für die Vergütung beschädigter Staatsnoten bestehenden Vorschriften theilweise geändert, und ist den betheiligten l. f. Cassen und Aemtern der von denselben bei den erwähnten Amtshandlungen in Hinkunft zu beobachtende Vorgang durch die nachstehenden, von dem k. und k. Reichs-Finanzministerium verfaßten Bestimmungen vom 12. Februar 1883, Z. 426-R. F. M. 1) vorgezeichnet worden.

1) **Bestimmungen**

für die Umwechslung unbrauchbarer und die Theilvergütung beschädigter Staatsnoten à 1 fl., ddo. 1. Jänner 1882.

Die unterm 19. December 1881, Z. 4452-R. F. M., *) „für die mit der Umwechslung unbrauchbarer, beziehungsweise mit der Vergütung beschädigter Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuen Staatsnoten à 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881," erlassene Instruction hat auch rücksichtlich der Umwechslung unbrauchbarer und der Theilvergütung beschädigter Staatsnoten à 1 fl., ddo. 1. Jänner 1882 mit nachstehendem Zusatze zum §. 2 und den weiters angedeuteten Aenderungen der §§. 4, 6 und 7 Anwendung zu finden.

Zu §. 2. Zusammengeklebte**) Staatsnoten à 1 fl. II. Emission, ddo. 1. Jänner 1882 dürfen von den Cassen und Aemtern nur dann als Zahlung oder zur Umwechslung mit dem vollen Nominalbetrage angenommen werden, wenn dieselben mit einem feinen Seidenpapiere oder

*) Sieh' Seite 85.
**) Sieh' den F. M. Erlaß vom 18. August 1882, Z. 25075 (Seite 89).

einem sonstigen durchsichtigen Stoffe auf der einen oder der anderen Seite in der Weise zusammengeklebt sind, daß mit voller Sicherheit constatirt werden kann, daß diese Noten in allen Theilen vollständig und echt sind.

Die auf eine andere Art zusammengeklebten Staatsnoten à 1 fl. II. Emission, ddo. 1. Jänner 1882 sind als beschädigt zu behandeln und nach der Bestimmung des §. 9 der oben erwähnten Instruction vom 19. December 1881, Z. 4452-R. F. M., in der vorgeschriebenen Weise zur Bemessung der Vergütung dem Reichs-Finanzministerium vorzulegen.

Zu §. 4. Staatsnoten zu 1 fl., ddo. 1. Jänner 1882, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen wurden, dürfen nach der Bestimmung des Absatzes 4 der Kundmachung des k. und k. Reichs-Finanzministeriums vom 22. September 1882 [R. G. Bl. Nr. 136 und V. Bl. Nr. 43] *) von den Staatscassen und Aemtern in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind durch dieselben an die k. und k. Reichs-Centralcasse in Wien behufs Prüfung der Echtheit und deren Umwechslung gegen Ersatz der Erzeugungs- und Manipulationskosten einzusenden. Diese Kosten werden mit fünf Kreuzern per Stück berechnet und von dem Umwechslungsbetrage bei Uebersendung desselben durch die Reichs-Centralcasse in Abzug gebracht werden.

Zu §. 6. Zum Behufe der Bemessung der Vergütung für beschädigte Staatsnoten à 1 fl., ddo. 1. Jänner 1882 wird das Format derselben in 20 gleiche Felder getheilt. Die Eintheilung in diese Felder geschieht durch Auflegen von Netzen, welche in rechteckige Rahmen gespannt und so construirt sind, daß der innere Umfang des Rahmens das Format der Staatsnote genau umgrenzt und dieses durch horizontal und vertical gezogene Fäden in 20 gleich große viereckige Felder getheilt wird.

Zu §. 7. Jedes Feld, dessen Raum durch die unter das Netz gelegte Staatsnote à 1 fl., ddo. 1. Jänner 1882 nicht wenigstens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist mit fünf Kreuzern von dem ganzen Nominalbetrage der Staatsnote in Abzug zu bringen. Fehlende Theile, welche an den Berührungspuncten von zwei oder mehreren Feldern liegen, sind nicht mit den für die einzelnen Felder entfallenden Theilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Theilen zusammengenommen entspricht.

(30) F. M. Erlaß vom 30. Juli 1884, Z. 22243.

Umwechslung unbrauchbarer und Theilvergütung beschädigter Staatsnoten à 50 fl., ddo. 1. Jänner 1884.

F. M. V. Bl. Nr. 31, S. 356.

Aus Anlaß der Hinausgabe der Staatsnoten à 50 fl. in neuer Form wurden von dem k. und k. Reichs-Finanzministerium die nach-

*) Diese Kundmachung betrifft die Hinausgabe der Staatsnoten zu 1 fl. österr. Währung neuer Form mit dem Datum 1. Jänner 1882, sowie die Beschreibung dieser Noten.

stehenden Bestimmungen vom 21. Juni 1884, Z. 1533-R. F. M. [1]) für die Umwechslung unbrauchbarer und die Theilvergütung beschädigter Staatsnoten à 50 fl., ddo. 1. Jänner 1884 verfaßt, nach welchen die betheiligten landesfürstlichen Cassen und Aemter in Hinkunft bei den erwähnten Amtshandlungen vorzugehen haben.

[1]) Bestimmungen

für die Umwechslung unbrauchbarer und die Theilvergütung beschädigter Staatsnoten à 50 fl., ddo. 1. Jänner 1884.

Die unterm 19. December 1881, Z. 4452-R. F. M., *) „für die mit der Umwechslung unbrauchbarer, beziehungsweise mit der Vergütung beschädigter Staatsnoten betrauten Cassen und Aemter mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuen Staatsnoten à 5 fl., ddo. 1. Jänner 1881", erlassene Instruction hat auch rücksichtlich der Umwechslung unbrauchbarer und der Theilvergütung beschädigter Staatsnoten à 50 fl., ddo. 1. Jänner 1884 mit nachstehendem Zusatze zum §. 2 und den weiters angedeuteten Aenderungen der §§. 4, 6 und 7 Anwendung zu finden.

Zu §. 2. Zusammengeklebte**) Staatsnoten à 50 fl. II. Emission, ddo. 1. Jänner 1884 dürfen von den Cassen und Aemtern nur dann als Zahlung oder zur Umwechslung mit dem vollen Nominalbetrage angenommen werden, wenn dieselben mit einem feinen Seidenpapiere oder einem sonstigen durchsichtigen Stoffe auf der einen oder der anderen Seite in der Weise zusammengeklebt sind, daß mit voller Sicherheit constatirt werden kann, daß diese Noten in allen Theilen vollständig und echt sind.

Die auf eine andere Art zusammengeklebten Staatsnoten à 50 fl. II. Emission, ddo. 1. Jänner 1884 sind als beschädigt zu behandeln und nach der Bestimmung des §. 9 der oben erwähnten Instruction vom 19. December 1881, Z. 4452-R. F. M. in der vorgeschriebenen Weise zur Bemessung der Vergütung dem Reichs-Finanzministerium vorzulegen.

Zu §. 4. Staatsnoten à 50 fl., ddo. 1. Jänner 1884, aus deren Beschaffenheit sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen wurden, dürfen nach der Bestimmung des Absatzes 5 der Kundmachung des k. und k. Reichs-Finanzministeriums vom 9. Mai 1884 [R. G. Bl. Nr. 64 und V. Bl. Nr. 17] ***) von den Staatscassen und Aemtern in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind durch dieselben an die k. und k. Reichs-Centralcasse in Wien behufs Prüfung der Echtheit und deren Umwechslung gegen Ersatz der Erzeugungs- und Manipulationskosten einzusenden. Diese Kosten werden mit zehn Kreuzern per Stück berechnet und von dem Umwechslungsbetrage bei Uebersendung desselben durch die Reichs-Centralcasse in Abzug gebracht.

---

*) Sieh' Seite 85.

**) Sieh' den F. M. Erlaß vom 18. August 1882, Z. 25075 (Seite 89).

***) Diese Kundmachung betrifft die Hinausgabe der Staatsnoten zu 50 fl. österr. Währung neuer Form mit dem Datum 1. Jänner 1884, sowie die Beschreibung dieser Noten.

Zu §. 6. Zum Behufe der Bemessung der Vergütung für beschädigte Staatsnoten à 50 fl., ddo. 1. Jänner 1884 wird das Format derselben in 200 gleiche Felder getheilt. Die Eintheilung in diese Felder geschieht durch Auflegen von Netzen, welche in rechteckige Rahmen gespannt und so construirt sind, daß der innere Umfang des Rahmens das Format der Staatsnote genau umgrenzt und dieses durch horizontal und vertical gezogene Fäden in 200 gleich große viereckige Felder getheilt wird.

Zu §. 7. Jedes Feld, dessen Raum durch die unter das Netz gelegte Staatsnote à 50 fl., ddo. 1. Jänner 1884 nicht wenigstens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist mit fünf und zwanzig Kreuzern von dem ganzen Nominalbetrage der Staatsnote in Abzug zu bringen. Fehlende Theile, welche an den Berührungspuncten von zwei oder mehreren Feldern liegen, sind nicht mit den für die einzelnen Felder entfallenden Theilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Theilen zusammengenommen entspricht.

(31) F. M. Erlaß vom 15. November 1876, Z. 26823.

Erweiterung der Haftungspflicht des Staatsnoten-Zähl- und Revisions-comité.

F. M. V. Bl. Nr. 30, S. 178.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Finanzministerium wurde dem Staatsnoten-Zähl- und Revisions-Comité, welches nach der bisherigen Instruction nur für die Vollzähligkeit der Staatsnoten in den gesiegelten Bunden à 1000 Stücke zu haften hatte, von nun an auch die Haftung für die Vollzähligkeit der Staatsnoten in den einzelnen Packeten à 100 Stücke auferlegt.

Diese Haftung bezieht sich gegenüber der Reichs-Centralcasse auf alle drei Staatsnoten-Kategorien, nämlich auf die 1 fl., 5 fl. und 50 fl. Staatsnoten, gegenüber allen anderen Cassen aber nur auf die 1 fl. und 5 fl. Staatsnoten, da die Staatsnoten zu 50 fl. von der Reichs-Centralcasse, wie bisher, unter ihrer eigenen Haftung weiter begeben werden.

Gleichzeitig hat das Reichs-Finanzministerium, im Interesse einer rascheren und leichteren Cassamanipulation, sowie zur Verhütung von Irrungen bei derselben, die Verfügung getroffen, daß die Packete der 1 fl. und 5 fl. Staatsnoten künftig vom genannten Comité unter Kreuzspangen gelegt werden.

Die Hinausgabe der 1 fl. und 5 fl. Staatsnoten unter Kreuzband erfolgt, sobald der derzeitige Vorrath an, mit einfachen Querspangen versehenen Staatsnoten dieser zwei Kategorien aufgebraucht sein wird.

Die erweiterte Haftungspflicht des Staatsnoten-Zähl- und Revisions-Comité hat nur bezüglich der unter Kreuzband gelegten Staatsnoten-Packete einzutreten.

Reclamationen, welche die Vollzähligkeit ganzer, unter dem Siegel des Staatsnoten-Zähl-Comité gelegter Bunde oder einzelner Kreuzband-Packete mit Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. bestreiten, bedürfen zu ihrer Annahme und Berücksichtigung des Nachweises, daß die behaupteten Mängel in dem Bunde oder Packete bereits zu der Zeit enthalten waren, als diese unter unverletztem Verschlusse des Comité vom Reclamanten oder dessen Bevollmächtigten übernommen worden sind.

Dieser Nachweis kann in vollkommen beruhigender und überzeugender Weise nur dadurch geliefert werden, daß die Partei sogleich nach Uebernahme eines Staatsnoten-Bundes oder Kreuzband-Packetes die stückweise Abzählung unter Intervention der betreffenden Zahlstelle im Locale derselben vornimmt.

Um in dieser Beziehung einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, sowie um ungerechtfertigte Reclamationen hintanzuhalten, werden für die unterstehenden Cassen und mit Geld manipulirenden Aemter nachstehende Weisungen erlassen:

1. Die Ausfolgung von Bunden zu 1000 Stück Staatsnoten à 1 fl. oder 5 fl. unter dem Siegel des Staatsnoten-Zähl- und Revisions-Comité, oder von Packeten zu 100 Stück Staatsnoten à 1 fl. oder 5 fl. unter dem vom genannten Comité angelegten Kreuzbandverschlusse an die Parteien darf nur mit der Aufforderung geschehen, daß diese sich von der Vollzähligkeit der Bunde, beziehungsweise Packete durch Abzählung im Cassalocale vor dem Verlassen desselben und unter Intervention eines Cassaorganes zu überzeugen haben, widrigens eine Reclamation nicht angenommen wird.

2. Sind von einer Cassa oder einem Amte aus einem Packete, welches sich unter dem Kreuzbandverschlusse des Staatsnoten-Zähl- und Revisions-Comité befindet, Theilzahlungen zu leisten, so muß das Packet vom manipulirenden Cassabeamten noch vor der Ausfolgung einer Theilzahlung eröffnet und vollständig durchgezählt werden.

3. Sollte in dem einen, wie im anderen Falle constatirt werden, daß ein Packet nicht vollzählig ist, so muß das Packet von einem, vom Cassavorstande eigens hiezu zu bestimmenden Cassabeamten nochmals durchgezählt, sodann der Befund zu Protokoll genommen, von den betheiligten Cassabeamten, und im Falle ad 1 auch von der Partei, unter Angabe ihrer Adresse, unterfertigt, und dieses Protokoll nebst der Kreuzspange des beanständeten Packetes im vorgeschriebenen Wege dem Reichs-Finanzministerium vorgelegt werden.

4. Die Kreuzspangen solcher zu Theilzahlungen verwendeten Staatsnoten-Packete, deren Vollzähligkeit constatirt wurde, sind zur Vermeidung von Irrungen in Stücke zu zerreißen.

(32) Gesetz vom 10. Juni 1868,

über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld.

R. G. Bl. Nr. 53, S. 165; — F. M. B. Bl. Nr. 20, S. 145.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes*) finde Ich zu verordnen, wie folgt:

A. Ueber die Gebarung der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld.

§. 1. In Folge der im §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867 [Reichs-Gesetz-Blatt 1868, Nr. 3]**) ausgesprochenen gemeinsamen Haftung wird die Gebarung der in Geldzeichen bestehenden schwebenden Schuld dem Reichs-Finanzministerium anvertraut.

§. 2. Die mit der Erzeugung und Ueberwachung der Staatsnoten und Münzscheine, mit der Vertilgung der in Folge der Abnützung eingezogenen und mit der Einlösung der außer Umlauf gesetzten Geldzeichen, sowie mit der geschäftlichen Behandlung dieser Operationen verbundenen Auslagen und Entlohnungen, werden in dem Verhältniße von 70 Percent durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und von 30 Percent durch die Länder der ungarischen Krone getragen.

§. 3. Für das laufende Jahr wird der Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 466.000 fl. und der ungarische Landes-Finanzminister 200.000 fl. zur Deckung dieser Auslagen dem gemeinsamen Finanzminister gegen Verrechnung erfolgen.

§. 4. In welcher Weise für die Zukunft der Beitrag dieser Ausgaben präliminirt und in welcher Weise darüber Rechnung gelegt werden wird, dieß wird auf Grund eines zwischen beiden haftenden Theilen vorläufig zu erzielenden Uebereinkommens durch die Gesetzgebung später festgesetzt werden.***)

---

*) Die zweite Lesung fand im Abgeordnetenhause am 23. Mai 1868 statt. (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, I. Session, Bd. 3, Seite 3452—3462.)

**) Sieh' Seite 99.

***) Die Regelung dieser Angelegenheit mittelst Gesetzes ist bisher nicht erfolgt.

Der dem §. 4 entsprechende §. 19 des XLVI. ungar. Gesetzartikels (Landesgesetzsammlung für die Jahre 1865/67 und 1868, Pest 1872, S. 283) lautet: „Die Gebarungskosten der schwebenden Schuld werden künftig auf Grund des Voranschlages der Controls-Commissionen in den Budgets der betreffenden Gesetzgebungen aufgenommen; und wird über die Verwendung dieser Auslagen die Rechnung den Controls-Commissionen vorgelegt, welche dieselbe sodann ihren betreffenden Gesetzgebungen unterbreiten."

Im österr. Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 ist unter dem Titel „Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld" von dem Gesammterforderniße pr. 708.000 fl. für Erzeugung, Druck, Anfertigung, Revision und Tilgung der Staatsnoten, der Theilbetrag von 70 Percent mit 495.600 fl. eingestellt.

Unter dem Titel „Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld" ist der Betrag von 12.500 fl. für Erzeugung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und für Buchzinsen aus den Zinsenabrechnungen mit der das Partial-Hypothekar-Anweisungs-Geschäft besorgenden öst.-ung. Bank präliminirt. Sieh' Note *), S. 106.

§. 5. In Folge der zeitweise nothwendigen Umgestaltung der Staatsnoten und Münzscheine erwächst dem Staate dadurch ein Gewinn, daß die außer Umlauf gesetzten Geldzeichen in der Regel nicht sämmtlich eingelöst werden.

Der auf diesem Wege dem Staate zufließende Gewinn wird in Hinkunft als Fond zur Verminderung der Erzeugungs- und Ausstattungskosten der Geldzeichen dienen. Sobald ein solcher Fond geschaffen ist und so lange in demselben für die Manipulationskosten der Geldzeichen ein genügender Betrag vorhanden ist, hat die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone zu den Manipulationskosten zu unterbleiben.

§. 6. Wenn in diesem Fonde bei Gelegenheit der Fundirung der Geldzeichen irgend ein Betrag übrig bleiben sollte, so wird derselbe mit 70 Percent den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Percent den Ländern der ungarischen Krone gebühren.

B. Ueber die Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld.

§. 7. Zur Controle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld wählen sowohl der Reichsrath für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder, als auch der ungarische Reichstag für die Länder der ungarischen Krone je eine besondere, aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestehende Controlcommission.

§. 8. Die Mitglieder der Commission des Reichsrathes werden auf die ganze Dauer des Mandates des Hauses der Abgeordneten gewählt, und setzen auch im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, oder wenn dessen Functionsdauer erlischt, ihre Wirksamkeit so lange fort, bis der neuerdings versammelte Reichsrath neue Wahlen vornehmen kann.

§. 9. In die Controlcommission des Reichsrathes werden zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus dem Herrenhause, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aus dem Hause der Abgeordneten gewählt.

§. 10. Die Commission des Reichsrathes wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und dessen Stellvertreter durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 11. Wenn ein Mitglied der Commission aufhört, ein Mitglied des Reichsrathes zu sein oder mittlerweile sein Mandat zur Commission niederlegt oder dauernd verhindert ist, seine Functionen in derselben auszuüben, so wird an dessen Stelle ein Ersatzmitglied einberufen.

In diesem Falle hat das betreffende Haus durch Neuwahl die gesetzliche Anzahl der Ersatzmitglieder zu ergänzen.

Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Ist der Präsident oder dessen Stellvertreter neu zu wählen, so ist nach §. 10 dieses Gesetzes vorzugehen.

§. 12. Sämmtliche Mitglieder der Commission des Reichsrathes üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Diejenigen Commissionsmitglieder aus dem Reichsrathe, deren Wohnsitz außerhalb Wien gelegen ist, haben für die nöthigen Zu- und Rückreisen Anspruch auf Reisevergütung nach dem für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses festgesetzten Maßstabe.

§. 13. Die Mitglieder der Commission des Reichsrathes können wegen der in der Ausübung dieses ihres Berufes geschehenen Abstimmungen und gemachten Aeußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden.

§. 14. Zur Beschlußfähigkeit der Commission des Reichsrathes ist außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern nothwendig.

§. 15. Nach erfolgter Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters ist die Commission constituirt.

§. 16. Jede Commission verzeichnet die bezüglich ihrer Wirksamkeit gemeinsam getroffene Vereinbarung in ihr eigenes Protokoll.

§. 17. Aufgabe der Controlcommissionen ist:

a) mit Anwendung richtiger Controlprincipien darüber zu wachen, daß die Summe der in Umlauf gesetzten Geldzeichen, also der Staatsnoten und Münzscheine, das durch beide Legislativen festgesetzte Maximum nicht überschreite;

b) zu controliren den Vorrath und die Erzeugung der Staatsnoten und Münzscheine,*) sowie die Vertilgung der aus dem Umlaufe gezogenen Geldzeichen;

c) darüber zu wachen, daß das im §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt 1868, Nr. 3) zwischen den Partial-Hypothekar-Anweisungen und den Staatsnoten bestimmte Verhältniß aufrecht erhalten bleibe;**)

d) die Hinausgabe der Partial-Hypothekar-Anweisungen in der durch die Gesetze vom 17. November 1863, R. G. Bl. Nr. 98, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 19***) vorgeschriebenen Art zu controliren;

e) über den Stand der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen, Staatsnoten und Münzscheine nach Schluß eines jeden Monats einen Ausweis im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Der im §. 5 dieses Gesetzes in Aussicht genommene Fond wird ebenfalls unter die Controle der Commission gestellt.

§. 18. Alle Erläße des Reichs-Finanzministeriums, mit welchen die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten oder Münzscheinen

---

*) Die Münzscheine sind aus dem Verkehre gezogen (sieh' Seite 28).
**) Sieh' Seite 99.
***) Sieh' Note *) B, Seite 204.

verfügt wird, erfordern, um giltig sein, die Gegenzeichnung der beiden Commissionen.

Solche Erläße dürfen daher ohne diese Gegenzeichnung bei persönlicher Verantwortung und Haftung der betheiligten Organe der Verwaltung für keinen Fall in Vollzug gesetzt werden.*)

§. 19. Jede Commission übt die Gegensperre zur Hauptreserve der Staatsnoten und der Münzscheine, sowie zum Depot des zu deren Erzeugung nothwendigen Papieres.

§. 20. Das Reichs-Finanzministerium und seine untergeordneten Organe sind verpflichtet, über alle in ihren gesetzlichen Wirkungskreis gehörigen Agenden einer jeden Controlcommission unmittelbar und zu jeder Zeit die erforderliche Aufklärung zu ertheilen, die Bücher und Rechnungen zur Einsicht offen zu halten, Revisionen zu gestatten und die zur Controle nothwendigen Mittheilungen und Nachweisungen rechtzeitig zu geben.

§. 21. Jede Commission ist daher berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Verfügungen jederzeit vom Reichs-Finanzminister in Anspruch zu nehmen.

§. 22. Jede Commission ist ermächtigt, dem Reichs-Finanzminister die ihr nothwendigen Hilfsarbeiter zu bezeichnen und dieselben in Anspruch zu nehmen.

§. 23. Jede Commission hat über ihr Vorgehen, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens Einmal, einen besonderen Bericht an die betreffende Legislative zu erstatten und Anträge zu stellen.

§. 24. Der Geschäftsverkehr der Controlcommission des Reichsrathes ist auf jenen mit dem Reichsrathe, mit dem Reichs-Finanzminister, dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und deren untergeordneten Organen und mit der ungarischen Controlcommission beschränkt.

§. 25. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 26. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 10. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Brestel** m. p.

---

*) Dieselbe Bestimmung enthielt das, zum Zwecke der Ausführung des Art. X des Gesetzes vom 25. August 1866 (sieh' Seite 68) erlassene Gesetz vom 8. Jänner 1867, R. G. Bl. Nr. 12, S. 23; F. M. V. Bl. Nr. 4, S. 37.

III. Staatsschuld.

(33) Gesetz vom 24. December 1867,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

R. G. Bl. v. J. 1868, Nr. 3, S. 4; — F. M. V. Bl. Nr. 3, S. 14.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes*) finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867 [R. G. Bl. Nr. 97]**) und das über die Verhandlungen der entsendeten Deputationen errichtete Schlußprotokoll vom 25. September 1867,***) dann in Folge der getroffenen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 19. November 1867 wird das Ministerium ermächtigt, das nachfolgende Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

§. 1. Vom Jahre 1868 angefangen leisten die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 Gulden, darunter in klingender Münze 11,776.000 Gulden.

§. 2. Es wird zugleich vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, wodurch die dermal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Capitalsrückzahlungen möglichst vermindert werde.†) Was die Capitalsrückzahlung von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese

---

*) Die Verhandlung fand im Abgeordnetenhause am 12., 13. und 21. December 1867 statt. (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, I. Session, Bd. 2, S. 1725—1739, S. 1780—1805 und S. 1960).

**) Das Gesetz vom 16. Juli 1867 betrifft die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage.

***) Dieses Protocoll ist im 2. Bande der stenographischen Sitzungsprotocolle des Abgeordnetenhauses, I. Session, S. 1767 abgedruckt.

†) Sieh' das Gesetz vom 20. Juni 1868 (Seite 109).

einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht,*) und daß die durch diese Geldbeschaffung hervorgehende Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ungarischen Krone hiezu nur ein fixer jährlicher Beitrag von Einer Million Gulden österr. Währung B. W. und 150.000 Gulden in klingender Münze geleistet werde; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen, sowie die von den Coupons und Lotteriegewinnsten der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den im Reichsrathe vertretenen Ländern zu Gute zu kommen.

Obige 150.000 fl. in Silber aber sind zur Amortisation des mit der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt contrahirten und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Cameralgütern intabulirten Domänenanlehens bestimmt,**) dessen Verzinsung in dem im §. 1 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist.

Nach vollständiger Entlastung der ungarischen Cameralgüter von diesen Anlehens-Intabulationen ist deßhalb die Zahlung dieser 150.000 fl. Silber einzustellen und hat auch nach planmäßiger Tilgung oder früherer Zurückzahlung des ganzen Anlehens der jährliche fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf Ungarn entfallenden Antheil an der Verzinsung des Domänenanlehens zu vermindern.

Die in den ungarischen Cassen angelegten Cautionen und Depositen werden seinerzeit von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in den fixen Jahresbeiträgen von 29,188.000 fl. enthalten und werden, sofern die Zahlung in Ungarn geschieht, in diese Summe eingerechnet werden.

§. 3. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatz der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe. Sollte demungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmäßigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hiezu nöthigen außerordentlichen Zuflüsse auf eigene Kosten ob.***)

§. 4. In Fällen, wo im Interesse der gesammten Monarchie außerordentliche Auslagen, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanction zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, und es sich als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend

---

*) Sieh' das Gesetz vom 26. Juni 1868 (Seite 106).

**) Sieh' Note 2, Seite 116.

***) Sieh' die Gesetze vom 18. März 1876 u. 11. April 1881 (Seite 107 u. 108).

die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und der §§. 56 und 57 des ungarischen Gesetzartikels XII 1867, mit Zustimmung der beiden Legislationen (Reichsrath und Reichstag) zu contrahiren, werden die Zinsen, und falls eine Capitalsrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone in dem zur Zeit der Contrahirung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältniße zu den pragmatischen Angelegenheiten zu theilen sein.

§. 5. Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen Gulden wird unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt.*)

Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine im Betrage von 100 Millionen Gulden,[1]) für deren Zinsen und Amortisation der Antheil Ungarns bereits unter den in den §§. 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in der Art in Verbindung gebracht sind, daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400**) Millionen Gulden nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgränze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Circulation zu ersetzen ist, so wird diese Garantie der beiden Reichstheile auch auf die aus diesem Verhältniße hervorgehende eventuelle Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.***)

Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maßregeln zu ihrer

*) Vergleiche den Artikel II des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (S. 29). Gegenwärtig beträgt die schwebende Schuld 312 Millionen Gulden in Staatsnoten.

**) Gegenwärtig 412 Millionen mit Rücksicht auf die Bemerkung in der Note*).

***) Bei der Berathung des §. 5 im Herrenhause am 20. December 1867 hat der Berichterstatter Freiherr von Hock in seiner Rede Folgendes bemerkt:

„Bei der Berechnung des Beitrages zur Verzinsung der Staatsschuld ist auch auf die Zinsen der Salinenscheine Rücksicht genommen worden. In dem Beitrage, welchen Ungarn für die Verzinsung der Staatsschuld überhaupt leistet, leistet es auch einen Beitrag für die Verzinsung dieser Salinenscheine. Ebenso ist der fixe Beitrag Ungarns zur Amortisation der Staatsschuld für die gesammte Staatsschuld, also auch für jenen Bestandtheil derselben ausgesprochen, welcher in diesen Salinenscheinen besteht. Wenn nun daher die Summe der Salinenscheine sich im Laufe der Zeit dadurch ändern sollte, daß ein Theil der Salinenscheine aus dem Verkehre zurückfließt und statt derselben Staatsnoten ausgegeben werden müssen, so tritt dasselbe Verhältniß auch hinsichtlich solcher mehr ausgegebener Staatsnoten ein.

Sowie der fixe Beitrag Ungarns zur Verzinsung der Staatsschuld nicht dadurch vermindert werden kann und darf, daß statt eines Theiles der Salinenscheine unverzinsliche Staatsnoten ausgegeben werden, ebenso findet das Gleiche im umgekehrten Falle statt, wenn die Staatsnoten sich vermindern, die Salinenscheine sich vermehren sollten. Endlich tritt das Gleiche auch in dem Falle ein, wenn seinerzeit von den Kosten der Fundirung jener wenigen Millionen eine Sprache sein sollte, welche aus der Vermehrung der Staatsnoten in Folge Verminderung der Salinenscheine entstehen sollten.“ (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Herrenhauses des Reichsrathes, IV. Session, Bd. 1, S. 445).

künftigen Fundirung, können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen (Reichsrath, Reichstag) stattfinden.

§. 6. Beiden Reichstheilen ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisirung von Schuldverschreibungen oder Capitalsrückzahlung in Barem zu vermindern.

Der dem effectiven Zinsengenusse (§. 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.

§. 7. Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den, den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragsmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von derjenigen Reichshälfte, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, wohingegen dieser Reichshälfte auch die Rückzahlungen zugewiesen werden, welche etwa von der betreffenden Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse werden geleistet werden.

In Betreff der, beide Reichshälften durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaschau-Oderberger Bahn, dann der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft soll ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 8. Eine besondere Liquidirungscommission wird eingesetzt zur Prüfung und Richtigstellung der Activa der Centralfinanzen, welche mit Ausschluß der jedem der beiden Theile zustehenden Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften zunächst zur Deckung der am letzten December 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Capitalsrückzahlungen bestimmt sind.

§. 9. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge für die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältniße steht, wie die Summe jener Beiträge zu der Gesammtsumme des Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

Wien, am 24. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Beust m. p. **Taaffe** m. p. **John** m. p. **Becke** m. p. **Hye** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

[1]) Die Partial-Hypothekar-Anweisungen, deren Formulare hier abgedruckt ist, sind im Jahre 1848 geschaffen worden, und hat das

OEST. WAEHR.

Serie A. Nr. 4,024* 1000 fl.

Partial-Hypothekar-Anweisung.

Die k. und k. Reichs-Central-Casse in Wien zahlt in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. 1868 Nr. 3, dem Ueberbringer dieser Partial-Hypothekar-Anweisung

nach 6 Monaten

vom untenstehenden Tage an gerechnet Tausend Gulden österr. Währung in Staatsnoten.

Wien, am................188..

Für die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Präsident:

Mitglied:

Trock. Stempel

Für die k. u. k. Reichs-Central-Casse.

Director:

Ausgegeben durch die österr.-ungar. Bank.

☛ Diese Anweisung kann, insoferne nicht eine Aenderung des Zinsfußes eintritt, zweimal, je auf 6 Monate prolongirt und der Zinsenbetrag vom Beginn der neuen Frist bei der Haupt- oder Zweiganstalt der österreichisch-ungarischen Bank, welche diese Anweisung hinausgegeben und den betreffenden Control-Schein abzutrennen hat, behoben werden. Nach Ablauf von 18 Monaten, vom Ausstellungstage gerechnet, erlischt die weitere Verzinsung. Für Control-Scheine ohne Anweisung werden keine Zinsen gezahlt. Fällige Anweisungen ohne Control-Scheine werden zwar eingelöst, die etwa ausständigen Zinsen aber nicht vergütet. Control-Scheine können nicht amortisirt werden.

3 Percent.

Serie A. Nr. 4,024*

3% **2. Control-Schein.**

Für die zweite Prolongirung der Partial-Hypothekar-Anweisung wurden die sechsmonatlichen Zinsen gegen Abtrennung dieses Control-Scheines mit 15 fl. gezahlt.

Wien, den.............188..

☛ Für Control-Scheine ohne Beibringung der Anweisung werden keine Zinsen gezahlt.

Serie A. Nr. 4,024*

3% **1. Control-Schein.**

Für die erste Prolongirung der Partial-Hypothekar-Anweisung wurden die sechsmonatlichen Zinsen gegen Abtrennung dieses Control-Scheines mit 15 fl. gezahlt.

Wien, den.............188..

☛ Für Control-Scheine ohne Beibringung der Anweisung werden keine Zinsen gezahlt.

Diese Partial-Hypothekar-Anweisung bildet einen Theil der auf den Staats-Salinen Gmunden, Hallein und Aussee laut Hypothekar-Verschreibung vom 4. April 1862 sichergestellten, mit dem Gesetze vom 17. November 1863 (R. G. Bl. Nr. 98) bestimmten Summe.

Die Ausgabe wird von der österreichisch-ungarischen Bank durch ihre hiezu bestimmten Haupt- und Zweiganstalten besorgt.

Die Einlösung oder die Umwechslung der verfallenen Partial-Hypothekar-Anweisungen gegen neue erfolgt bei derjenigen Anstalt der österreichisch-ungarischen Bank, bei welcher sie hinausgegeben worden sind.

Die Umwechslung gegen neue findet jedoch nur so lange statt, als die k. k. Finanzverwaltung solche nicht einstellt.

Sobald die gänzliche Einziehung der Partial-Hypothekar-Anweisungen im Wege des Reichsgesetzblattes veröffentlicht worden, muß die Partial-Hypothekar-Anweisung binnen einem Jahre zur Einlösung beigebracht werden, widrigens das ihr eingeräumte Hypothekarrecht erlischt. Die bare Einlösung wird aber, ungeachtet der Erlöschung des Hypothekarrechtes, nicht beirrt.

Finanzministerium mit dem Schreiben vom 22. Mai 1848, Z. 1090 (P. G. S., Bd. 76, Nr. 70, S. 219) sämmtlichen Länder-Präsidien die Kundmachung der österr. Nationalbank mitgetheilt, in welcher zur Kenntniß gebracht wird, daß die Nationalbank mit der Hinausgabe der Partial-Hypothekar-Anweisungen am 15. Mai 1848 beginnen wird.

Dieser Kundmachung lag das zwischen der k. k. Finanzverwaltung und der Direction der priv. österr. Nationalbank am 20. April 1848 (F. M. Act Z. 3565-P. P.) geschloßene Uebereinkommen zu Grunde.*)

In der oberwähnten Kundmachung war bezüglich der Verzinsung der Anweisungen Folgendes bestimmt:

„Diese, auf die k. k. Saline Gmunden**) speciell versicherten Anweisungen lauten über 50, 100, 500 und 1000 fl., werden nach 4, 8 und 12 Monaten fällig, auf 4 Monate vorhinein, und zwar nach Verschiedenheit der Verfallszeit, mit 5, $5^{1}/_{2}$ und 6% verzinset; nach der Verfallszeit, wenn es der Gläubiger verlangt, in neue umgewechselt, oder, gleich den Coupons, bar eingelöst, oder bey allen landesfürstlichen Cassen anstatt baren Geldes angenommen."

Diese letzte, mit dem F. M. Erlaße vom 1. Juli 1848, Z. 1036-F. M. (P. G. S. Bd. 76, Nr. 90, S. 260) neuerlich ausgesprochene Begünstigung wurde mit F. M. Erlaß vom 17. Mai 1853, Z. 7727-F. M. (R. G. Bl. Nr. 95, S. 495) aufgehoben, und angeordnet: daß die Anweisungen entweder gegen bares Geld oder gegen neue Hypothekar-Anweisungen nur bei derjenigen Bankcasse umzuwechseln sind, bei welcher sie hinausgegeben wurden; ferner wurde bedeutet: daß die Amortisirung der in Verlust gerathenen Partial-Hypothekar-Anweisungen unter Beobachtung derjenigen Vorschriften zu bewirken ist, welche für die Amortisirung der, auf Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lautenden Staatspapiere in dem Allerhöchsten Patente vom 28. März 1803 (Nr. 599 der Just. Ges. Sammlung) erlassen worden sind.***)

Der Zinsfuß der vom 1. Juni 1853 an zur Ausgabe gelangten Anweisungen mit der Verfallfrist von 4 Monaten wurde mit dem F. M. Erlaße vom 18. Mai 1853, Z. 17491-F. M. (R. G. Bl. Nr. 94, S. 494) von 5 auf $4^{1}/_{2}$ Percent herabgesetzt. Im Grunde des F. M. Erlaßes vom 13. October 1853, Z. 4006-F. M. (R. G. Bl. Nr. 202, S. 1075) gelangten vom 20. October 1853 an, 5%ige Partial-Hypothekar-Anweisungen mit einer sechsmonatlichen Verfallszeit zur Ausgabe.

---

*) Das zweite auf die Ausgabe der Hypothekar-Anweisungen Bezug habende Uebereinkommen wurde mit der österr. Nationalbank am 3. Februar 1852 (F. M. Act Z. 6443-G. P.) geschlossen, und am 23. Februar 1852 unterzeichnet.

**) Nach dem Uebereinkommen vom Jahre 1848 diente als Sicherstellung „die Saline Gmunden, d. i. die Salzberge in Hallstadt und Ischl sammt den daselbst aufgestellten Maschinen und Sohlenleitungen zu Pfannhäusern in der Hallstadt, Ischl und Ebensee, dann den dazu gehörigen Gebäuden."

In dem Uebereinkommen vom 3. Februar 1852 wurde die Sicherstellung auch auf die Aerarialsalinen in Aussee und Hallein ausgedehnt.

***) Sieh' Seite 175.

Seit dieser Zeit ist der Zinsfuß dieser Anweisungen wiederholt erhöht und herabgesetzt worden. Gegenwärtig werden mit 3 Percent verzinsliche Partial-Hypothekar-Anweisungen zu 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10.000 fl. mit einer sechsmonatlichen Verfallfrist ausgegeben.

Die halbjährigen Zinsen werden bei der Ausgabe der Partei vorhinein gezahlt.*)

(34) Gesetz vom 26. Juni 1868,

betreffend die Ausgabe neuer Schuldtitel der einheitlichen Staatsschuld an die Stelle der zur Rückzahlung gelangenden Schuldtitel der bisherigen Staatsschuld.

R. G. Bl. Nr. 74, S. 224; — F. M. V. Bl. Nr. 24, S. 171.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. In Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867**) sind für alle seit dem 1. Jänner 1868 zur Rückzahlung bereits gelangten oder noch ferner gelangenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage auszugeben,***) daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, das ist nach Abzug der entfallenden Steuer zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

---

*) Die Verwaltung der gemeinsamen schwebenden Schuld (Staatsnoten) und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld (Partial-Hypothekar-Anweisungen) gehört in den Bereich des k. und k. Reichs-Finanzministeriums.

Die Rechnungscontrole bezüglich der Verwaltungskosten für die gemeinsame schwebende Schuld [sieh' Note ***), Seite 95] und bezüglich der Gebarung mit den Partial-Hypothekar-Anweisungen, nämlich bezüglich des von der Bank commissionsweise (§. 9 des Uebereinkommens v. J. 1848) besorgten Partial-Hypothekar-Anweisungsgeschäftes, z. B. Zinsenberechnungen u. s. w., und bezüglich der Verwaltungskosten wird von dem k. und k. gemeinsamen Obersten Rechnungshofe geübt. F. M. Act Z. 1250-F. M. v. J. 1874.

Die Abrechnung mit der österr. ung. Bank erfolgt in der Regel monatlich. §§. 9—11 des Uebereinkommens v. J. 1848, und F. M. Act Z. 5716-F. M. v. J. 1879.

Partial-Hypothekar-Anweisungen, welche längstens binnen 90 Tagen zur Rückzahlung fällig werden, sind zur Escomptirung bei der österr. ung. Bank geeignet.

**) Sieh' Seite 99.

***) Diese zum Zwecke der Einlösung der gezogenen Lose vom Jahre 1854, 1860 und 1864, dann der Como-Rentenscheine 2c. jährlich ausgegebenen Obligationen werden „Tilgungsrente" genannt im Gegensatze zur „Deficitrente", welche zur Deckung des Abganges, der sich bei Vergleichung der präliminirten Staatseinnahmen mit den Staatsausgaben allenfalls ergibt, emittirt wird. (Sieh' die Gesetze vom 18. März 1876 und vom 11. April 1881, Seite 107 und 108.)

§. 2. Dieses Gesetz ist nur für das Jahr 1868 giltig.*)

§. 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 26. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Brestel** m. p.

(35) Gesetz vom 18. März 1876,

betreffend die Ausgabe von verzinslichen Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

R. G. Bl. Nr. 35, S. 83; — F. M. V. Bl. Nr. 9, S. 53.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes**) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, soweit hiefür nicht schon durch Artikel VIII des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) Vorsorge getroffen erscheint, ferner zum Behufe

---

*) Der §. 2 war in der Regierungsvorlage nicht enthalten. Vergleiche die Verhandlung im Abgeordnetenhause des Reichsrathes am 17. Juni 1868. (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, IV. Session, Bd. 3, S. 4010—4012.)

In den Finanzgesetzen für die Jahre 1869—1874 ist in einem besonderen Artikel eine mit dem §. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1868 gleichlautende Bestimmung, bezüglich der Ausgabe der „Tilgungsrente", enthalten.

Im Art. V des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 (R. G. Bl. v. J. 1875, Nr. 159, S. 391; F. M. V. Bl. Nr. 36, S. 207) ist der Betrag der Obligationen, welche auszufertigen und dem Finanzminister für die im Laufe des Jahres 1876 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld zu übergeben sind, ziffermäßig angegeben.

Der Artikel V der Finanzgesetze für die Jahre 1877—1886 lautet:

„Für die im Laufe des Jahres 18.. zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von .... fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von ...... fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben."

Der zweite Absatz dieses Artikels V ist in dem Finanzgesetze für das Jahr 1875 nicht angeführt.

**) Die Verhandlung fand im Abgeordnetenhause am 1. März 1876 statt. (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, VIII. Session, Bd. 5, S. 6742—6759.)

der Betheiligung des Staates an Eisenbahn-Unternehmungen durch Begebung von, sei es in Gold, sei es in Silber oder in Noten österreichischer Währung verzinslichen Rente-Obligationen, einen Betrag von achtundvierzig Millionen Gulden österreichischer Währung zu beschaffen.

Artikel II. Die im Artikel I bezeichneten Rente-Obligationen bilden eine besondere Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche in ein eigens hierfür aufzunehmendes*) Rentenbuch eingetragen wird und unter die gesetzliche Ueberwachung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gestellt ist. Die Obligationen werden mit jährlich vier vom Hundert des Nominal-Capitales verzinst. Die Zahlung der Zinsen, welche von jeder Steuer frei sind, erfolgt in jener Währung, auf welche die ausgegebenen Obligationen lauten.

Im Falle der Ausgabe von in Gold verzinslichen Obligationen erfolgt die Zahlung der vierpercentigen Zinsen in Goldmünzen zu acht Gulden und zu vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in gleichwerthigen Goldmünzen des Auslandes.

Artikel III. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.**)

Wien, am 18. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Pretis** m. p.

(36) Gesetz vom 11. April 1881,

betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Ausführung einer Creditoperation behufs Deckung des voraussichtlichen Abganges des Jahres 1881.

R. G. Bl. Nr. 33, S. 69; — F. M. V. Bl. Nr. 13, S. 43.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes***) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung des im Jahre 1881 voraussichtlich sich ergebenden Abganges einen Betrag von fünfzig Millionen Gulden österreichischer Währung durch Begebung von Obligationen einer, mit fünf vom Hundert in Noten österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu beschaffen, eventuell solange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die

*) Soll richtiger lauten „aufzulegendes".

**) Sieh' die F. M. Kundmachungen vom 27. Jänner 1877, Z. 710-F. M. und 18. Juni 1878, Z. 10382 (Seite 138 und 154).

***) Verhandelt im Abgeordnetenhause am 8. April 1881. (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, IX. Session, Bd. 5, S. 4752—4772.)

nöthigen Beträge im Wege einer im Laufe des Jahres 1881 rückzuzahlenden schwebenden Schuld aufzubringen.

§. 2. Diese in Noten verzinsliche Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird in ein eigenes hierfür aufzulegendes Schuldbuch eingetragen und unter die gesetzliche Ueberwachung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gestellt.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt. [1])

Wien, am 11. April 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) **F. M. Kundmachung vom 13. April 1881 (Z. 2051-F. M.)**

R. G. Bl. Nr. 39, S. 123; — F. M. V. Bl. Nr. 18, S. 78.

Die Obligationen der mit dem Gesetze vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, creirten k. k. österreichischen mit fünf Percent in österreichischer Währung verzinslichen steuerfreien Staatsrenten-Anleihe werden in Ueberbringer-Appoints zu 100 fl., 200 fl., 1000 fl. und 10.000 fl. österr. Währ. hinausgegeben; die Ausfertigung auf Namen erfolgt über alle Beträge, welche durch 100 ohne Rest theilbar sind.

Bezüglich der Umwechslung der Obligationen der fünfpercentigen Notenrente untereinander, deren Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung, dann bezüglich der Ueberweisung der Zinsenzahlung bei diesen Obligationen finden die hinsichtlich der 4percentigen Goldrente-Obligationen geltenden Vorschriften [Kundmachungen vom 27. Jänner 1877, R. G. Bl. Nr. 8, V. Bl. Nr. 2 und vom 18. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 58, V. Bl. Nr. 22]*) die entsprechende Anwendung.

(37) Gesetz vom 20. Juni 1868,

über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld. **)

R. G. Bl. Nr. 66, S. 195; — F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 157.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 in Betreff der Beitragsleistung der Länder der

*) Sieh' Seite 138 und 154.

**) Sieh' die F. M. Kundmachung vom 28. December 1868 (Seite 118). Um das Staatsschuldenwesen zu vereinfachen, und zugleich den Besitzern österr. Staatspapiere Gelegenheit zur Umgestaltung des Capitals auf österr. Währ. zu geben, hat das F. M. bereits im Grunde Allh. Genehmigung mit dem Erlaße vom 26. October 1858, Z. 5286-F. M. (R. G. Bl. Nr. 190, S. 596; F. M. V. Bl. Nr. 53, S. 455)

ungarischen Krone zu Lasten der allgemeinen Staatsschuld, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes*) zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten, werden in eine 5percentige einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Percent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser Convertirungsschuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der convertirten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20-Frankenstück gleich 8 Gulden österr. Währung zu berechnen.**)

§. 2. Ausgenommen von der Convertirung sind:

1. Die Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Como-Rentenscheine; [1])

2. das bei der allg. Bodencreditanstalt contrahirte Anlehen; [2])

3. die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt;***)

4. die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde;

5. die Schuld an die Nationalbank;†)

6. die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Eisenbahn; [3])

7. die unverzinsliche Schuld.

---

eine freiwillige Convertirung aller Staatsobligationen, welche nicht in klingender Münze, mit weniger als 5 Percent verzinslich und nicht verlosbar waren, in Staatsobligationen auf österr. Währung mit 5 Percent Verzinsung eröffnet.

Die allmälige Umwandlung aller nicht in Verlosungen begriffenen Staatsschuldverschreibungen in solche, die auf österr. Währung lauten und zu fünf Percent verzinslich sind, war auch im §. 6 des kais. Patentes vom 23. December 1859 [sieh' Note *), Seite 204] in Aussicht genommen.

*) Verhandelt im Abgeordnetenhause am 3.—6. Juni 1868. (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, IV. Session, Bd. 3, Seite 3621—3798.)

In dem S. 3786 daselbst abgedruckten Ausweise sind 31 Kategorien von, zur Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen, mit einer Verzinsung von 1, $1^3/_4$, 2, $2^1/_2$, 3, $3^1/_5$, $3^1/_3$, $3^1/_2$, $3^3/_5$, 4, $4^1/_2$, 5 und 6 Percent aufgeführt. Das Zinsenerforderniß für diese Schuldverschreibungen ist mit 103,239.913 fl. und nach Abzug der 7percentigen Einkommensteuer pr. 5,656.139 fl. mit dem Nettobetrage von 97,583.780 fl. angegeben. Die convertirte Staatsschuld wird mit einem Capital von 2.035,654.700 fl. in österr. Währung berechnet, und sind die hiervon entfallenden 5percentigen Zinsen nach einem 16percentigen Abzuge mit 86,258.473 fl. beziffert. — Sieh' Beilage zum F. M. V. Bl. v. J. 1869, Nr. 1.

**) Sieh' Note 1, Seite 38.

***) Der Capitalienstand dieser aus 7 Kategorien von Schuldverschreibungen bestehenden Schuld ist im Staatsvoranschlage unter dem Titel „ältere consolidirte Staatsschuld“ angeführt.

†) Sieh' Note *) lit. E, Seite 60.

§. 3. Die Umwandlung geschieht in der Weise, daß an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung erfolgt werden:

Für je 100 fl. 5perc. Metalliques oder die übrigen mit 5 Percent Conv.-Münze in Papier verzinslichen Anlehen . . .	100 fl.	— kr.
für alle anderen in Conventions-Münze Papier verzinslichen, nicht verlosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältniße ihres Zinsfußes zu jenem der 5percentigen Metalliques entfällt;		
für je 100 fl. 5 Percent österreichische Währung . . .	95 „	— „
für je 100 fl. 5 Percent österreichische Währung vom Jahre 1866 *)	102 „	50 „
für je 100 fl. Nationalanlehen	100 „	— „
für je 100 fl. des Convertirungsanlehens vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851 S. B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865	115 „	— „
für je 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864 . .	110 „	— „

§. 4. Von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Percent des Nominalbetrages jeder Zinsenrate einzuheben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt.**)

§. 5. Die vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Convertirung bestimmten Staatsschulden (§. 3) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des betreffenden Schuld-

---

*) Dieses Anlehen war einkommensteuerfrei.

**) Mit der kais. Verordnung vom 28. April 1859 (R. G. Bl. Nr. 67, S. 183; F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 89) wurde angeordnet, daß nach dem 30. April 1859 von den fällig werdenden Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, mit Ausnahme derjenigen, die aus Anlehen herrühren, bei deren Aufnahme die Steuerbefreiung zugesichert wurde, die Einkommensteuer nicht mehr auf Grundlage von Bekenntnissen, sondern gleich unmittelbar durch die zur Auszahlung der Zinsen berufenen k. k. Cassen, mit dem für die dritte Classe des Einkommens festgesetzten Percente, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers und die Höhe des Zinsbetrages, zu bemessen und in Abzug zu bringen ist.

Die Modalitäten der Durchführung dieser kais. Verordnung wurden mit den F. M. Erläßen vom 4. Mai 1859, Z. 2399-F.M., 1. August 1859, Z. 33834 (R. G. Bl. Nr. 74, S. 191; F. M. V. Bl. Nr. 21, S. 95; — F. M. V. Bl. Nr. 41, S. 316) und vom 21. März 1860, Z. 16109 (F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 162) bekannt gegeben.

In dem Finanzgesetze vom 19. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 101, S. 313; F. M. V. Bl. Nr. 58, S. 433) Artikel V lit. g wurde die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen bisher mit fünf Percent zu entrichtende Einkommensteuer auf sieben Percent erhöht.

Die Bestimmungen zur Vollziehung dieser Anordnung sind in den F. M. Erläßen vom 23. December 1862, Z. 68429 (F. M. V. Bl. Nr. 60, S. 481), 24. Juni 1864, Z. 17410 (F. M. V. Bl. Nr. 32, S. 273) enthalten.

titels nach erfolgter Convertirung zu erhalten haben wird. [1]) Die Verlosung, beziehungsweise der Rückkauf der zur Convertirung bestimmten Anlehen, hat sogleich aufzuhören.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt. *)

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Brestel** m. p.

[1]) A. Die letzte Ziehung der unverzinslichen Schuldverschreibungen des Staatslotto-Anlehens vom 16. April 1839 hat am 1. December 1878 stattgefunden.

B. Im Grunde der Allh. Genehmigung vom 3. März 1854 wurde mit dem F. M. Erlaße vom 4. März 1854, Z. 4216-F. M. (R. G. Bl. Nr. 55, S. 245; F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 143) ein Staats-Anlehen für den Betrag von 50 Millionen Gulden C. M. in Staatsschuldverschrei-

*) Da die Convertirung der verschiedenen Schuldtitel der alten Staatsschuld beinahe vollständig durchgeführt ist, so werden die auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Bestimmungen nur dem Titel nach angeführt:

Kundmachung der Direction der Staatsschuld vom 2. Jänner 1869 (Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 1 v. J. 1869); F. M. Kundmachung vom 2. April 1869, Z. 849-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 15, S. 81), betreffend die Ermächtigung der Vertreter gebundener Capitalien zur Vornahme der Convertirung der bezüglichen Staatsschuldverschreibungen nach den dießfalls im Allgemeinen geltenden Bestimmungen; F. M. Verordnung vom 4. Juli 1870, Z. 1425-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 28, S. 153), betreffend die Convertirung von Dienstcautions-Obligationen; F. M. Erläße vom 24. März 1869, Z. 674-F. M., 28. April 1869, Z. 1339-F. M., 17. Juli 1870, Z. 2965-F. M., 4. September 1870, Z. 3709-F. M., 4. März 1871, Z. 805-F. M., 21. Juni 1871, Z. 2193-F. M., 19. August 1871, Z. 3081-F. M., 21. September 1871, Z. 3433-F. M., 4. Jänner 1872, Z. 71-F. M., 5. März 1872, Z. 973-F. M., 1. August 1872, Z. 3381-F. M., 4. Februar 1873, Z. 677-F. M., 26. Februar 1873, Z. 1094-F. M., 27. October 1873, Z. 5148-F. M., 2. December 1873, Z. 5689-F. M., 10. August 1874, Z. 4274-F. M., 27. März 1876, Z. 1420-F. M., (F. M. V. Bl. v. J. 1869 Nr. 11, S. 50, Nr. 17, S. 92; v. J. 1870, Nr. 29, S. 157, Nr. 35, S. 178; v. J. 1871, Nr. 8, S. 28, Nr. 23, S. 102, Nr. 30, S. 158, Nr. 34, S. 176; v. J. 1872, Nr. 1, S. 37, Nr. 7, S. 64, Nr. 26, S. 222; v. J. 1873, Nr. 4, S. 31, Nr. 7, S. 46, Nr. 38, S. 258, Nr. 40, S. 265; v. J. 1874, Nr. 26, S. 140; v. J. 1876, Nr. 8, S. 47), betreffend die Feststellung der Curse für Aufzahlungen der Parteien bei der Convertirung der Staatsschuld.

Mit der F. M. Kundmachung vom 12. November 1876, Z. 4928-F. M. (R. G. Bl. Nr. 136, S. 294; F. M. V. Bl. Nr. 31, S. 183) wurde bedeutet: daß die bei der Convertirung der allgemeinen Staatsschuld vorkommenden Auf- und Hinauszahlungen künftighin von der Partei zu dem Durchschnittscurse, welcher in dem amtlichen Cursblatte der Wiener Börse von dem der Convertirung vorausgegangenen Tage für die betreffende Staatsschuld-Kategorie notirt erscheint, zu leisten, beziehungsweise anzusprechen sind.

bungen im Wege einer freiwilligen Einzeichnung am 7. März 1854 eröffnet und am 17. desselben Monats geschlossen.

Die bezüglichen Bestimmungen dieses Erlaßes lauten:

„Die Staatsschuldverschreibungen dieses Anlehens sind über den Betrag von 250 fl. C. M. ausgestellt, lauten auf den Ueberbringer, und werden jährlich am 1. April mit vier Percent verzinset. Zum Behufe der Zinsenbehebung ist jeder Staatsschuldverschreibung eine entsprechende Anzahl von Coupons beigegeben.“ (§. 3.)

„Die Rückzahlung dieses Anlehens erfolgt innerhalb 50 Jahren, vom 30. Juni 1855 bis 31. December 1904, und zwar mittelst der Gewinne, welche nach Maßgabe des beigefügten Verlosungs-Planes*) auf die verlosten Staatsschuldverschreibungen entfallen.“ (§. 4.)

„Zum Behufe der Verlosung werden sämmtliche Staatsschuldverschreibungen in 4000 Serien getheilt, deren jede 50 Nummern, von 1 bis 50 fortlaufend, in sich begreift.“ (§. 5.)

„Am 2. Jänner und 1. Juli jeden Jahres erfolgt die Ziehung so vieler Serien, als der in dem Verlosungs-Plane angegebenen Anzahl von Staatsschuldverschreibungen entspricht. Am 1. April und 1. October jeden Jahres werden die Gewinne gezogen, welche auf die in den verlosten Serien enthaltenen Nummern entfallen. Die Auszahlung des Gewinnes**) erfolgt am 30. Juni und rücksichtlich der im October gezogenen Gewinne am 31. December des nämlichen Jahres.“ (§. 6.)

C. Mit Bezug auf die kais. Verordnung vom 29. April 1859 (R. G. Bl. Nr. 68, S. 184; F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 90), mit welcher zur Deckung des, durch den Krieg nothwendig gewordenen, außerordentlichen Aufwandes ein Anlehen von 200 Millionen Gulden in österreichischer Währung angeordnet, dessen Begebung jedoch einer späteren Zeit vorbehalten wurde, und im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1860, mit welcher die Begebung des Anlehens in der Form von fünfpercentigen, mit Gewinnen durch Verlosung rückzahlbaren Schuldverschreibungen genehmigt wurde, hat das Finanzministerium mit dem Erlaße vom 22. März 1860, Z. 1079-F. M. (R. G. Bl. Nr. 71, S. 127; F. M. V. Bl. Nr. 16, S. 121) das gedachte Staatsanlehen zur freiwilligen Betheiligung mittelst Einzeichnung aufgelegt.***)

---

*) Der Verlosungs-Plan, welcher auch auf jeder Staatsschuldverschreibung abgedruckt ist, ist im R. G. Bl. v. J. 1854, Nr. 55, S. 250—252 zu finden.

**) Nach der Bestimmung des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 67, S. 196; F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 159) ist von den Gewinnsten bei Losen von Staatslotterien eine Gebühr von 20 Percent des Gewinnstes nach Abzug des Nominalbetrages des Loses zu entrichten. Ein Zuschlag zu dieser Gebühr wird nicht berechnet.

***) Aus Anlaß der Durchführung dieses Anlehens wurden für die Anlehenscassen besondere Belehrungen mit den F. M. Erläßen vom 24. März 1860, Z. 1153-F.M., 14. April 1860, Z. 1421-F.M., 26. Mai 1860, Z. 30942, 30. Juni 1860, Z. 34443 und 14. Juli 1860, Z. 41617 (F. M. V. Bl. Nr. 16, S. 132, Nr. 21, S. 165, Nr. 30, S. 228, Nr. 36, S. 259, Nr. 37, S. 263) ertheilt.

Die bezüglichen Bestimmungen dieses Erlaßes lauten:

„Die Schuldverschreibungen sind auf den Ueberbringer über Beträge von 500 fl.*) und 100 fl. ausgestellt, und jährlich mit fünf vom Hundert verzinset. Zu diesem Behufe wurden vorläufig jeder Schuldverschreibung 60 halbjährige Coupons beigegeben, welche am 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres zahlbar sind. Nach Ablauf von 30 Jahren werden gegen Beibringung der noch nicht verlosten Schuldverschreibungen neue Schuldverschreibungen mit Coupons hinausgegeben." (§. 3.)

„Die Rückzahlung dieses Anlehens erfolgt durch Verlosung innerhalb eines Zeitraumes von 57 Jahren, von 1861 bis 1917, mittelst der in dem beigefügten Plane**) enthaltenen Gewinne, dergestalt, daß die ausgelosten Schuldverschreibungen zu 500 fl. stets mit den vollen Gewinnstbeträgen, die ausgelosten Schuldverschreibungen zu 100 fl. hingegen stets mit dem fünften Theile der, planmäßig auf die gezogenen Nummern entfallenden Gewinne dem Ueberbringer der Schuldverschreibung bezahlt werden." (§. 4.)

„Es sind daher zum Behufe der Verlosungen sämmtliche Schuldverschreibungen dieses Anlehens in 20.000 gleiche Serien, jede in dem Betrage von 10.000 fl. mit 20 fortlaufenden Nummern, eingetheilt.

Von den Schuldverschreibungen zu 100 fl. erhalten je fünf Stücke zusammen die gleiche Gewinnstnummer und unterscheiden sich untereinander noch durch fünf besondere Abtheilungszahlen, welche unterhalb der Gewinnstnummer angebracht sind. Von den Schuldverschreibungen zu 100 fl. werden keinesfalls mehr als 500.000 Stücke hinausgegeben. Eine Umstellung von größeren Schuldverschreibungen in kleinere und umgekehrt findet nicht statt. Bei den Schuldverschreibungen zu 100 fl. gehört auch die Abtheilungszahl zu den wesentlichen Merkmalen derselben." (§. 5.)

„Zwei Mal im Jahre, nämlich am 1. Februar und 1. August, werden so viele Serien zur Zurückzahlung verloset, als der beigefügte Plan enthält. Drei Monate nach jeder Serienziehung, nämlich am 1. Mai und 1. November, erfolgt die Ziehung der Gewinnstnummern, und nach Verlauf von weiteren drei Monaten, nämlich am 1. August und 1. Februar, die Ausbezahlung der Gewinne. Fällt auf diese Tage ein Sonn- oder Feiertag, so wird die Verlosung, rücksichtsweise Ausbezahlung, am nächstfolgenden Werktage vorgenommen." (§. 6.)

Die erste Serienziehung fand am 1. August 1860 statt.

„Mit dem Tage, an welchem die Verlosung der Gewinne erfolgt, erlischt die Verzinsung der gezogenen Schuldverschreibung, und es müssen daher bei der Hinausbezahlung der Gewinne alle, am Tage der Verlosung

*) Um geäußerten Wünschen zu entsprechen, hat das F. M. mit dem Erlaße vom 28. März 1860, Z. 1079-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 18, S. 149) die Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen in Stücken zu 1000 fl. mit halbjährigen Coupons zu 25 fl. und mit zwei Gewinn-Nummern, welche einer und derselben Serie angehören, verfügt.

**) Der Ziehungsplan ist im R. G. Bl. v. J. 1860, Nr. 71, S. 132 und im F. M. V. Bl. Nr. 16, S. 126 zu finden. Derselbe ist auch auf den Losen abgedruckt.

noch nicht fällig gewordenen Coupons mit der Schuldverschreibung selbst zurückgestellt werden, widrigens der Gesammtbetrag der abgängigen, noch nicht fällig gewordenen Coupons von dem auszuzahlenden Betrage in Abzug gebracht wird." (§. 7.)

D. Im Grunde des Gesetzes vom 17. November 1863 (R. G. Bl. Nr. 98, S. 362; F. M. V. Bl. Nr. 53, S. 307) wurde im Jahre 1864 ein unverzinsliches, innerhalb 55 Jahren rückzahlbares Prämienanlehen von 40 Millionen Gulden österr. Währung aufgenommen. F. M. Kundmachung vom 5. Februar 1864, Z. 565-F. M.

Es wurden emittirt 200.000 Prämienscheine zu 100 fl. und 200.000 Prämienscheine mit zwei trennbaren Abtheilungen zu je 50 fl.

Sowohl die Prämienscheine zu 100 fl., als auch die Prämienscheine mit zwei Stücken zu 50 fl. sind in Serien von 100 Nummern 1 bis 100 eingereiht. Der ganze Betrag ist daher in 4000 gleiche Serien 1 bis 4000 eingetheilt. Serien und Nummern werden in derselben Ziehung unmittelbar aufeinander folgend nach beigesetztem Plane verlost. Fällt der Ziehungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Ziehung am nächsten Wochentage vorgenommen. Die letzte Ziehung wird am 1. December 1918 vorgenommen werden.

Als Ziehungstage sind in den Anlehensjahren mit fünf Ziehungen der 1. März, 15. April, 1. Juni, 1. September und 1. December; in den Jahren mit vier Ziehungen der 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December; in den Jahren (1884—1894) mit drei Ziehungen der 1. März, 1. Juni und 1. December; in den Jahren (1895—1918) mit zwei Ziehungen der 1. Juni und 1. December bestimmt. Die planmäßig gezogenen Prämien werden drei Monate nach der Ziehung von der Staatsschuldencasse ausbezahlt.

E. Das laut F. M. Erlaßes vom 9. November 1864, Z. 5400-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 53, S. 397) aufgenommene Darlehen im Betrage von 25 Millionen ist im Jahre 1871 getilgt worden.

Dieses, sowie das im Grunde der kais. Verordnung vom 18. Jänner 1861 (R. G. Bl. Nr. 10, S. 55; F. M. V. Bl. Nr. 4, S. 23) aufgenommene Anlehen von 30 Millionen Gulden wurde „Steueranlehen" aus dem Grunde genannt, weil die Schuldverschreibungen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., welche aus fünf Theilschuldverschreibungen zu 200 fl., 100 fl. und 20 fl. bestanden, im Laufe der darauffolgenden fünf Jahre als Zahlung bei allen, nicht in klingender Münze zu entrichtenden l. f. Steuern und Abgaben im vollen Nominalbetrage verwendet werden konnten. F. M. Erläße vom 18. Jänner 1861, Z. 255-F. M., vom 20. December 1861, Z. 66307 (F. M. V. Bl. Nr. 4, S. 24; und Nr. 55, S. 305), und vom 10. Jänner 1862, Z. 796.

F. Aus Anlaß der im Jahre 1851 erfolgten Einlösung der Mailand-Monza-Como-Eisenbahn durch den Staat hat das Aerar die auf dieser Bahn bestandene Verpflichtung der planmäßigen Ziehung der Mailand-Como-Rentenscheine übernommen.

Diese Rentenscheine, welche in der Anzahl von 144.000 Stück emittirt wurden, sind in 40 Serien, von denen jede 360 Stück Rentenscheine enthält, eingetheilt. Jährlich kommt eine Serie zur Verlosung, welche mit Gewinnsten verbunden ist. F. M. Acten Z. 3446-F. M. und Z. 4543-F. M. v. J. 1851.

Die letzte Ziehung dieser Scheine findet am 2. Jänner 1888 statt.

[2]) Im Grunde des Gesetzes vom 24. April 1866 (R. G. Bl. Nr. 47, S. 127; F. M. V. Bl. Nr. 19, S. 105) wurde gegen Verpfändung des unbeweglichen Staatseigenthums ein Darlehen von 60 Millionen Gulden in Silbermünze österr. Währung aufgenommen. — Die Rückzahlung dieses Anlehens erfolgt in halbjährigen Annuitätraten, deren letzte auf den 1. Juli 1912 fällt.

[3]) Im §. 9 des mit der Direction der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn am 4. August 1853 (F. M. Act Z. 14183-F. M. v. J. 1853), in Betreff der Ueberlassung dieser Bahn in das Eigenthum der Staatsverwaltung, abgeschlossenen Vertrages hat der Staat die fundirte 5%ige Schuld dieser Bahn übernommen.

[4]) Gesetz vom 24. März 1870,

betreffend die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

R. G. Bl. Nr. 37, S. 63; — F. M. V. Bl. Nr. 14, S. 53.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, in Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66,*) für die einzelnen zur Convertirung bestimmten Schuldgattungen einen Zinsentermin als den letzten festzusetzen, an welchem noch auf Grund der bisherigen alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, so zwar, daß die nach diesem Termine fällig werdenden Zinsen der alten Schuldtitel gegen deren Coupons oder gegen deren bezügliche Quittungen von der Staatscasse nicht mehr realisirt und die gedachten Coupons auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen werden.

Die weitere Verzinsung wird nur auf Grund der neuen Schuldtitel geleistet; es hat sich jedoch die Verzinsung der neuen Schuldtitel an die zuletzt behobenen Zinsen der alten Schuldtitel zu reihen, wobei jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Zinsen der Staatsschuld, R. G. Bl. v. J. 1860, Nr. 21,**) aufrecht erhalten bleiben.

Die Festsetzung des letzten Zinsenzahlungstermines für eine bestimmte Schuldgattung hat der Finanzminister sechs Monate vor dem Eintritte dieses Termines durch das Reichsgesetzblatt kund zu machen; auch liegt demselben ob, die Verlautbarung durch die amtlichen Landeszeitungen und nach Umständen auch durch ausländische Zeitungen zu veranlassen.***)

*) Sieh' Seite 109.

**) Sieh' Seite 166.

***) Mit den F. M. Kundmachungen vom 2. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 38, S. 65; F. M. V. Bl. Nr. 14, S. 55), vom 23. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 84,

§. 2. Ist bezüglich einer oder mehrerer Schuldgattungen in Gemäßheit des §. 1 ein letzter Zahlungstermin auf Grund der alten Obligationen festgesetzt worden, so hat bezüglich des Amortisirungsverfahrens in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Amortisirungsvorschriften für den Beginn der Amortisirungsfrist der Zeitpunct der Fälligkeit des letzten, der Obligation anhaftenden Coupons maßgebend zu sein hätte, nicht der bemerkte Zeitpunct, sondern der Tag der Fälligkeit desjenigen Coupons, welcher vom Finanzminister als der letzt zahlbare erklärt worden ist, als Beginn der Amortisirungsfrist zu gelten, sofern nicht nach Beschaffenheit des Falles ein früherer Beginn dieser Frist bereits eingetreten ist, und es hat die Amortisirungsfrist sowohl für die Obligation, als auch für sämmtliche derselben noch anhaftenden, vermöge der Erklärung des Finanzministers nicht mehr realisirbaren Coupons von dem erwähnten Fälligkeitstage an zu laufen.

Betrifft das Amortisirungsverfahren nur die Coupons eines in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Schuldtitels, so hat für die Amortisirung aller nach dem festgesetzten Zinsenzahlungstermine verfallenden Coupons die Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem erwähnten Termine angefangen, zu gelten.

Erfolgt die Einleitung des Amortisirungsverfahrens nach dem Eintritte des festgesetzten letzten Zinsenzahlungstermines, so ist die Amortisirungsfrist, sowohl für die Schuldtitel, als auch für die Coupons vom Tage der Ausfertigung des Edictes zu berechnen.

§. 3. Die Theilschuldverschreibungen zu $2^1/_2$ fl. und zu 10 fl. österr. Währung, welche aus Anlaß der Unificirung der Staatsschuld ausgegeben wurden, bilden keinen Gegenstand einer gerichtlichen Amortisirung.

§. 4. Die von den Parteien zur Convertirung beigebrachten Schuldtitel müssen mit allen noch dazu gehörigen Zinsencoupons, eventuell mit den dieselben vertretenden Amortisirungs-Erkenntnissen, belegt sein. *)

Für fehlende, nicht amortisirte Coupons haben die Parteien den Barersatz in dem im §. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 bestimmten Ausmaße zu leisten.

Ueber die Zahlung wird den Parteien eine Quittung ausgefertigt.

S. 179; F. M. V. Bl. Nr. 26, S. 145), vom 15. März 1871 (R. G. Bl. Nr. 20, S. 39; F. M. V. Bl. Nr. 10, S. 33), vom 6. November 1871 (R. G. Bl. Nr. 132, S. 352; F. M. V. Bl. Nr. 40, S. 211) wurde für die einzelnen zur Convertirung bestimmten Gattungen der allgemeinen Staatsschuld ein letzter Zinsentermin, nach welchem noch auf Grund der alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet werden konnte, festgestellt. — Der späteste Termin war der Monat December 1872.

Bezüglich der der Convertirung unterliegenden Kategorien von Staats-Obligationen, welche als Militär-Heiratscautionen gewidmet waren, wurde mit den F. M. Kundmachungen vom 25. Juli 1873, Z. 3813-F. M. (R. G. Bl. Nr. 134, S. 565; F. M. V. Bl. Nr. 30, S. 213), und vom 11. Juli 1874, Z. 17791 (R. G. Bl. Nr. 105, S. 373; F. M. V. Bl. Nr. 24, S. 129) bestimmt, daß die im Laufe des Monats December 1874 fällig werdenden Zinsen die letzten sind, welche noch auf Grund der alten Schuldtitel ausbezahlt werden.

*) Gilt auch bei Um-, Zusammen- und Auseinanderschreibungen. F. M. Erlaß vom 9. März 1857, Z. 19596-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 12, S. 89).

Gegen Beibringung dieser Quittung wird nach Maßgabe der mit derselben zugleich präsentirten Coupons oder der in Rechtskraft erwachsenen Amortisations-Erkenntnisse der Rückersatz der bezüglichen Barzahlung an die Partei geleistet.

§. 5. Ansuchen und Bestätigungen der Parteien aus Anlaß der Convertirung von bei Waisencassen, Steuer- und öffentlichen Depositenämtern erliegenden Staatsschuldverschreibungen sind stempelfrei, und aus Anlaß der Erhebung gegen Redeponirung zum Behufe der Convertirung sind Zählgelder nicht zu entrichten.

§. 6. Die Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 24. März 1870.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

(38) F. M. Kundmachung vom 28. December 1868 *) (Z. 3306-F. M.),

betreffend die Hinausgabe der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

R. G. Bl. Nr. 158, S. 453; — F. M. V. Bl. Nr. 50, S. 317.

§. 1. Die in Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, auszugebenden Obligationen der einheitlichen Staatsschuld werden, je nach Wahl der Bezugsberechtigten, entweder auf den Ueberbringer oder auf bestimmte Namen ausgestellt.

Die auf Ueberbringer lautenden Obligationen werden in Appoints von 50, 100, 1.000, 10.000 fl., jene auf Namen über jeden durch 50 ohne Rest theilbaren Betrag ausgefertigt.

Ueber die in Obligationen nicht begleichbaren Capitalsbeträge werden Theilschuldverschreibungen zu 10 fl. und 2 fl. 50 kr. auf den Ueberbringer lautend ausgegeben, welche in der erforderlichen Anzahl gegen Obligationen umgewechselt werden.

Bei Capitals-Ausgleichs-Beträgen unter 2 fl. 50 kr. österr. Währ. steht es der Partei frei, entweder die zur Erhaltung einer Theilschuldverschreibung erforderliche Aufzahlung zu dem Curse, welcher von Zeit zu Zeit von dem Finanzministerium bestimmt werden wird,**) zu leisten, oder die Barausgleichung zu einem 2% niederen Curse als der oberwähnte anzusprechen, letztere jedoch nur dann, wenn der zu begleichende Betrag mindestens 40 kr. erreicht. Beträgt er weniger, so hat die Partei entweder die Aufzahlung zu leisten, oder auf den Ausgleichsbetrag zu verzichten.

---

*) Im F. M. V. Bl. ist irrig das Datum „25. December“ angegeben.
**) Sieh' letzten Absatz der Note*), Seite 112.

Die Obligationen sind von der k. k. Direction der Staatsschuld ausgestellt und von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes contrasignirt. *) — Formularien der Obligationen und der Theilschuldverschreibungen folgen unten. **)

§. 2. Die Obligationen von 50 fl. werden ganzjährig, alle übrigen halbjährig verzinst.

Die Zinstermine sind bei den in Noten verzinslichen Obligationen: 1. Februar und 1. August, oder 1. Mai und 1. November.

(Bei den 50 fl. Obligationen: 1. August oder 1. November.)

Bei den in klingender Münze verzinslichen: 1. Jänner und 1. Juli oder 1. April und 1. October.

(Bei den 50 fl. Obligationen: 1. Juli oder 1. October.)

Die Zinsen von den Theilschuldverschreibungen werden erst bei Umwechslung derselben in ganze Obligationen bezahlt.

§. 3. Die auf Ueberbringer lautenden Obligationen sind mit Coupons und Talons versehen, die Zinsen der auf Namen lautenden Obligationen werden gegen stempelfreie Quittungen bezahlt.

§. 4. Die Coupons werden bezahlt:

a) bei der k. k. Staatsschuldencasse in Wien; ***)

b) bei den k. k. Landeshauptcassen in Linz, Salzburg, Prag, Brünn, Troppau, Graz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Triest, Zara, Lemberg und Czernowitz, bei dem k. k. Steuer- und Sammelamte in Krakau, bei den k. k. Steuerämtern in Görz, Parenzo und Bregenz, dann, in Folge Zustimmung des k. ungar. Ministeriums, bei den k. ungar. Cassen in Ofen, Preßburg, Oedenburg, Kaschau, Temesvar, Agram, Hermannstadt und Klausenburg.

Bei allen unter b) genannten Cassen und Aemtern erfolgt die Zahlung im Falle einer vorangegangenen förmlichen Ueberweisung derselben unmittelbar, sonst aber, wenn die Zinsen nicht länger als ein Jahr fällig sind, gegen frühere 14tägige, und wenn dieselben über ein Jahr fällig sind, gegen frühere 30tägige Anmeldung und Hinterlegung der Coupons. †)

c) Bei sämmtlichen k. k. und k. ungarischen Steuerämtern von den in der Verwahrung derselben befindlichen neuen Obligationen gegen frühere förmliche Ueberweisung der Zinsenzahlung. ††)

Bei den Cassen und Aemtern, welche die Coupons realisiren, werden auch die Talons behufs der Umwechslung gegen neue Couponsbogen übernommen.

---

*) Sieh' das Gesetz vom 10. Juni 1868 (Seite 208).

**) Die Formularien sind hier nicht aufgenommen.

***) Das Verfahren hierbei regelt der an die Staatsschuldencasse gerichtete F. M. Erlaß vom 17. März 1863, Z. 57628.

†) Sieh' die unter den Nummern 52—57, 60—62 (Seite 143—153 und 156—162) angeführten Bestimmungen.

††) Auch bei den Aemtern in Bosnien und der Hercegowina (sieh' Seite 155).



Die Zinsenquittungen von den auf bestimmte Namen lautenden Obligationen (Erlags- und Rentenscheinen über Militär-Heirats-Cautionen) werden bei den oben unter b) und c) genannten Cassen und Aemtern nur gegen frühere förmliche Ueberweisung, sonst aber ausschließend bei der Staatsschuldencasse in Wien bezahlt. *)

§. 5. Die Coupons der neuen Staatsschuldverschreibungen, welche in klingender Münze verzinslich sind, werden bei Zollzahlungen, dann für alle anderen landesfürstlichen Steuern und Abgaben und die dazu gehörigen landesfürstlichen Zuschläge (mit Ausschluß der Landes-, Grundentlastungs- und Gemeinde-Zuschläge), die in Noten verzinslichen Coupons aber nur für die erwähnten nicht in klingender Münze zu entrichtenden Abgaben unter den gesetzlichen Vorsichten statt baren Geldes in Zahlung angenommen. **)

§. 6. Die bestehenden, auf die Creditspapiere des Staates Bezug nehmenden Gesetze und Verordnungen über die Verjährung, Zinsenerlöschung bei erreichter Capitalshöhe, gerichtliche Vormerkung und Amortisirung, finden auch auf die neuen Staatsverschuldverschreibungen volle Anwendung. ***)

Ueber die Umwechslung der neuen Schuldtitel untereinander, deren Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung werden die Bestimmungen später bekannt gegeben werden. †)

(39) F. M. Kundmachung vom 6. März 1869 (Z. 297-F. M.),

betreffend die Umwechslung der neuen Titel der einheitlichen Staatsschuld untereinander, deren Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung, dann betreffend die Legalisirung von Zinsenquittungen.

R. G. Bl. Nr. 29, S. 113; — F. M. V. Bl. Nr. 10, S. 45.

Mit Bezug auf die Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1868, R. G. Bl. Nr. 158, ††) wird Nachstehendes bekannt gegeben:

§. 1. Die aus der Convertirung der Staatsschuld hervorgegangenen neuen Schuldtitel auf Ueberbringer werden auf Verlangen in gleichartige, auf bestimmte, nicht fingirte Namen lautende Staatsschuldverschreibungen, und ebenso Obligationen auf Namen in Obligationen auf Ueberbringer oder andere nicht fingirte Namen umgeschrieben, bei gleicher Gattung (in Noten verzinslich — in klingender Münze verzinslich) und gleichen Verzinsungsterminen zusammengeschrieben, oder auch auseinandergeschrieben, jedoch nicht in kleinere Beträge als

*) Sieh' den F. M. Erlaß vom 14. Juli 1869, Z. 1369-F. M. (Seite 143).

**) Vergleiche die Verordnung vom 27. December 1878 (Seite 38).

***) Sieh' die unter den Nummern 64—77 (Seite 166—201) angeführten Normen.

†) Sieh' die unter den Nummern 39—51 (Seite 120—142) angeführten Bestimmungen.

††) Sieh' Seite 118.

100 fl., indem als Regel zu gelten hat, daß aus solchen Anläßen Obligationen zu 50 fl. nicht ausgegeben werden dürfen.

Deßgleichen werden Obligationen auf Ueberbringer zu 50 fl., 100 fl. oder 1000 fl., wenn sie in der erforderlichen, der gleichen Gattung und den gleichen Verzinsungsterminen angehörenden Anzahl beigebracht werden, gegen Ueberbringer-Obligationen in höherem Betrage; ferner Ueberbringer-Obligationen zu 1000 fl. und 10.000 fl. gegen gleichartige Obligationen von geringerem Betrage, jedoch nur bis zur Grenze von 100 fl. umgewechselt. Abgenützte, beschädigte oder mit beschädigten Couponsbogen belegte Obligationen werden gegen neue Schuldtitel umgetauscht.

In allen, in diesem Paragraphe vorgesehenen Fällen muß, wenn eine die freie Disposition mit der Obligation behindernde Vormerkung haftet, die Berechtigung dazu, das vorangedeutete Verfahren mit den Obligationen zu verlangen, urkundlich nachgewiesen werden. *)

Bei der Umwandlung der Obligationen auf Namen ist der legalisirte Giro der auf den Obligationen intestirten Eigenthümer, nach Umständen die urkundliche Nachweisung des Ueberganges des Eigenthums an den Umwandlungswerber erforderlich. **)

Die Legalisirungen der Giri auf den Staatsschuldverschreibungen, dann die zur Umschreibung eventuell beizubringenden Urkunden, unterliegen dem gesetzlichen Stempel.

§. 2. In den im §. 1 vorgesehenen, nachstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, haben die Parteien für jedes Stück, welches ihnen in Folge ihres Anspruches für die eingelegten Obligationen erfolgt wird, eine Blanquettengebühr zu entrichten, deren Ausmaß durch Kundmachung der Direction der Staatsschuld bekannt gegeben wird. [1])

Gebührenfrei werden Obligationen nur dann hinausgegeben, wenn es sich um den Umtausch von Stücken zu 50 fl. auf höhere Beträge, oder um die Vinculirung oder Devinculirung von als Caution im Interesse des Aerars oder eines vom Aerar dotirten öffentlichen Fondes erlegten Obligationen handelt. [2])

§. 3. Die Obligationen, welche die Parteien dem im §. 1 angedeuteten Verfahren zu unterziehen wünschen, sind erforderlichen Falles mit Consignation und unter Anschluß aller nöthigen Behelfe in Wien bei der Staatsschuldencasse zu überreichen. — Außerhalb Wien können dieselben behufs der Zustellung an die Staatsschuldencasse bei allen im §. 4 der Kundmachung vom 28. December 1868 angeführten Cassen und Aemtern eingegeben werden.

---

*) Die Devinculirung einer österr. Obligation, welche mit einem ausländischen Fideicommißbande behaftet ist, kann nur auf Grund eines Erkenntnißes des Wiener Landesgerichtes erfolgen. F. M. Erlaß vom 25. October 1851, Z. 35750, und Just. Min. Act Z. 13251-J. M. v. J. 1851.

**) Vergleiche den F. M. Erlaß vom 4. September 1872, Z. 19221 (Seite 123).

§. 4. Da die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften auf den Zinsenquittungen nicht haftet, können die zum Bezuge der Zinsen von den auf Namen lautenden Obligationen Berechtigten verlangen, daß die Zahlung nur entweder gegen ihre legalisirten Zinsenquittungen, oder gegen Vorweisung der Staatsschuldverschreibung selbst zur Ersichtlichmachung der Zahlung auf derselben geleistet werde. Das bezügliche Ansuchen ist mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Staatsschuldverschreibung bei der Cassa oder dem Amte, bei welchem dieselbe verzinst wird oder verzinsbar gemacht werden will, oder Falls die Obligation nicht vorgelegt wird, mittelst schriftlichen Gesuches mit legalisirter Unterschrift bei der k. k. Direction der Staatsschuld vorzubringen.

Das Ansuchen wird auf dem Creditsbuche vorgemerkt und übt diese Vormerkung ihre Wirkung so lange, als nicht ein in gleicher Weise vorzubringender Widerruf Seitens des Bezugsberechtigten oder die Umschreibung der Staatsschuldverschreibung erfolgt.

Die Legalisirungen der Zinsenquittungen und die bezüglichen Gesuche unterliegen dem gesetzlichen Stempel.*)

[1]) Laut Kundmachung der Direction der Staatsschuld vom 15. März 1869, Z. 860**) beträgt die Blanquettengebühr per Stück 20 Kreuzer, und ist dieselbe auch dann einzuheben: 1. wenn für amortisirte Obligationen andere Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden; 2. wenn nach Maßgabe des F. M. Erlaßes vom 27. Juli 1857, Z. 18690***) für, mit nicht dazu gehörigen Couponsbogen belegte Obligationen, andere verkehrsmäßige Schuldtitel verabfolgt werden.

[2]) **F. M. Kundmachung vom 2. September 1875, Z. 23476.**

F. M. V. Bl. Nr. 27, S. 155.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 6. März 1869, Z. 297-F. M. wird bekannt gegeben, daß die Staatsschulden-Casse ermächtigt ist, in den Fällen, wenn die Vinculirung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld auf den Betrag von 50 fl., 150 fl., 250 fl. u. s. f. für eine Dienst- oder Geschäftscaution, Stiftung, Kirche oder dergleichen beansprucht wird, der Gesammtbetrag der zu diesem Zwecke beigebrachten Obligationen aber den zu vinculirenden Betrag um 50 fl. übersteigt, behufs der Ausgleichung Eine Ueberbringer-Obligation zu 50 fl. unter Einhebung der Blanquettengebühr hinauszugeben.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Eingangs angeführten Kundmachung vom 6. März 1869 unberührt.

---

*) Sieh' den F. M. Erlaß vom 18. Juni 1854, Z. 9926-F. M. (Seite 142).

**) Dieser Kundmachung liegt der Erlaß des k. und k. Reichs-Finanzministeriums vom 9. März 1869, Z. 1736-R. F. M. (F. M. Act Z. 738-F. M. v. J. 1869) zu Grunde.

***) Mit diesem an die Staatsschuldencasse ergangenen Erlaße wurde der Vorgang bei der Umwechslung von Obligationen, welche mit einem unrichtigen Couponsbogen belegt sind, geregelt.

(40) F. M. Kundmachung vom 4. September 1872 (Z. 19221),

betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung der Bestimmungen der Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1869, bezüglich der Umwechslung der neuen Titel der einheitlichen Staatsschuld, welche als Cautionen zu öffentlichen Zwecken haften oder auf Corporationen, Kirchen, Stiftungen u. dgl. lauten.

R. G. Bl. Nr. 136, S. 428; — F. M. V. Bl. Nr. 31, S. 268.

Das Alinea 4 des §. 1 der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 6. März 1869*) wird dahin erläutert und abgeändert, daß der legalisirte Giro der auf den Obligationen intestirten Eigenthümer nicht erforderlich ist: wenn es sich um die Devinculirung von zu öffentlichen Zwecken (Cautionen) vinculirten Obligationen handelt, der Cautionant zugleich der Eigenthümer der zu devinculirenden Obligation nach deren Intestation und dem Stande des Creditsbuches ist, aus der Devinculirungsbewilligung der hierzu competenten Behörde ausdrücklich zu entnehmen ist, daß die Devinculirung über das Ansuchen des Cautionanten selbst bewilligt wurde, und wenn die Vornahme der Devinculirung innerhalb der Frist von sechs Monaten, vom Datum der Devinculirungsbewilligung, beansprucht wird; ferner, wenn behufs der Umschreibung von auf autonome politische Körperschaften (Länder, Gemeinden), auf Kirchen, Stiftungen u. dgl. lautenden Obligationen die Cession der competenten Vertreter der autonomen politischen Körperschaft, Kirche, Stiftung 2c. auf der ihr gehörigen Obligation selbst aufgetragen, das Siegel beigedrückt ist und zur Umschreibung der Obligation auch die Zustimmung der Tutelarbehörde, soweit eine solche erforderlich ist,**) beigebracht wird.

Es ist aber auch in diesen Fällen der legalisirte Giro zu beanspruchen, wenn der Cautionant oder die Körperschaft, Kirche, Stiftung ausdrücklich begehrt hat, daß die Devinculirung, beziehungsweise Umschreibung, nur gegen ihren legalisirten Giro vorgenommen werde. Ueber derartige Begehren ist analog nach §. 4 der Finanzministerial-Kundmachung vom 6. März 1869 zu verfahren.

Im Sinne der Erläße des k. k. Finanzministeriums vom 15. Februar 1860, §§. 2, 3 und 7, und vom 19. October 1871***) ist für die vorerwähnten Cautions-Devinculirungen die Staatsschuldencassa, dagegen für die Umschreibungen der auf Corporationen u. s. w. lautenden Obligationen die Direction der Staatsschuld competent.

---

*) Sieh' Seite 120.

**) Dießbezügliche Bestimmungen sind enthalten in den F. M. Erläßen vom 16. Mai 1856, Z. 5745 (F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 132); vom 13. März 1862, Z. 11347 (F. M. V. Bl. Nr. 14, S. 73); der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 162, S. 278)); dem Gesetze vom 7. Mai 1874, §§. 38—60 (R. G. Bl. Nr. 50, S. 101).

***) Sieh' Seite 124 und 207.

(41) F. M. Erlaß vom 15. Februar 1860 (Z. 656-F. M.),

Vorgang bei Umschreibungen und Devinculirungen von Staats-Schuldverschreibungen. *)

R. G. Bl. Nr. 41, S. 78; — F. M. V. Bl. Nr. 11, S. 79.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Februar 1860 werden in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 23. December 1859 [R. G. Bl. LXIV. Stück, Nr. 226, V. Bl. Nr. 64, Seite 481] **) zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Umschreibungen und Devinculirungen von Staats-Schuldverschreibungen, nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Umschreibung der Staats-Schuldverschreibungen, welche auf einen freien Namen lauten, wird von der Universal-Staatsschuldencasse in Wien auf jeden beliebigen Namen vorgenommen, wenn auf der Cession oder dem Giro der Name Desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Obligation lautet. Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift und eine Haftung für die Echtheit findet nicht statt.

Das Ansuchen um die Umschreibung kann mittelst bloßer Anmeldung und Ueberreichung der Staats-Schuldverschreibung bei der Universal-Staatsschuldencasse in Wien, oder bei den Creditsabtheilungen in den Kronländern gestellt werden. [1])

Will sich der Eigenthümer einer auf einen freien Namen lautenden Staats-Schuldverschreibung gegen die Gefährdung seines Eigenthums sichern, so hat er, unter Vorlage derselben bei der Universal-Staatsschuldencasse oder bei einer der Creditsabtheilungen in den Kronländern, im Sinne des F. M. Erlaßes vom 18. Juni 1854 [R. G. Bl. Nr. 150] ***) die Vormerkung in den Creditsbüchern zu verlangen: daß eine Umschreibung dieser Obligation nur gegen seine legalisirte Unterschrift auf einen andern Namen stattfinden könne. Die vollzogene Vormerkung wird auf der Obligation selbst ersichtlich gemacht. [2])

2. Die Staats-Schuldverschreibungen, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können nur dann umgeschrieben werden, wenn die Partei urkundlich nachweiset, daß sie das Eigenthum der Staats-Schuldverschreibung erworben habe.

Die Bewilligung zur Umschreibung bleibt dem Finanzministerium bloß bei jenen Staats-Schuldverschreibungen vorbehalten, welche auf eine ausländische Körperschaft, Gemeinde, Stiftung oder Anstalt lauten; daher in einem solchen Falle die Umschreibung nur bei dem Finanzministerium angesucht werden kann. [3])

Die Bewilligung zur Umschreibung aller anderen, nicht auf einen freien Namen lautenden Staats-Schuldverschreibungen wird der Direc-

*) Sieh' den F. M. Erlaß vom 26. Februar 1860, Z. 656-F. M. (Seite 126).
**) Sieh' Note 1, Seite 203.
***) Sieh' Seite 142.

tion der Staatsschuld übertragen und ist bei dieser schriftlich, oder bei einer der Creditsabtheilungen in den Kronländern schriftlich oder mündlich anzusuchen.

In jedem Falle sind von der Partei die Urkunden über das von ihr erworbene Eigenthum der Staats-Schuldverschreibungen beizubringen.

Gegen die abweisliche Entscheidung der Direction der Staatsschuld steht der Recurs an das Finanzministerium offen.

3. Zu den, nicht auf freien Namen lautenden Staats-Schuldverschreibungen gehören:

a) die sogenannten Haupt-Obligationen; [4])

b) diejenigen Staats-Schuldverschreibungen, welche als das Eigenthum eines Minderjährigen oder Curanden ausdrücklich bezeichnet sind;

c) alle Staats-Schuldverschreibungen, welche auf den Namen einer inländischen Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung, oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten;

d) alle vinculirten (mit einem Haftungsbande versehenen) Staats-Schuldverschreibungen;

e) diejenigen Staats-Schuldverschreibungen, auf welchen eine, die freie Verfügung ihres Eigenthümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht, oder der Universal-Staatsschuldencasse oder den Creditsabtheilungen in den Kronländern bekannt gegeben wurde.

4. Die Zustimmung zur Devinculirung von Staats-Schuldverschreibungen ist bei derjenigen Behörde anzusuchen, auf deren Veranlassung dieselben vinculirt wurden.

5. Die im §. 4 erwähnte Behörde wird — wenn sie die angesuchte Zustimmung zu ertheilen findet — dieselbe entweder in einer besonderen Urkunde oder mittelst Indorsirung auf der Staats-Schuldverschreibung unter Beidrückung des Amtssiegels, erklären; und die Universal-Staatsschuldencasse wird gegen die, bei ihr selbst oder bei einer der Creditsabtheilungen erfolgende bloße Anmeldung und Uebergabe der behördlichen Zustimmung die Devinculirung vornehmen.

6. Wenn die Partei außerhalb Wien und in einem Orte domicilirt, in welchem keine Creditsabtheilung besteht, so wird die Behörde, welche die Zustimmung zur Devinculirung zu ertheilen berufen ist, auf Ansuchen der Partei veranlassen, daß die Devinculirung vorgenommen, und die devinculirten Staats-Schuldverschreibungen ihrem Eigenthümer übermittelt werden.

7. Sollen vinculirte Staats-Schuldverschreibungen auf Verlangen eines Andern, als des in der Staats-Schuldverschreibung genannten Eigenthümers devinculirt werden, so haben die für die Umschreibung angeordneten Bestimmungen (§. 2) zu gelten.

8. Staats-Schuldverschreibungen, welche zwar als Caution zu dienen haben, aber ohne mit dem Haftungsbande versehen zu sein, bei der Universal-Staatsschuldencasse gegen Empfangschein hinterlegt sind, wie z. B. die Staats-Schuldverschreibungen der Verlosungsanlehen von den Jahren 1834, 1839 und 1854, werden als vinculirte Staats-Schuldverschreibungen, und deren Erfolglassung als Devinculirung behandelt.[5])

[1]) Nach der Bestimmung des §. 1 der mit dem F. M. Erlaße vom 23. December 1866, Z. 7068-F. M. hinausgegebenen „Instruction II für die Landeshauptcassen in Bezug auf die Staatsschuld" haben vom 1. Jänner 1867 an die bei den Landeshauptcassen bestandenen Creditsabtheilungen aufgehört zu fungiren, und es werden alle, auf die allgemeine Staatsschuld Bezug nehmenden Geschäfte von den Landeshauptcassen unmittelbar besorgt. Sieh' Note †), Seite 159.

Ebenso sind vom 1. Jänner 1867 an die Steuerämter in Betreff der Interessenüberweisung und Zinsensistirung, sowie auch rücksichtlich der Umschreibung, Convertirung und Verwechslung von Obligationen mit der Staatsschuldencasse in directen Geschäftsverkehr getreten. §. 12 der mit dem obberufenen F. M. Erlaße hinausgegebenen „Instruction III für die Steuerämter und sonstigen Pereptionscassen und Aemter in Bezug auf die Staatsschuld." Vergleiche auch den Absatz 3 des F. M. Erlaßes vom 19. October 1871, Z. 3539-F. M. (Seite 207).

[2]) Die Vornahme der Umschreibung der auf freien Namen lautenden Obligationen, welche in Folge einer legalisirten Cessionserklärung umgeschrieben werden dürfen, liegt im Wirkungskreise der Staatsschuldencasse. F. M. Entscheidung vom 8. Jänner 1861, Z. 5321-F. M.

[3]) Vergleiche die F. M. Erläße vom 19. October 1871, Z. 3539-F. M. (Seite 207), und vom 14. Mai 1874, Z. 558-F. M. (Seite 131).

[4]) Unter „Haupt-Obligationen" sind solche Obligationen zu verstehen, welche aus auf Ueberbringer lautenden Obligationen entstanden sind, und auf den Namen eines Privaten lauten, der nicht als ein Minderjähriger oder Curand ausdrücklich bezeichnet ist. F. M. Act Z. 5321-F. M. v. J. 1860.

[5]) Sieh' den F. M. Erlaß vom 6. November 1871, Z. 18964 (Seite 132).

(42) F. M. Erlaß vom 26. Februar 1860, Z. 656-F. M.

Durchführung der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Februar 1860, bezüglich der Umschreibung und Devinculirung von Staatsschuldverschreibungen.

F. M. V. Bl. Nr. 12, S. 89.

In Folge der, mit dem Finanzministerial-Erlaße vom 15. Februar 1860*) veröffentlichten Allerhöchsten Entschließung vom 15. des-

*) Sieh' Seite 124.

selben Monats, haben in dem bisherigen Verfahren bei Umschreibung und bei Devinculirung von Staatsschuldverschreibungen *) nachstehende Aenderungen einzutreten:

1. Die Creditsabtheilungen übernehmen alle Staatsschuldverschreibungen, welche ihnen von Parteien zur Umschreibung übergeben werden.

Die auf einen freien Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen sind an die Universal-Staatsschuldencasse, alle anderen aber unmittelbar an die Direction der Staatsschuld einzusenden.

Die Einsendung ist durch eine vorläufige Anzeige (das sogenannte Aviso-Schreiben) der Universal-Staatsschuldencasse und beziehungsweise der Direction der Staatsschuld bekannt zu geben.

2. Auch die von den Parteien den Creditsabtheilungen zur Devinculirung übergebenen Staatsschuldverschreibungen sind anzunehmen.

Ist die Partei, welche um die Devinculirung einschreitet und der in den Staatsschuldverschreibungen genannte Eigenthümer eine und dieselbe Person, so werden die Staatsschuldverschreibungen an die Universal-Staatsschuldencasse, im entgegengesetzten Falle hingegen an die Direction der Staatsschuld übermittelt.**)

3. Damit die Universal-Staatsschuldencasse die Devinculirung von Staatsschuldverschreibungen vornehmen könne, bedarf sie in der Regel nicht eines Auftrages der Direction der Staatsschuld, es genügt hierzu die Zustimmung derjenigen Behörde, welcher die unmittelbare Verwaltung des durch die Caution sichergestellten Fondes oder Administrationszweiges zusteht.

Diese Zustimmung darf selbstverständlich erst dann ertheilt werden, nachdem die Behörde die Ueberzeugung erlangt hat, daß das Verhältniß, auf Grund dessen die Caution geleistet wurde, aufgelöst und die Partei aus diesem Verhältniße zu keiner Leistung verpflichtet, oder die schuldige Leistung in anderer Weise gesichert sei. [1])

4. Wird die Zustimmung der Behörde in einer besonderen Urkunde (Devinculirungs-Urkunde) ausgesprochen, so müssen in derselben alle Merkmale der zu devinculirenden Staatsschuldverschreibungen genau aufgeführt sein. Der Partei wird deßhalb, wenn sie bei der Behörde die Zustimmung zur Devinculirung ansucht, zu bedeuten sein, daß sie — wenn sie die Staatsschuldverschreibungen nicht vorlegt — die Merkmale derselben deutlich und richtig angebe.

---

*) Mit dem Hofkrd. vom 20. Februar 1836, Z. 1805 wurden sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen, Directionen und Gubernien die Bestimmungen, betreffend die Vinculirungen und Devinculirungen der Obligationen für öffentliche Zwecke und das Verfahren hierbei, bekannt gegeben. Im F. M. Acte Z. 4731-F. M. v. J. 1851 erliegt eine Zusammenstellung der älteren, auf die Vinculirung und Devinculirung der Staats-Schuldverschreibungen Bezug habenden Vorschriften.

**) Vergleiche die Noten 1—4, Seite 126.

5. Wird die Zustimmung zur Devinculirung nur auf der zu devinculirenden Staatsschuldverschreibung indorsirt, so genügt die einfache Erklärung: „daß diese Staatsschuldverschreibung devinculirt werden könne".

6. Sowohl die in einer besonderen Urkunde als die mittelst bloßer Indorsirung ausgesprochene Zustimmung muß die Angabe enthalten: auf wessen Ansuchen die Devinculirung stattfinden soll. Uebrigens ist die zustimmende Erklärung in allen Fällen von dem Vorstande der Behörde und einem zweiten Beamten derselben zu fertigen und mit dem ämtlichen Siegel zu versehen.

7. Glaubt die Creditsabtheilung oder die Universal-Staatsschuldencasse die Echtheit der von der Behörde abgegebenen Zustimmungs-Erklärung beanständen zu sollen, so hat sich die Creditsabtheilung, bevor sie die Staatsschuldverschreibungen zur weiteren Amtshandlung einsendet, unmittelbar, die Universal-Staatsschuldencasse aber im Wege der Creditsabtheilung an die betreffende Behörde zu wenden.

Diese Vorsicht ist namentlich in jenen, wohl nur seltenen Fällen zu beobachten, in welchen die Partei die Devinculirung bei der Credits-abtheilung eines Kronlandes begehrt, in dem die, ihre Devinculirungs-zustimmung ertheilende Behörde nicht ihren Amtssitz hat.

8. Wenn eine Partei wegen Devinculirung der auf ihren Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen die im §. 6 des Finanzministerial-Erlaßes vom 15. Februar l. J., Z. 656-F. M. [V. Bl. Nr. 11, Seite 79]*) zugestandene Vermittlung ansucht, und wenn die um Vermittlung angegangene Behörde ihren Amtssitz in Wien hat, so bedarf es keiner Devinculirungs-Urkunde oder Indorsirung der Devinculirungszustimmung. Die Behörde hat dagegen mittelst eines Decretes — welches in Beziehung auf das Wesen und auf die Beglaubigungsförmlichkeiten mit einer Devinculirungs-Urkunde übereinstimmen muß — die ihr unterstehende Casse zu beauftragen: daß sie bei der Universal-Staatsschuldencasse die Devinculirung vornehmen lasse und die neuen Staatsschuldverschreibungem nebst allfälligem Zinsenausstande übernehme. Das erwähnte Decret ist der Universal-Staatsschuldencasse zu übergeben.

9. Lauten hingegen die zu devinculirenden Staatsschuldverschreibungen nicht auf den Namen der Partei, welche um die Devinculirung eingeschritten ist, so hat sich die vermittelnde Behörde immer an die Direction der Staatsschuld, und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung zu wenden: daß sie gegen die Devinculirung der (mit allen Merkmalen genau zu bezeichnenden) Staatsschuldverschreibungen nichts zu erinnern habe.

10. Wenn der Amtssitz der vermittelnden Behörde sich in Niederösterreich, außer Wien befindet, so hat sie sich entweder an

*) Sieh' Seite 124.

die Universal-Staatsschuldencasse oder an die Direction der Staatsschuld zu wenden, je nachdem der in den Staatsschuldverschreibungen genannte Eigenthümer selbst, oder ein Dritter die Devinculirung erwirken will.

11. Ist endlich der Amtssitz der vermittelnden Behörde außerhalb Niederösterreich gelegen, so hat sie in allen Fällen sich nur an die Creditsabtheilung ihres Kronlandes zu wenden, welche nach Maßgabe der, in den Absätzen 3 und 10 enthaltenen Unterscheidung, die Staatsschuldverschreibungen mit den bezüglichen Urkunden entweder an die Universal-Staatsschuldencasse oder an die Direction der Staatsschuld leiten wird. Die Behörde hat übrigens auch in den, im Absatze 10 und 11 bemerkten Fällen die im Absatze 9 erwähnte Erklärung in ihrem Ansuchen oder Auftrage beizufügen.

12. In allen Fällen, in welchen die Devinculirung durch die Vermittlung der Behörde veranlaßt wird, erhält diese die haftungsfreien Staatsschuldverschreibungen entweder von der Universal-Staatsschuldencasse unmittelbar, oder auf Anmelden der jener Behörde unterstehenden Casse (in dem Absatz 11 bemerkten Falle) im Wege der Creditsabtheilung.

13. Die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen, die aus Anlaß ihrer Umschreibung oder Devinculirung neu ausgefertigt wurden, werden — wenn die Partei nicht ausdrücklich etwas Anderes verlangt — fortan bei jener Casse erhoben, bei welcher sie vor der Umschreibung oder Devinculirung erhoben wurden. Die Universal-Staatsschuldencasse wird daher gleichzeitig die Zinsenüberweisung veranlassen.

14. Wird die Devinculirung von Verlosungs-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1834, 1839 oder 1854 *) verlangt, welche bei der Universal-Staatsschuldencasse gegen Empfangschein hinterlegt sind, so kann die Devinculirung nur dann wirklich vorgenommen werden, wenn der Empfangschein an die Universal-Staatsschuldencasse zurückgestellt wird. Die bloße Bewilligung zur Devinculirung ist von der Zurückstellung des Empfangscheines unabhängig.

15. Bei den, im Absatze 14 angeführten Obligationen, sowie bei allen, auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen ist nur derjenige als ihr Eigenthümer zu betrachten, der in dem Empfangschein, oder in dem, der Staatsschuldverschreibung indorsirten Cautionsbande als Eigenthümer bezeichnet ist.

16. Eine Umschreibung oder Devinculirung von Staatsschuldverschreibungen kann im Interesse der Parteien nicht vorgenommen werden, wenn der Eigenthümer derselben durch eine noch nicht widerrufene gerichtliche Verordnung in der Verfügung mit seinen Staatsschuldverschreibungen beschränkt ist.

---

*) Die Lotto-Anlehen der Jahre 1834 und 1839 sind bereits getilgt; dagegen sind die Lotto-Anlehen der Jahre 1860 und 1864 zugewachsen.

Vergleiche den F. M. Erlaß vom 6. November 1871, Z. 18964 (Seite 132).

17. Wird die Devinculirung nicht im Interesse einer Partei, sondern im Interesse des vercautionirten Fondes zum Behufe der Veräußerung der Staatsschuldverschreibungen verlangt, so sind dieselben immer an die Direction der Staatsschuld zu leiten.

[1]) **Hofkr.-Dekret vom 29. Mai 1828 (Z. 16682),**

an sämmtliche Länderstellen, Zoll-Gefällen-Verwaltungen und Directionen.

P. G. S. Bd. 56, Nr. 58, S. 121.

Man hat zur Vereinfachung der Geschäfte beschlossen, die Erkenntniß über die Devinculirung der von Gefällsbeamten eingelegten Cautionen den Gefälls-Administrationen und Directionen zu überlassen, unter deren Leitung das Gefäll steht, zu dessen Sicherheit die Caution haftet.

Hierbei wird zur Richtschnur vorgeschrieben:

1. Die Behörde, welche die Devinculirung bewilligt, haftet für die Folgen derselben.

2. Keine Caution darf devinculirt werden, wenn sich die Behörde nicht von der vollkommenen Rechnungsrichtigkeit, und zwar — da bei Gefällen eine Caution für mehrere Gefälle und selbst für mehrere Dienste haften kann — in Beziehung auf alle Rechnungen und Gelder, zu deren Sicherheit die Caution haftet, durch Einvernehmen der Rechnungs- und Buchhaltungsbehörden, die es betrifft, dann derjenigen Behörden, welche unmittelbar die Gebarung des Cautionanten zu überwachen und die ihm auferlegten Ersätze hereinzubringen haben, vollkommen überzeugt hat.

3. Wenn der Beamte, um dessen Cautionsdevinculirung es sich handelt, früher in anderen Provinzen als in derjenigen seiner letzten Anstellung oder bei anderen Gefällen in einem verrechnenden Dienste gestanden ist; so ist bei Bewilligung der Devinculirung auf diesen Umstand der gehörige Bedacht zu nehmen.

4. Wegen unbedeutenden Ersätzen, welche den Betrag von einigen Gulden nicht übersteigen, ist zwar die Devinculirung nicht zu verweigern, aber in keinem Falle darf die freigeschriebene Obligation, oder bei fideijussorischen Cautionen die Bewilligung zu deren Extabulirung hinausgegeben werden, bevor nicht der ganze Ersatz vollständig geleistet ist.

5. Die Freischreibung darf nur auf Ansuchen des Cautionanten selbst, oder desjenigen, dem er hierzu die ausdrückliche Vollmacht ertheilt hat, oder an den die Obligation ordnungsmäßig cedirt ist, oder auf Einschreiten der Abhandlungsbehörde, oder derjenigen Partei, die sich durch die gerichtliche Einantwortung oder mittelst einer anderen gerichtlichen Urkunde als rechtmäßiger Eigenthümer der Caution ausweiset, geschehen.

6. Waltet gegen die Devinculirung kein Anstand ob, so ist die Gefällenbehörde ermächtigt, die Freischreibung selbst zu veranlassen und hat sich mit denjenigen Stellen in Correspondenz zu setzen, denen die Creditscassen unmittelbar unterstehen, welche die Devinculirung zu veranlassen haben.

(43) Hofkr.-Decret vom 26. April 1828 (Z. 12321),

an sämmtliche Länderstellen.

Den Credits-Cassen untersagte eigenmächtige Vinculirung öffentlicher Staats-Obligationen zu Privatzwecken.

P. G. S. Bd. 56, Nr. 36, S. 101.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß eine öffentliche Staats-Obligation als Caution für einen im Privatdienst befindlichen Beamten eigenmächtig vinculirt worden ist, und da durch eine solche unbefugte Vinculirung öffentlicher Staats-Obligationen zum Behufe von Privat-Dienstverhältnissen die politischen Behörden nicht allein in offenbare Schwierigkeiten, sondern auch in mancherlei Unannehmlichkeiten verwickelt werden können, indem es für dieselben äußerst schwer ist, in vorkommenden Devinculirungsfällen solcher zu Privatzwecken vinculirten Obligationen über die Authenticität der von dem Cautionanten hierwegen beigebrachten Behelfe und über die von ihrer Seite in Erfüllung gebrachten oder nicht erfüllten, der Cautionsleistung zum Grunde liegenden Verbindlichkeiten ein sicheres Urtheil zu fällen, und da dieses nebstdem ein Geschäft ist, zu welchem die politischen Behörden, als solche eigentlich nicht berufen sind, so hält man es für nöthig anzuordnen: daß künftig bei keiner Creditscasse öffentliche Staats-Obligationen eigenmächtig zu Privatzwecken vinculirt werden sollen, sondern daß eine solche Vinculirung, wenn sie statthaben soll, sowie es bei Verbotsbewilligungen und Amortisationen öffentlicher Staatspapiere der Fall ist, nur im Wege der betreffenden Gerichtsbehörde bewilliget, und auch nur im gleichen Wege wieder aufgehoben werden dürfe.

(44) Hofkr.-Decret vom 2. April 1836, Z. 14089,

an die Univ. Staats- und Banco-Schuldencasse.

Das von derselben bisher beobachtete Verfahren, verloste und zur Vinculirung beigebrachte Staatspapiere zurückzuweisen, ist ganz richtig, da der größere Theil dieser verlosten Staatspapiere mit einem den früheren Curswerth nicht erreichenden Gewinne gezogen wird, und daher auch nicht mehr zur Sicherstellung des Aerars bei solchen Cautionserlägen genügt, die gerade mit Rücksicht auf den Curswerth der Staatspapiere angenommen wurden.

(45) F. M. Verordnung vom 14. Mai 1874 (Z. 558-F. M.),

betreffend die Behörde, an welche Eingaben u. s. w. zum Zwecke der Frei-, Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung von Obligationen auf Namen zu richten sind.

R. G. Bl. Nr. 59, S. 131; — F.-M. V. Bl. Nr. 17, S. 88.

Vom 20. Juni 1874 angefangen sind alle Eingaben, Zuschriften und Sendungen, welche die Frei-, Um-, Zusammen- oder Auseinander-

schreibung von auf Namen lautenden Staatsobligationen betreffen, wenn diese nicht auf den Namen eines Ausländers, einer ausländischen Körperschaft, Gemeinde, Stiftung oder Anstalt lauten, ohne Unterschied, ob die Besorgung des intendirten Geschäftes nach den bestehenden Normen [F. M. Erläße vom 15. und 26. Februar 1860, dann vom 19. October 1871] *) der Staatsschuldencasse oder der Direction der Staatsschuld obliegt, ausschließlich an die Staatsschuldencasse zu richten. [1])

[1]) In dem an die k. k. Direction der Staatsschuld gerichteten F. M. Erlaße vom 14. Mai 1874, Z. 558-F.M. ist der von der Staatsschuldencasse und der Direction der Staatsschuld, dann dem Vorstande des Fachrechnungs-Departements für die Staatsschuld, bei der Erledigung der Eingaben und der Vornahme der Frei-, Um-, Zusammen- und Auseinanderschreibungen einzuhaltende Vorgang umständlich dargestellt.

(46) F. M. Erlaß vom 6. November 1871, Z. 18964.

Vinculirung der von öffentlichen Functionären als Dienstcaution erlegten Obligationen der k. k. Staats-Lottoanlehen.

F. M. V. Bl. Nr. 40, S. 212.

Die von öffentlichen Functionären, wozu auch die k. k. Notare gehören, **) als Dienstcaution erlegten Obligationen der k. k. Staats-Lottoanlehen sind vom 1. December 1871 angefangen bei der Staatsschuldencasse der förmlichen Vinculirung zu unterziehen. ***)

Bei der Devinculirung solcher Obligationen hat die Partei im Sinne der Verordnung vom 9. April 1861, Z. 5294-F.M. [1]) nebst der Blanquetten-Gebühr von 10 kr. ö. W. für jedes zu devinculirende Los auch die Kosten für die Druckauflage der neuen Lose zu berichtigen. †)

Hierdurch tritt die Ministerial-Verordnung vom 2. März 1855, Z. 16333-F. M. [V. Bl. Nr. 15, S. 139] [2]) außer Wirksamkeit.

---

*) Sieh' Seite 124, 126 und 207.

**) Postmeister sind in Absicht auf ihre Cautionen ebenso zu behandeln wie Staatsbeamte. F. M. Erlaß vom 2. Jänner 1870, Z. 41265. — Die von den Lotto-collectanten als Caution erlegten Lose sind zu vinculiren. Act der Direction der Staatsschuld Z. 5966 v. J. 1871.

***) Vergleiche F. M. Erlaß vom 14. März 1860, Z. 14937 (Seite 180).

†) Bei der Vinculirung der Lose vom Jahre 1854 und 1860, welche verzinslich sind (sieh' Seite 112), wird das Couponsblatt abgetrennt und vertilgt, auf dem Lose selbst aber die entsprechende Vinculirungsclausel (mittelst Stampiglie) von der Staatsschuldencasse auf der Vorderseite angesetzt. Hofkrd. vom 24. December 1834, Z. 54225, und vom 29. Jänner 1836, Z. 2167; F. M. Erläße vom 21. April 1854, Z. 6105-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 35, S. 258), und vom 19. Juni 1860, Z. 34899. Bei der Devinculirung noch nicht gezogener Lose vom Jahre 1854 und 1860 wird dem vinculirten Effect zwar die Devinculirungsclausel beigesetzt, die Partei erhält jedoch ein neugedrucktes Los mit Coupons und der früheren Nummernbezeichnung. Sieh' auch die F. M. Kundmachung vom 30. März 1869, 683-F. M. (Seite 213).

Die unverzinslichen Prämienscheine des Anlehens vom Jahre 1864 werden bei der Vinculirung mit einem Vinculirungsstempel, und bei der Befreiung vom Haftungsbande mit einem Devinculirungsstempel versehen.

[1]) Mit dem F. M. Erlaße vom 9. April 1861, Z. 5294-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 123) wurde, da die Verwechslung von auf Ueberbringer, die Um- oder Auseinanderschreibung von auf Namen lautenden, sowie die Hinausgabe von neuen Effecten für amortisirte, vinculirte, beschädigte, abgenützte oder für solche Staatsschuldverschreibungen, welche mit einem unrichtig nummerirten oder beschädigten Coupon versehen sind, einen bedeutenden Kostenaufwand erheischt und die Abnahme einer Gebühr um so mehr gerechtfertigt ist, als dieser Aufwand zunächst nur im Interesse der Partei veranlaßt wird und eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Vornahme dieser Amtshandlungen nicht besteht, — angeordnet: daß zur theilweisen Deckung dieses Aufwandes künftighin in der Regel eine Gebühr von zehn Neukreuzern *) für jede Staatsschuldverschreibung, die im Wege der Verwechslung, der Um- oder Auseinanderschreibung, oder für andere oben erwähnte Credits-Effecten hinausgegeben wird, im Vorhinein an die Universal-Staatsschuldencasse zu entrichten sei.

Von der Entrichtung dieser Gebühr tritt eine Befreiung nur in folgenden Fällen ein:

1. wenn für mehrere, auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen eine auf Namen lautende, sogenannte Haupt-Obligation ausgestellt wird;

2. wenn eine solche Haupt-Obligation nicht früher als nach Ablauf von zwei Zinsenterminen wieder in auf Ueberbringer lautende Obligationen umgewechselt wird, und soferne sich diese Umwechslung auf die möglichst geringe zur Deckung des Betrages der Haupt-Obligation erforderliche Anzahl beschränkt; **)

3. wenn aus Anlaß einer, im Interesse des Aerars oder eines vom Aerar dotirten öffentlichen Fondes vorzunehmenden Vinculirung einer Staatsschuldverschreibung, oder wenn nach erfolgter Auflassung einer solchen Vinculirung eine neue Schuldverschreibung ausgefertigt wird. ***)

Mit dem F. M. Erlaße Z. 5294-F. M. wurde ferner bedeutet: daß, wenn für eine amortisirte oder beschädigte Lotto-Anlehens-Staatsschuldverschreibung eine neue hinausgegeben werden soll, was nur nach vorausgegangener Drucklegung einer, mit der amortisirten oder beschädigten in allen Merkmalen übereinstimmenden Staatsschuldverschreibung geschehen kann, die Partei nebst der Gebühr auch die Kosten der Drucklegung, welche ihr bei Hinausgabe der neuen Staatsschuldverschreibung bekannt gegeben werden, zu vergüten hat.

---

*) Vergleiche Note 1, Seite 122.

**) Es wären also, wenn z. B. eine Haupt-Obligation zu 10.600 fl. in Ueberbringer-Obligationen umgewechselt werden sollte, nur 10 Stücke à 1000 fl., 1 Stück zu 500 fl. und 1 Stück zu 100 fl. gebührenfrei zu erfolgen. Wünschte die Partei anstatt einer Obligation zu 1000 fl. zehn Stück zu 100 fl., so wäre für 10 Stück die Gebühr zu entrichten. F. M. Erlaß vom 9. April 1861, Z. 5294-F. M.

***) Zu den vom Aerar dotirten öffentlichen Fonden gehören nur die Religions-, Studien- und Normalschulfonde. Vinculirungen zu Gunsten von Stiftungen, Kirchen, Pfründen sind, wenn Obligationen ausgefertigt werden, nicht gebührenfrei.

Schließlich wurde bemerkt: daß die Cassen und Aemter, welche in den Fall kommen, Obligationen umwechseln oder umschreiben zu lassen, den Obligationen, welche zu diesem Behufe an die Staatsschuldencasse eingesendet werden, *) die entfallende Gebühr beizuschließen haben, wenn nicht etwa zugleich Interessen zu erheben sind, aus welchen die Gebühr berichtigt werden kann.

2) Mit diesem Erlaße war angeordnet, daß derlei Obligationen der Lotterie-Anlehen von der Staatsschuldencasse durch die ganze Dauer des Cautionsbandes in Aufbewahrung zu behalten, und nicht mehr, mit der Vinculirungs-Clausel versehen, an die Parteien hinauszugeben sind.

(47) F. M. Verordnung vom 31. Jänner 1872 (Z. 37974), betreffend die Behandlung der zu Geschäftscautionen gewidmeten Staatsschuldverschreibungen auf Ueberbringer, wenn sie für länger als auf die Dauer Eines Jahres erlegt werden.

R. G. Bl. Nr. 9, S. 24; — F. M. V. Bl. Nr. 5, S. 53.

Im Vernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, des Ackerbaues, für Cultus und Unterricht, dann für Landesvertheidigung wird verordnet:

Auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen, welche als Cautionen für vertragsmäßige Lieferungen und Leistungen an die Staatsverwaltung (Geschäftscautionen) gewidmet werden, können, wenn die bezüglichen Verträge auch auf länger als auf die Dauer Eines Jahres abgeschlossen werden, von nun an auch für die ganze Dauer des Vertrages ohne förmliche Vinculirung bei den betheiligten Cassen aufbewahrt werden.[1]) Hiermit wird das Hofkrd. vom 13. August 1830 [N. Oe. Prov. G. Bd. 12, S. 533] **) aufgehoben und das Hofkrd. vom 20. Februar 1836 [P. G. S. Bd. 64, S. 395] [2]) abgeändert.

Das für den einjährigen Cautionserlag bestehende Verfahren ist somit auch auf die Geschäftscautionen, die für länger als Ein Jahr erlegt werden, anzuwenden.

---

*) Die Staatsschuldencasse hat die von den Parteien bezahlten Gebühren in den Verwechslungs- und Umschreibungs-Journalen auf der Empfangsseite einzustellen, am Ende einer jeden Woche summarisch in das Haupt-Journal zu übertragen und als zurückersetzte Credits-Operations-Auslagen in Empfang zu verrechnen. In derselben Art sind auch die von den Parteien ersetzten Druckkosten für Lotto-Anlehens-Obligationen zu behandeln. F. M. Erlaß vom 9. April 1861, Z. 5294-F. M.

**) Mit dem an die n. ö. Landesregierung ergangenen Decrete vom 13. August 1830, Z. 28367 hat die Hofkammer Folgendes verordnet:

„Alle Obligationen, welche zur Sicherstellung des Aerars gegenüber den von Privat-Parteien in was immer für einer Art übernommenen Leistungen pfandweise eingelegt werden, müssen mit dem entsprechenden Haftungsbande oder Cautions-Vinculum belegt werden. — Ist nun eine solche Obligation gehörig vinculirt worden, so unterliegt es weiter keinem Anstande, daß dieselbe dem Eigenthümer hinausgegeben werde, zumal das Aerar dadurch, daß es nicht im physischen Besitze des Cautions-Objectes ist, keiner Gefährde ausgesetzt wird, und dadurch überdieß der Vortheil gewonnen wird, daß den Behörden weitläufige Verrechnungen und große Verantwortlichkeiten erspart werden.“

[1]) F. M. Erlaß vom 31. Jänner 1873, Z. 1777.

F. M. V. Bl. Nr. 4, S. 31.

In Erläuterung der Verordnung vom 31. Jänner 1872, Z. 37974 wird aus Anlaß vorgekommener Fälle bekannt gemacht, daß nach Sinn und Wortlaut jener Verordnung die förmliche Vinculirung der als Cautionen für vertragsmäßige Lieferungen und Leistungen an die Staatsverwaltung gewidmeten Staatsschuldverschreibungen nicht ausgeschlossen, sondern von dem jedesmaligen Verlangen der zur Verfügung über die Caution berechtigten Verwaltungsbehörde, welchem die k. k. Staatsschuldencassa und die für sie Effecten übernehmenden Cassen und Aemter Folge zu geben haben, abhängig gemacht ist.

[2]) A. Hofkr.-Decret vom 20. Februar 1836 (Z. 1805),

an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Verfahren bei Vinculirungen und Devinculirungen der bei abgeschlossenen Aerarial-Contracten über Lieferungen und Leistungen zu erlegenden Cautionen.

P. G. S. Bd. 64, Nr. 39, S. 395.

Um die bisher mit den Vinculirungen und Devinculirungen der bei abgeschlossenen Aerarial-Contracten über Lieferungen und Leistungen zu erlegenden Cautionen verbundenen Weitläufigkeiten zu vermeiden, findet man sich bewogen zu gestatten, daß bei den auf nicht länger als auf die Dauer Eines Jahres abgeschlossenen derlei Aerarial-Contracten über die von den Contrahenten erlegten Cautionen, wenn sie in, auf Ueberbringer lautenden, zur Annahme als Caution geeigneten Staatspapieren bestehen, mit keinem Haftungsbande versehen, sondern ohne eine solche Vormerkung in den Cassen bis zur Erfüllung der Contract-Verbindlichkeit aufbewahrt werden; zugleich aber hierbei zur Sicherheit des Aerars folgende Bedingungen zur Beobachtung vorzuzeichnen:

Erstens. Muß der Contrahent mit der Uebergabe des auf den Ueberbringer lautenden Staatspapiers, zugleich eine eigene oder in Beziehung auf die Lizitations-Bedingnisse abgefaßte Widmungsurkunde ausstellen. *)

Zweitens. Hat die Uebernahme nur bei der, der Cameral- oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Casse, **) gegen einen dem Erleger auszufolgenden Empfangsschein stattzufinden.

Drittens. Müssen die übernommenen Papiere als Depositen verrechnet, und unter der vorgeschriebenen mehrfachen Sperre sorgfältigst auf-

---

*) Die Unterschrift der Partei, welche entweder auf Grund eines mit der Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrages, oder in Folge eines bewilligten Verzehrungssteuer-Credites zum Erlage einer Caution verpflichtet ist, muß auf der von ihr auszustellenden Widmungsurkunde, mit welcher öffentliche auf den Ueberbringer lautende nicht vinculirte Obligationen als Caution bestellt werden, gerichtlich oder notariell legalisirt sein. F. M. Erlaß vom 1. November 1881, Z. 32723 (F. M. V. Bl. Nr. 51, S. 295).

**) Pacht- und sonstige Cautionen kann auch die im Amtssitze der Finanz-Bezirks-Direction befindliche Finanzcasse übernehmen und aufbewahren. F. M. Erlaß vom 6. April 1877, Z. 16759.

bewahrt, auch muß bei den Scontrirungen auf das richtige Vorhandensein dieser Depositen die größte Aufmerksamkeit verwendet werden.

Viertens. Kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesetzten Stelle und gegen Einziehung des Empfangsscheines erfolgen.

Fünftens. Ist die Behörde, welche diesen Auftrag ertheilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautionanten oder seine Erben, nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde.

Sechstens. Um zu verhindern, daß nicht bereits amortisirte, oder der Amortisirung nahestehende Staatspapiere als Cautionen aufbewahrt werden, hat die Landesstelle von Viertel- zu Vierteljahre einen Ausweis der als Cautionen auf die Dauer Eines Jahres erlegten, auf Ueberbringer lautenden Staatspapiere anher einzusenden, in diesem Ausweise aber nur jedesmal die neuen Erläge, welche im Laufe des Vierteljahres vorgefallen sind, aufzunehmen.*)

Siebentens. Dasselbe Verfahren hat für diejenigen Staatspapiere der gedachten Art stattzufinden, welche nach Ausgang des Contractsjahres noch auf die Dauer eines weiteren Jahres für einen neuen, auf diese Zeitdauer beschränkten Contract als Caution belassen werden wollen, nur versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle von dem Contrahenten eine neue Widmungsurkunde ausgestellt und eine solche Obligation neuerdings in dem ad 6 vorgeschriebenen Ausweise aufgeführt werden muß, und zu einer solchen längeren Aufbewahrung ein eigener Auftrag der vorgesetzten Behörde erforderlich ist.*)

Achtens. Die auf bestimmte Namen lautenden Staatspapiere müssen auch in Zukunft und bei Contracten auf längere**) Dauer der ordnungsmäßigen Devinculirung unterzogen werden, welches auch für die länger als Ein Jahr dauernden Contracte bei den auf Ueberbringer lautenden Effecten den Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird.

B. F. M. Erlaß vom 16. Jänner 1860 (Z. 2269),

R. G. Bl. Nr. 24, S. 57; ***) — F. M. V. Bl. Nr. 6, S. 37.

Die mit der Verordnung vom 20. Februar 1836, Z. 1805 in den §§. 6 und 7 vorgeschriebenen Ausweise über die als Caution für die Dauer Eines Jahres erlegten, auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen sind nur mehr bezüglich der in dem laufenden Quartale erlegten Effecten dem F. M. zu überreichen. Mit dem Beginne des nächstfolgenden Quartals hat es von der Vorlage abzukommen.

---

*) Vergleiche den F. M. Erlaß vom 16. Jänner 1860, Z. 2269.

**) Nach dem Originalacte soll es statt „längere" richtiger lauten „kürzere", ferner sind nach dem Worte „ordnungsmäßigen" einzuschalten die Worte: „Vinculirung und".

***) Im R. G. Bl. ist nur Punct 6 kundgemacht. Sieh' auch Note *), S. 207.

Die Behörden, welche die Cautionen anzunehmen berufen sind, werden aber unter ihrer Haftung die nachfolgenden Vorsichten genau zu beobachten haben:

1. Verzinsliche, auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen dürfen nur dann als Caution angenommen werden, wenn sie mit allen zur Zeit der Cautionswidmung noch nicht verfallenen Coupons versehen sind, oder wenn für jeden fehlenden Coupon der seinem Nominalwerthe entsprechende Betrag bar erlegt wird.

2. Mit dem Coupon muß auch der dazu gehörige Talon (die Anweisung zu Coupons) beigebracht werden. Die in dem Talon angegebene Frist zur Erhebung der neuen Coupons darf zur Zeit der Cautionswidmung noch nicht verstrichen, der Talon also noch nicht fällig sein.

3. Verzinsliche Staatsschuldverschreibungen ohne Talon oder mit einem bereits fälligen Talon dürfen nicht als Caution angenommen werden.

4. Von der im §. 3 enthaltenen Bestimmung tritt eine Ausnahme nur bei jenen Staatsschuldverschreibungen ein, welche ohne einen Talon hinausgegeben wurden. Diese Obligationen dürfen ohne den letzten Coupon nicht angenommen werden. Bezüglich anderer etwa fehlender Coupons ist nach Absatz 1 vorzugehen.

5. Bei allen mit Coupons und Talon, oder mit Coupons allein versehenen Staatsschuldverschreibungen ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Nummern der Coupons und des Talon genau mit jenen der Staatsschuldverschreibungen übereinstimmen und nicht etwa corrigirt seien, widrigens letztere zur Caution nicht geeignet sind.

6. Staatsschuldverschreibungen, welche zur Rückzahlung verlost werden, können nur dann als Caution angenommen werden, wenn ihnen eine mit dem Amtssiegel der Universal-Staatsschuldencasse versehene und von den beiden Oberbeamten dieser Cassen unterfertigte Bestätigung beiliegt: „daß die Staatsschuldverschreibungen bis zu dem Jahre .... (in welchem sie zur Caution gewidmet werden sollen) nicht in Verlosung gekommen sind.“ *)

7. Die zur Rückzahlung verlosbaren Obligationen sind jene des Lotto-Anlehens vom Jahre 1854. **)

8. Die vorstehenden Bestimmungen haben nicht bloß nach wirklich abgeschlossenem Contracte, zu dessen Sicherstellung die Caution dienen soll, sondern auch bei licitatorischen oder Offert-Verhandlungen zu gelten, bei welchen die Caution nur eventuell gelegt wird.

---

*) Sieh' Note **), S. 180, und den F. M. Erlaß vom 27. Jänner 1866, Z. 61066 (Seite 207). — Bei der Uebernahme oder amtlichen Versendung von solchen Obligationen ist in der Uebernahmsbestätigung oder in der Correspondenz jedesmal außer der Benennung, dem Datum, der Nummer, dem Zinsfuße und dem Betrage der Obligation auch die Zahl der dabei befindlichen Coupons und Talons anzugeben, und wenn daran keine Coupons oder kein Talon vorhanden wäre, dieß ausdrücklich zu bemerken. F. M. Erlaß vom 7. Mai 1863, Z. 23181 (F. M. V. Bl. Nr. 21, S. 155.).

**) Hierher gehören gegenwärtig auch die Lose vom Jahre 1860 und vom Jahre 1864 (sieh' Seite 113, C und Seite 115, D). Sieh' Note 2, Seite 180.

(48) F. M. Kundmachung vom 27. Jänner 1877 (Z. 710-F. M.), betreffend die Umwechslung der Obligationen der Goldrente untereinander, deren Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung, dann betreffend die Ueberweisung der Zinsenzahlung bei diesen Obligationen.

R. G. Bl. Nr. 8, S. 11;*) — F. M. V. Bl. Nr. 2, S. 5.

§. 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35; V. Bl. Nr. 9) hinausgegebenen Ueberbringer-Obligationen der Goldrente (Appoints zu 200 fl., 1000 fl. und 10.000 fl.) werden von der k. k. Staats-Schuldencasse auf Verlangen in auf bestimmte, nicht fingirte Namen lautende Schuldverschreibungen und ebenso Obligationen auf Namen in Obligationen auf Ueberbringer oder andere nicht fingirte Namen umgeschrieben, zusammen- oder auseinandergeschrieben, jedoch nur über Beträge, die durch 200 ohne Rest theilbar sind.

Deßgleichen werden Goldrente-Obligationen auf Ueberbringer zu 200 fl. und 1000 fl., wenn sie in der erforderlichen Anzahl beigebracht werden, gegen Ueberbringer-Obligationen in höherem Betrage, ferner Ueberbringer-Obligationen zu 1000 fl. und 10.000 fl. gegen Ueberbringer-Obligationen in geringerem Betrage umgewechselt.

Abgenützte, beschädigte oder mit beschädigten Couponsbogen belegte Obligationen werden gegen neue Schuldtitel umgetauscht.

In allen diesen Fällen haben die Parteien für jedes Stück, welches ihnen in Folge ihres Verlangens von der Staats-Schuldencasse für die eingelegten Obligationen erfolgt wird, eine Blanquettengebühr in dem von der k. k. Direction der Staatsschuld festgesetzten Betrage**) zu entrichten; gebührenfrei werden Obligationen nur dann hinausgegeben, wenn es sich um die Vinculirung oder Devinculirung von als Caution im Interesse des Aerars oder eines vom Aerar dotirten öffentlichen Fondes erlegten Obligationen handelt.

§. 2. Die hinsichtlich der Effecten der einheitlichen Staatsschuld geltenden Vorschriften [Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1869, R. G. Bl. Nr. 29]***) über die Einreichung der Obligationen zu den im §. 1 gedachten Zwecken, dann über den Nachweis des Dispositionsrechtes des Umwandlungswerbers finden auf die Goldrente-Obligationen die entsprechende Anwendung.

§. 3. Die Zinsen der auf Namen lautenden Goldrente-Obligationen werden gegen stempelfreie Quittungen bezahlt.

Hinsichtlich der Nichthaftung der Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften auf den Quittungen, sowie hinsichtlich der dem Bezugsberechtigten zustehenden Sicherungsmittel gelten die im §. 4 der Kundmachung vom 6. März 1869 enthaltenen Bestimmungen. Die

*) Der mit ✲ — ✲ bezeichnete Absatz ist im R. G. Bl. nicht abgedruckt.
**) Sieh' Note 1, Seite 122.
***) Sieh' Seite 120.

Zahlung der Quittungen erfolgt bei der Staats-Schuldencasse in Wien, kann jedoch unter den für die Zinsenüberweisung bei den Effecten der einheitlichen Staatsschuld festgesetzten Modalitäten auf die k. k. Landes-Hauptcassen, Finanz-Landescassen und Landes-Zahlämter, dann auf die k. k. Steuerämter der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder überwiesen werden. *)

§. 4. Die Coupons der Goldrente-Obligationen werden — außer den auf denselben angegebenen Zahlstellen **) — bei den im §. 3 genannten k. k. Cassen und Aemtern, jedoch nur unter den Beschränkungen bezahlt, unter welchen diese Cassen und Aemter zur Zahlung von Coupons der einheitlichen Staatsschuld berufen sind [§. 4 der Kundmachung vom 28. December 1868, und Verordnung vom 14. Juli 1869]. ***)

✱ §. 5. Für die Verrechnung der gemäß §§. 3 und 4 stattfindenden Goldzahlungen haben die genannten Cassen und Aemter, sowie die betheiligten Rechnungsdepartements in den betreffenden Büchern (Subjournal, Creditsjournal, Conto-corrente) eine besondere Goldcolonne zu eröffnen. †)

Die Verrechnung der Goldzahlungen hat nach den für die Verrechnung der Silberzahlungen geltenden Normen zu geschehen. ✱ ††)

(49) F. M. Erlaß vom 2. Februar 1874, Z. 30808.

Einsendung der Interessen-Ausstands-Certificate von Seite der Ländercassen und der mit der Sistirungsclausel zu versehenden Zahlungsbögen von Seite der Steuerämter an die Staatsschulden-Cassa.

F. M. V. Bl. Nr. 5, S. 17.

Da die Fälle, wo wegen Abganges der Interessen-Ausstands-Certificate von Seite der Ländercassen, oder der mit der Sistirungsclausel versehenen Zahlungsbögen von Seite der Steuerämter die regelrechte Abfertigung der um Frei- oder Umschreibung ihrer Obligationen ansuchenden Parteien bei der Staatsschulden-Cassa in unliebsamer Weise verzögert wird, häufig vorkommen, so wird verordnet, daß, wie es schon durch §. 14 †††) der für die Ländercassen und Steuerämter aus Anlaß der Unificirung der Staatsschuld hinausgegebenen Instruction B

*) Die Zinsenüberweisung auf die k. ung. Cassen findet nicht statt.

**) Die Zinsenzahlung erfolgt in Berlin und Frankfurt a. M. mit 8 1/10 (40 1/2, 405) deutschen Reichsmark in Gold; in Paris, Brüssel und Amsterdam mit 10 (50, 500) Francs in Gold.

***) Sieh' Seite 118 und 143.

†) Sieh' F. M. Erlaß vom 13. Juli 1877, 3739-F. M. (Seite 55).

††) Sieh' Note 1, Seite 38.

†††) Der bezogene §. 14 lautet: „Waren die auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen bereits bei der Casse oder dem Amte, wo sie eingereicht werden, verzinslich, so ist die Interessen-Zahlung zu sistiren, und kommt der Obligation das Interessen-Ausstands-Certificat, oder der mit der Sistirungsclausel versehene Zahlungsbogen beizuschließen."

hinsichtlich der zur Convertirung bestimmten Effecten bestimmt war, nunmehr in allen Fällen von den Ländercassen im Einvernehmen mit den bezüglichen Rechnungs-Departements die erforderlichen Interessen-Ausstands-Certificate, von den Steuerämtern aber im Falle, als der Absendungsort und die Zahlstelle identisch sind, die mit der Sistirung zu versehenden Zahlungsbögen immer zugleich mit den zur Um-, Zusammen- oder Freischreibung bestimmten Obligationen an die k. k. Staatsschuldencassa eingesendet werden, und daß in Fällen, wo die Staatsschuldencassa bemüssigt ist, diese Documente von den Ländercassen oder Steuerämtern abzuverlangen, diesen Ansuchen von den betreffenden Zahlstellen stets ungesäumt Folge gegeben werde. *)

(50) F. M. Verordnung vom 14. Mai 1874, Z. 5277,

womit den Steuerämtern das Verfahren vorgezeichnet wird, welches sie zu beobachten haben, wenn sie in Frei- und Umschreibungs-Fällen nicht in der Lage sind, der Staatsschuldencasse die mit der Sistirungsclausel zu versehenden Zinsen-Zahlungsbögen einzusenden, und wenn sie in die Lage kommen, um Ausfertigung von Duplicaten in Verlust gerathener Zinsen-Zahlungsbögen einzuschreiten.

F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 105.

Im Nachhange zu der hierortigen Verordnung vom 2. Februar 1874, Z. 30808 **) wird Nachstehendes verordnet:

Wenn ein Steueramt bei Um- oder Freischreibung von auf Namen lautenden Obligationen nicht in der Lage ist, im Sinne der vorcitirten Verordnung zugleich mit den Obligationen oder über nachträgliche Aufforderung der k. k. Staatsschuldencasse den mit der Sistirungsclausel versehenen Zahlungsbogen an diese Casse einzusenden, ***) so hat es in der betreffenden Colonne der, mit dem Unterricht III für die Steuerämter vom Jahre 1851 †) unter §. 8 vorgeschriebenen Vormerkung lit. C die

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 27. October 1875, Z. 28534 wurde erinnert, daß dem Ansuchen der Staatsschuldencasse um Einsendung der Zinsenausstands-Certificate unverweilt nachzukommen ist.

**) Sieh' Seite 139.

***) Mit der an die Staatsschuldencasse ergangenen Verordnung vom 14. Mai 1874, Z. 5277, welche mit dem Erlaße vom 21. Mai 1875, Z. 12107 erläutert worden ist, wurde das Verfahren der Staatsschuldencasse geregelt.

†) Mit dem F. M. Erlaße vom 17. Mai 1851, Z. 5468-F. M. wurden drei Unterrichte herausgegeben (in Galizien, Krakau und der Bukowina mit dem Erlaße vom 12. September 1856, Z. 26632 eingeführt):

I. Für die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse (gegenwärtig „Staatsschuldencasse") in Absicht auf die Zinsenzahlungen bei den Steuer- und gerichtlichen Depositen-Aemtern, dann in Betreff der Vornahme der Umschreibung oder Verwechslung von Staats-Obligationen auf Anlangen dieser Aemter;

II. für die Credits-Abtheilungen in Absicht auf die Vornahme der Zinsenzahlungen bei den k. k. Steuer- und gerichtlichen Depositen-Aemtern, dann

erfolgte Interessensistirung und den Abgang des Zahlungsbogens einzutragen, und diese Zinseneinstellung entweder gleich in dem Umschreibungs-, respective Tilgungsverzeichniße, oder mittelst eines besonderen an die Staatsschuldencasse einzusendenden Certificates ämtlich zu bestätigen.

Wird bei einem Steueramte um Ausfertigung eines Duplicates des angeblich in Verlust gerathenen Zinsen-Zahlungsbogens angesucht, so hat sich das Steueramt von der Partei das die Zinsenzahlung begründende Originaleffect vorweisen zu lassen, ferner vorzumerken, daß auf den ursprünglichen Zahlungsbogen keine weitere Zahlung zu leisten und letzterer im Vorfindungsfalle zur Tilgung einzusenden sei, und sohin bei der k. k. Staatsschuldencasse um die Ausfertigung des Duplicats-Zahlungsbogens einzuschreiten.

Insoferne derlei neue Zahlungsbögen (Duplicate) nicht im Sinne des Gebührengesetzes eigentliche Duplicate, das ist nicht die vollständige und unveränderte Wiederholung des im ursprünglichen Zahlungsbogen Enthaltenen sind, unterliegen dieselben nicht dem in Tarifpost 7 h) festgesetzten Stempel.

Ist das Steueramt zu der Zeit, wo eine Partei um Duplicatsausfertigung ersucht, in Kenntniß, daß der angeblich in Verlust gerathene ursprüngliche Zahlungsbogen sich in den Händen eines Dritten befindet, so hat es dem Ansuchen des Duplicatswerbers keine Folge zu geben, ihm denjenigen, in dessen Händen sich der ursprüngliche Zahlungsbogen befindet, zu bezeichnen, und ihm zu bedeuten, daß er sich mit dem Inhaber des ursprünglichen Zahlungsbogens wegen Rückerlangung desselben auseinanderzusetzen habe.

Sowohl in dem Falle der Zinseneinstellung ohne Vorlage des Zahlungsbogens, als der Ausfertigung eines Duplicates desselben, ist der ursprüngliche Zahlungsbogen bei späterem Vorkommen an das Fach-Rechnungs-Departement I zur Tilgung einzusenden. [1])

[1]) Mit dem F. M. Erlaße vom 5. Juli 1876, Z. 11916 (F. M. V. Bl. Nr. 21, S. 132) wurde bedeutet: daß die in der Verordnung vom 14. Mai 1874, Z. 5277 in Betreff der Ausfertigung von Duplicaten in Verlust gerathener Zinsen-Zahlungsbögen enthaltenen Bestimmungen im Falle des Verlustes solcher Duplicate auf die Ausfertigung von Triplicaten analoge Anwendung zu finden haben.

---

in Betreff der auf Anlangen dieser Aemter zu veranlassenden Umschreibungen und Verwechslungen von Staats-Obligationen;

III. für die k. k. Steuer- und gerichtlichen Depositen-Aemter über das Verfahren sowohl bei der Einleitung und Vornahme von Zinsenzahlungen als auch bei der Veranlassung der Umschreibungen und Verwechslungen der Staats-Obligationen.

(Diese Unterrichte sind in der von der Finanz-Landes-Direction für Steiermark herausgegebenen „Chronologischen Sammlung der Vorschriften in Finanzangelegenheiten“, Jahrgang 1851, S. 996—1022 abgedruckt. Selbe sind auch in Separatabdrücken erschienen.

(51) F. M. Erlaß vom 18. Juni 1854 (Z. 9926-F. M.).

Vorsichtsmaßregeln bei der Zinsenbehebung und Umschreibung von, auf Namen lautenden Staats-Schuldverschreibungen.

R. G. Bl. Nr. 150, S. 607; — F. M. V. Bl. Nr. 51, S. 371.

Nachdem die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften auf den Zinsenquittungen und bei den Cessionen von den auf Namen lautenden Staats-Schuldverschreibungen keinerlei Haftung übernimmt, so können die Besitzer solcher Papiere, um sie in die Lage zu setzen, sich gegen Eigenthums- Verletzungen durch allfällige Verfälschungen ihrer Unterschriften mit Erfolg zu sichern, verlangen:

a) entweder, daß die Zinsenquittungen und die Cessionen von den auf ihren Namen lautenden Staats-Schuldverschreibungen stets gehörig legalisirt sein müssen;

b) oder, daß bei der jedesmaligen Zinsenbehebung, nebst der üblichen Quittung, auch noch die Staats-Schuldverschreibung selbst vorgezeigt werden müsse.

Hiernach bleibt es in der Wahl des Eigenthümers solcher Schuldverschreibungen, sich für die eine oder die andere dieser Vorsichtsmaßregeln, oder für keine derselben zu entscheiden und es dann ganz bei der bisherigen Verfahrungsweise zu belassen; wünscht er jedoch, sich in einer der angedeuteten Arten sicher zu stellen, so hat er sein Ansuchen darum mündlich oder schriftlich, unter Vorlage der Staats-Schuldverschreibung, bei jener Creditscasse vorzubringen, bei welcher die Staats-Schuldverschreibung verzinset wird. [1])

Ein solches Begehren wird sodann auf den öffentlichen Creditsbüchern vorgemerkt und hat die Wirkung, daß, solange kein Widerruf von Seite des Eigenthümers oder die Umschreibung erfolgt,

in dem ersten Falle sub a) die Zinsenbehebungen oder Umschreibungen nur gegen legalisirte Quittungen oder nur in Folge legalisirter Cessions-Erklärungen vorgenommen,

in dem zweiten Falle sub b) aber, daß die Zinsen, nebst der üblichen Quittung, nur gegen jedesmalige Vorzeigung der Staats-Schuldverschreibung selbst, behoben werden können.

Die Legalisirungen, welche zu dem ausschließenden Zwecke der Zinsenbehebung, oder für die auf die Obligationen selbst ausgestellten Cessions-Erklärungen ausgefertigt werden, sind, in gnädigster Berücksichtigung der oben angeführten Verhältnisse, durch die Allh. Entschließung vom 8. Mai 1854 von der Stempelabgabe befreit worden. *)

[1]) Mit der an alle Finanz-Landesbehörden ergangenen F. M. Verordnung vom 18. Juni 1854, Z. 9926-F. M. wurde Folgendes bedeutet:

„In dem sub b) des Erlaßes vom 18. Juni 1854, Z. 9926-F. M. bemerkten Falle (nämlich der Zinsenbehebung gegen Beibringung der

---

*) Vergleiche den §. 4, Absatz 3 des F. M. Erlaßes vom 6. März 1869, Z. 297-F. M. (Seite 120).

Schuldverschreibung) hat die Liquidatur nebst der gewöhnlichen Zinsenquittung auch noch jedesmal die Schuldverschreibung selbst von der Partei zu übernehmen. Ist die Quittung liquid befunden worden, so wird auf derselben nebst dem üblichen Liquidirungsbefunde auch noch die Vorzeigung der Schuldurkunde mit dem einfachen Beisatze „Obligation vorgewiesen", dann auf der Rückseite der Schuldverschreibung die genommene Einsicht mit den Worten „Gesehen am . . . . ." und durch die Unterschrift des Vorstehers der Liquidatur oder desjenigen Beamten, welchen derselbe hierzu zu bestimmen findet, bestätigt, worauf dann die Partei die Schuldverschreibung dem Cassier bei Realisirung der Quittung nicht mehr vorzuzeigen braucht.

Um auch die Credits-Hofbuchhaltung*) in die Lage zu setzen, die aus Anlaß der gegenwärtigen Bestimmungen auf den Liquidationsbüchern entstandenen Vormerkungen auch in ihren Büchern aufzutragen, so sind die im Laufe eines Monates auf diese Weise entstandenen Vormerkungen derselben mittelst eigener Uebersichten, welche bloß die Gattung und Nummer der Schuldurkunde, den Capitalsbetrag, das Percent und in kurzen Worten die Vormerkung selbst zu enthalten haben, dann die, in Folge eines etwaigen Widerrufes wieder gelöschten derlei Vormerkungen in derselben Art bekannt zu geben.

Sollten viele Parteien um die Einleitung der sub b) der Kundmachung gestatteten Vorsichtsmaßregel bitten, so wird zur Erleichterung der Manipulation die Anschaffung von Stampiglien gestattet."

(52) F. M. Erlaß vom 14. Juli 1869, Z. 1369-F. M.

Bestimmungen über die Zahlungen für Coupons und Zinsenquittungen von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld bei Cassen und Aemtern außerhalb Wien, dann über die Vorschreibung der zur Realisirung überwiesenen Coupons.

F. M. V. Bl. Nr. 30, S. 181.

Zur Regelung des Vollzuges der Anordnungen des §. 4 der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 28. December 1868**) über die Bezahlung der Coupons und Zinsenquittungen von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld bei Cassen und Aemtern außerhalb Wien wird im Vernehmen mit dem Reichs-Finanzministerium Nachstehendes bedeutet:

Die Anmeldung und Hinterlegung von noch nicht fälligen Coupons kann auch schon 14 Tage vor ihrer Verfallszeit geschehen, wonach, wenn sich kein Anstand ergibt, die Realisirung am Fälligkeitstage stattfinden kann.

Ueber die nach Vorschrift des Erlaßes vom 24. Mai 1855, Z. 8701-F. M. [1]) zu consignirenden, oder wenn deren weniger als

*) Gegenwärtig Fach-Rechnungs-Departement I des F. M.
**) Sieh' Seite 118.

10 Stücke sind, mit dem Namen und Wohnort des Ueberreichers zu bezeichnenden Coupons haben die betreffenden Cassen und Aemter den Parteien amtliche Recepisse nach dem unten beigefügten Formulare zu erfolgen. Diese Recepisse sind getrennt für die in Noten und für die in klingender Münze verzinslichen, dann für die nicht länger als ein Jahr und für die länger als ein Jahr fälligen Coupons auszustellen, und stets von zwei Beamten zu unterfertigen. Dieselben haben nur für die Dauer von 3 Monaten Giltigkeit. Gegen deren Zurückstellung wird binnen 14, beziehungsweise 30 Tagen, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlung geleistet.

Die eingereichten Partien sind nach vorgenommener Zählung der Coupons und Constatirung ihrer richtigen Consignirung, eventuell Bezeichnung mit Namen und Wohnort der Partei, von der Cassa oder dem Amte mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Hierüber sind in Uebereinstimmung mit diesen Nummern die Amtsrecepisse auszufertigen, von zwei verantwortlichen Beamten zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen. [2])

Die zur Zeit der Hinterlegung nicht länger als ein Jahr fälligen Coupons sind sohin unter Beobachtung der Bestimmungen des bezogenen Erlaßes vom 24. Mai 1855, Z. 8701-F. M. sorgfältig zu prüfen und zu liquidiren.

Kommen hierbei Anstände oder Bedenken vor, so ist sich sogleich an die Staatsschuldencassa, nach Umständen an die Direction der Staatsschuld zu wenden.

Ueber die zur Zeit der Hinterlegung länger als neun Monate fälligen Coupons ist ein genaues Verzeichniß zu verfassen und an das Fach-Rechnungs-Departement für die Staatsschuld einzusenden, damit dieses Departement bei jenen Coupons, bezüglich deren etwa die Amortisirung eingeleitet ist, die erfolgte Hinterlegung vormerken kann. [3])

Die zur Zeit der Hinterlegung über 1 Jahr fälligen Coupons sind, wie es in Betreff der verlosten Lose im §. 14 der Instruction II vom Jahre 1866 für die Landeshauptcassen außerhalb Niederösterreich in Bezug auf die Staatsschuld vorgezeichnet erscheint, vor ihrer Realisirung an die Staatsschuldencassa zur Liquidirung einzusenden.*) Diese Cassa wird die Amtshandlung vornehmen und die Coupons durch-

---

*) Nach der Bestimmung des berufenen §. 14 sind die Lose von der Landescasse vor ihrer Realisirung an die Staatsschuldencasse zur Liquidirung einzusenden. Diese hat die ordnungsmäßige Liquidirung des Loses vorzunehmen, dasselbe sogleich durchzuschlagen und mittelst eines eigenen Tilgungsjournals, jedoch ohne weitere Verrechnung dem Fach-Rechnungs-Departement I des F. M. zu übergeben, der Landescasse aber statt des Loses eine ämtliche Zahlungsanweisung zuzufertigen, auf welcher alle Merkmale des Loses, dann der auf dasselbe entfallende Capitals- und Gewinnstbetrag mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, ferner die davon zu entrichtende Percentual- und Stempelsteuer, sowie die hinauszuzahlenden Ausgleichungszinsen unter Bezeichnung der entsprechenden Verwaltungsperiode, und endlich auch der einzuhebende Ersatzbetrag für etwa abgängige Coupons ersichtlich gemacht werden.

geschlagen mittelst eines eigenen Journals, jedoch ohne weitere Verrechnung dem Fach-Rechnungs-Departement für die Staatsschuld übergeben, dem einsendenden Organe (Cassa oder Amt) aber eine amtliche Zahlungsanweisung zufertigen, auf welcher die Merkmale der Coupons und die hiefür hinauszuzahlenden Beträge unter Bezeichnung der Verwaltungsperiode ersichtlich sein werden. Die nach Maßgabe solcher Zahlungsanweisungen gezahlten Beträge sind dann unter Anschluß der Zahlungsanweisung und des rückzunehmenden Amtsrecepisses entsprechend zu beausgaben.

Den Cassen und Aemtern, welche derlei hinterlegte Coupons zu realisiren haben, wird strengstens zur Pflicht gemacht, die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die länger als 9 Monate, beziehungsweise länger als 1 Jahr fälligen Coupons an die oben bezeichneten Organe (Fach-Rechnungs-Departement für die Staatsschuld, Staatsschuldencassa) längstens innerhalb acht Tagen nach ihrer Hinterlegung einzusenden, indem sie sonst für einen, durch eine Amortisirung dem Staate oder dem Hinterleger der Coupons erwachsenen Schaden unnachsichtig zu haften haben.

Bei der Realisirung der Coupons, wobei gleichfalls die Bestimmungen des vorerwähnten Erlaßes vom 24. Mai 1855, Z. 8701-F. M. zu beobachten kommen, ist das dafür ausgestellte Amtsrecepisse einzuziehen, durchzuschlagen und mit den ebenfalls gehörig durchzuschlagenden Coupons als Beilage des Credits- (Sub-) Journales, in welchem die geleistete Zahlung verrechnet wird, zu behandeln.

Meldet sich eine Partei erst nach drei Monaten, vom Tage der Ausfertigung des Amtsrecepisses gerechnet, um die Bezahlung der hinterlegten Coupons, oder geht ihr das Recepisse verloren, oder wird dasselbe wesentlich beschädigt beigebracht, so hat sich die Partei an die Direction der Staatsschuld zu wenden. Diese Direction kann — bei dem Verluste oder der wesentlichen Beschädigung des Recepisses erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage seiner Ausfertigung — die nachträgliche Realisirung der Coupons bewilligen, wenn dieselben weder verjährt noch amortisirt sind, und die Identität des Zahlungswerbers mit dem Hinterleger der Coupons oder die Rechtsnachfolge des Zahlungswerbers gegenüber dem Hinterleger dargethan wird. In diesen Fällen hat die der Cassa oder dem Amte intimirte Bewilligung der Direction der Staatsschuld nebst dem Recepisse, eventuell bei dem Verluste oder der wesentlichen Beschädigung desselben, der Quittung des Zahlungswerbers über den Betrag der Coupons eine Beilage des Credits- (Sub-) Journales zu bilden.

Was die Vorschreibung der gegen frühere förmliche Ueberweisung außerhalb Wien zahlbaren Coupons betrifft, werden rücksichtlich der Landeshauptcassen die Rechnungs-Departements der Finanz-Landesbehörden — in Abänderung des §. 3 der Instruction V vom Jahre 1866, für diese Departements in Bezug auf die Staatsschuld — dann

die übrigen im §. 4 unter b und c der eingangserwähnten Kundmachung vom 28. December 1868*) genannten Aemter von der Contirung der bezüglichen Coupons in förmlichen Creditsbüchern enthoben und hiermit angewiesen, über solche Obligationen lediglich genaue Vormerkungen zu führen, wodurch die stattgefundene Ueberweisung und die der Auszahlung der Coupons etwa entgegenstehenden Hindernisse in Evidenz gehalten werden. — In diesen Vormerkungen ist unter strengster Verpflichtung zum Ersatze jeder aus der Unterlassung der Nachschau erwachsenden Doppelzahlung, und zwar Seitens der Rechnungs-Departements vor der Liquidirung, und Seitens der bemerkten Aemter vor der Zahlung der als überwiesen präsentirten Coupons nachzusehen, ob die Zahlung derselben keinem Anstande unterliege.

Formular.

Amts-Recepisse Nr.

Ueber bei der unterzeichneten k. k. Cassa von (Name des Ueberreichers) eingereichte ......fl. ......kr. österr. Währ. (Betrag in Ziffern und Worten, abzüglich der 16%igen Steuer) in (Zahl der Stücke in Worten) in $\frac{\text{Noten}}{\text{klingender Münze}}$ zahlbaren Coupons der einheitlichen Staatsschuld, welche gegen Vorweisung und Zurückstellung dieser Bescheinigung an die Cassa binnen $\frac{\text{vierzehn}}{\text{dreißig}}$ Tagen, soferne die eingereichten Effecten in Ordnung befunden wurden, in $\frac{\text{Noten}}{\text{klingender Münze}}$ ausbezahlt werden.

Dieser Empfangschein ist nur für die Dauer von 3 Monaten giltig.

..................am..................18.....

Anmerkung. Die Parteien haben diesen Empfangschein wohl zu verwahren, weil die Realisirung der zur Zahlung eingereichten Effecten nur gegen Vorweisung desselben erfolgen kann.

1) Die bezügliche Bestimmung des F. M. Erlaßes vom 24. Mai 1855, Z. 8701-F. M. [F. M. V. Bl. Nr. 28, S. 223]**) lautet:

„Die zur Zahlung überbrachten Coupons müssen, sind es weniger als zehn, Stück für Stück am Rücken den Vor- und Zu-Namen und den Wohnort des Ueberbringers, deutlich geschrieben, enthalten; sind es aber zehn Stück und darüber, mittels einer nach dem unten folgenden Muster verfaßten, mit dem deutlich geschriebenen Namen und Wohnorte des Ueberbringers versehenen Consignation der nach Capitals-Kategorien arithmetisch geordneten***) Coupons, eingereicht werden.

---

*) Sieh' Seite 118. Vergleiche auch Nummer 57, Seite 153.

) Im Auszuge hier aufgenommen. Sieh' auch Note), Seite 163.

***) Diese Bestimmung wurde in Erinnerung gebracht mit den F. M. Circ.-Erläßen vom 24. October 1863, Z. 52041, und 6. December 1864, Z. 53619.

Formular.

Consignation

über 45 Stück 5percentige Zinsencoupons der Obligationen des National-Anlehens.

Kategorie der Staatsschuld-verschreibung	der Coupons			
	Nummer	Verfallszeit	Betrag fl.	Betrag kr.
1000	1328	1. Juli 1855	25	.
„	3780	„	25	.
„	78910	„	25	.
3 Stück à	25 fl.	. . . .	75	.
500	3950	„	12	30
„	7390	„	12	30
„	10560	„	12	30
„	12735	„	12	30
4 Stück à	12 fl. 30 kr. . . .	. . . .	50	.
100	7975	„	2	30
„	10995	„	2	30
„	34875	„	2	30
3 Stück à	2 fl. 30 kr. . . .	. . . .	7	30
20	35 Stück à	30 kr.	17	30
	Recapitulation:			
	3 Stück	à 25 fl.	75	.
	4 „	à 12 „ 30 kr.	50	.
	3 „	à 2 „ 30 „	7	30
	35 „	à — „ 30 „	17	30
	45 Stück	Summe . .	150	.

. . . . den 3. Juli 1855.

Carl Huber

wohnhaft . . . .

Schlecht geschriebene oder unrichtig abgefaßte Consignationen sind zurückzuweisen. — Die Cassa prüft sodann genau und unter eigener Verantwortlichkeit die Coupons, ob sie echt, nicht radirt oder corrigirt, dann ob sie bereits verfallen und zugleich nicht länger als seit Einem Jahre verfallen sind. Hierauf hat der zur Liquidirung dieser Coupons berufene Beamte, wenn Alles in Ordnung befunden wurde, jeden Coupon, ohne Unterschied, ob er mit oder ohne Consignation überreicht worden ist, mit seiner Namenschiffre und dem Operations-Datum zu versehen.

Ist den Coupons eine Consignation beigegeben, so sind sie mit derselben zu incontriren und bei richtigem Befund ist die Totalsumme, unter Beifügung der Unterschrift des manipulirenden Beamten, auf der Consignation mit Buchstaben auszudrücken. Ueberhaupt ist hierbei keine Vorsicht außer Acht zu lassen, welche auf die Sicherheit des Aerars und der haftenden Beamten abzielt. — Bei der Einlösung hat der Cassier zu sehen, ob die Coupons und die Consignation mit der Namenschiffre des liquidirenden Beamten versehen sind, ob die consignirten Coupons nach Stückzahl und Nummer mit der Consignation übereinstimmen und ob in der letzteren der liquidirte Betrag nicht etwa von der Partei abgeändert worden ist. Ergeben sich Anstände, so darf die Einlösung nicht früher Statt finden, als bis alle Bedenken beseitigt sind.

Gleich nach geleisteter Zahlung, die der Cassier in seiner Strazza mit genauer Angabe der etwa in Bank-Valuta gezahlten Ausgleichungsbeträge anzumerken hat, sind die Coupons; wenn jedoch eine Consignation hierüber vorliegt, nur diese von dem Cassier mit seiner Namenschiffre zu bezeichnen, mit dem Hohleisen ohne Verletzung der wesentlichen Merkmale zu durchschlagen,*) und unmittelbar dem Journalisten zu übergeben, welcher bei Verfassung der Zurechnungs-Consignation auch auf die in Bank-Valuta zur Auszahlung gediehenen Ausgleichungszinsen - Beträge Rücksicht zu nehmen und sich von der Richtigkeit der consignirten Beträge durch Collationirung der Consignationen mit der Strazza des Cassiers, täglich die Ueberzeugung zu verschaffen hat."

---

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 18. Februar 1873, Z. 554-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 7, S. 45) wurde bedeutet: „Die Staats-Schuldencasse, sowie alle übrigen zur Annahme von Zinsencoupons der allgemeinen Staatsschuld behufs Einlösung oder als Zahlung berufenen k. k. Aemter und Cassen sind verpflichtet, die bei ihnen eingelangten Zinsencoupons gleichförmig an der, für den Beschauer linken Seite des den Zinsenbetrag in Ziffern enthaltenden Mittelfeldes, die Coupons der einheitlichen Staatsschuld daher ungefähr bei dem Worte: „Abzug" mit dem Hohleisen durchzuschlagen. Das Fachrechnungs-Departement I ist beauftragt, über die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und im Falle der Außerachtlassung derselben die Anzeige an das F. M. zu erstatten."

Die Credits-Hofcommission hat mit Decret vom 28. October 1812, Z. 8348 angeordnet: daß die Cassiere bei sämmtlichen Creditscassen, sobald sie eine Interessenquittung ausgezahlt haben, solche mit einem eigens dazu bestimmten scharfen Eisen in der Mitte, jedoch an einem nicht beschriebenen Orte durchzuschlagen, und erst nachher an den Journalisten abzugeben haben. Dieselbe Bestimmnng ist auch im F. M. Circ.-Erlaße vom 7. April 1854, Z. 6173-F. M. enthalten.

Sieh' auch den F. M. Erlaß vom 9. Juni 1856, Z. 8319-F. M. (Seite 151).

2) F. M. Erlaß vom 12. Juli 1870, Z. 16243,

an sämmtliche Finanz-Landesbehörden.

Nach dem gegenwärtigen Verrechnungs-Systeme bestehen bei den Landeshauptcassen keine besonderen Creditsabtheilungen mehr,*) und bildet die Gebarung der Staatsschuld, so wie jede andere etatmäßige Gebarung einen integrirenden Theil der Cassagebarung, welche bei den unvermutheten Scontrirungen in ihrer Gesammtheit der Prüfung unterzogen wird.

Unter diesen Umständen erscheinen die mit den h. o. Erläßen vom 13. August 1864, Z. 67-F. M. und 1. September 1865, Z. 34945**) angeordneten abgesonderten Coupons-Revisionen nicht mehr nöthig und haben dieselben in der Folge zu unterbleiben. — Die Auflassung dieser abgesonderten Coupons-Revisionen kann jedoch nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Scontrirungs-Commissionen bei den gewöhnlichen unvermutheten Scontrirungen in die Lage gesetzt sind, auf Grund eines genau ermittelten Standes der vorhanden sein sollenden Coupons die Revision der wirklich vorhandenen Coupons vorzunehmen.

Um diesen Zweck zu erreichen, sind:

1. Die mit dem Finanzminist.-Erlaße vom 28. December 1868***) sub §. 4 lit. b mit der Einlösung der Coupons betrauten Cassen und Aemter zu verhalten, über die zufolge des F. M. Erlaßes vom 14. Juli 1869, Z. 1369-F. M. ausgefertigten Recepisse, welche den Parteien wegen 14- oder 30tägiger Anmeldung und Deponirung der Coupons eingehändigt werden, eine genaue Vormerkung, getrennt nach ihrer Verzinsung in Noten und Silber zu führen, worin die während der Jahresdauer fortlaufenden Nummern und der Ausstellungstag der Recepisse, der Name der Partei, die Anzahl und der Betrag der deponirten Coupons, die Anmeldungsfrist, und endlich der Tag der wirklich geleisteten Zahlung in Evidenz gehalten werden.

2. Sind die das Recepiße gegenseitig fertigenden verantwortlichen Beamten zu verpflichten, sich stets von der richtigen Eintragung der Recepisse zu überzeugen und haben für diese Richtigkeit im Sinne ihrer Haftungspflicht verantwortlich zu bleiben.

3. Sind die betreffenden Scontrirungs-Commissionen anzuweisen, bei jeder Scontrirung aus dieser Vormerkung die deponirten und noch nicht gezahlten Coupons zu erheben, sich von dem Vorhandensein derselben durch ihre genaue Ueberzählung die Ueberzeugung zu verschaffen, hierüber eine abgesonderte Liquidations-Nachweisung zu verfassen und dem Scontrirungsoperate anzuschließen.

---

*) Sieh' Note 1, Seite 126.

**) Mit dem F. M. Erlaße vom 13. August 1864, Z. 67-F. M. wurde angeordnet: bei den Credits-Abtheilungen in wiederkehrenden Zeiträumen mittelst unvermutheter Revisionen commissionell zu constatiren, ob die sämmtlichen, zur Zeit der Liquidirung eingelangten Coupons auch wirklich vorhanden sind. Der bei diesen Revisionen einzuhaltende Vorgang wurde mit den F. M. Circ.-Erläßen vom 6. April 1865, Z. 6417, und vom 1. September 1865, Z. 34945 vorgezeichnet.

***) Sieh' Seite 118.

In dem Falle, als keine deponirten Coupons vorhanden sein sollten, ist eine negative Liquidations-Nachweisung beizuschließen.

Würden sich bei dieser Untersuchung Zweifel oder Bedenken ergeben, so sind dieselben in dem dießfälligen Berichte besonders zu bemerken und mit einem besonderen Berichte zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen, damit die erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherstellung des Aerars ohne Verzug getroffen werden können. Die Scontrirung der bezahlten Coupons ist wie bisher nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

4. Haben die Oberbeamten der Landeshauptcassen wie bisher nach den Bestimmungen des F. M. Erlaßes vom 26. Jänner 1865, Z. 53794 *) die interne Controle sowohl über die bezahlten als auch über die deponirten Coupons immer strenge im Auge zu behalten und sich von der ordnungsmäßigen Gebarung mit diesen Effecten stets die Ueberzeugung zu verschaffen.

5. Haben die betreffenden Rechnungsdepartements der Finanz-Landesbehörden bei der Prüfung der Scontrirungsoperate der genannten Cassen strenge darauf zu sehen, daß rücksichtlich der gegen Recepisse zur Zahlungserwirkung hinterlegten Coupons jedesmal die Liquidations-Nachweisung mit der gehörigen Bestätigung des richtigen Befundes, oder

---

*) Mit dem an sämmtliche Finanz-Landesbehörden (mit Ausnahme von Wien) ergangenen F. M. Erlaße vom 26. Jänner 1865, Z. 53794 wurde Folgendes bedeutet:

„1. Bereits in der Cassa-Instruction vom Jahre 1807 wurde vorgezeichnet, daß die den Cassieren zu erfolgenden Geldverläge nur mit Rücksicht auf das wirkliche Erforderniß zu bemessen; daß Verlagsergänzungen nur nach erlangter Ueberzeugung von der richtigen Verwendung des früher gegebenen Verlags zu bewerkstelligen; und daß die Handcassen der Cassiere mindestens Einmal in jeder Woche eindringlich zu scontriren seien. (§§. 38, 42, 43, 71 und 72.)

Diese Bestimmungen sind den Cassa-Oberbeamten zur genauesten Darnachachtung erneuert mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, daß unter ihrer strengen Verantwortung sofort auch die Verläge der, mit den Creditszahlungen betrauten Beamten, nur auf den wirklichen Bedarf zu beschränken und deren Verlagsgebarungen der sorgfältigsten Ueberwachung zu unterziehen sind.

2. Die bei der Creditsabtheilung durch den Cassier oder einen anderen Beamten zur Auszahlung gelangenden Coupons sind mit jedem Tagesschlusse bis zur Absendung gehörig durchgeschlagen unter Gegensperre in Aufbewahrung zu nehmen.

3. Die an die Creditsabtheilung gelangenden Coupons, sowie die Zinsenquittungen, sind stets unverweilt in Empfang zu stellen und haben nicht in die Hände des bei der Creditsabtheilung mit den Creditszahlungen betrauten Beamten zu gelangen. Zugleich sind diese Zurechnungs-Documente bis zu ihrer Absendung gleichfalls unter der Gegensperre und Haftung der Oberbeamten aufzubewahren.

4. Die zur Einlösung von Coupons berufenen Steuerämter und Cassen sind strenge zu verhalten, die Coupons stets durchzuschlagen. In Fällen von Außerachtlassungen sind gegen die betheiligten Organe angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen und denselben nachdrücklich zu bedeuten, daß sie — wenn eine Defraudation durch die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift möglich geworden ist — für den entstandenen Schaden verantwortlich bleiben. Die Aufbewahrung der Coupons hat auch bei diesen Aemtern und Cassen unter Gegensperre Statt zu finden."

die negative Anzeige, daß keine derlei Coupons bei der Scontrirung vorhanden waren, vorliegt.

³) Mit dem F. M. Erlaße vom 3. December 1877, Z. 5492 (F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 194) wurde Folgendes bedeutet:

„Da wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß Cassen und Aemter unterlassen haben, über die von ihnen eingelösten oder in Zahlung genommenen Staatsschuld-Coupons, wenn dieselben länger als neun Monate, aber noch nicht ein Jahr fällig sind, im Sinne der Verordnung vom 14. Juli 1869, Z. 1369-F. M. ein genaues Verzeichniß zu verfassen und längstens innerhalb acht Tagen an das Ministerial-Fachrechnungs-Departement I für die Staatsschuld einzusenden, um hierdurch der etwaigen Amortisirung solcher Coupons vorzubeugen, wird die angeführte Vorschrift sämmtlichen betheiligten Cassen und Aemtern hiermit behufs genauester Darnachachtung in Erinnerung gebracht."

(53) F. M. Erlaß vom 9. Juni 1856, Z. 8319-F. M.

Vorsicht bei der Annahme und bei dem Durchschlagen von Coupons.

F. M. V. Bl. Nr. 26, S. 173.

Coupons, deren Randeinfassung nicht vollständig vorhanden ist, dürfen ohne besondere hierortige Ermächtigung nicht ausgezahlt und auch nicht an Zahlungsstatt angenommen werden, wenngleich sonst die Coupons zur Annahme an Zahlungsstatt geeignet sind.*)

Sämmtliche Cassen, welche Coupons einlösen, oder — insofern dieß zulässig ist — an Zahlungsstatt annehmen, werden angewiesen, die Coupons so durchzuschlagen, daß hierdurch die innerhalb der Randeinfassung liegende Fläche und zwar vorzugsweise die Stampiglie der Coupons getroffen, jedoch keines der wesentlichen Merkmale derselben (die Nummer, der Betrag und das Jahr des Anlehens) verletzt werde.**) — Die Universal-Staatsschuldencasse ist beauftragt, jeden Fall, in dem diese Vorschrift nicht genau beobachtet worden ist, dem Finanzministerium zur nachdrücklichen Ahndung anzuzeigen.

---

*) Nur eine augenfällige Beschädigung der Randeinfassung rechtfertigt die Zurückweisung. F. M. Circ.-Erlaß vom 19. Juli 1856, Z. 11576-F. M.

Die zur Einlösung oder an Zahlungsstatt überreichten Coupons sind vor der Durchschlagung genau zu prüfen. Sollte dessen ungeachtet in einzelnen Fällen erst nachher die Unannehmbarkeit der Coupons (z. B. weil selbe über Ein Jahr verfallen, oder beschädigt sind) wahrgenommen werden, so sind solche Coupons nicht mehr der Partei auszufolgen, sondern dafür nur Recepisse auszustellen, und die durchgeschlagenen Coupons unter Anzeige des Sachverhaltes der Finanz-Landesbehörde vorzulegen. F. M. Erläße vom 9. December 1860, Z. 66554 (F. M. V. Bl. Nr. 63, S. 407), und vom 21. März 1862, Z. 13025 (F. M. V. Bl. Nr. 14, S. 75).

**) Sieh' Note *), Seite 148.

(54) F. M. Erlaß vom 2. April 1860, Z. 13513.

F. M. V. Bl. Nr. 21, S. 167.

Die Interessen von öffentlichen Obligationen, welche auf Kirchen, geistliche Stiftungen, Pfründen u. dgl. lauten, sind in Zukunft gegen Quittungen zu erfolgen, welche von dem Vorsteher der Kirche oder der kirchlichen Pfründe, zu deren freien oder belasteten Eigenthume eine solche Obligation gehört, vorschriftsmäßig ausgestellt und mit dem Sigille der bezüglichen Kirche oder Pfründe bekräftiget sind.

Die Mitfertigung solcher Quittungen durch die Patronats-Repräsentanten und Kirchenväter ist nicht mehr erforderlich. [1])

[1]) Mit dem Erlaße vom 14. März 1868, Z. 1672-R. F. M. wurde der Finanz-Landes-Direction in Lemberg bedeutet: daß die von den Bezirksämtern besorgte Coramisirung der Quittungen über Interessen der Gemeinde-Obligationen mit Rücksicht auf die nunmehr den Gemeinden überlassene selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens zu entfallen hat.

(55) Auszug aus dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850.

Amtliche Ausgabe v. J. 1886, S. 171.

Tarifpost 48 lit. h: Empfangsscheine über die Zinsen jener Staats-Schuldverschreibungen und der ihnen gleichgehaltenen Obligationen, bei deren Herausgabe den Zinsenquittungen die Stempelfreiheit ausdrücklich zugesichert wurde. Ferner die Quittungen über die Zinsen der mit Coupons versehenen Staats-Schuldverschreibungen in den Fällen, in welchen die Coupons nach den bestehenden Vorschriften eingezogen und die Interessen nur gegen Quittungen erfolgt werden.*)

Die Zinsen der auf Namen lautenden Goldrente-Obligationen werden gegen stempelfreie Quittungen bezahlt. (F. M. Kundmachung vom 27. Jänner 1877, R. G. Bl. Nr. 8, Seite 11, §. 3, al. 1.)

Die Zinsen der zu Militär-Heirathscautionen gewidmeten Staatsschuldverschreibungen werden auf Grund je Eines Zahlungsbogens gegen Eine stempelfreie Quittung erfolgt. (F. M. Kundmachung vom 25. September 1883, R. G. Bl. Nr. 154, Seite 473, §. 14.)

Die Zinsen der in Einem Rentenscheine aufgeführten als Militär-Heirathscaution gewidmeten Grundentlastungs-Obligationen werden gegen Eine stempelfreie Quittung erfolgt. (F. M. Kundmachung vom 25. September 1883, R. G. Bl. Nr. 155, Seite 491, §. 12, al. 1.)

---

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 15. Juli 1868, Z. 1617-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 32, S. 218) wurde bedeutet: „In Folge der Bestimmungen der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66; sieh' Seite 109) hat bei den zur Convertirung bestimmten und nicht durch den §. 2 des genannten Gesetzes ausdrücklich ausgenommenen Staatsschuldverschreibungen die Stempelpflicht der Zinsenquittungen von nun an aufzuhören."

(Sind die gesetzlichen Bedingungen der Stempelfreiheit nicht vorhanden, so tritt die Stempelpflicht der Interessenquittungen im Sinne des F. M. Circ.-Erlaßes vom 26. September 1852, Z. 26521 ein.)

(56) F. M. Kundmachung vom 5. October 1870 (Z. 3991-F. M.), betreffend die Zahlung der gegen Quittung realisirbaren Zinsen der Lotto-Anlehens-Obligationen von 1854 und 1860 außerhalb Wien. 1)

R. G. Bl. Nr. 121, S. 271; — F. M. V. Bl. Nr. 39, S. 191.

Das Finanzministerium findet sich bestimmt, zu verfügen, daß die gegen Quittung zahlbaren Zinsen von den Lotto-Anlehens-Obligationen der Jahre 1854 und 1860, dieselben mögen auf Namen vinculirt oder gegen Erlagscheine bei der Staatsschuldencasse deponirt sein, gleichwie dieß bei den auf Namen lautenden Obligationen der einheitlichen Staatsschuld der Fall ist, fortan nicht allein bei der k. k. Staatsschuldencasse in Wien, sondern auch nach vorangegangener förmlicher Ueberweisung bei allen im §. 4, Absatz b) und c) der Verordnung vom 28. December 1868 *) genannten Cassen und Aemtern, somit bei sämmtlichen k. k. Landeshauptcassen, jene zu Wien ausgenommen, bei dem k. k. Steuer- und Sammelamte in Krakau, dann in Folge Zustimmung des königlich ungarischen Finanzministeriums bei den königlich ungarischen Cassen in Ofen, Preßburg, Oedenburg, Kaschau, Temesvár, Agram, Hermannstadt und Clausenburg, endlich bei sämmtlichen k. k. und k. ungarischen Steuerämtern bezahlt werden dürfen.

(57) F. M. Erlaß vom 7. December 1870, Z. 29055. Aufhebung der Contirung der gegen frühere förmliche Ueberweisung bei Cassen und Aemtern außerhalb Wien zahlbaren Coupons der Lotto-Anlehen von 1854 und 1860.

F. M. V. Bl. Nr. 46, S. 233.

Mit dem F. M. Erlaße vom 14. Juli 1869, Z. 1369-F. M.**) wurde rücksichtlich der, gegen frühere förmliche Ueberweisung außerhalb Wien zahlbaren Coupons der einheitlichen Staatsschuld die Contirung in förmlichen Creditsbüchern aufgehoben und wurden die bezüglichen Rechnungs-Departements und Aemter lediglich angewiesen, genaue Vormerkungen zu führen, wodurch die stattgefundene Ueberweisung und die der Auszahlung der Coupons etwa entgegenstehenden Hindernisse in Evidenz gehalten werden. Das k. k. Finanzministerium findet sich bestimmt, diese Verfügung nun auch auf die gegen frühere förmliche Ueberweisung bei Cassen und Aemtern außerhalb Wien zahlbaren Coupons der Lotto-Anlehen von 1854 und 1860 auszudehnen und demzufolge die Rechnungs-Departements der Finanz-Landesbehörden, beziehungsweise die übrigen Cassen und Aemter von der Führung förmlicher Creditsbücher über solche Coupons zu entheben, wobei jedoch auch für diese Fälle die genaueste Darnachachtung des Schlußabsatzes des Erlaßes vom 14. Juli 1869 zur Pflicht gemacht wird.

---

*) Sieh' Seite 118.
**) Sieh' Seite 143.

(58) F. M. Kundmachung vom 18. Juni 1878 (Z. 10382),

betreffend die Einlösung der Coupons der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, der Goldrente-Obligationen und der Obligationen der Lotterie-Anlehen vom Jahre 1854 und 1860.

R. G. Bl. Nr. 58, S. 139;*) — F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 241.

Die Einlösung der Coupons der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld und der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876**) hinausgegebenen Goldrente-Obligationen wird künftighin unter den mit §. 4 der Kundmachung vom 28. December 1868***) beziehungsweise §. 4 der Kundmachung vom 27. Jänner 1877†) für die Einlösung solcher Coupons bei den dort bezeichneten k. k. Landescassen festgesetzten Modalitäten auch bei sämmtlichen k. k. Steuerämtern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stattfinden. [1])

Unter denselben Modalitäten werden fortan die Coupons der Lotterie-Anlehens-Obligationen der Jahre 1854 und 1860 auch bei den in der oben erwähnten Kundmachung vom 28. December 1868 bezeichneten k. k. Landescassen und bei sämmtlichen k. k. Steuerämtern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingelöst werden.

✲ Der mit der Verordnung vom 2. December 1877, Z. 25368 (V. Bl. Nr. 22, S. 194) erweiterte Wirkungskreis der k. k. Landeshauptcasse Prag bezüglich der nicht länger als ein Jahr fälligen Staatsschuld-Coupons wird bis auf Weiteres aufrecht erhalten. ††)

Die zur Einlösung der Staatsschuld-Coupons berufenen k. k. Cassen und Steuerämter haben hierbei die Verordnung vom 14. Juli 1869, Z. 1369-F. M., †††) gleichviel, ob es sich um Coupons der einheitlichen Staatsschuld oder um Coupons der Goldrente oder der Lottoanlehen handelt, auf das Genaueste zu befolgen. ✲

[1]) Die k. ung. Staats-Centralcasse in Ofen, die k. Landeshauptcasse in Agram, ferner die k. ung. Steuerämter in Preßburg, Oedenburg, Kaschau, Temesvár, Klausenburg und Hermannstadt sind ermächtigt, die nicht länger als 6 Jahre fälligen Coupons der unificirten österr. Staatsschuldverschreibungen auch ohne vorausgegangene förmliche Ueberweisung der Zinsen einzulösen, falls dieselben — insoferne sie nicht seit länger als Einem Jahre fällig sind — 14 Tage, und wenn sie seit länger als Einem Jahre fällig sind, 30 Tage vorher angemeldet und hinterlegt werden. F. M. Act Z. 21787 v. J. 1881.

---

*) Die zwischen ✲ — ✲ befindlichen Sätze sind im R. G. Bl. nicht abgedruckt.
**) Sieh' Seite 107.
***) Sieh' Seite 118.
†) Sieh' Seite 138.
††) Dieser erweiterte Wirkungskreis wurde im Jahre 1886 aufgehoben.
†††) Sieh' Seite 143.

(59) F. M. Kundmachung vom 1. October 1880, Z. 28524,

betreffend die Ueberweisung der Zinsenzahlung von Staatsschuld-Verschreibungen und Barcautionen auf Cassen und Aemter in Bosnien und der Herzegowina.

F. M. V. Bl. Nr. 36, S. 201.

Fortan können die Zinsen von auf Namen lautenden und von (als Dienstcaution, Militär-Heirats-Caution u. s. w.) vinculirten Obligationen der Notenrente, Silberrente, 1854er und 1860er Lotterieanlehen, sowie der österreichischen Goldrente, ferner die Zinsen von Barcautionen — nach vorgängiger Ueberweisung — auch bei der Landescasse in Serajevo und bei den Kreis-Steuerämtern: Serajevo, Mostar, Travnik, Banjaluka, Bihac und Dolny-Tuzla erhoben werden, wo diese Zahlungen als commissionsweise Auslagen für Rechnung der k. k. Finanzverwaltung werden bestritten werden.

Die k. k. Cassen und Aemter haben in solchen Ueberweisungsfällen analog vorzugehen, wie bei Zinsenüberweisungen auf k. ung. Zahlstellen. [1])

[1]) Die Zinsenüberweisungen finden statt, entweder a) vermittelst besonderer Ueberweisungsverzeichnisse, oder b) ohne solche auf Grund der mit dem Unterrichte für die Steuerämter v. J. 1851*) eingeführten Interessenzahlungsbögen.

Die erstere Art der Ueberweisung findet im Sinne der mit dem Hofdecrete vom 16. April 1824, Z. 5386 hinausgegebenen Instruction**) (§§. 9, 11, 13, 17, 19 und 20) und der Erläuterung derselben vom 16. März 1852, Z. 4327 bei allen jenen k. k. Cassen Anwendung, mit denen nach dem früheren, bis zum Jahre 1867 bestandenen Cassa-System sog. Creditsabtheilungen verbunden waren, mithin bei sämmtlichen k. k. Landeshaupt-, Finanzlandes-Cassen und k. k. Landeszahlämtern, dann der k. ung. Staatscentralcasse.

Die zweite Ueberweisungsart steht bei den k. k. Steuerämtern***) und den k. ung. Steuerämtern †) in Uebung.

---

*) Sieh' Note †), Seite 140.

**) Außer dieser, den Vorgang der Cassen regelnden Instruction, sind mit dem Hofkrd. vom 16. April 1824, Z. 5386 (P. G. S. Bd. 52, Nr. 43, S. 194) „Bestimmungen, nach welchen die Interessen der Staatsobligationen auch bei den Creditscassen in den Provinzen bezogen werden können," zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

***) Das Hauptsteueramt in Krakau ist aus der daselbst bestandenen Landeshauptcasse, bei welcher eine Creditsabtheilung fungirte, hervorgegangen. (F. M. Erlaß vom 16. December 1867, Z. 46406; F. M. V. Bl. Nr. 41, S. 251). Im Jahre 1876 wurde jedoch die Einleitung getroffen, daß die Zinsenüberweisung an dieses Steueramt mittelst Zahlungsbögen, wie bei jedem anderen Hauptsteueramte, vollzogen werde. F. M. Erlaß vom 16. November 1876, Z. 27011.

†) Bei der Landeshauptcasse in Hermannstadt, und den Landes-Filialcassen in Preßburg, Oedenburg, Kaschau und Temesvár fungirten bis zum Jahre 1867 Creditsabtheilungen. An die Stelle dieser Cassen sind k. ung. Steuerämter getreten. Mit dem F. M. Erlaße vom 3. Februar 1877, Z. 2202 wurde die Ueberweisung der Zinsen an diese Steuerämter mittelst sog. „Ueberweisungsverzeichnisse" abgestellt und

(60) F. M. Erlaß vom 6. April 1860, Z. 15517.

Auszahlung übersprungener Zinsen von öffentlichen Obligationen.

F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 170.

Uebersprungene Interessen von öffentlichen Obligationen sind künftig ohne höhere Bewilligung auszuzahlen, *) wenn die bezüglichen Obligationen bei der mit der Zahlung betrauten Casse vorgewiesen und bezüglich jener Zinsen, welche gegen Vollmacht oder gegen amtliche oder gerichtliche Legitimation erhoben werden, insbesondere auch eine, auf die übersprungenen Zinsen ausdrücklich lautende Vollmacht oder Legitimation beigebracht wird.

Aber auch die Vorweisung der Obligation ist nicht erforderlich, wenn dieselbe auf einen Fond, eine Anstalt, eine moralische Person u. s. w. lautet, oder wenn die Zinsen derselben nur gegen legalisirte Quittungen ausgefolgt werden dürfen, da in diesen Fällen der Bezugsberechtigte gegen etwaige Eingriffe dritter Personen durch die Erfordernisse der Zinsen-Quittungen geschützt ist.

An die Direction der Staatsschuld sind also die Parteien nur dann zu verweisen, wenn in Fällen, wo die Obligation vorzuweisen wäre, letztere aus irgend einem Grunde nicht beigebracht werden kann und es wird in solchen Fällen von der Direction der Staatsschuld zu untersuchen sein, ob der angegebene Grund, aus welchem die Obligation nicht vorgewiesen werden kann, die Zahlung der übersprungenen Zinsen rechtfertige.

Es wird übrigens den liquidirenden Cassabeamten wie bisher obliegen, jedesmal, wenn Interessen-Quittungen unrichtige Interessen-Ausstände enthalten, d. i. wo sich die Termine an die früheren, bereits bezahlten, nicht anschließen, diese Interessen-Quittungen nicht zu liquidiren, sondern den Parteien mit der einfachen Bemerkung: „Interessen-Ausstand unrichtig" zurückzustellen.

---

die Staatsschuldencasse beauftragt, auch diesen Aemtern gegenüber durchgängig die Verwendung von „Zinsenzahlungsbögen" einzuführen.

Sowohl die k. k. Steuerämter, als auch die k. ung. Steuerämter haben in Fällen, wo Ansuchen um Ueberweisung der Zinsen an ein anderes Steueramt oder eine Casse bei ihnen eingebracht werden, die Ueberweisung nicht selbst vorzunehmen, sondern die mit den Sistirungsclauseln versehenen Zahlungsbögen stets unmittelbar an die k. k. Staatsschuldencasse unter Namhaftmachung der gewünschten neuen Zahlstelle einzusenden, wonach die Staatsschuldencasse selbst die Zinsenüberweisung vorzunehmen hat.

In derselben Art haben die Landescasse und die Aemter in Bosnien und der Herzegowina vorzugehen. Ueber die Art der Verrechnung der dahin überwiesenen Zinsenzahlungen sind im F. M. Acte Z. 28206 v. J. 1879 die näheren Daten enthalten. In diesem Acte ist auch der Vorgang bei den Zinsenüberweisungen an die Cassen und Aemter in Bosnien und der Herzegowina umständlich dargestellt.

*) Nach den Bestimmungen der Decrete der Credits-Hofcommission vom 5. August 1802, Z. 3830, und der Hofkammer vom 23. Februar 1816, Z. 2035 konnten übersprungene Zinsen nur über Bewilligung der Hofkammer erfolgt werden.

(61) F. M. Erlaß vom 31. März 1867, Z. 12989.

Verrechnung und Einsendung der von den Steuerämtern und sonstigen Perceptionscassen und Aemtern realisirten Credits-Effecten.

F. M. V. Bl. Nr. 15, S. 88.

Viele Steuerämter und Perceptions-Cassen benehmen sich bei Verrechnung und Einsendung der realisirten Credits-Effecten nicht im Sinne der dießfälligen Instructions-Bestimmungen.

Man findet daher nachstehende Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

1. Alle vorkommenden Credits-Empfänge und Ausgaben sind in die nach der Verordnung vom 21. Februar 1867, Z. 8499 [1]) abgesondert zu legenden Subjournale einzutragen.

Die Schlußsummen dieser monatlich und selbstverständlich an jedem Scontrirungstage abzuschließenden Subjournale kommen mit Schluß eines jeden Monates, respective an jedem Scontrirungstage in das Credits-Journal einzustellen, dessen Ergebniß sodann erst in das Finanz-Etat-Journal*) zu übertragen ist.

2. Die Obligations-Interessen sind mit den wirklich, d. i. nach Abzug der Einkommensteuer [2]) bezahlten Beträgen zu verrechnen. Die Einkommensteuer nebst Zuschlag ist am Schluße des Monates für ein jedes Subjournal summarisch zu ermitteln, auf jedem Subjournale, und zwar abgesondert für den Dienst der Vorjahre und für den laufenden Dienst ersichtlich zu machen, und im Credits-Journale als solche in den einschlägigen Colonnen abgetheilt nach den Subjournalen in Empfang, sowie gleichzeitig in Ausgabe zu stellen.**)

3. Die Ergebnisse der Subjournale über die eingehenden Theilschuldverschreibungen der Steueranlehen ***) sind im Credits-Journale nicht in der Obligationscolonne, sondern in der Colonne „In Bankvaluta“ einzustellen.

---

*) Im §. 5 der „Instruction II für die Landeshauptcassen außerhalb Nieder-Oesterreich in Bezug auf die Staatsschuld“, und der „Instruction III für die k. k. Steuer- und sonstigen Perceptionscassen und Aemter in Bezug auf die Staatsschuld“ (v. J. 1866) wurde angeordnet, daß die von diesen Organen zu führenden Credits-Journale als Subjournale des Finanz-Etat-Journals zu betrachten sind.

Diese Bestimmung wurde mit dem F. M. Erlaße vom 3. November 1867, Z. 3601-F. M. (Absatz 4) abgeändert. Dieser Absatz lautet:

„Die Landeshauptcassen, die Steuerämter und alle mit Creditszahlungen betrauten Organe haben die Creditsgebarungen im Credits-Journale zu sammeln und unter Anschluß der Subjournale (nach Schuldkategorien) die Summe nicht wie bisher in das Etat-Journal der Finanzverwaltung, sondern unmittelbar in das Conto-corrente-Journal einzustellen.“

**) Der Absatz 3 der F. M. Weisung vom 21. Juli 1868, Z. 1511-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 22, S. 158) lautet: „Da die von den Zinsen nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 abzuziehende Steuer in der Bedeckung nicht mehr besonders ersichtlich gemacht wird, so hat die Verrechnung der Einkommensteuer in den Credits- und beziehungsweise Sub-Journalen der Cassen und Aemter bei allen, nach dem gedachten Gesetze vorkommenden Zinsenzahlungen künftig zu entfallen.“

***) Sieh' Note *), Seite 164.

4. Die Beilagen der Subjournale des Credits-Journales sind in nach den Subjournalen, zu welchen sie gehören, abgesonderten wohlversiegelten Packeten einzusenden, und die Packete mit der Schuldgattung, der Anzahl der Beilagen und dem durch diese repräsentirten, im Subjournale verrechneten Betrage, dann mit dem Namen des einsendenden Amtes zu bezeichnen. Werden mehrere einzelne versiegelte Packete in einem Hauptumschlage eingesendet, so ist auf letzterem die Anzahl der Packete und deren Gesammt-Werth anzugeben.

5. Die Journale dürfen nicht in die Beilagenpackete eingeschlossen werden, sondern sind abgesondert mitzusenden.

6. Das Credits-Journal sammt den Subjournalen und den dazu gehörigen Beilagenpacketen sind nicht direct an das Finanzministerial-Rechnungsdepartement, sondern an das Rechnungsdepartement der Finanz-Landesbehörde zu senden.[3])

7. Die bezahlten Interessen von Grundentlastungs-Obligationen sind nicht in das Creditsjournal einzubeziehen, sondern im Conto-corrente-Journale zu verrechnen.

[1]) A. F. M. Erlaß vom 21. Februar 1867, Z. 8499.

Journalisirung der von den Cassen und Aemtern realisirten Staats-Creditseffecten.

F. M. V. Bl. Nr. 9, S. 61.

Viele Steuerämter haben die realisirten Effecten verschiedener Staatsschuld-Kategorien in einem und demselben Subjournale des Creditsjournales verrechnet.

Man findet deßhalb die Vorschrift des §. 6 der Instructionen für die Steuerämter und sonstigen Perceptionscassen und Aemter, dann für die Landeshauptcassen außerhalb Niederösterreich in Bezug auf die Staatsschuld in Erinnerung zu bringen, wonach die vorkommenden Creditsgebarungen in nach den Schuldkategorien und der Gattung der realisirten Effecten (Coupons, Quittungen, Lose ꝛc.) abgesonderte Subjournale des Creditsjournales aufzunehmen sind.

Aus beiliegendem Verzeichniß*) sind jene (im Inlande) verzinslichen Staatsschuld-Kategorien zu entnehmen, von welchen Zinsenzahlungen bei den Steuer- und Gefällsämtern vorgekommen sind, oder vorkommen können. In einem und demselben Subjournale dürfen nur Zahlungen hinsichtlich der unter Einer Postnummer dieses Verzeichnißes angeführten Schuldkategorien aufgenommen werden.

Jedes Subjournal selbst ist für die Quittungen und Coupons getrennt zu verfassen.

B. Mit dem F. M. Erlaße vom 30. November 1862, Z. 63746 (F. M. V. Bl. Nr. 56, S. 411) wurde, um für die Zukunft den Betrag

---

*) Dieses Verzeichniß ist hier nicht aufgenommen, weil die in demselben angeführten Staatsschuld-Kategorien durch Convertirung bis auf einige erloschen sind. Vergleiche auch Note *), Seite 160.

der rückständigen Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen verläßlich ermitteln zu können, angeordnet: die vom 1. Jänner bis 31. December eines jeden Jahres verfallenen und bezahlten Zinsen für jedes einzelne Jahr in Evidenz zu halten, zu welchem Zwecke in den Journalen sowohl für das jeweilig laufende Sonnenjahr, als auch für jedes der früheren Jahre besondere Rubriken zu eröffnen sind. *)

[Da in Folge der mit dem F. M. Erlaße vom 16. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 21) kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 14. Jänner 1860 **) die Zinsen nach sechs Jahren vom Verfallstage verjähren, so kommt beispielsweise die Journalsrubrik für die im Jahre 1880 verfallenen Zinsen mit Ablauf des Jahres 1886 in Abfall.]

[2]) F. M. Erlaß vom 23. Juli 1868, Z. 1793-F. M.

F. M. V. Bl. Nr. 33, S. 222.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird bestimmt, daß im Sinne der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 ***) die Zinsenquittungen von den zur Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen künftig auf den nach Abzug der Steuer resultirenden Zinsenbetrag (Netto-Zinsenbetrag) zu lauten haben.

Werden jedoch von Parteien auf den ganzen Zinsenbetrag ausgestellte Quittungen gebracht, so sind diese deßhalb nicht zurückzuweisen, sondern von der Casse oder dem Amte auf den Netto-Zinsenbetrag richtig zu stellen, auf welchen letzteren Betrag auch die Liquidirung zu geschehen hat.

[3]) A. F. M. Erlaß vom 3. October 1884, Z. 9115,

an sämmtliche Finanz-Landesbehörden.

Instructionsmäßig †) sind die Credits-Subjournale der Ländercassen ohne Beilagen, jene der Steuerämter aber mit allen dazu gehörigen Beilagen (Quittungen, Coupons 2c.) von den Rechnungs-Departements der

---

*) An die Stelle der mit diesem Erlaße vorgeschriebenen Journal-Formulare sind die Muster getreten, welche den, in der Note †) [sieh' unten] angeführten Instructionen beigegeben sind.

**) Sieh' Seite 166.

***) Sieh' Seite 109.

†) Aus Anlaß der Regelung des Verrechnungswesens wurden mit dem F. M. Erlaße vom 23. December 1866, Z. 7068-F. M. nachstehende auf die Staatsschuld Bezug habende Instructionen hinausgegeben:

I. Instruction für die k. k. (Universal-) Staatsschuldencasse.
II. Instruction für die Landeshauptcassen außerhalb Niederösterreich (gegenwärtig Landeshauptcassen, Finanz-Landescassen und Landeszahlämter) in Bezug auf die Staatsschuld.
III. Instruction für die k. k. Steuerämter und sonstigen Perceptionscassen und Aemter in Bezug auf die Staatsschuld.
IV. Instruction für die k. k. Landes-Creditscassen in Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Lemberg, Ofen und Salzburg.
V. Instruction für die Rechnungs- (Controls-) Departements der leitenden Finanz-Landesbehörden in Bezug auf die Staatsschuld.

Finanz-Landesbehörden mittelst eines in duplo auszufertigenden Ausweises (Aviso) an das Fachrechnungs-Departement für die Staatsschuld einzusenden, daselbst zunächst von der Credits-Abtheilung zu übernehmen, und von dieser die den Creditsjournalen zu entnehmenden Credits-Subjournale an die verschiedenen Fachabtheilungen zu vertheilen.

Ein Pare des gedachten Ausweises ist mit der Uebernahmsbestätigung versehen an das betreffende Finanz-Rechnungs-Departement zurückzusenden, das andere aber nach Beisetzung der Bestätigung der Fachabtheilungen bezüglich der übernommenen Subjournale in der Credits-Abtheilung aufzubewahren.

Die fragliche Consignation wird aber, wie zur h. o. Kenntniß gebracht wurde, nur von einigen Finanz-Rechnungs-Departements in richtiger Erkenntniß des eigenen Interesses als Uebergeber ganz zweckmäßig in der Weise angefertigt, daß in derselben außer der Bezeichnung der Cassen und Schuldgattungen auch noch nach Empfang und Ausgabe die Journalssummen, dann die Werthe der beigeschlossenen Coupons-Packete angeführt erscheinen, während in den Consignationen der anderen Finanz-Rechnungs-Departements neben den verzeichneten Cassen nur die Stückzahl der Journale und Packete aufgenommen wird.

In diesem letzteren Falle ist nun die Credits-Abtheilung des Fachrechnungs-Departements für die Staatsschuld genöthigt, die Consignationen nach den vorstehend gegebenen Andeutungen selbst zu verfassen und mittelst dieser sodann die Uebergabe der Credits-Subjournale an die Fachabtheilung zu bewirken.

Um nun einerseits die ohnehin stark belastete Credits-Abtheilung des gedachten Fachrechnungs-Departements von dieser Arbeit zu entheben, und um andererseits für die Finanz-Rechnungs-Departements ein Sicherstellungsmittel gegen allfällige Reclamationen zu schaffen, erhält die Direction den Auftrag, dem unterstehenden Rechnungs-Departement das beifolgende Formulare *) für die erwähnten Uebergabs-Consignationen vorzuzeichnen.

VI. Instruction für das Credits-Rechnungs- und das Fachcontrols-Departement des Finanzministeriums (gegenwärtig „Fach-Rechnungs-Departement I des F. M. für die Staatsschuld").

Mit dem Finanzministerial-Erlaße vom 29. Jänner 1878, Z. 483-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 2, S. 7), wurde das aus Anlaß der Regelung des Staats-Rechnungs- und Controldienstes im Jahre 1866 (V. Bl. N. 48, S. 270) errichtete Rechnungs-Departement 4 „für das Creditswesen und die Staatsschuld" aufgelöst, und wurden die Geschäfte dieses Departements an das Fachrechnungs-Departement I des F. M. übertragen.

In dem vorangeführten Erlaße vom 3. October 1884, Z. 9115 ist der §. 14 der Instruction V berufen.

*) Dieses Formular ist hier nicht abgedruckt. In demselben sind folgende Schuldkategorien angeführt: 4·2% Notenrente, 5% steuerfreie Notenrente, Silberrente, Goldrente, Lotto-Anlehen v. J. 1854 und 1860, Hofkammer-Obligationen. Auch ist für die Militär-Heirathscautionen eine besondere Rubrik eröffnet.

B. Mit dem an sämmtliche Finanz-Behörden ergangenen F. M. Erlaße vom 8. November 1867, Z. 39651 wurde bedeutet: daß die Scontrirungsoperate der Cassen und Aemter zur Constatirung der darin vorkommenden Creditsgebarungen an das Fachrechnungs-Departement I nicht einzusenden sind, da die bei den Rechnungs-Departements der Finanz-Landesbehörden zurückbleibenden Conto-corrente-Journale*) die jeweilige vorschriftsmäßige Grundlage für die bezügliche Prüfung der gedachten Scontrirungsoperate bilden.

(62) F. M. Erlaß vom 19. Juni 1875, Z. 1555-F. M.,

an sämmtliche Finanz-Landesbehörden.

Im Vernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe und dem k. und k. Reichs-Finanzministerium wird Folgendes angeordnet.

Die in den Kronländern bei den Finanzcassen und den mit Credits-Zahlungen betrauten Organen vorgefallenen Credits-Gebarungen, betreffend die fundirte Staatsschuld, sind vom 1. Juli 1875 angefangen nicht mehr für Rechnung der Reichs-Centralcasse, wie dieß mit dem F. M. Erlaße vom 30. December 1871, Z. 3044-F. M. angeordnet wurde, sondern für Rechnung der Staatsschuldencasse conto-corrente-mäßig zu verrechnen und sonach die dießfälligen Avisi sammt den dazu gehörigen Special-Ausweisen monatlich von den betreffenden Fin.-Rech.-Departements, statt an das F. M. Rechnungs-Departement 3 an das F. M. Rechnungs-Departement 4**) unmittelbar einzusenden.

Die documentirten Credits-Journale haben selbstverständlich auch fernerhin allmonatlich direct an das F. M. Rechnungs-Departement 4**) zu gelangen. In gleicher Weise ist die Gebarung bezüglich der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld (Cautionen und nicht gerichtliche Depositen), welche bisher laut des F. M. Erlaßes vom 4. Juni 1868 Z. 13703***) für Rechnung der Reichs-Centralcasse vollzogen wurde, vom 1. Juli 1875 an zu behandeln und von den Finanz-Rechnungs-Departements sonach auch an das F. M. Rechnungs-Departement 4**) im Avisowege unmittelbar zu überrechnen.

Die documentirten Monats-Journale bezüglich der Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen sind jedoch von den Finanz-Rechnungs-

) Sieh' Note), Seite 157.

**) Gegenwärtig Fachrechnungs-Departement I des Finanzministeriums. Sieh' Note †), Seite 159.

***) Mit dem F. M. Circ.-Erlaße vom 4. Juni 1868, Z. 13703 wurde bedeutet: „Nachdem die Gebarung der Barcautionen und nicht gerichtlichen Depositen als Theil der schwebenden Staatsschuld seit 1. Jänner 1868 in den Bereich des Reichs-Finanzministeriums gehört, so sind von diesem Zeitpuncte auch die Casse-Journale dieses Verrechnungszweiges nicht mehr als Sub-Journale des hierseitigen Finanz-Etats, sondern lediglich als jene des Conto-corrente-Journals zu behandeln, beziehungsweise deren Schlußergebnisse nur in das letztere (Conto-corrente-Journal) einzubeziehen und sonach an das Rechnungs-Departement der Reichs-Centralcasse zu avisiren.“

Departements auch fernerhin an das Rechnungs-Departement des k. und k. Reichs-Finanzministeriums, insolange die Fach-Controle hierüber von demselben thatsächlich besorgt wird,*) direct einzusenden.

Rückführungen bei der Staatsschuldencasse, insoferne solche die dießseitigen Finanzcassen oder Verwaltungszweige betreffen, werden in Hinkunft von dem F. M. Rechnungs-Departement 4**) auf die betheiligten Rechnungs-Departements unmittelbar im Avisowege zurücküberechnet werden. — Hiervon ist das dortämtliche Rechnungs-Departement zur Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen. [1])

[1]) Die Grundsätze des von dem Fachrechnungs-Departement I und dem Rechnungs-Departement 3 des Finanzministeriums, dann dem Rechnungs-Departement des k. und k. Reichs-Finanzministeriums, sowie von der Staats-Centralcasse, der Staatsschuldencasse und der Reichs-Centralcasse einzuhaltenden Verrechnungsmodus, hinsichtlich der Beiträge der beiden Reichshälften zur fundirten und nicht gemeinsamen schwebenden Staatsschuld, sind in dem F. M. Acte Z. 1555-F. M. v. J. 1875 niedergelegt.

(63) F. M. Erlaß vom 4. März 1866 (Z. 5785-F. M.),

über die Annahme von Coupons der Obligationen der allgemeinen Staatsschuld an Zahlungsstatt von Seite der die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Cassen und Aemter.

R. G. Bl. Nr. 27, S. 82; — F. M. V. Bl. Nr. 12, S. 67.

Zur Erleichterung der Steuerzahlung und der Realisirung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld wird Folgendes festgesetzt:

Vom 1. April 1866 angefangen sind die landesfürstlichen Cassen und Aemter, dann die für Rechnung des Staates Abgaben einhebenden städtischen Steuerämter ermächtigt, von bekannten Steuerpflichtigen fällige Coupons von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld (mit Ausschluß der Monte- und Grundentlastungsschuld) als Zahlung von allen, nicht in klingender Münze zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben und den dazu gehörigen landesfürstlichen Zuschlägen mit den nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer ***) sich ergebenden Beträgen anzunehmen, wenn diese die zu zahlende Steuern- oder Abgaben-Summe nicht übersteigen, und die Coupons nicht länger als Ein Jahr fällig sind. [1])

Ausgeschlossen von der Zahlbarkeit mittelst Coupons bleiben die Landes-, Grundentlastungs-, Communal- und wie immer gearteten nicht landesfürstlichen Zuschläge, auch wenn sie mit der landesfürstlichen Abgabe vereint einzuheben sind.

---

*) Vergleiche die F. M. Acten: ZZ. 2860-F. M. v. J. 1870, 4860-F. M. v. J. 1872, 1250-F. M. v. J. 1874, 5705-F. M. v. J. 1875, und 324-F. M. v. J. 1876.

**) Sieh' Note **), Seite 161.

***) Vergleiche die §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (Seite 109).

Bei Verwendung von weniger als 10 Stück Coupons derselben Schuldgattung als Zahlung ist auf der Rückseite eines jeden Coupons der Vor- und Zuname und der Wohnort des Zahlenden deutlich beizusetzen.

Bei Verwendung von 10 oder mehr Stück Coupons derselben Schuldgattung als Zahlung sind von der Partei nach den Schuldgattungen [Nationalanlehens-, Convenzions-Münze-Anlehens-, österr. Währungs-, Lottoanlehens-Obligationen zu 5 Percent, 4½ Percent u. s. w.]*) gesonderte, mit dem deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen und dem Wohnorte der Partei versehene Consignationen, in welchen die Coupons nach ihren Beträgen arithmetisch aufgeführt erscheinen, beizubringen. — Die zufolge der Kundmachung des F. M. vom 13. Juli 1854 [R. G. Bl. Nr. 184] **) gestattete gleichartige Verwendbarkeit der Nationalanlehens-Coupons auch zur Begleichung der in klin-

*) Die hier angeführten Obligationen sind bis auf die Lottoanlehens-Obligationen in Schuldverschreibungen der einheitlichen Staatsschuld umgewandelt worden (sieh' §. 1, Seite 110). Vergleiche auch den §. 5, Seite 120.

**) Laut F. M. Kundmachung vom 13. Juli 1854, Z. 12919-F. M. (R. G. Bl. Nr. 184, S. 757; F. M. V. Bl. Nr. 55, S. 412) wurde, um die Zinsenbehebung von jenen Staatsschuldverschreibungen, welche für das mit dem kais. Patente vom 26. Juni 1854 (sieh' Seite 60, E) eröffnete Staatsanlehen hinausgegeben wurden, thunlichst zu erleichtern, angeordnet: daß

1. die nicht länger als Ein Jahr verfallenen Coupons von derlei, auf Ueberbringer lautenden Obligationen bei allen Landeshauptcassen auf bloßes Anmelden bezahlt, und von allen l. f. Cassen und Aemtern als Steuerzahlung angenommen;

2. die gegen Quittung zahlbaren Zinsen von derlei, auf Namen lautenden Obligationen bei der Staatsschuldencasse in Wien, sowie bei allen Landeshauptcassen gegen vorläufige Ueberweisung auf die Letzteren, und insofern derlei Staatsschuldverschreibungen auf moralische Personen, als: Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, Kirchen, Pfarren, Schulen u. s. w. lauten, oder in gerichtlicher Aufbewahrung sich befinden, auch bei allen Steuerämtern bezahlt werden.

Der bei der Auszahlung der fälligen Zinsen des gedachten Anlehens, welches kurzweg „National-Anlehen" genannt wurde, und bei dem Vorkommen von derlei Coupons als Steuerzahlung zu beobachtende Vorgang wurde mit den F. M. Erläßen vom 24. Mai 1855, Z. 8701-F. M. (sieh' Seite 146), vom 8. September 1855, Z. 15623-F. M. und vom 18. December 1855, Z. 21133-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 45, S. 347 und Nr. 61, S. 528); vom 2. Jänner 1856, Z. 18206-F. M. (V. Bl. Nr. 1, S. 2); vom 30. Juni 1857, Z. 11142 (V. Bl. Nr. 29, S. 268); vom 25. April 1859, Z. 2308-F. M., vom 12. December 1859, Z. 6651-F. M. und vom 25. December 1859, Z. 62251 (R. G. Bl. Nr. 66, S. 181; Nr. 200, S. 609; Nr. 62, S. 421; F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 87; Nr. 61, S. 464; Nr. 63, S. 478); vom 14. Jänner 1861, Z. 2096 und vom 14. Juni 1861, Z. 2670-F. M. (V. Bl. Nr. 6, S. 37; Nr. 27, S. 150); vom 17. Juli 1863, Z. 27627 (V. Bl. Nr. 33, S. 221) genau vorgezeichnet.

Im Nachhange zu dem gedachten Erlaße vom 24. Mai 1855 wurde mit der F. M. Verordnung vom 26. August 1858, Z. 21811 (F. M. V. Bl. Nr. 43, S. 303) gestattet: daß die Steuerämter, mit Ausnahme jener am Sitze einer Landes-Haupt-(Landes-Filial-)Casse, die Coupons von den, in ihrer gerichtlichen Aufbewahrung befindlichen, auf Ueberbringer lautenden National-Anlehens-Obligationen, mit Ausnahme jener von Obligationen zu 20 fl., über Anlangen der Parteien realisiren. Es war jedoch in diesen Fällen vorerst die förmliche Ueberweisung der Zinsenzahlung zu veranlassen, und hierbei nach dem Erlaße vom 17. Mai 1851, Z. 5468-F. M. (in Galizien, Krakau und der Bukowina nach dem Erlaße vom 12. September 1856,

gender Münze abzustattenden Abgaben (Zölle) und die mit dem Finanzministerial-Erlaße vom 18. Jänner 1861 (R. G. Bl. Nr. 11), beziehungsweise der Kundmachung dieses Ministeriums vom 8. November 1864 (Wiener Zeitung vom 9. November) den Besitzern von Theilschuldverschreibungen der Anlehen von den Jahren 1861 und 1864*) bezüglich ihrer Verwendbarkeit zur Zahlung von allen, nicht in klingender Münze zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingeräumten Begünstigungen bleiben selbstverständlich aufrecht.

[1]) A. F. M. Weisung vom 4. März 1866, Z. 5785-F. M.

F. M. V. Bl. Nr. 12, S. 69.

In Durchführung des Erlaßes von gleichem Datum und Zahl über die Annahme von Coupons der allgemeinen Staatsschuld an Zahlungsstatt von Seite der, die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Cassen und Aemter werden die betreffenden Organe zur genauesten Beobachtung der in jenem Erlaße vorgezeichneten Puncte aufgefordert und denselben wegen der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes noch folgende Erläuterungen und Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gegeben.

1. Die Annahme der Coupons an Zahlungsstatt ist durch eine vorausgegangene förmliche Ueberweisung ihrer Zahlung an die Casse oder das Amt, wo sie an Zahlungsstatt abgegeben werden wollen, nicht bedingt.

2. Das Coupons an Zahlungsstatt übernehmende Amt hat unter eigener Verantwortung sorgfältig zu prüfen, ob die Coupons echt, nicht radirt oder corrigirt, ob dieselben, so ferne es sich nicht um National-Anlehens-Coupons à 30 kr. C. M. handelt,**) welche keine Nummern haben, gehörig nummerirt, endlich ob sie bereits fällig und nicht seit länger als einem Jahre fällig geworden sind.

Besteht bezüglich eines Coupons in der einen oder andern dieser Beziehungen ein Anstand, so ist seine Annahme zu verweigern.

Ist den Coupons eine Consignation beigegeben, so ist dieselbe mit den Coupons zu incontriren. Unleserlich geschriebene oder unrichtig abgefaßte Consignationen sind nicht anzunehmen.***)

Z. 26632) und den dazu gehörigen besonderen Instructionen [sieh' Note †), Seite 140] vorzugehen. — Mit den F. M. Erläßen vom 30. April 1861, Z. 20959 (F. M. V. Bl. Nr. 21, S. 121) und vom 16. Jänner 1864, Z. 62994 (F. M. V. Bl. Nr. 4, S. 24) wurden besondere Bestimmungen bezüglich der Verrechnung und Controle der zu Creditszahlungen bestimmten Silbervorläge und daraus bestrittenen Nationalanlehens-Interessen bekannt gegeben.

Im Nachhange zu dem vorerwähnten Erlaße vom 13. Juli 1854 wurde mit dem F. M. Erlaße vom 10. Juni 1855, Z. 9437-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 30, S. 246) erklärt, daß unter den Steuern im weitesten Sinne des Wortes, zu deren Zahlung die Coupons des National-Anlehens verwendet werden können, auch die Zölle zu verstehen sind.

Vergleiche die Verordnung vom 27. December 1878 (Seite 38).

*) Staatsschuldverschreibungen der Steueranlehen (sieh' Seite 115, E) kommen nicht mehr vor.

**) Obligationen zu 20 fl. werden nicht mehr ausgegeben.

***) Sieh' Note 1, Seite 146.

3. Die Cassen und Aemter haben eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die Coupons nur mit den, nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer sich ergebenden richtigen Beträgen, im Sinne des F. M. Erlaßes vom 23. December 1862, Z. 68429,*) an Zahlungsstatt angenommen werden.

4. Es ist streng darauf zu sehen, daß die Coupons, beziehungsweise die Consignationen mit Vor- und Zunamen und Wohnort der bekannten zahlenden Partei bezeichnet sind, damit bei allfälligen Unrichtigkeiten nachträglich die Ausgleichung veranlaßt werden könne.

Als bekannt ist eine Partei dann anzusehen, wenn die Identität der Person, deren Name auf den Coupons oder Consignationen geschrieben ist, mit derjenigen, welcher die Abstattung der Steuer oder Abgabe zu bescheinigen ist, für die Casse oder das Amt nach den Steuerdocumenten nicht zweifelhaft erscheint.

Zur weiteren Sicherung des obigen Zweckes haben die Cassen und Aemter auch in den Bescheinigungen, welche sie über derartige Steuern- oder Abgaben-Zahlungen ausfertigen, jedesmal anzusetzen, welcher Betrag mittelst Coupons und welcher in Barem abgestattet wurde.

5. Bei richtigem Befunde der Coupons und beziehungsweise der Consignationen hat die übernehmende Casse oder das Amt den entsprechenden nach Abschlag der Einkommensteuer sich ergebenden Betrag in Empfang zu stellen, die Coupons sogleich, jedoch ohne Verletzung ihrer wesentlichen Merkmale, durchzuschlagen, in die Verwahrung unter Gegensperre zu nehmen und an jedem Schlußtage mit den wirklich verrechneten Beträgen derart in die, für die Creditszahlungen vorgeschriebenen Zurechnungsverzeichnisse,**) nach Schuldgattungen getrennt, einzutragen, daß zuerst die einzeln als Steuern- und Abgaben-Zahlung eingegangenen Coupons nach Kategorien arithmetisch geordnet in das Zurechnungsverzeichniß mittelst Steuern- oder Abgaben-Zahlung eingetragen, sodann die unter Beigabe von Consignationen überbrachten gleichartigen Coupons angereiht werden und zum Schluße das Zurechnungsverzeichniß summirt wird.

---

*) Mit dem F. M. Erlaße vom 20. November 1866, Z. 49892 (F. M. V. Bl. Nr. 46, S. 253) wurde bekannt gegeben, daß Tabellen über die Beträge, mit welchen die Coupons der Staatsschuldverschreibungen nach Abzug der 7%igen Einkommensteuer [sieh' Note **), Seite 111] als Zahlung von den, die l. f. Steuern und Abgaben einhebenden Cassen und Aemtern anzunehmen sind, in Druck gelegt wurden und den Cassen und Aemtern zukommen werden.

Gegenwärtig tritt die Nothwendigkeit einer besonderen Berechnung der Einkommensteuer bei den Obligationen der einheitlichen Staatsschuld nicht ein. Bezüglich der Lose sieh' §. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (Seite 109).

**) Die an Zahlungsstatt angenommenen Coupons werden, ebenso wie die bar eingelösten, in den besonderen Creditsjournalen verrechnet. [§. 6 der in der Note †), Seite 159 erwähnten Instructionen II und III.] Es sind daher die Absätze 6—12 der Weisung vom 4. März 1866, Z. 5785-F. M., über die Behandlung der Zurechnungsverzeichnisse, außer Kraft getreten und werden hier nicht angeführt.

(64) F. M. Erlaß vom 16. Jänner 1860 (Z. 198-F. M.), wodurch die Verjährungszeit für die Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen herabgesetzt wird.

R. G. Bl. Nr. 21, S. 50; — F. M. V. Bl. Nr. 5, S. 31.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Jänner 1860 zu bestimmen geruht: daß die Verjährung der Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen, welche erst nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung, als dem Beginne der Wirksamkeit derselben, fällig werden, nach Verstreichung eines Zeitraumes von sechs Jahren, vom Zeitpuncte der Fälligkeit an gerechnet, einzutreten hat.*)

Auch diejenigen Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen, deren Verjährung vor dem Zeitpuncte, an welchem die gegenwärtige Vorschrift verbindliche Kraft erlangt, bereits begonnen hat, und nach den bisherigen Gesetzen nicht schon vor Ablauf von sechs Jahren vollendet ist, verjähren, von diesem Zeitpuncte angefangen, binnen sechs Jahren.

Hierdurch tritt die Bestimmung der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Jänner 1812, J. G. S. Nr. 982, [1]) womit die Verjährungsfrist der Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen auf dreißig Jahre festgesetzt wurde, außer Kraft.

[1]) Nach dem Inhalte des in der J. G. S. Nr. 982 enthaltenen Hofkr.-Decretes vom 25. März 1812 haben Seine Majestät anzuordnen geruht:**) „daß auf die vom 1. Jänner 1812 an verfallenen, und künftig verfallenden Interessen öffentlicher Schuldverschreibungen der §. 1480 ***) des a. b. G. B. keine Anwendung haben solle; sondern daß in Hinsicht der Interessen von verzinslichen Staats-Papieren, sowie in Hinsicht des Stamm-Capitals selbst, erst nach Verstreichung eines Zeitraumes von dreißig Jahren die Verjährung einzutreten habe."

Die Bestimmung, daß in Hinsicht des Stamm-Capitals selbst die Verjährung nach Verstreichung eines Zeitraumes von dreißig Jahren ein-

*) Sieh' den F. M. Erlaß vom 4. December 1866, Z. 47519 (Seite 201). Vergleiche den F. M. Erlaß vom 27. Jänner 1866, Z. 2670 (Note 1, Seite 170).

**) Diesem Hofkr.-Decrete liegt die Allh. Entschließung vom 18. März (nicht 1. Jänner) 1812 zu Grunde, welche über den a. u. Vortrag der Credits-Commission vom 7. Februar 1812 erfloß. Das Original der gedachten Allh. Entschließung erliegt z. Z. 2576 v. J. 1812 im Hofkr. Acte Z. 4077 v. J. 1815, Fasc. 6. B/4 Cred. im Archiv des k. und k. Reichs-Finanzministeriums. — Die Credits-Commission hat im obbezogenen Vortrage die Gründe, welche mit Rücksicht auf die damaligen Credits-verhältnisse gegen die Ausdehnung der Bestimmungen des §. 1480 a. b. G. B. auf die öffentlichen Staatsschuldverschreibungen sprachen, umständlich auseinandergesetzt.

***) Der §. 1480 des a. b. G. B. lautet: „Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt."

zutreten habe, wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juni 1814 *) aufgehoben.

In Folge der Allh. Entschließung vom 5. April 1815 **) wurde dieser Grundsatz mit dem Hofkzl.-Decrete vom 30. April 1815 (J. G. S. Nr. 1149) und wiederholt mit dem Hof-Decrete vom 20. August 1817 [J. G. S. Nr. 1364] ***) als Norm kundgemacht. Das letztere Decret lautet im Auszuge: „Bei der ferner zu beobachtenden Höchsten Entschließung vom 5. April 1815 (Nr. 1149), nach welcher bei den Staatsschulden, so lange deren Zurückzahlung sistirt ist, †) weder in Ansehung des Capitals selbst, noch des Rechts, laufende Zinsen zu fordern, eine Verjährung durch den dreißigjährigen Zeitverlauf Platz greifen kann, wird für die Fälle, in welchen es sich um die Anwendbarkeit des Verjährungsrechtes auf Zinsrückstände aus dem Titel des verstrichenen dreißigjährigen Zeitverlaufes oder eines unbehobenen Zinsenanwachses, welcher dem Capitale selbst gleichkommt, fragen sollte, festgesetzt: daß nur die einzelnen verfallenen Interessen-Raten, jede für sich berechnet, in dreißig Jahren verjährt werden können; woraus dann folgt, daß das Recht, neue Zinsen zu verlangen, immer offen bleibe, auch dann, wenn die Rückstände nach dem §. 1335 des bürgerliches Gesetzbuches, der allerdings in Hinsicht des Total-Betrages rückständiger Zinsen auch bei Staatsgläubigern anwendbar ist, die Höhe des Capitals bereits erreicht hatten.“ ††)

Die in diesem Decrete neuerlich ausgesprochene Bestimmung, betreffs Verjährung der einzelnen Zinsenraten, ist mit der eingangs angeführten Allerhöchsten Entschließung vom 14. Jänner 1860 abgeändert worden. Dieser Entschließung gemäß tritt gegenwärtig die Verjährung der Zinsen von Staats-Obligationen nach sechs Jahren ein.

Die weitere Anordnung des Hofdecretes vom 20. August 1817, wonach bei eingetretener Verjährung das Recht auf neue Zinsen immer

---

*) Diese Allh. Entschließung erging über den a. u. Vortrag der geheimen Credits-Hofcommission vom 4. März 1814. Selbe erliegt z. Z. 4126 v. J. 1814 in dem unter Note **), Seite 166 angeführten Hofkr. Acte Z. 4077 v. J. 1815.

**) Die Allh. Entschließung vom 5. April 1815 erfloß über den a. u. Vortrag der Credits-Hofcommission vom 23. August 1814.

Der Inhalt dieser Allh. Entschließung, welche im Hofkr. Acte Z. 8076 v. J. 1815 im Archiv des k. und k. Reichs-Finanzministeriums erliegt, wurde mit der Note der Credits-Hofcommission vom 14. April 1815, Z. 4078 der Hofkanzlei mitgetheilt, von welcher hierauf das Decret vom 30. April 1815 kundgemacht wurde.

***) Dem Hofdecrete vom 20. August 1817 liegt die über den a. u. Vortrag der Hofkammer vom 9. März 1817 erfloßene Allh. Entschließung vom 8. Juli 1817, welche im Hofkr. Acte Z. 35058 v. J. 1817 aufbewahrt wird, zu Grunde.

†) Gegenwärtig steht dem Besitzer österr. Staatsschuldverschreibungen lediglich das Recht auf den fortlaufenden Zinsengenuß zu, außer es wäre in der Schuldverschreibung die Rückzahlung des Capitals ausdrücklich, oder in Form des Lotteriegewinnstes wirksam, ausgesprochen.

††) Der §. 1335 des a. b. G. B. lautet: „Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht, von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden.“

offen bleibt, ist mit dem Gesetze vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, S. 126*) abgeändert worden.

Was schließlich die Anwendbarkeit des §. 1335 des a. b. G. B. auf die unbehobenen (gegen Quittung behebbaren) Zinsen von Staatsobligationen,**) in welcher Beziehung das erläuternde Hofkr.-Decret vom 27. September 1844, Z. 17405 [J. G. S. Nr. 833]***) erging, betrifft, so wird der gedachte Paragraph in den höchst seltenen Fällen der

---

*) Sieh' Seite 170.

**) Mit dem Hofkr.-Decrete vom 29. Mai 1845, Z. 13455 (Nr. 890 der J. G. S.) wurde Folgendes bedeutet:

„Ueber die Art, wie der §. 1335 des bürgerlichen Gesetzbuches und die in der Allerhöchsten Entschließung vom 18. März 1812 (Nr. 982 der J. G. S.) ausgesprochene Verjährung der einzelnen Zinsraten bei den auf bestimmte Gläubiger lautenden Schuldverschreibungen des Staates nebeneinander anzuwenden sind, findet man der Landesstelle zu bemerken, daß die gegen Coupons zahlbaren Zinsen der auf Ueberbringer lautenden Staats-Schuldverschreibungen zwar der erwähnten Verjährung, jedoch keineswegs der Vorschrift des §. 1335 des bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen."

***) Das Hofkr.-Decret vom 27. September 1844, Z. 17405 lautet im Auszuge:

„Hinsichtlich der Zinsen aller Gattungen von Schuldverschreibungen des Staates und der öffentlichen Fonde ist zu Folge der Verordnungen vom 30. April 1815, Nr. 1149, 20. August 1817, Nr. 1364 und 19. April 1842, Nr. 607 der J. G. S. festgesetzt:

1. Daß bei Staatsschulden, so lange deren Zurückzahlung sistirt ist, weder in Ansehung des Capitales selbst, noch des Rechtes laufende Zinsen zu fordern, eine Verjährung für diesen Zeitraum Platz greifen könne, sondern nur die einzelnen verfallenen Zinsen-Raten, jede für sich berechnet, und zwar erst nach dreißig Jahren verjähren.

2. Daß der §. 1335 des bürgerlichen Gesetzbuches, wornach für den Fall, wenn der Gläubiger die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen läßt, das Recht weitere Zinsen zu fordern, erlischt, auch bei Staatsgläubigern anwendbar ist.

3. Daß das Recht, neue Zinsen zu fordern, immer offen bleibt, auch dann, wenn die rückständigen nach dem §. 1335 des bürgerlichen Gesetzbuches die Höhe des Capitales bereits erreicht hätten.

4. . . . .

5. . . . .

Ueber die Art, wie nun diesem gemäß der §. 1335 und die Verjährung der einzelnen Zinsen-Raten bei den auf bestimmte Gläubiger lautenden Schuldverschreibungen anzuwenden sind, findet die k. k. allgemeine Hofkammer zu bemerken, daß, weil die Vorschrift des §. 1335 und die Verjährung auf wesentlich verschiedenen Grundlagen beruhen, die eine die andere nicht nothwendig ausschließe, sondern beide hinsichtlich aller Schuldverschreibungen, die zu $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$ und 5 vom Hundert verzinslich sind, nebeneinander in Anwendung kommen.

Denn der §. 1335 bewirkt nur den Verlust der Zinsen von dem Zeitpuncte an, wo dieselben die Capitalshöhe erreichen, bis zu jenem, wo sie neuerlich gefordert werden.

Wären nun seit dem Verfallstage der einzelnen durch die Vorschrift des §. 1335 nicht getroffenen Zinsen-Raten dreißig Jahre abgelaufen, so verjähren diese Raten gleich anderen Zinsen, da sie durch die Vorschrift des §. 1335 in ihrer Natur und Wesenheit nicht geändert worden sind.

Wenn daher zum Beispiele von einer fünfprocentigen Schuldverschreibung die Zinsen vom Jahre 1823 bis zum Jahre 1858 nicht behoben, und erst in diesem Jahre gefordert würden, so sind dem Gläubiger nur fünfzehnjährige Zinsen auszu-

Hemmung oder Unterbrechung der Zinsenverjährung (§§. 1494 und 1496 a. b. G. B.) wohl angewendet werden können; in den Fällen jedoch, wo die Verjährung der laufenden Zinsen binnen sechs Jahren thatsächlich eintritt, bleibt der §. 1335 außer Betracht, weil bei der gekürzten Verjährungsfrist (und dem gegenwärtigen Zinsfuße der Staatsschuld) ein Anwachsen der Zinsen bis zur Capitalssumme unmöglich ist, ebenso wie dieß nach den früheren Normen bei 3percentigen Staatspapieren der Fall war. *)

(65) F. M. Erlaß vom 11. März 1866, Z. 8134.

Vorgang der Cassen und Aemter bei dem Vorkommen verjährter Coupons von öffentlichen Schuldverschreibungen.

F. M. V. Bl. Nr. 13, S. 81.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 16. Jänner 1860, Z. 198-F. M.**) und auf die Belehrung vom 27. Jänner 1866, Z. 2670[1]) werden die sämmtlichen mit der Zahlung von Zinsen der öffentlichen Schuld betrauten Cassen und Aemter, mit Ausnahme der Universal-Staatsschuldencassa, welcher eine Ueberstämpelung für diese Fälle besonders vorgezeichnet worden ist, hiermit angewiesen, verjährte Coupons im Falle ihres Vorkommens, als zu einer Vergütung nicht

---

bezahlen, weil die Zinsen für die Jahre 1843 bis 1858 durch die Vorschrift des §. 1335, und überdieß die Zinsen für die ersten fünf Jahre, 1823 bis 1827, durch die dreißigjährige Verjährung erloschen sind, und wenn von einer Schuldverschreibung zu fünf Procent durch 50, zu viereinhalb durch 52 2/9, zu vier durch 55, und zu dreieinhalb Procent durch 58 4/7 Jahre die Zinsen nicht behoben, sondern erst nach dieser Reihe von Jahren gefordert würden, so sind dem Gläubiger gar keine verfallenen, sondern nur die vom Tage der Anmeldung laufenden neuen Zinsen auszuzahlen, weil die bis zur Höhe des Capitalsbetrages reichenden Zinsen durch die dreißigjährige Verjährung bereits ganz erloschen sind.

Bei den zu drei vom Hundert oder zu einem noch geringeren Maße verzinslichen Schuldverschreibungen aber können der §. 1335 und die dreißigjährige Verjährung, den Fall einer Unterbrechung der Letzteren ausgenommen, nebeneinander nicht in Anwendung kommen, weil bei diesen Schuldverschreibungen die Verjährung der einzelnen Zinsen-Raten schon vor dem Zeitpuncte, wo dieselben die Capitalshöhe erreichen, eintritt, und also der §. 1335, den Fall einer Unterbrechung der Verjährung ausgenommen, seine Wirksamkeit nicht äußert."

*) Die Erreichung der Capitalshöhe bei 3%gen Staatspapieren hätte erst nach 33 1/2 Jahren eintreten können, und wäre nur dann möglich, wenn man die für die ersten 3 1/2 Jahre entfallenden Zinsenbeträge, welche die Partei zu fordern nicht berechtigt, und die Staatsschuldencasse zu zahlen nicht verpflichtet ist, hiernach Zinsenbeträge, welche zu Recht nicht bestehen, zum Zwecke der Schaffung der Zinsenausstands-Forderung (?) in der Höhe des Capitalsbetrages als existent betrachtete. Ein solcher Vorgang würde dem Wortlaute des Hofkr.-Decretes vom 27. September 1844, Z. 17405 (sieh' Seite 168) und der Bestimmung des Hofdecretes vom 21. November 1812 (J. G. S. Nr. 1016, — Originalact Z. 3838 v. J. 1812 erliegt im Fasc. 23 in der Registratur des k. k. Obersten Gerichtshofes) widersprechen, wonach die Zinsenverjährung unterbrochen sein muß, damit die Forderung von rückständigen Capitals-Zinsen bis zur Capitals-Summe, wovon der §. 1335 handelt, sich vermehren könne.

**) Sieh' Seite 166.

geeignet, jederzeit einfach den Parteien zurückzustellen, vorher jedoch zur Hintanhaltung von Mißbräuchen oder Irrungen, auf der Vorderseite mit dem Worte „verjährt" in rother Tinte deutlich zu überschreiben.*)

[1]) Mit dem F. M. Erlaße vom 27. Jänner 1866, Z. 2670 [F. M. V. Bl. Nr. 8, S. 52]**) wurde Folgendes bedeutet:

„Mit Beziehung auf die Verordnung vom 16. Jänner 1860, Z. 198-F.M. werden die mit der Zahlung von Zinsen der öffentlichen Schuld betrauten Organe aufmerksam gemacht, daß mit 21. Jänner 1866 alle Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen als verjährt zu betrachten und nicht mehr zu bezahlen sind, welche vor dem 21. Jänner 1860 fällig geworden sind, und daß vom 21. Jänner 1866 an alle Zinsen als verjährt zu betrachten sind, welche vom Tage, an welchem die Zahlung begehrt wird, zurückgerechnet, bereits länger als sechs Jahre fällig waren.

Es dürfen daher z. B. Zinsenquittungen über Zinsen, welche am 21. Jänner 1860 fällig geworden sind, am 21. Jänner 1866 nicht mehr realisirt, deßgleichen Coupons vom 1. April 1860 am 1. April 1866 nicht mehr gezahlt werden u. s. w. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Verjährung in dem Momente unterbrochen wird, in welchem die Partei durch Ueberreichung des Coupons, der Zinsenquittung, der Amortisirungs-Documente oder durch eine dahin zielende Eingabe die Interessenzahlung begehrt."

(66) Gesetz vom 28. März 1875,***)

betreffend die Verjährung des aus Staats-Schuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches.

R. G. Bl. Nr. 49, S. 126; — F. M. V. Bl. Nr. 9, S. 65.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes†) verordne Ich, wie folgt:

§. 1. Der aus den Staats-Schuldverschreibungen, in welchen eine Verpflichtung zur Capitalsrückzahlung nicht ausgedrückt, oder bezüglich welcher diese Verpflichtung aufgehoben ist, gegen den Staatsschatz zustehende Anspruch auf Verzinsung des Schuldcapitals erlischt,

---

*) Die Staatsschuldencasse bedient sich hierbei einer besonderen Stampiglie F. M. Act Z. 7363 v. J. 1866.

**) Mit dem Staatsministerial-Erlaße vom 6. Februar 1866, Z. 2152. wurden die Präsidien sämmtlicher Länderstellen (excl. Dalmatien) verständigt: daß die Bestimmungen des F. M. Erlaßes vom 16. Jänner 1860 auch auf die Zinsen der Grundentlastungs-Obligationen Anwendung finden.

***) Vergleiche den Erlaß vom 29. Mai 1875, Z. 2233-F. M. (Seite 173).

†) Der Motivenbericht zu diesem Gesetze ist unter Nr. 181 der Beilagen zu den stenographischen Protocollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, Bd. 2, Seite 1683 abgedruckt. Die zweite Lesung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause fand am 11. Februar 1875 statt. (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes, VIII. Session, Band 4, Seite 3885.)

nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Verjährung, und zwar bei Staats-Schuldverschreibungen, welche auf Namen lauten, und vinculirt sind, in dreißig Jahren, und gegen die im §. 1472 des a. b. G. B. aufgeführten begünstigten Personen in vierzig Jahren; hingegen bei Staats-Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, in dreißig Jahren.

In Ansehung der Verjährung der einzelnen Zinsenraten bleiben die bisherigen Normen, insbesondere der Finanz-Ministerialerlaß vom 16. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 21) in Geltung. *)

§. 2. Die Verjährungsfrist beginnt bei auf Namen lautenden und bei vinculirten Schuldtiteln mit dem Fälligkeitstage der ersten aus dem Staatsschatze nicht mehr behobenen Zinsenrate, bei auf den Ueberbringer lautenden Schuldtiteln mit dem Fälligkeitstage der, auf den letzten von der Finanzverwaltung zu dem Schuldtitel hinausgegebenen Zinsencoupon, nächstfolgenden Zinsenrate.

§. 3. An Stelle der gerichtlichen Klage (§. 1497 a. b. G. B.) unterbricht den Lauf der Verjährung die Vorweisung des Schuldtitels bei der zur Hinausgabe neuer Coupons zuständigen Staatscasse zur Erwirkung der durch §. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1868 [R. G. Bl. Nr. 88] **) normirten Anmerkung, die Ueberreichung des wenngleich nicht von dem Schuldtitel selbst begleiteten Anlangens um Umschreibung oder um Zinsenflüssigmachung an eine der mit der Verwaltung der Staatsschuld betrauten Behörden, [1]) endlich die Ueberreichung des Gesuches um Einleitung der Amortisirung des Schuldtitels bei dem competenten Gerichte. Jeder dieser Schritte muß, um die Verjährung wirksam zu unterbrechen, binnen sechs Jahren vom Tage des ersten Einschreitens zur Zinsenerhebung, beziehungsweise zur Erhebung eines neuen Couponbogens geführt haben.

§. 4. Das Hofkanzlei-Decret v. 30. April 1815 (Nr. 1149 J. G. S.) und das Hofdecret vom 20. August 1817 [Nr. 1364 J. G. S.],***) soweit dieses die Unverjährbarkeit des Zinsenbezugsrechtes ausspricht, sind aufgehoben.

§. 5. Dieses Gesetz hat auch auf jene Fälle, in welchen die im §. 2 desselben für den Beginn der Verjährungsfrist bestimmten Termine schon vor dem Zeitpuncte seines Wirksamwerdens eingetreten sind, Anwendung zu finden. Jedoch ist die Verjährungsfrist, wenn sie hiernach vor dem 1. Jänner 1881 ihr Ende erreichen würde, erst als an dem 1. Jänner 1881 verstrichen, anzusehen. [2])

---

*) Die Berufung des F. M. Erlaßes vom 16. Jänner 1860 (sieh' Seite 166) an dieser Stelle beweist, daß, ungeachtet des Erlöschens des Anspruches auf Verzinsung des Schuldcapitals wegen Ablaufes der 30- oder 40jährigen Zeitperiode, der Anspruch auf die in die letzten Jahre dieser Periode fallenden noch unverjährten Zinsen aufrecht bleibt. — Siehe Note *), Seite 169.

**) Sieh' Seite 193.

***) Sieh' Seite 167.

§. 6. Der Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 28. März 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Glaser** m. p. **Pretis** m. p.

[1]) F. M. Kundmachung vom 29. Mai 1875 (Z. 2233-F. M.).

R. G. Bl. Nr. 85, S. 211; — F. M. V. Bl. Nr. 17, S. 107.

Unter den im §. 3 des Gesetzes vom 28. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 49) erwähnten, mit der Verwaltung der Staatsschuld betrauten Behörden sind ausschließlich zu verstehen:

1. Die k. k. Staatsschuldencasse,
2. die k. k. Direction der Staatsschuld,
3. das k. k. Finanzministerium und
4. die im §. 4, lit. b) und c) der Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1868*) genannten Cassen und Aemter hinsichtlich der Staatsschuldverschreibungen, deren Zinsen auf dieselben förmlich überwiesen sind.

[2]) F. M. Erlaß vom 20. December 1880, Z. 38828.

F. M. V. Bl. v. J. 1881, Nr. 2, S. 4.

Das Gesetz vom 28. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 49, V. Bl. Nr. 9, S. 65) über Verjährung des aus Staats-Schuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches, bestimmt im §. 5, daß dieses Gesetz auch auf jene Fälle Anwendung zu finden hat, in welchen die im §. 2 desselben für den Beginn der Verjährungsfrist bestimmten Termine schon vor dem Zeitpuncte seines Wirksamwerdens eingetreten sind. Jedoch ist die Verjährungsfrist, wenn sie hiernach vor dem 1. Jänner 1881 ihr Ende erreichen würde, erst als am 1. Jänner 1881 verstrichen anzusehen.

Die k. k. Cassen und Aemter, auf welche die Verzinsung älterer Staatsschuldverschreibungen überwiesen ist, werden erinnert, die Bestimmungen des citirten Gesetzes im Auge zu behalten, und von jedem Falle, daß aus einer Staatsschuldverschreibung, welche gemäß den Bestimmungen des citirten Gesetzes verjährt zu sein scheint, ein Verzinsungsanspruch erhoben wird, nach der Beschaffenheit des Falles unter Vorlage der Obligation an die Direction der Staatsschuld Anzeige zu erstatten. **)

---

*) Sieh' Seite 118.

**) Mit dem F. M. Erlaße vom 14. Jänner 1881, Z. 38828 wurde die Staatsschuldencasse angewiesen, Obligationen, deren Verzinsungsanspruch erloschen ist, nicht nur mit der Verjährungs-Stampiglie zu versehen [sieh' Note *), Seite 170], sondern auch zu durchschlagen und sodann den Parteien zurückzustellen.

(67) F. M. Erlaß vom 29. Mai 1875, Z. 2233-F. M.,

betreffend die Ausführung und analoge Anwendung des Gesetzes vom 28. März 1875 über die Verjährung des aus Staats-Schuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches.

F. M. V. Bl. Nr. 17, S. 108.

In Folge des Gesetzes vom 28. März 1875*) sind die Fragen, ob die Verjährung des aus Staats-Schuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches für unterbrochen oder gehemmt zu halten sei, soferne das citirte Gesetz selbst hierüber keine Bestimmung enthält, nach den Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden. [1])

Wenn es sich um Inhaberobligationen handelt, ist hierbei auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse des Inhabers keine Rücksicht zu nehmen. **)

Die im §. 3 des citirten Gesetzes aufgeführten **Unterbrechungsacte, mit Ausnahme der Vorweisung des Schuldtitels zur Anmerkung, sowie die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die rückzahlbaren Titel der Staatsschuld hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche auf Capital und Zinsen sinngemäße Anwendung.**

In fernerer analoger Anwendung des citirten Gesetzes auf die Verjährung der einzelnen Zinsenraten von Staats-Schuldverschreibungen haben an Stelle der Verordnung vom 14. November 1866, Z. 18645 [V. Bl. Nr. 44, S. 232 Anhang],***) welche hiermit aufgehoben wird, nachstehende Bestimmungen zu gelten.

Den Lauf der Verjährung der einzelnen Zinsenraten unterbricht:

1. Die Vorweisung des Schuldtitels bei der zur Hinausgabe neuer Coupons zuständigen Staatscasse zur Erwirkung der durch §. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1868†) normirten Anmerkung hinsichtlich der neu hinauszugebenden, im Zeitpuncte der Vorweisung des Schuldtitels nicht bereits verjährten Coupons;

2. die Ueberreichung des wenngleich nicht von dem Schuldtitel selbst begleiteten Einschreitens um Umschreibung oder um Zinsenflüssigmachung an eine der mit der Verwaltung der Staatsschuld betrauten Behörden ††) hinsichtlich der im Zeitpuncte der Ueberreichung nicht bereits verjährten Zinsenraten, ferner das wenngleich nicht von dem

---

*) Sieh' Seite 170.

**) Der Grund, warum bei Inhaberpapieren auf die persönlichen Verhältnisse des Inhabers keine Rücksicht zu nehmen ist, ist der, daß bei Inhaberpapieren dem Staate nicht ein bestimmter Gläubiger gegenüber steht, daher auch von persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften desselben nicht die Rede sein kann.

***) In dieser Verordnung war das Ansuchen um Amortisirung der Coupons als Unterbrechungsgrund der Verjährung anerkannt.

†) Sieh' Seite 193.

††) Sieh' Note 1, Seite 172.

Coupon oder der Zinsenquittung begleitete Anmelden des Anspruches auf eine Zinsenrate bei einer jener Behörden hinsichtlich der angemeldeten nicht bereits verjährten Zinsenrate;

3. die Ueberreichung bei dem competenten Gerichte — des Gesuches um Einleitung der Amortisirung eines Inhaber-Schuldtitels hinsichtlich der auf Grund desselben erst hinauszugebenden, im Zeitpuncte der Gesuchsüberreichung nicht bereits verjährten Coupons — ferner des Gesuches um Einleitung der Amortisirung eines auf Namen lautenden oder vinculirten Schuldtitels, wenn nebst der Einleitung der Amortisirung vom Gerichte auch das Verbot der Zinsenzahlung bewilligt wird, hinsichtlich der im Zeitpuncte der Gesuchsüberreichung nicht bereits verjährten Zinsenraten — endlich des Gesuches um Einleitung der Amortisirung eines Coupons hinsichtlich der betreffenden nicht bereits verjährten Zinsenrate.

Im Uebrigen haben bezüglich der Unterbrechung und der Hemmung der Verjährung der einzelnen Zinsenraten die Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in demselben Umfange wie für den Verzinsungsanspruch an sich zu gelten. Hierdurch bleibt die Verordnung vom 4. December 1866, Z. 47519*) unberührt, da während eines administrativen Aerarialverbotes das Zinsenforderungsrecht an sich nicht ausgeübt werden kann. (§. 1478 a. b. G. B.)

Sowohl wenn es sich um die Verjährung des Verzinsungsanspruches, als wenn es sich um die der einzelnen Zinsenraten handelt, wird die Entscheidung der Hemmungsfragen ohne Unterschied der Direction der Staatsschuld, die Entscheidung der Unterbrechungsfragen aber gleichfalls dieser Behörde für die Fälle, welche zu juridischen Bedenken Anlaß geben, vorbehalten.**)

[1]) Der im §. 1475 des a. b. G. B.***) erwähnte Aufenthalt außer der Provinz u. z. hinsichtlich der gesammten österr. ung. Monarchie, sowie Bosniens und der Herzegowina kann, wegen der freien Ueberweisbarkeit der Zinsen der Staatsobligationen innerhalb dieses gesammten Gebietes, auf die Verjährung des Verzinsungsanspruchs oder der einzelnen Zinsenraten nicht bezogen werden. [Sieh' Note *), Seite 139.]

---

*) Sieh' Seite 201.

**) Mit dem Erlaße vom 29. Mai 1875, Z. 2233-F. M. wurde der Direction der Staatsschuld bedeutet: daß Fälle, in welchen die Hemmungsgründe des §. 1496 a. b. G. B. in Frage kommen, dem F. M. zur Entscheidung vorzulegen sind.

***) Der §. 1475 des a. b. G. B. lautet: „Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Ersitzung und Verjährung insoweit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich Ein Jahr nur für sechs Monate gerechnet wird. Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreißig Jahre zusammen ausgedehnet werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.“

(68) Kaiserliches Patent vom 28. März 1803.

J. G. S. Nr. 599; — P. G. S. Bd. 19, Nr. 38, S. 81.

Um die Anstände zu beheben, welche sich wegen Amortisirung solcher Staatspapiere ergeben können, die auf den Ueberbringer lauten, wollen Wir zur Richtschnur der Gerichtsbehörden und Nachachtung der Parteien folgende Vorschriften festsetzen:

1. Ueber alle inländischen Staatspapiere,*) welche nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellt sind, sondern nur auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten (worunter vorzüglich die Loose der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Directions-Lotterie, und ein großer Theil der Obligationen der Wiener Stadt-Banco-Lotterie nebst den dießfälligen Interessen-Coupons gehören), sollen bei den öffentlichen Staats-Cassen keine die Zahlung zur Verfallszeit hemmende Amortisationen, oder gerichtlichen Verbote Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde. 1)

2. Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall bei der Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer**) ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen; so erlauben Wir in dieser Hinsicht: daß über solche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere 2) noch fernere Amortisations-Edicte, jedoch nur dergestalt ausgefertiget werden, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Looses, oder des Coupons an, und wenn diese Edicts-Ausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angesucht worden wäre, von dem Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Wo hingegen

3. nach dem in dem ersten Absatze enthaltenen Grundsatze, des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet, solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang der im zweiten Absatze bestimmten Frist beigebracht werden sollten, bei den Cassen an den Ueberbringer unaufgehalten werden ausgezahlt werden.

4. Die Ausfertigung eines solchen Amortisations-Edictes ist von nun an bei keiner anderen Gerichtsbehörde als den Nieder-Oester-

---

*) Das Staatspapiergeld und die Noten der österr.-ung. Bank können nicht amortisirt werden.

**) Bei dem Ansuchen um Amortisirung einer auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibung ist der Amortisirungswerber nicht verpflichtet, den Nachweis zu liefern, daß er im Besitze des in Verlust gerathenen Effectes sich befand.

[In dem Entwurfe der neuen Civilproceßordnung (Nr. 331 der Beilagen zu den stenographischen Protocollen des Abgeordnetenhauses. — IX. Session) handeln die §§. 655—667 von der Amortisirung der Urkunden. — Der 2. Absatz des §. 660 lautet: „Das Gericht kann anordnen, daß die Voraussetzungen, von denen die Zulässigkeit der Einleitung der Amortisirung abhängt, glaubhaft gemacht werden."]

reichischen Landrechten anzusuchen,[1]) welchen allein die dießfällige Ausfertigung und nach Verlauf der gesetzlichen Frist, das Armortisations-Erkenntniß eingeräumt wird. Und sollen die bereits kundgemachten, von anderen Gerichtsbehörden ausgefertigten Amortisations-Edicte, oder die schon ergangenen Amortisations-Erkenntnisse nur in so fern Kraft haben, daß die darin angekündete Amortisirungsfrist erst nach dem in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zeitraum von Einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen nach dem eingetretenen Zahlungstage der Urkunde ihre Wirkung erreichen könne.

5. *)

[1]) Die österr. Gesetzgebung über die Amortisirung der Staatsschuldeffecten auf Ueberbringer geht von dem Grundsatze aus, „daß nach der Natur dieser Staatspapiere jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer anzusehen sei," **) und läßt in Consequenz dessen die Amortisirungseinleitung gänzlich unwirksam sein, wenn vor Ablauf der Amortisirungsfrist, welche niemals früher als mit der Fälligkeit des Effectes oder des dazu gehörigen letzten Coupons beginnt, das Papier zur Realisirung, beziehungsweise zur Erhebung eines neuen Couponsbogens präsentirt wird.

Diesem Grundsatze entsprechend, hat das F. M. mit dem an die Direction der Staatsschuld gerichteten Erlaße vom 11. August 1871, Z. 1414-F. M.***) Folgendes bedeutet:

„Das F. M. findet sich nach gepflogenem Vernehmen mit jenem der Justiz bestimmt, unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmung des h. ä. Erlaßes vom 12. December 1858, Z. 58743, dann der provisorischen Anordnung der k. k. Direction, welche dieselbe in dem mit h. ä. Erlaße vom 12. Februar 1861, Z. 3866 zur Kenntniß genommenen Berichte vom 22. Jänner 1861, Z. 2819 zur Anzeige brachte, zu verfügen, daß es von der Nichtverwechslung von Schuldtiteln auf Ueberbringer, in Ansehung deren die Einleitung der Amortisirung oder die Invigilirung im Creditsbuche vorgemerkt ist, sofort abzukommen habe,†) daß aber solche im Wege der Verwechslung einlangende, dann Schuldtitel, hinsichtlich deren erst,

*) Der Punct 5 dieses Patentes, welcher sich auf die Lose der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Directions-Lotterie bezog, ist, da diese Lose bereits eingelöst sind, hier nicht aufgenommen.

**) Vergleiche §§. 1 und 3 des Patentes vom 28. März 1803 (Seite 175), §. 2 des Patentes vom 16. August 1817 (Seite 187), und §. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1868 (Seite 193).

***) Mit dem Just. Min. Erlaße vom 18. August 1871, Z. 9381 wurde dem k. k. Landesgerichte in Wien (im Wege des Oberlandesgerichtes) der F. M. Erlaß vom 11. August 1871, Z. 1414-F. M. mit dem Beifügen zugemittelt: daß durch diese Verfügungen die Verpflichtung des k. k. Landesgerichtes, von der Einleitung der Amortisirung auch bei Inhaberpapieren die Staatsschuldencasse und die Direction der Staatsschuld in Kenntniß zu setzen, unberührt bleibe. [Sieh' Note *), Seite 185].

†) Mit dem F. M. Erlaße vom 12. December 1858, Z. 58743 wurde die Staatsschuldencasse beauftragt: wenn Ueberbringer-Obligationen, rücksichtlich welcher die Amortisirung eingeleitet wurde, während der Amortisirungsfrist zur Umwechs-

nachdem sie schon in die Verwechslungscasse eingelangt waren, die Vormerkung der Einleitung der Amortisirung oder der Invigilirung beansprucht wird, nicht mehr an Parteien hinauszugeben, sondern sofort der Tilgung zuzuführen seien.

Damit nun diese geänderten Verfügungen ohne Gefährdung berechtigter Interessen durchgeführt werden können, hat die Staatsschuldencasse bezüglich aller Creditseffecten auf Ueberbringer, welche zur Verwechslung oder Umschreibung auf Namen eingereicht werden, vorerst im Creditsbuche nachzusehen, ob nicht die Einleitung der Amortisirung oder die Invigilirung vorgemerkt ist, ferner den Umstand des erfolgten Erlages in die Verwechslungscasse, sowie der stattgehabten Wiederhinausgabe aus derselben jederzeit im Creditsbuche ersichtlich zu machen. Wegen der Wichtigkeit der strengen Ausführung dieser Anordnungen hat die k. k. Direction selbst mittelst einer Scontrirung der Verwechslungscassen und Nachschau in den Creditsbüchern zu erheben, ob die erforderliche Ersichtlichmachung des Erlages gehörig gepflogen sei, beziehungsweise bei wahrgenommenen Mängeln die nachträgliche Ersichtlichmachung einzuleiten, eventuell wenn Effecten, bezüglich deren die Einleitung der Amortisirung oder Invigilirung vorgemerkt ist, sich in den Verwechslungscassen befänden, deren Tilgung zu veranlassen, in Hinkunft aber deßgleichen mittelst zeitweiser Scontrirung und stichprobeweiser Nachschau die bezügliche Gebarung der Casse sorgfältig zu überwachen, und, falls Nachlässigkeiten in dieser Richtung vorkämen, sie unter Namhaftmachung der schuldtragenden Organe hierher anzuzeigen.

Wird ein Effect, hinsichtlich dessen die Einleitung der Amortisirung vorgemerkt ist, zur Verwechslung oder Umschreibung auf Namen beigebracht, so hat die Staatsschuldencasse den beanspruchten Act anstandslos vorzunehmen, das Effect der Tilgung zuzuführen und zugleich die Anzeige hiervon an die k. k. Direction zu erstatten, diese aber hat von der erfolgten Präsentation des Effectes zur Verwechslung und Tilgung desselben das Wiener Landesgericht unter Anführung der Daten des Amortisirungs-Einleitungserkenntnißes zu verständigen.*)

Wenn bezüglich eines zur Verwechslung oder Umschreibung auf Namen eingereichten Effectes die Vormerkung der Invigilirung haftet, so hat die Staatsschuldencasse die Verwechslung oder Umschreibung über Verlangen bekannter Personen anstandslos vorzunehmen, und nur das Vorkommen nachträglich unter Angabe des Namens und Wohnortes des Präsentanten der k. k. Polizei-Direction mitzutheilen, beziehungsweise gegenüber unbekannten oder solchen Parteien, welche ihre Identität nicht durch der Casse bekannte Personen auszuweisen vermögen, mit der Vornahme

lung producirt werden, dieselben der Partei unverwechselt mit dem Bedeuten zurückzustellen, daß diese Effecten dem Amortisirungsverfahren unterzogen sind.

*) Das Gericht veranlaßt die Einstellung des Amortisirungsverfahrens und verständigt hiervon den Amortisirungswerber.

des beanspruchten Actes bis zum nächsten Tage zuzuwarten, und mittlerweile mit gleichen Angaben die Anzeige an die k. k. Polizei-Direction zu machen, in beiden Fällen aber die Tilgung des invigilirt gewesenen Effectes nach dessen Verwechslung vorzunehmen.

Soll endlich die Vormerkung der Einleitung der Amortisirung oder der Invigilirung bezüglich eines bereits in der Verwechslungscasse erliegenden Effectes gepflogen werden, so hat die k. k. Direction dem Landesgerichte, beziehungsweise der Polizei-Direction mitzutheilen, daß die beanspruchte Vormerkung wegen Vorhandensein des Effectes im Besitze der Verwechslungscasse und gleichzeitig eingeleiteter Tilgung desselben nicht vorgenommen werden könne, und unter Einem thatsächlich die Tilgung des Effectes anzuordnen.

Indem die k. k. Direction den Auftrag erhält, die dem Vorstehenden entsprechenden Weisungen an die Staatsschuldencasse zu richten, wird diese Casse zugleich auf die genaue Beobachtung der in Ansehung der Invigilirung erflossenen Normalvorschriften der allg. Hofkammer vom 15. Mai 1834, Z. 20376, und des F. M. vom 11. Juli 1857, Z. 39633*) zu

---

*) Ueber die von der k. k. Polizei-Oberdirection der Hofkammer gemachte Mittheilung, daß eine Person mehrere Coupons verloren habe, hat die Hofkammer mit dem Erlaße vom 15. Mai 1834, Z. 20376 die U. St. und Banco-Schuldencasse beauftragt: „diese Coupons, sobald sie von einer der Casse bekannten Person zur Zahlung beigebracht werden, bei liquidem Befunde ohne Anstand zu realisiren, und hievon der Polizei-Oberdirection die Anzeige zu machen. Sollten aber diese Coupons von einer der Casse unbekannten Person beigebracht werden, so ist das betreffende Individuum um Name, Stand und Wohnort zu befragen, sodann auf den folgenden Tag zu bestellen, inzwischen aber sogleich die Anzeige an die k. k. Polizei-Oberdirection zu machen. Des anderen Tages sind die Coupons, wenn sie liquid befunden werden, ohne Anstand zu realisiren."

Mit dem F. M. Erlaße vom 11. Juli 1857, Z. 39633 wurde der Staatsschuldencasse bedeutet: „daß auch auf mündliches Ansuchen von Parteien, welche der Casse bekannt sind, oder sich über ihre Identität ausweisen, die vorläufige Invigilirung abhanden gekommener, auf Ueberbringer lautender Creditseffecten unter der Bedingung vorgenommen werden könne, daß sich dieselben unter Einem an die Polizei-Direction wenden. Eine solche über mündliches Ansuchen vorgenommene vorläufige Invigilirung hat aber, so wie ein mündlicher außergerichtlicher Verbot auf auf Namen lautende Creditseffecten nur 24 Stunden zu gelten, und es ist der Partei, welche, wie sich von selbst versteht, sämmtliche Merkmale der zu invigilirenden Effecten genau anzugeben hat, allsogleich zu bedeuten, daß sie vor Ablauf der 24stündigen Frist das Gesuch um Invigilirung bei der Casse schriftlich anzubringen, und in demselben zu erklären habe, daß sie bereits bei der Polizei-Direction in Wien um Bewilligung der Invigilirung eingeschritten sei. Auf Grundlage einer solchen schriftlichen Angabe hat sodann die vorläufig vorgemerkte Invigilirung noch durch weitere 14 Tage zu gelten. Bringt nun in diesem Falle, wie bei allen übrigen definitiven Invigilirungsvormerkungen eine der Casse unbekannte Person die invigilirten Effecten bei, und kann sie ihre Identität durch dem Amte bekannte Personen nicht nachweisen, ist die Amtshandlung mit einem solchen Effecte auf den nächsten Tag hinauszuschieben und mittlerweile hierüber die Anzeige an die k. k. Polizei-Direction mit dem Ansinnen zu erstatten, in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben der Partei die weiteren Nachforschungen zu pflegen, und von dem Resultate die Casse zeitgemäß in Kenntniß zu setzen."

erinnern und mit Beziehung auf das Gesetz vom 2. Juli 1868 [R. G. B. Nr. 88]*) auf nachstehende Puncte, welche auch die k. k. Direction nach Maßgabe ihrer Wirkenssphäre zu beobachten haben wird, aufmerksam zu machen sein.

Die Invigilirung eines Talons allein ist in Hinkunft nur dann vorzumerken, wenn wegen der nahe bevorstehenden Fälligkeit desselben oder aus sonstigen Gründen die nicht ohnehin dem Amortisirungsverfahren unterzogene Obligation zur Anmerkung für den unmittelbaren Couponsbogen-Bezug im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1868 nicht rechtzeitig mehr beigebracht werden kann; in andern Fällen ist die Partei nach Maßgabe der Umstände unmittelbar oder im Wege der Polizei-Direction auf die, durch besagtes Gesetz gewährte Anmerkung zum unmittelbaren Coupons-bogen-Bezuge zu verweisen.

Dagegen hat die Casse, wenn bezüglich einer Obligation, sowie wenn bezüglich eines Talons die Invigilirung vorgemerkt ist, den neuen Couponsbogen, sei es gegen den Talon, sei es gegen Vorweisung der Obligation und Ersichtlichmachung auf derselben, bekannten Personen zwar sofort zu erfolgen, jedoch allezeit hiervon nachträglich der Polizei-Direction unter Angabe des Namens und Wohnortes desjenigen, an den der Couponsbogen hinausgegeben wurde, die Mittheilung zu machen, beziehungsweise gegenüber unbekannten Parteien mit der beanspruchten Ausfolgung des neuen Couponsbogens bis zum nächsten Tage zuzuwarten, und mittlerweile das vorgekommene Begehren mit gleichen Angaben der k. k. Polizei-Direction anzuzeigen.

Hinsichtlich derjenigen invigilirten Coupons [zu Effecten unter 5000 fl.], **) deren Contirung nur einmal stattfindet,***) obliegt es dem Fach-Rechnungsdepartement für die Staatsschuld das Vorkommen, wenn thunlich, unter Angabe des Namens und Wohnortes der Präsentanten der Coupons, nachträglich der k. k. Polizei-Direction bekannt zu geben.

Endlich wird die k. k. Direction angewiesen, wenn hinsichtlich eines Effectes die Einleitung der Amortisirung und die Invigilirung zu Gunsten verschiedener Personen beansprucht werden, der k. k. Polizei-Direction Namen und Wohnort des Amortisirungswerbers bekannt zu geben, zu welchem Ende die Veranlassung zu treffen ist, daß in den b. m. Aeußerungen, welche dieselbe bei Amortisationseinleitungen und Invigilirungen abfordert, in ersterm Falle die etwa vorgemerkte Invigilirung, im zweiten Falle die etwa vorausgegangene Amortisirungseinleitung sicher erwähnt werde."

---

*) Sieh' Seite 193.

**) Staatsobligationen zu 5000 fl. werden gegenwärtig nicht ausgegeben.

***) Das F. M. hat mit dem an die Staatsschuldencasse gerichteten Erlaße vom 17. März 1863, Z. 57628 eine 19 Paragraphe umfassende Belehrung, betreffend die Contirung der Coupons, beziehungsweise den Vorgang, welcher vor, bei und nach Auszahlung der bei der Staatsschuldencasse überreichten Coupons zu beobachten ist, erlassen. Diese Belehrung wurde mit dem F. M. Erlaße vom 4. December 1865, Z. 56900 erläutert.

³) Zu den auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren gehören auch die gegenwärtig im Verkehr befindlichen Schuldverschreibungen der Lotto-Anlehen von den Jahren 1854, 1860 und 1864. *)

Damit die Sicherheit des Staatsschatzes durch Amortisirung von derlei Losen, welche als Cautionen ohne Vinculirung bei den Cassen erliegen, nicht gefährdet werde, wurde mit dem F. M. Erlaße vom 14. März 1860, Z. 14937 (F. M. V. Bl. Nr. 19, S. 151) Folgendes angeordnet:

„§. 1. Ueber alle im Laufe eines Semesters erlegten Lotto-Anlehens-Obligationen oder Antheile derselben, welche als Caution **) für länger als ein Jahr, ohne wirkliche Vinculirung bei der Cassa, im Sinne des Decretes der bestandenen allgemeinen Hofkammer vom 7. Februar 1848, Z. 2922 aufbewahrt werden, ***) ist ein Ausweis zu verfassen, in

---

*) Sieh' Note 1 B, C, D (Seite 112, 113 und 115).

**) Vergleiche den §. 6 des F. M. Erlaßes vom 16. Jänner 1860, Z. 2269 (Seite 136), in Betreff der Bestätigung über den Umstand, daß die zur Caution gewidmeten Anlehenslose nicht in Verlosung gekommen sind. Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde diese Bestimmung mit dem F. M. Erlaße vom 21. Jänner 1874, Z. 31441 dahin erläutert: daß beim Erlage von Anlehenslosen als Dienstcautionen diese Bestätigung entbehrt werden kann, da jede als Dienstcaution gewidmete Obligation an die Staatsschuldencasse zur Vinculirung gelangen muß, und diese Casse nur unverloste Effecten vinculiren kann. Sieh' Hofkr.-Decret vom 2. April 1836, Z. 14089 (Seite 131).

Vergleiche auch den F. M. Erlaß vom 27. Jänner 1866, Z. 61066 v. J. 1863 (Seite 207).

Mit dem F. M. Erlaße vom 2. März 1855, Z. 16333-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 15, S. 139) wurde bedeutet: daß bei Erlag von Lotto-Anlehens-Obligationen als Caution immer die vorgeschriebene Widmungsurkunde beigebracht werden muß. (Sieh' Note 2, S. 134). Diese Anordnung wurde mit dem an die F. L. Direction in Prag ergangenen Erlaße vom 5. November 1856, Z. 12481-F. M. dahin erläutert: „daß die Beibringung der Widmungsurkunde nur bei einen Effecten nothwendig ist, welche ohne Vinculirung bei den Cassen aufbewahrt werden. Diese Auffassung entspricht dem Hofkr.-Decrete vom 18. October 1841, Z. 40818, mit welchem die Beibringung von Widmungsurkunden in den Fällen, wo bar erlegte Cautionen oder Vadien bei dem Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt werden, aus dem Grunde abgestellt wurde, weil die über den Cautions- oder Vadiumserlag von dieser Casse ausgefertigte Original-Empfangsbestätigung die Cautions- oder Vadiumswidmung schon ausdrücklich enthält."

***) Mit dem F. M. Erlaße vom 13. Februar 1861, Z. 3700 (F. M. V. Bl. Nr. 10, S. 59) wurde Folgendes bedeutet:

„Nachdem mit dem Erlaße vom 16. Jänner 1860, Z. 2269 (sieh' Seite 136) die bei der Annahme von Staatsschuldverschreibungen der Lotto-Anlehen als Cautionen zu beobachtenden Vorsichten, und mit dem Erlaße vom 14. März 1860, Z. 14937 die Bestimmungen vorgezeichnet worden sind, welche bezüglich solcher, auch für länger als ein Jahr, gemäß des Hfkr.-Decretes vom 7. Februar 1848, Z. 2922 bei den Cassen als Cautionen erliegenden Lotto-Anlehens-Effecten zu beobachten sind, so wird ausdrücklich erklärt, daß es von der mit dem Erlaße vom 2. März 1855, Z. 16333-F. M. angeordneten Einsendung der Lotto-Anlehens-Obligationen an die Universal-Staats-Schuldencasse abzukommen hat.

Die Eingangs bezogenen Erläße finden auch auf die seither emittirten Obligationen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1860 Anwendung."

welchem alle wesentlichen Merkmale solcher Effecten genau angegeben sein müssen. Diesen Ausweis hat die der Cassa vorgesetzte Behörde unmittelbar der Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung einzusenden; jene Behörde ist für die richtige Befolgung dieser Anordnung verantwortlich.

§. 2. In den Semestral-Ausweis sind auch diejenigen Lotto-Anlehens-Obligationen oder Antheile derselben aufzunehmen, welche nach Ablauf der Haftungsdauer neuerdings auf eine weitere Zeitperiode als Caution belassen werden wollen.

§. 3. Die Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung hat in den Creditsbüchern bei jedem in dem Ausweise aufgeführten Credits-Effecte lediglich vorzumerken, bei welcher Cassa dasselbe aufbewahrt werde, die geschehene Vormerkung auf dem Ausweise unter amtlicher Fertigung zu bestätigen und den Ausweis an die betreffende Behörde zurückzusenden.

§. 4. Die in die Creditsbücher eingetragene Vormerkung darf nur über Einschreiten derjenigen Behörde gelöscht werden, welche den Ausweis eingesendet hatte; sie haftet dafür, daß die Löschung erst dann angesucht werde, nachdem der Cautionant seine Verpflichtungen erfüllt oder in anderer Weise Sicherstellung geleistet hat; oder wenn das Cautions-Effect wegen Realisirung des zu leistenden Ersatzes veräußert werden soll.

§. 5. Wenn während der Zeit, in welcher die Vormerkung in den Creditsbüchern haftet, die Einleitung zur Amortisirung oder die wirkliche Amortisirung des erlegten Cautions-Effectes angesucht würde; so ist dem n. ö. Landesgerichte, welches sich vorschriftmäßig vor der Erledigung des Gesuches an die Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung wendet, von dieser die bestehende Vormerkung bekannt zu geben.

§ 6. Da durch die vorstehenden Bestimmungen die Gefahr beseitigt wird, daß eine als Caution erliegende Lotto-Anlehens-Obligation oder ein Antheil derselben amortisirt werden könne, so hat es von der in den §§. 6 und 7 des Decretes der bestandenen allgemeinen Hofkammer vom 7. Februar 1848, Z. 2922 *) enthaltenen Anordnung abzukommen, nach

*) Das Hoffr.-Circ.-Decret vom 7. Februar 1848, Z. 2922 lautet:

„Zur möglichen Vermeidung der vielen Vinculirungen und Devinculirungen der Schuldverschreibungen und Abtheilungen der beiden Lotto-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 und der damit verbundenen Uebelstände findet man sich bewogen, zu gestatten, daß in Zukunft die vorgenannten Schuldverschreibungen und deren Abtheilungen auch auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinculirung als Cautionen für das Aerar für Lieferungen, Pachtungen, Leistungen u. s. w. angenommen werden können.

Damit aber dadurch die Sicherheit des Aerars nicht gefährdet werde, müssen dabei folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. Muß der Contrahent bei der Uebergabe der Lose und Losabtheilungen der Lotto Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 zugleich eine eigene, oder in Beziehung auf die Licitationsbedingnisse abgefaßte Widmungsurkunde ausstellen.

2. Hat die Uebernahme nur bei der, der Cameral- oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Casse gegen einen dem Erleger auszustellenden Empfangsschein stattzufinden.

welcher solche Obligationen oder Antheile derselben nicht nur in den Ausweis desjenigen Quartals, in dem sie erlegt wurden, aufgenommen, sondern nach dem Ablauf eines jeden halben Jahres mit allen andern, noch aus früheren Jahren herrührenden Effecten dieser Art immer wieder ausgewiesen werden mußten.

§. 7. Es versteht sich hiernach von selbst, daß kein Ausweis zu verfassen sei, wenn in einem Semester keine Lotto-Anlehens-Obligationen oder Antheile derselben als Caution erlegt wurden. Damit jedoch hinsichtlich derjenigen Effecten dieser Art, welche bis Ende des ersten Semesters 1860 bei den Cassen erliegen werden, der Möglichkeit ihrer Amortisirung begegnet werde, ist der Ausweis über alle daselbst verwahrten Lotto-Anlehens-Obligationen und Antheile derselben zu verfassen, aber nicht mehr dem Finanzministerium vorzulegen, sondern unmittelbar der Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung*) zu übersenden, welche sofort nach §. 3 dieses Erlaßes Amt zu handeln hat.

§. 8. Durch die Aufhebung der §§. 6 und 7 des oben bezogenen Decretes vom 7. Februar 1848 werden alle übrigen Bestimmungen desselben keineswegs berührt und sind somit fortan zu beobachten."

[a]) In dem bei dem zuständigen Gerichtshofe**) zu überreichenden Gesuche um Einleitung des Amortisationsverfahrens hat der Verlustträger

---

3. Müssen die übernommenen Papiere als Depositen verrechnet und unter der vorgeschriebenen mehrfachen Sperre sorgfältigst aufbewahrt werden, auch muß bei den Scontrirungen auf das richtige Vorhandensein dieser Depositen die größte Aufmerksamkeit verwendet werden.

4. Kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesetzten Stelle und gegen Einziehung des Empfangsscheines erfolgen.

5. Ist die Behörde, welche diesen Auftrag ertheilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautionanten oder seine Erben nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde.

8. Hat dasselbe Verfahren endlich für diejenigen Lose und Losabtheilungen stattzufinden, welche nach Ausgang der Contractsjahre noch auf eine weitere Zeitperiode für einen neuen Contract als Caution belassen werden wollen, wobei es sich von selbst versteht, daß in diesem Falle eine neue Widmungsurkunde ausgestellt werden muß."

*) Gegenwärtig Fachrechnungs-Departement I des F. M.

**) Nach der Bestimmung des §. 32 der Civil-Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 251, S. 1081) ist zur Amortisirung der Staatsschuldverschreibungen und der denselben gleichgeachteten Creditspapiere derjenige Gerichtshof 1. Instanz berufen, an dessen Amtssitze die bezüglichen Creditsbücher geführt werden.

Bezüglich der Führung der Creditsbücher für die Aerarial- und Domestical-Obligationen sind die näheren Bestimmungen mit dem F. M. Erlaße vom 6. Juli 1850, Z. 1360-F. M. (R. G. Bl. Nr. 268, S. 1219) bekannt gegeben worden.

Mit dem F. M. Erlaße vom 10. Jänner 1856, Z. 54924 (R. G. Bl. Nr. 13, S. 37) wurde bedeutet: daß die Creditsbücher und Vormerkungen für sämmtliche, seit dem Jahre 1850 ausgegebene Staatsobligationen, mit Ausnahme der in Folge der Einlösung der Krakauer oberschlesischen Eisenbahn entstandenen 4percentigen Obligationen, dann für die 5percentigen Prioritäts-Obligationen der Wien-Glogg-

alle wesentlichen Merkmale des abhanden gekommenen Effectes genau anzugeben. *)

Wird das Gesuch zur weiteren Beamtshandlung für geeignet befunden, so fragt das Gericht bei der dießfalls competenten Behörde**) an, ob das in Verlust gerathene Effect unter den im Gesuche angegebenen Merkmalen auf den Creditsbüchern in Vorschreibung stehe und noch als

---

nitzer Eisenbahn in Wien; für die galizischen Kriegsdarlehens- und Naturallieferungs-Obligationen in Lemberg; für die 4percentigen Prioritätsactien der Krakauer oberschlesischen Eisenbahn in Krakau geführt werden. Die Amortisirung der in Folge der Einlösung der Krakauer oberschlesischen Eisenbahn entstandenen 4percentigen Obligationen ist, ungeachtet die Bücher bei dem Handlungshause E. Heimann in Breslau geführt werden, bei dem k. k. Landesgerichte in Wien zu erwirken.

Zur Amortisirung der Como-Rentenscheine (sieh' lit. F, Seite 115), dann der Staatsschuldverschreibungen des National-Anlehens [sieh' Note**), Seite 163] und der dazu gehörigen Coupons ist ausschließlich das Landesgericht in Wien zuständig. F. M. Erlaß vom 13. Mai 1852, Z. 6217-F. M. (R. G. Bl. Nr. 123, S. 617), und Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 26. Jänner 1855, Absatz 4 (R. G. Bl. Nr. 22, S. 222; F. M. Act Z. 2139-F. M. v. J. 1855). — Zur Amortisirung der ung. Hofkammer-Obligationen und der denselben verwandten Effecten ist das k. ung. Handels- und Wechselgericht zu Budapest berufen. F. M. Erlaß vom 18. März 1873, Z. 1263-F. M. (V. Bl. Nr. 8, S. 51).

Vergleiche auch den §. 6 der F. M. Kundmachung vom 28. December 1868 (Seite 118), den F. M. Erlaß vom 17. Mai 1853, Z. 7727-F. M. (Seite 105), das kaiserliche Patent vom 16. August 1817 (Seite 187), die Note**), Seite 189.

*) Diese Merkmale sind: die Gattung der Obligation, die Nummer, die Serie, das Ausstellungsdatum, der Capitalsbetrag, die Währung, der Zinsfuß. Es ist ferner anzugeben: ob die Obligation auf den Ueberbringer oder auf einen bestimmten Namen und auf welchen lautete; ob ein Talon dazu gehörte; bei einem verlosbaren Effecte: ob dasselbe gezogen war oder nicht, im ersteren Falle mit welchem Gewinnstbetrage, und dem Zahlungstage desselben. Bei Losen, welche in Abtheilungen zerfallen, muß im Falle der Amortisirung einer einzelnen Abtheilung die Abtheilungsnummer angegeben werden.

Sind mit der Obligation auch Coupons in Verlust gerathen, so ist die Anzahl derselben und der Verfallstag des ersten und letzten Coupons anzugeben.

Handelt es sich um die Amortisirung von Coupons allein, so sind die Merkmale der Obligation, zu welcher der Coupon gehörte, anzugeben, ferner der Verfallstag eines jeden in Verlust gerathenen Coupons.

Wesentliche Merkmale der Partial-Hypothekar-Anweisungen (sieh' Note 1, Seite 102) sind: der Ausstellungstag, der Betrag, der Serien-Buchstabe, die Nummer, die Verfallszeit, der Zinsfuß.

Die den Partial-Hypothekar-Anweisungen beigegebenen Controlscheine (sieh' Seite 103) können nicht amortisirt werden.

**) Nach den älteren Vorschriften waren die Auskünfte bezüglich der Staatsschuldverschreibungen aller Art und deren Coupons bei der Hofkammer einzuholen. Da jedoch die Hofkammer die Zuschriften des Landesgerichtes nur nach Einholung der Aeußerung der Credits-Hofbuchhaltung beantworten konnte, so wurde mit dem Just. Min. Erlaße vom 9. December 1854, Z. 23929 zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Jänner 1855 an das k. k. Wiener Landesgericht, wenn es sich um die Amortisirung von bei der U. St. und Bancoschuldencasse haftenden Effecten auf Ueberbringer handelte, die üblichen Anfragen unmittelbar an die Credits-Hofbuchhaltung zu richten, und letztere ebenso ihre Antworten unmittelbar dem Landesgerichte zu ertheilen hatte. Hinsichtlich

unrealisirt aushafte, und wenn es sich um ein verlosbares Papier handelt, ob dasselbe verlost ist.

Lautet die Antwort dahin, daß das Effect nicht mehr hafte, oder daß es bereits behoben sei, so findet das Amortisirungsverfahren nicht statt.

Wird aber die Anfrage bejaht, so bewilligt das Gericht die Einleitung des Amortisirungsverfahrens, fertigt das Amortisirungs-Edict*)

---

der auf Namen lautenden und der vinculirten Obligationen hatte es jedoch bei dem früheren Geschäftszuge zu verbleiben. F. M. Act Z. 1187 v. J. 1855.

Von diesen Bestimmungen wurde die gedachte Hofbuchhaltung mit dem Erlaße der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde vom 12. December 1854, Z. 8429 mit dem Beifügen verständigt: „daß sich bei der Beantwortung der Anfrage lediglich auf die Angabe, ob das zu amortisirende Creditseffect unter den von der Partei angegebenen Merkmalen in den Creditsbüchern auch wirklich hafte oder nicht, zu beschränken, und in keine Berichtigung der angegebenen Daten oder in die Nachweisung anderer auf das bezeichnete Effect Bezug nehmenden Verhältnisse einzulassen ist." F. M. Acten Z. 53469, Z. 54705 und Z. 55265 v. J. 1854.

Gegenwärtig ist die Direction der Staatsschuld zur Ertheilung der Auskünfte bezüglich der Staatsschuldverschreibungen aller Art und der Coupons berufen. F.M. Erlaß vom 26. Februar 1860, Abs. 8 (sieh' Seite 202), Note des F. M. an das Justizministerium vom 26. Februar 1860, Z. 656-F. M., Just. Min. Erlaß vom 10. März 1860, Z. 3462, und Zuschrift des F. M. an das k. k. Wiener Landesgericht vom 9. Jänner 1864, Z. 1203. — Mit dem Erlaße vom 23. August 1869, Z. 6658-R. F. M. wurde der formelle Vorgang bei der Beamtshandlung der bei der Direction der Staatsschuld einlangenden Anfragen geregelt.

Ueber die Zuschrift des F. M. vom 17. Mai 1853, Z. 7727-F.M. hat das Just. Min. mit dem an das Oberlandesgericht in Wien gerichteten Erlaße vom 12. Juni 1853, Z. 8851 bedeutet: daß das k. k. Landesgericht die vor der Einleitung des Amortisirungsverfahrens und vor der Schöpfung des Amortisirungserkenntnißes bezüglich der Partial-Hypothekar-Anweisungen einzuholenden Auskünfte, anstatt im Wege des F. M., unmittelbar im Wege des Bankgouverneurs zu verlangen, und die bezüglichen gerichtlichen Verordnungen, anstatt an die Staatsschuldencasse, im Wege des Bankgouverneurs an die Bankcasse zu leiten hat.

[Bei Grundentlastungs-Obligationen ist die Anfrage an die Fonds-Direction des betreffenden Landes, beziehungsweise an den Landesausschuß zu richten.]

*) Beispielsweise wird hier das Formulare des Amortisirungsedictes für nicht verlosbare Staatsschuldverschreibungen angeführt:

Von dem k. k. Landesgerichte in Wien

ist auf Ansuchen ....
hinsichtlich der angeblich in Verlust gerathenen ....
....
in die Ausfertigung eines Amortisationsedictes gewilliget worden.

Es wird daher allen Denjenigen, welchen hieran gelegen sein mag, hiermit bekannt gegeben, daß vorgedachte .... Staatsschuldverschreibung nach Verlauf von .... vom Verfallstage des letzten auf diese Staatsschuldverschreibung hinausgegebenen Interessen-Coupons an gerechnet, ... vorgedachte .... Coupon .... aber nach Verlauf von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, und zwar hinsichtlich .... bereits verfallener Coupons vom Tage dieses Edictes, hinsichtlich der künftig verfallenden Coupons aber von dem Verfallstage eines jeden einzelnen Coupons an gerechnet, wenn indessen Niemand hierauf hierorts einen Anspruch angemeldet, noch .... Coupon bei der Casse behoben, noch endlich den Talon oder

aus, veranlaßt dessen Kundmachung durch Anschlag am Gerichtshause und durch dreimalige Einschaltung in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung und eventuell in der Landeszeitung, und verständigt hiervon den Gesuchsteller, sowie die betreffende Behörde, an welche die erste Anfrage gerichtet wurde. *) Wenn die Amortisirungsfrist **) abgelaufen ist, ohne daß ein An-

---

die Schuldverschreibung bei der Casse zur Behebung eines neuen Couponsbogens oder aus was immer sonst für einem Grunde beigebracht hätte, für wirklich amortisirt erklärt werden würde.

Wien, am .... 18....

*) Sieh' Note **), Seite 183.

Das Justizministerium hat mit dem Erlaße vom 27. October 1858, Z. 19246 (Abschrift im F. M. Act Z. 58743 v. J. 1858) verfügt: „daß das k. k. Wiener Landesgericht die Staatsschuldencasse von der bewilligten Einleitung der Amortisirung von auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren ebenso in Kenntniß setze, wie dieß nach den bestehenden Vorschriften bei der Bewilligung der Einleitung der Amortisirung von auf Namen lautenden und vinculirten Obligationen stattzufinden hat." Sieh' Note ***), Seite 176.

Mit dem F. M. Erlaße vom 12. Juli 1873, Z. 2943-F. M. wurde der Vorgang der Direction der Staatsschuld für die Fälle geregelt, in welchen die derselben zukommenden gerichtlichen Erkenntnisse über die bewilligte Einleitung der Amortisirung von Effecten der allgemeinen Staatsschuld, eine kürzere als die bei richtiger Anwendung der Amortisirungsnormen zu bemessende Amortisirungsfrist enthalten, oder wenn die Erkenntnisse fehlerhaft abgefaßt sind.

**) Die Amortisirungsfrist umfaßt bei den auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, welche keinen bestimmten Rückzahlungstermin haben, drei Jahre; bei rückzahlbaren, insbesondere verlosbaren Obligationen, bei auf Namen lautenden, und bei vinculirten Obligationen, sowie bei Coupons und den Partial-Hypothekar-Anweisungen den Zeitraum von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen. Die Frist beginnt bei nicht rückzahlbaren Effecten mit dem Fälligkeitstage des letzten mit der Obligation hinausgegebenen Coupons, bei rückzahlbaren Effecten mit dem Zahlungs-, beziehungsweise mit dem zur Gewinnstbehebung bestimmten Tage; bei Coupons mit ihrem Fälligkeitstage, und zwar macht es hierbei keinen Unterschied, ob ein ganzer Couponsbogen oder einzelne Coupons, ob Coupons mit oder ohne die Obligation in Verlust gerathen sind. Für jeden Coupon ist sein Fälligkeitstermin Beginn der für ihn insbesondere laufenden Amortisirungsfrist. Sind jedoch zur Zeit der Amortisirungseinbringung die als Anfangstermine der Amortisirungsfrist obangeführten Tage bereits verstrichen, so laufen die Fristen, ebenso wie bei den auf Namen lautenden und den vinculirten Effecten vom Tage der Edictsausfertigung. Patente vom 28. März 1803 und 16. August 1817 (Seite 175 und 187), und F. M. Act Z. 1387 v. J. 1873.

Vergleiche auch den §. 2 des Gesetzes vom 24. März 1870 (Seite 116).

Die Amortisirungsfrist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, vom Edictstage an gerechnet, gilt auch für die Partial-Hypothekar-Anweisungen. Sieh' Note 1, Seite 102.

[Grundentlastungs-Obligationen eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welchen auf Ueberbringer lautende Coupons beigegeben sind, werden bezüglich der Amortisirungsfrist so wie auf Ueberbringer lautende Staatspapiere behandelt. Gesetz vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 35, S. 69.]

Bei jenen verlosbaren Effecten, welche mit Coupons versehen sind, muß, falls die Amortisirung, bevor das Effect gezogen wurde, eingeleitet wird, das Patent vom 16. August 1817 (sieh' Seite 187) angewendet werden, und ist auch die Verlosung zu berücksichtigen. Ein schon gezogenes derlei Effect wird als ein Effect, welches mit Coupons nicht versehen war, zu behandeln sein, weil die nach der Ziehung

spruch auf das Effect erhoben oder das Verfahren eingestellt worden wäre,*) so wird über neuerliches Einschreiten des Amortisirungswerbers die neuerliche Auskunft**) bei der vorerwähnten competenten Behörde über den

---

fälligen Coupons nicht mehr gelten. Seite 14 der im F. M. Acte Z. 9867 v. J. 1863 erliegenden Zusammenstellung der Amortisirungsvorschriften.

Bei den Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1860 (sieh' lit. C, Seite 113), welchen, ungeachtet die letzte Ziehung erst im Jahre 1917 erfolgt, doch nur 60 halbjährige Coupons beigegeben wurden, weßhalb im Jahre 1890 die noch nicht gezogenen Lose gegen neue Schuldverschreibungen mit Coupons werden ausgewechselt werden, wird im Edicte ausgesprochen; daß diese Schuldverschreibung nach Verlauf von drei Jahren, vom Verfallstage des letzten hieran befindlichen Coupons, oder im Falle der eingetretenen Verlosung nach Ablauf von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen von dem nach Maßgabe der Ziehung eintretenden Zahlungs-, rücksichtlich Gewinnstbehebungs-Tage an gerechnet, amortisirt werden würde, wenn indessen Niemand hierauf einen Anspruch angemeldet, noch die Staatsschuldverschreibung bei der betreffenden Casse behufs der Behebung des darauf entfallenen Gewinnes oder zur Umwechslung in eine neue solche Staatsschuldverschreibung vorgebracht hätte. Reichs-F. M. Acten Z. 6164-R. F. M. und Z. 7373-R. F. M. v. J. 1869; Just. Min. Erlaß vom 17. September 1869, Z. 11184.

*) Ist die Amortisation eingeleitet worden, und zeigt in der Folge der Amortisationswerber an, daß er das verloren geglaubte Effect wieder aufgefunden habe, so kommt es von der Amortisation ab. Meldet sich ein Dritter als Inhaber oder Anspruchnehmer des angeblich verlorenen Effects, so wird der Amortisationswerber von dieser Anmeldung verständigt und das Amortisirungsverfahren eingestellt.

**) Im Grunde der, laut Hofkr. Acten Z. 33910 und 53206 v. J. 1836 durchgeführten Verhandlung hat die Hofkammer mit dem Decrete vom 25. Februar 1837, Z. 8004 die Universal-Staats- und Bancoschuldencasse verständigt: „daß das k. k. Landrecht in Wien, wenn es sich um die Amortisirung von Obligationen auf Ueberbringer (oder Coupons) handelt, immer vor Schöpfung des definitiven Erkenntnißes über den unveränderten Bestand des für amortisirt zu erklärenden Effectes mit der allg. Hofkammer Rücksprache pflegen; daß ferner das Landrecht gleichzeitig mit dem zur Bestätigung des unveränderten Bestandes an die Hofkammer zu machenden Einschreiten auch die Verständigung an die Universal-Staats- und Bancoschuldencasse erlassen werde, welche Verständigung als vorläufiges Amortisations-Erkenntniß zu betrachten ist, in Gemäßheit dessen bis zu dem von der Hofkammer erfolgten Auftrage mit den für amortisirt erklärten Effecten keine weitere Veränderung vorzunehmen ist."

Das Just. Min. hat mit dem Erlaße vom 9. December 1854, Z. 23929 [sieh' Note**), Seite 183] die Anordnung getroffen: daß das k. k. Wiener Landesgericht nach Ablauf der Edictalfrist die bisher üblichen Zuschriften an die U. St. und Bancoschuldencasse auch fernerhin unmittelbar erlasse, und diese Casse (gegenwärtig Staatsschuldencasse) von der erfolgten wirklichen Amortisirung ebenfalls unmittelbar, ohne hierüber dem F. M. eine Mittheilung zu machen, in Kenntniß setze.

Die Direction der Staatsschuld hat mit Note vom 8. Juni 1867, Z. 2216 an das k. k. Landesgericht das Ansuchen gestellt, in den Verständigungen über die bewilligten Amortisirungseinleitungen und über die wirklichen Amortisirungen den Namen des Amortisirungswerbers, dessen Kenntniß der Staatsschuldencasse unumgänglich nothwendig ist, anzugeben.

Bezüglich der Behandlung der Zuschriften, in welchen das Wiener Landesgericht bei der Direction der Staatsschuld vor der Ausfertigung des definitiven Amortisirungserkenntnißes über auf Namen lautende Effecten in dem Falle, wenn nicht bei der Einleitung der Amortisirung das Verbot der Nicht-Umschreibung und Nicht-Zahlung der Zinsen ausgesprochen wurde, nochmals anfragt „ob die Effecten noch auf dem Creditsbuche haften", wurde mit dem an die Direction der Staatsschuld gerichteten F. M. Erlaße vom 5. December 1870, Z. 4961-F. M. das Ent-

Umstand eingeholt, ob das nunmehr zu amortisirende Effect noch unbehoben und unverändert aushafte. Wird die Antwort bejaht, so fertigt das Gericht das wirkliche Amortisirungserkenntniß aus.*)

(69) Kaiserliches Patent vom 16. August 1817.**)

J. G. S. Nr. 1361; — P. G. S. Bd. 45, Nr. 120, S. 312.

Um in Ansehung jener auf Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen, welche entweder keine Termine der Capitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungstermine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind, diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der in Gemäßheit Unserer Patente vom 28. März***) und 26. Aprill 1803[1]) ausgefertigten Amortisations-Edicte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edicte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drey Jahren von dem Tage ein, an welchem der letzte der auf die Obligation hinaus gegebenen Interessen-Coupons zur Zahlung fällig wird, und somit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu finden hat, oder wenn die Edicts-Ausfertigung erst nach diesem Verfallstage angesucht, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden wäre, nach drey Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgtem Amortisations-Erkenntniße hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt den Interessen-Coupons, welche sich an die zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen.†) — Vor Ausgang des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3. Die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über Obligationen des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Junius und 29. October 1816 neu creirten Staats-Obligations-Cathegorien, auch das dießfällige Amortisations-Erkenntniß nach Verlauf der gesetzlichen

---

sprechende verfügt. Die Direction hat im Grunde dieses Erlaßes die weiteren Weisungen an die Staatsschuldencasse und das Fachrechnungs-Departement I unterm 15. December 1870, Z. 5105 (F. M. Act Z. 5216-F. M. v. J. 1870) erlassen.

*) Lautet die Antwort dahin, daß das Effect selbst, oder die dazu gehörigen Coupons behoben worden sind, oder daß die Schuldverschreibung beigebracht und getilgt wurde, so kann dem Amortisirungsgesuche nicht willfahrt werden.

Vergleiche Note **), Seite 186.

**) In der J. G. S. ist das Datum „15. August" unrichtig angegeben. Das kais. Patent vom 16. August 1817 erging über den a. u. Vortrag der Hofkammer vom 30. Juni 1817, Z. 32404. Dasselbe erliegt im Originale im Hofkr. Acte Z. 42429 v. J. 1817, Fasc. 6A/3 Cred. im Archiv des k. und k. Reichs-Finanzministeriums.

***) Sieh' Seite 175.

†) Sieh' Hofkzl.-Decret vom 11. November 1836, Z. 29406 (Seite 189).

Frist, wird ausschließend den Nieder-Oesterreichischen Landrechten eingeräumt.

§. 4. In Betreff der über Einlagen zu Staatsanlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interims-Scheine gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunct zur Umwechslung der Interims-Scheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne.

Doch hat, des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet, wenn der für verloren geachtete Interims-Schein vor Ausgang der Amortisations-Frist beygebracht werden sollte, bey den Cassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interims-Scheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 5. In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Coupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedruckten Fällen, hat es bey den Patenten vom 28. März und 26. Aprill 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

[1]) In dem kaiserlichen Patente vom 12. April 1802 (P. G. S. Bd. 17, Nr. 30, S. 93) wurde die Zeitfrist bekannt gemacht, binnen welcher die Zurückzahlungen aller in verschiedenen fremden Staaten gemachten Anlehen auf gleichförmige Art geleistet werden sollten.

In Ausführung dieser Bestimmung wurden mit dem Patente vom 26. April 1803 (P. G. S. Bd. 19, Nr. 48, S. 164) die entsprechenden Anordnungen getroffen. Der Absatz 6 dieses Patentes lautet:

6. „Schließlich erklären Wir hiermit, um alle Anstände zu beheben, die sich in Ansehung verlorener oder entwendeter auf den Ueberbringer lautenden Obligationen und Coupons, von den obenbenannten Anlehen bereits ergeben haben und noch ergeben dürften: daß keine die Zahlung zur Verfallszeit hemmende Amortisation oder gerichtliches Verbot Wirkung haben, und daher auch auf solche nicht angenommen werden darf, da es die Eigenschaft dieser Papiere mit sich bringt, daß der Ueberbringer derselben als der wirkliche Eigenthümer anerkannt werde.

Damit aber in Fällen, wo eine solche Obligation oder ein Coupon durch irgend einen Zufall bey der Verfallszeit nicht dargebracht werden könnte, den Eigenthümern ein Mittel verbleibe, zur Zahlung zu gelangen, wollen wir gestatten, dass die Wechselhäuser, bey denen die Anlehen aufgenommen worden, auf die bey den Magistraten und Gerichtsbehörden ihres Wohnortes über solche Papiere erwirkten Amortisations-Edicte und Erkenntnisse Rücksicht nehmen mögen; jedoch darf über solche Edicte und Erkenntnisse, in Gleichheit des für inländische Staatspapiere unter dem 28. März 1803*) erlassenen Patentes, die Zahlung an den, der sie erwirkt,

*) Sieh' Seite 175.

nur nach dem Verlaufe von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, und zwar nur dann geleistet werden, wenn das für verloren geachtete Papier in der Zwischenzeit nicht von Jemand andern dargebracht worden ist; als in welchem Falle das ausgefertigte Edict und das geschöpfte Erkenntniß ohne Wirkung seyn, und dem Ueberbringer die Bezahlung nicht aufgehalten werden soll."

(70) Kaiserliches Patent vom 23. Juli 1819.

J. G. S. Nr. 1582; — P. G. S. Bd. 47, Nr. 108, S. 299.

Durch Unsere Patente vom 28sten März und 26sten April 1803, dann vom 16ten August 1817*) haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bei Amortisirung solcher Staats-Obligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interessen-Coupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credits-Papieren, die auf bestimmte Namen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats-Credits und der Parteien entsprechendes Verfahren, festzusetzen verordnen Wir: **)

(71) Hofkzl.-Decret vom 11. November 1836 [Z. 29406]. ***)

Verfahren hinsichtlich der Ausfertigung neuer Staats-Schuldverschreibungen und die Auszahlung verloster und aufgekündigter Capitalien in Amortisations-Fällen.

J. G. S. Nr. 158; — P. G. S. Bd. 64, Nr. 146, S. 883.

Da es bey Ausfertigung neuer Credits-Effecten für gerichtlich amortisirte oder bey barer Berichtigung amortisirter, verloster oder aufgekündigter Capitalien nothwendig ist, daß von den Parteyen alle auf die Amortisirung Bezug nehmenden gerichtlichen Documente ausgefolgt werden, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer rücksichtlich der bey der Universal-Staatsschulden-Casse, dann den Credit-Cassen in Lemberg, Laibach und Innsbruck anliegenden Capitalien, die Einrichtung getroffen, daß die Ausfertigung neuer Obligationen, oder die Auszahlung verloster und aufgekündigter Capitalien in Amortisations-Fällen nur gegen Beybringung:

a) des gerichtlichen Decretes über die bewilligte Amortisirung;
b) des gerichtlichen Original-Amortisations-Erkenntnisses;

---

*) Sieh' Seite 175; Note 1, Seite 188, und Seite 187.

**) In den folgenden drei Puncten des Patentes vom 23. Juli 1819 wird die Competenz der Gerichte in Amortisirungsangelegenheiten der auf bestimmte Namen lautenden Obligationen normirt. Mit Hinblick auf die dießfalls eingetretenen Aenderungen [sieh' Note **), Seite 182] werden diese Normen nicht abgedruckt.

***) Gleichlautend mit dem von der Hofkammer an die Univ.-Staatsschuldencasse ergangenen Decrete vom 12. October 1836, Z. 38841, welches gleichzeitig der Hofkanzlei mitgetheilt worden ist.

c) einer abgesonderten Empfangsbestätigung, welche an die Stelle der bisher üblichen Reverse *) zu treten hat, und im Falle der Ausfertigung eines neuen Credit-Effectes ungestämpelt seyn kann, im Falle der Auszahlung aber, rücksichtlich des Stämpels, den für die Auszahlung überhaupt bestehenden Vorschriften zu folgen hat, statt zu finden hat.

Diese drey Documente müssen nebst dem von der vorgesetzten Behörde zu erlassenden Auftrage dem Journale beygeschloßen werden.

(72) Hofkr.-Decret vom 31. Juli 1828, Z. 26934,

an das gal. Gubernium.

Es ist sich der Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß die Einleitung der Amortisirung einer Obligation, wenn diese vor geschöpftem Amortisationserkenntniße wieder aufgefunden wird, widerrufen werden könne; daß aber nach bereits geschöpftem Erkenntniße die späterhin wieder aufgefundene Obligation ohne Weiteres cassirt, [1]) und an deren Stelle die Ausfertigung einer neuen Obligation veranlaßt werden muß, weil das Amortisationserkenntniß eine gerichtliche Urkunde ist, durch welche die Nullität der allenfalls später aufgefundenen amortisirten Obligation ausgesprochen wird.

[1]) A. F. M. Erlaß vom 12. Jänner 1881, Z. 6446-F. M.

an die k. k. Staatsschuldencasse.

In Abänderung der Vorschrift vom 26. December 1858, Z. 6098-F.M. wird die k. k. Staatsschuldencasse angewiesen, rechtsgiltig amortisirte Creditseffecten (Obligationen und Coupons), wenn dieselben von einer Partei bei derselben überreicht werden, fortan nicht mehr — gegen Empfangsbestätigung — einzuziehen und der Vertilgung zuzuführen, sondern mit der Clausel: „Ungiltig in Folge Amortisirungserkenntnißes des k. k. .... Gerichtes .... vom ....“

(Unterschriften der Oberbeamten.)

zu versehen und durchschlagen der Partei zurückzustellen.

Die k. k. Staatsschuldencasse wird ermächtigt, sich zur Anbringung der in Rede stehenden Clausel einer Stampiglie zu bedienen. Die Stampiglirung wird auf eine in die Augen springende Weise und derart vorzunehmen sein, daß ein Mißbrauch mit dem amortisirten Effecte unmöglich gemacht wird.

B. Mit dem obberufenen F. M. Erlaße vom 26. December 1858, Z. 6098-F. M. wurde die U. St. und Bancoschuldencasse beauftragt, in

*) In diesem Reverse verpflichtete sich die Partei für den allfälligen durch das amortisirte Effect dem Aerar zugehenden Schaden zu haften.

Fällen, in welchen die Casse einer Partei epavirte,*) amortisirte oder aus was sonst für einem Grunde ungiltige Creditseffecten gegen Ausfolgung einer Empfangsbestätigung abnimmt,**) hierüber dem F. M. nicht mehr Bericht zu erstatten, sondern diese Effecten sogleich der ordnungsmäßigen

*) Seit Jahrhunderten wird an dem Grundsatze festgehalten, daß wenn eine juristische Person zu bestehen aufgehört hat, ihr im fremden Staate befindliches Vermögen von der Regierung dieses fremden Staates als herrenlos eingezogen wird. (Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes, von J. Frh. Vesque von Püttlingen, Wien 1878, S. 343.)

In Ausübung dieses Heimfallrechtes (droit d'épave) können von der österreichischen Regierung die in Oesterreich befindlichen liegenden Güter der ausländischen Körperschaften, Stiftungen u. s. w. eingezogen, dann die auf den Namen solcher Körperschaften (Stiftungen) lautenden Staatsschuldverschreibungen in den Creditsbüchern zur Abschreibung gebracht werden, wenn die Aufhebung der ausländischen körperschaftlichen Stiftung gesetzlich ausgesprochen wurde.

Aenderungen einer ausländischen Körperschaft, Stiftung u. s. w., welche auf ihre Bestimmung, ihren Zweck, ihre Unabhängigkeit gerichtet, somit wesentlich sind, werden, wenn auch eine förmliche Aufhebung nicht erfolgte, hinsichtlich ihrer Folgen den förmlich ausgesprochenen Aufhebungen gleichgestellt. Der Widerruf des ausländischen Aufhebungsgesetzes, sowie später erfolgte Herstellungen förmlich aufgehobener Körperschaften (Institute), oder ein späteres Zurückkommen auf das ursprüngliche Wesen derselben werden als neue Errichtungen betrachtet, und können früher ausgesprochene Einziehungen, beziehungsweise Abschreibungen, nicht rückgängig machen.

Belangend das Verfahren bei Epavirungen wurde mit der in der J. G. S. Nr. 985 kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 26. September 1846 (Hofkr. Act Z. 8030 P. P. v. J. 1846) Folgendes angeordnet:

„Mit einer Epavirung darf künftig in Fällen, welche sich auf die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten beziehen, nur dann erst definitiv vorgegangen werden, wenn die allgemeine Hofkammer (jetzt Finanzministerium) nach Einvernehmung der Hofkammer-Procuratur (jetzt Finanzprocuratur) und die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei (jetzt Ministerium des Aeußern) und zwei der Berathung beizuziehende Hofräthe der obersten Justizstellen (jetzt Obersten Gerichtshofes) übereinstimmend die Epavirung auszusprechen finden. Wenn eine Uebereinstimmung nicht zu Stande kömmt, ist Meine Entschließung einzuholen. Im Falle einer Reclamation gegen eine etwa schon ausgesprochene Epavirung ist in gleicher Weise vorzugehen."

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1854 (F. M. Act Z. 18059-F. M. v. J. 1854) wurde dieses Verfahren für alle Epavirungsfälle ohne Unterschied vorgezeichnet. — Vergleiche auch die F. M. Acten Z. 15013-F. M. und Z. 19765-F. M. v. J. 1855, Z. 35503 v. J. 1871.

Die Regierung kann, wenn Zweifel entstehen, zur Wahrung der Interessen des Staatsschatzes verlangen, daß bei der Behebung der Zinsen von in österreichischen öffentlichen Fonds angelegten Capitalien ausländischer Körperschaften (Institute u. s. w.) authentische Zeugnisse über den ununterbrochenen und unveränderten Fortbestand der Körperschaft beigebracht werden, und vorläufig die Zinsenzahlung einstellen. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung kann, wenn das Zeugniß nicht beigebracht wird, auch ohne förmlichen Epavirungsausspruch die Löschung der Staatsschuldverschreibung nach der Bestimmung des Gesetzes vom 28. März 1875 (sieh' Seite 170) erfolgen.

**) In dem an das gal. Gubernium ergangenen Hofkr.-Decrete vom 22. März 1832, Z. 11581 wurde aus Anlaß eines speciellen Falles bedeutet: „daß das producirte Original einer Obligation, über deren Amortisirung das Erkenntniß bereits geschöpft ist, der Partei abgenommen werden muß, daß es jedoch dem umsichtigen Ermessen der Behörden überlassen bleibe, in Fällen, wo nicht der Amortisationswerber, sondern andere Besitzer der wieder aufgefundenen Originalien bereits amor-

Tilgung zuzuführen. Nur dann, wo begründete Reclamationen zu besorgen wären, und wenn Mangels an Blanquetten anstatt des getilgten Effectes kein anderes Effect ausgefertigt werden könnte, ist dieser Umstand dem F. M. anzuzeigen, und mit der Tilgung bis zur Entscheidung zu warten.

Mit diesem Erlaße wurde ferner das Formular zu den Empfangsbestätigungen über epavirte und amortisirte Effecten, welche einzuziehen waren, vorgeschrieben.

Diese Einziehung der Effecten gegen Ausstellung der Empfangsbestätigungen ist bezüglich der epavirten Obligationen mit dem F. M. Erlaße vom 17. September 1872, Z. 24837, und bezüglich der amortisirten Effecten mit dem F. M. Erlaße vom 12. Jänner 1881, Z. 6446-F. M. abgeändert worden.

Nach der Bestimmung des Erlaßes vom 17. September 1872, Z. 24837 sind epavirte Obligationen mit der Clausel:

„Zufolge Verordnung d...

vom.. für ungiltig erklärt."

(Unterschriften der Oberbeamten.)

zu versehen, und der Partei zurückzustellen.*)

(73) F. M. Erlaß vom 21. Jänner 1858, Z. 22139-F. M.**)

Unzulässigkeit der Vornahme von Verbotsvormerkungen auf den Creditsbüchern lediglich auf Grundlage der bewilligten Einleitung der Amortisirung von auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen.

F. M. V. Bl. Nr. 6, S. 21.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß Vormerkungen des Verbotes wegen Nichtumschreibung von auf Namen lautenden, oder zwar auf Ueberbringer ausgestellten, jedoch vinculirten Obligationen, dann wegen Nichtauszahlung der Interessen oder des Capitals solcher Obligationen auch dann vorgenommen worden sind, wenn lediglich die Einleitung der Amortisirung rücksichtlich solcher Obligationen vom Gerichte bewilligt worden ist. Dieser Vorgang ist in der irrigen Voraus-

---

tisirter Obligationen dieselben nach der Hand produciren, die wieder aufgefundenen Obligationen nicht sogleich zu vertilgen, sondern nach Umständen, wenn sie nämlich ihren Besitzern zur Geltendmachung von Rechten gegen andere Personen erforderlich sein könnten, bis zum Ausgange des Prozesses als Depositum aufzubewahren, um auf Verlangen den Besitzern, ihren Rechtsfreunden oder Gerichtsbehörden die Einsicht gestatten zu können, vorher aber auf der Obligation anzumerken, daß dieselbe zufolge gerichtlichen Erkenntnißes amortisirt sei."

*) Es wurde zwar im Erlaße vom 17. September 1872 bemerkt, daß die epavirten Effecten nicht durchzuschlagen sind. Mit Rücksicht auf die in dem späteren Erlaße vom 12. Jänner 1881, Z. 6446-F. M. (sieh' Note 1 A, Seite 190) angeordnete Durchschlagung amortisirter Effecten dürfte auch bei den vorgedachten Obligationen das Durchschlagen einzutreten haben.

**) Das Staatsministerium hat mit der Verordnung vom 25. Februar 1858, Z. 3424 den Inhalt dieses Erlaßes sämmtlichen Länderstellen mit dem mitgetheilt, daß die Grundentlastungsfonds-Directionen das analoge Verfahren den unterstehenden Fondscassen vorzuzeichnen haben.

setzung eingehalten worden, daß die Bewilligung der Amortisirungs-Einleitung die Verbotsbewilligung ipso facto in sich schließe.

Ein solcher Vorgang aber ist ungesetzlich, und es hat eine Verbotsvormerkung nur dann und nur in jenem Umfange stattzufinden, wenn und in welchem Umfange dieselbe von der Gerichtsbehörde ausdrücklich und speciell bewilligt worden ist.*)

(74) Gesetz vom 2. Juli 1868,

wodurch die Zulässigkeit der Amortisirung von Talons aufgehoben wird.**)

R. G. Bl. Nr. 88, S. 265; — F. M. V. Bl. Nr. 30, S. 209.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes***) finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Talons [Anweisungen auf neu auszustellende Zinsen-Coupons] sind kein Gegenstand einer Amortisirung;†) das Erlöschen eines Talons wird entweder

a) mittelst Amortisirung des Werthpapieres, zu welchem derselbe gehört, oder

b) mittelst Anmerkung auf diesem Werthpapiere bewirkt.

§. 2. Mittelst Amortisirung eines Werthpapieres erlischt die Wirksamkeit des zu demselben gehörigen Talons mit dem Zeitpuncte, in

---

*) Die Wirkung der Amortisirungseinleitung wird durch deren Zweck bestimmt. Dieser ist aber lediglich darauf gerichtet, daß die Beweiskraft der Urkunde für erloschen erklärt werde, und die hiervon abhängigen Rechtsfolgen eintreten.

Wenn hiernach der Amortisirungswerber die Umschreibung der auf einen bestimmten Namen lautenden Staatsschuldverschreibung, oder die Auszahlung der Interessen oder des Capitals während der Amortisirungsverhandlung hindern will, so erübrigt ihm nichts, als um die Bewilligung des gerichtlichen Verbotes anzusuchen. Ohne ein solches speciell bewilligtes Verbot können die Rechte, welche nach dem Gesetze mit dem redlichen Besitze einer Staatsschuldverschreibung verbunden sind, einem solchen Besitzer derselben nicht verkümmert werden.

**) Das Reichs-F. M. hat mit dem Erlaße vom 26. October 1868, Z. 5389-R. F. M. der Direction der Staatsschuld eine Weisung über die Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 88), in Betreff der Nichtamortisirbarkeit der Talons ertheilt. Da diese, 6 Paragraphe umfassende, im F. M. Acte Z. 2808-F. M. v. J. 1868 erliegende Weisung nur den internen Vorgang der Staatsschuldencasse und des Fachrechnungs-Departements I regelt, so ist dieselbe hier nicht aufgenommen.

***) Die zweite Lesung im Abgeordnetenhause fand am 18. Juni 1868 statt. (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, I. Session, Bd. 3, S. 4026.)

†) Die Talons sind laut der dem Hofdecrete vom 31. Jänner 1824 (J. G. S. Nr. 1984) beigegebenen Kundmachung der allg. Hofkammer im Jahre 1824 eingeführt worden. Diese Kundmachung lautet:

„Da die zu den Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797 ausgegebenen Zinsen-Coupons zu Ende gegangen sind, so wird in Folge Hofkr.-Decretes vom 7. Januar 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Staats- und Banco-Schulden-Casse bereits den Auftrag erhalten hat, gegen Beibringung der Original-Obligationen halbjährige, von den Oberbeamten der

welchem an die zur Hinausgabe der neuen Coupons zuständige Casse die Verständigung gelangt, daß die Amortisirung des Werthpapieres eingeleitet sei, sofern die Hinausgabe der neuen Coupons in diesem Zeitpuncte nicht etwa bereits geschehen war.

Lautet das Werthpapier auf Ueberbringer, so sind, so lange die Verständigung von der endgiltigen Amortisirung desselben der Casse noch nicht zugekommen ist, die neuen Coupons nicht mehr an den Ueberbringer des Talons, sondern an den Ueberbringer des Werthpapieres, zu welchem der Talon gehörte, unter Ersichtlichmachung der Erfolgung auf dem Werthpapiere hinauszugeben.

Lautet das Werthpapier auf einen bestimmten Namen oder ist dasselbe vinculirt, oder ist bereits die Verständigung von der endgiltigen Amortisirung des Werthpapieres an die Casse gelangt, so hat die

---

erwähnten Casse mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interessen-Coupons auf weitere zehn Jahre auszufolgen, von welchen der letzte Coupon am 31. December 1832 zur Zahlung verfallen sein wird.

Um aber die Besitzer solcher Obligationen für die Zukunft der Verpflichtung zu entheben, die Original-Obligationen einzusenden, und den für sie entstehenden Kostenaufwand zu vermindern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bei der gegenwärtigen Hinausgabe der Interessen-Coupons gleichzeitig ein Zinsen-Talon oder eine Anweisung auf die in der Folge abermal neu auszustellenden Zinsen-Coupons erfolgt wird.

Bei allen jenen Obligationen, welchen Zinsen-Coupons sammt diesem Talon Ein Mal beigegeben worden sind, werden die künftig wieder auszustellenden Interessen-Coupons nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern einzig und allein gegen Beibringung dieser erwähnten Anweisung erfolgt werden.

Mit derselben Wirkung wird diese nun in Ansehung der Banco-Lotto-Anlehens-Obligationen und der Hinausgabe ihrer Coupons getroffene Einleitung auch bei allen übrigen von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse ausgefertigten und mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen Statt finden, sobald es künftig nöthig werden wird, hierfür neue Interessen-Coupons zu erfolgen; wo dann zugleich mit den erfolgten Interessen-Coupons auch immer eine Anweisung auf die in der Folge wieder auszustellenden Zinsen-Coupons ausgegeben werden wird.

In Ansehung der Amortisation dieser Zinsen-Talons oder Anweisungen auf neu auszustellende Zinsen-Coupons ist im Einverständniße mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen festgesetzt worden, daß die Amortisation ausschließend nur bei dem Nieder-österreichischen Landrechte angesucht werden kann. Die Amortisations-Frist wird für den Fall, daß der Amortisationswerber die Original-Obligation selbst besitzt und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisation des Talons gehörig nachweiset, auf Ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, außer diesem Falle aber auf drei Jahre bestimmt; beides von dem Verfallstage des letzten, mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupon gerechnet.

Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Coupons angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden sein, so läuft die Amortisationsfrist, nach den eben erwähnten Unterscheidungen, von dem Tage der Edicts-Ausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Puncten sind auch bei der Amortisirung der Talons die Vorschriften der höchsten Patente vom 28. März 1803, Nr. 599 (sieh' Seite 175), und 16. August 1817, Nr. 1361 der J. G. S. (sieh' Seite 187) zu befolgen."

Hinausgabe neuer Coupons erst zugleich mit jener eines neuen Werthpapieres zu geschehen.

§. 3. Sind zu einem auf Ueberbringer lautenden Werthpapiere neue Coupons in Gemäßheit des §. 2 hinausgegeben worden, nachdem die Verständigung von der Einleitung und noch ehe jene von der endgiltigen Amortisirung des Werthpapieres an die Casse gelangt ist, so hat die Hinausgabe dieser Coupons zur Folge, daß das bisherige Amortisirungsverfahren unwirksam wird; doch kann ein neues Amortisirungsverfahren eingeleitet werden, in welchem die Amortisirungsfrist mit Rücksicht auf den Fälligkeitstag des letzten der hinausgegebenen neuen Coupons zu bestimmen ist.

§. 4. Mittelst Anmerkung erlischt die Wirksamkeit eines Talons dadurch, daß bei der zur Hinausgabe neuer Coupons zuständigen Casse unter Vorweisung des Werthpapieres, zu welchem der Talon gehört, die Anmerkung auf diesem Werthpapiere und in dem Creditbuche erwirkt wird, daß die nächste Hinausgabe von Coupons nur gegen neuerliche Vorweisung des erwähnten Werthpapieres erfolgen werde.

Wird die Anmerkung ausgefertigt, so erlischt die rechtliche Wirksamkeit des Talons schon mit dem Zeitpuncte, in welchem das Ansuchen um Beisetzung derselben bei der Casse in der bezeichneten Weise gestellt wurde.

Die Ausfertigung der Anmerkung darf nur dann verweigert werden, wenn zur Zeit der Vorweisung des Papieres bereits die Hinausgabe der neuen Coupons geschehen oder die Verständigung von der Einleitung der Amortisirung des Werthpapieres der Casse zugekommen war; der Grund der Verweigerung ist dem Vorweiser des Papieres bekannt zu geben.

§. 5. Wenn die Wirksamkeit eines Talons durch die nach §. 4 erwirkte Anmerkung erloschen ist, werden die neuen Coupons nicht mehr an den Ueberbringer des Talons, sondern an den Ueberbringer des Werthpapieres, zu welchem der Talon gehörte, hinausgegeben; in solchem Falle wird auf dem vorgelegten Werthpapiere unter gleichzeitiger Löschung der Anmerkung die Hinausgabe neuer Coupons von der Casse angemerkt.

§. 6. Die einem Werthpapiere nach §. 4 beigesetzte Anmerkung ist bei einer künftigen Amortisirung desselben nicht weiter zu berücksichtigen, und steht dem Eintritte jener Folgen nicht entgegen, welche mit der Einleitung der Amortisirung oder mit der endgiltigen Amortisirung des Werthpapieres verbunden sind.

§. 7. Bereits endgiltig ergangene Erkenntnisse über selbständige Amortisirung von Talons bleiben unberührt; von anhängigen Verhandlungen über derlei Amortisirungen ist sofort abzulassen.

§. 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 9. Die Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Laxenburg, am 2. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Herbst** m. p. **Brestel** m. p.

(75) Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Juli 1859 (Z. 19131),

wodurch das Verfahren bei Mittheilung der wegen eines Verbotes, einer Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung von öffentlichen Obligationen und den Zinsen derselben erlassenen gerichtlichen Verordnungen an die öffentlichen Cassen und deren vorgesetzte Behörden geregelt wird.

R. G. Bl. Nr. 120, S. 276; — F. M. V. Bl. Nr. 36, S. 188.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Mittheilung der gerichtlichen Verordnungen, wodurch ein Verbot, eine Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung von öffentlichen Obligationen oder von Zinsen derselben verfügt wird, an die öffentlichen Cassen und deren vorgesetzte Behörden, finden die Ministerien der Justiz und der Finanzen die dießfalls bereits für mehrere Kronländer, insbesondere in den Hofdecreten vom 22. November 1782 (Nr. 102 der J. G. S.), 28. April 1785 (Nr. 415 der J. G. S.), 25. Mai 1804 (Nr. 669 der J. G. S), 9. September 1831 (Nr. 2528 der J. G. S.) und 26. Juni 1838 [Nr. 281 der J. G. S.]*) bestehenden vereinzelten Anordnungen mit Beziehung auf die §§. 455, 1395 und 1396 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in die nachfolgende Gesammtvorschrift zusammen zu fassen und zu vervollständigen, und zugleich zu bestimmen, daß dieselbe vom Tage der Kundmachung in allen Kronländern, mit Ausnahme der Militärgrenze, in Wirksamkeit zu treten habe.

§. 1. Jede gerichtliche Verordnung, durch welche ein Verbot oder eine Execution (Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung) von öffentlichen, auf bestimmte Namen lautenden oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmeten öffentlichen Obligationen**) in Rücksicht des Capitals oder der Zinsen bewilliget oder aufgehoben wird, [1])

---

*) Der Inhalt des Decretes der obersten Justizstelle vom 26. Juni 1838, Z. 3337 wurde mit dem Hofkrd. vom 23. Juli 1838, Z. 28123 (P. G. S. Bd. 66, Nr. 94, S. 294) sämmtlichen Länderstellen und Cam.-Gef.-Verwaltungen mitgetheilt.

**) Nach der Bestimmung der §§. 311 u. 340 der a. G. O. hat der Executionswerber im Executionsgesuche jene Güter des Beklagten „namhaft zu machen" (anzuzeigen), woraus er seine Befriedigung zu erhalten Willens ist. Eine Staatsschuldverschreibung kann nur dann als „namhaft gemacht" (angezeigt) gelten, wenn die wesentlichen creditbücherlichen Merkmale aufgeführt werden, durch welche sie sich von andern Staatsschuldverschreibungen bestimmt unterscheidet. F. M. Entscheidung vom 28. Juni 1879, Z. 11140.

ist vom Gerichte der öffentlichen Casse, bei welcher das Capital angelegt ist, zuzustellen und zugleich der Behörde, welcher die erstere Casse unmittelbar untergeordnet ist, von Amtswegen bekannt zu machen.[a]) Ist aber die Zinsen- oder Capitalszahlung auf eine andere Casse, als bei welcher das Capital angelegt ist, überwiesen, so muß dieser Umstand von dem Verbots- oder Executionswerber dem Gerichte bekannt gegeben werden, damit die gerichtliche Verordnung auch noch jener Casse zugestellt werden kann; widrigens dieselbe nicht haftet, wenn sie die Zinsen oder das Capital hinausbezahlt hätte, bevor sie in anderem Wege von der gerichtlichen Verordnung ämtlich in Kenntniß gesetzt wurde.

§. 2. Die Casse hat ungesäumt die gerichtliche Verordnung einstweilen vorzumerken, dieselbe aber erst nach schriftlicher Anordnung der ihr vorgesetzten Behörde in Vollzug zu setzen.*)

§. 3. Diese Vorschrift hat auf die im §. 1 bezeichneten öffentlichen Obligationen auch dann Anwendung zu finden, wenn dieselben gerichtlich deponirt sind, keineswegs aber auf solche öffentliche Obligationen, die auf Ueberbringer lauten und nicht zu einem bestimmten Zwecke vinculirt sind.

§. 4. Derjenigen Partei, welche die gerichtliche Bewilligung erwirkt hat, kommt das dieser Bewilligung entsprechende Recht, in der Regel von der Zeit der, an die Casse erfolgten Zustellung der Bewilligung zu. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn derlei Obligationen gerichtlich deponirt sind, auch rücksichtlich der bei einer öffentlichen Casse nicht mittelst Coupons zu erhebenden Zinsen.

In Ansehung der Obligation selbst aber wird das, einer Partei durch die gerichtliche Bewilligung zugesprochene Recht, gleichwie bei gerichtlich deponirten auf Ueberbringer lautenden und nicht vinculirten Obligationen und bei Coupons, schon von dem Zeitpuncte an erworben, wo das Gesuch um diese gerichtliche Verfügung bei dem Gerichte, in dessen Verwahrung sich diese Depositen befinden, überreicht oder angebracht worden ist.

Wären Bewilligungen zu Gunsten verschiedener Personen in Ansehung der nämlichen Sache der Casse gleichzeitig zugestellt worden, oder wären Gesuche um gerichtliche Verfügung in Ansehung gerichtlich deponirter Obligationen oder Coupons von verschiedenen Personen gleichzeitig bei Gericht überreicht oder angebracht worden, so hat das der Bewilligung entsprechende Recht allen diesen Personen unter sich von der gleichen Zeit an zuzukommen.

§. 5. Durch die vorstehende Bestimmung (§. 4) erscheint zugleich der §. 537 der provisorischen siebenbürgischen und ungarischen Civil-

*) Die Staatsschuldencasse wurde seitens der Direction der Staatsschuld beauftragt, in Fällen, in welchen der Vollzugsauftrag binnen vier Wochen nicht einlangt, die Anzeige an die Direction der Staatsschuld zu erstatten. Act der Direction der Staatsschuld, Z. 2515 v. J. 1860. Vergleiche auch Note 2 B, Seite 199, und das Hoffr.-Circ.-Decret vom 11. October 1825, Z. 33689.

proceß-Ordnung vom 3. Mai und 16. September 1852 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 104 und Nr. 190) in soferne abgeändert, als darin angeordnet war, daß bei jenen gerichtlich deponirten Staatspapieren, welche nicht auf Ueberbringer lauten, durch die gerichtlich bewilligte Pfändung auch in Ansehung der Zinsen dem Kläger das Pfandrecht schon von der Zeit an erworben werde, wo das Pfändungsgesuch bei dem Gerichte, in dessen Verwahrung sich die Obligationen befinden, überreicht oder angebracht worden ist.

Alle übrigen in Ansehung der Pfändung gerichtlicher Depositen überhaupt und der bei Gericht deponirten Obligationen insbesondere bestehenden Vorschriften haben jedoch aufrecht zu bleiben.

¹) Wenn es sich um die Zinsen von Militär-Heirathscautionen handelt, so sind die Bestimmungen der §§. 5—7 des Gesetzes vom 21. April 1882 (R. G. Bl. Nr. 123, S. 487; F. M. V. Bl. Nr. 47, S. 491) zu beachten. Diese Paragraphe lauten:

§. 5. Auf die Zinsen einer Militär-Heirathscaution kann die Execution nur wegen solcher Verpflichtungen geführt werden, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der Ehe aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden.

Der Execution unterliegt nur ein Drittel dieser Zinsen und auch dieses mit der Beschränkung, daß ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß. Diese Beschränkung steht jedoch einer Execution nicht entgegen, welche wegen des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Caution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird.

Wegen des den Eltern eines der beiden Ehegatten aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann die Execution auf die Zinsen der Heiratscaution nur mit der Beschränkung geführt werden, daß hiervon der Jahresbetrag von 500 fl. frei bleibt.

§. 6. Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§. 7. Die Anwendung der §§. 1 bis 6 kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Jede den Bestimmungen dieser Paragraphe widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

²) A. Das Justizministerium hat mit dem Erlaße vom 3. Februar 1873, Z. 1288 die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1859, Z. 19131 angeordnet, und auf den F. M. Erlaß vom 26. Februar 1860, Z. 656-F. M. (R. G. Bl. Nr. 53, S. 94; F. M. V. Bl. Nr. 12, S. 92) aufmerksam gemacht, welcher die Bestimmung enthält: daß alle durch einen gerichtlichen Verbot, eine

executive oder sicherstellungsweise Pfändung, oder eine executive Einantwortung von Staatsschuldverschreibungen und deren Zinsen nothwendig gewordenen Verfügungen in dem Wirkungskreise der Direction der Staatsschuld liegen.*)

B. Die drei letzten Absätze des §. 9 der Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1883, Z. 29881 (R. G. Bl. Nr. 154, S. 473; F. M. V. Bl. Nr. 31, S. 281), betreffend das Verfahren beim Erlage der zu Militär-Heiratscautionen gewidmeten Obligationen der allgemeinen Staatsschuld und der Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bei Erhebung der Zinsen von denselben und bei Frei- und Umschreibungen solcher Obligationen,**) lauten:

„Gerichtliche Verbote, Pfändungen oder Einantwortungen in Hinsicht auf die als Militär-Heirathscautionen haftenden Staatsobligationen und deren Zinsen, oder die Löschungsbewilligungen solcher Acte sind im Sinne der Verordnungen der Centralstellen vom 2. Juli 1859 (R. G. Bl. Nr. 120; V. Bl. Nr. 36) und 9. Mai 1860 [R. G. Bl. Nr. 125; V. Bl. Nr. 29],***) dann des Punctes 2 des Finanzministerial-Erlaßes vom 26. Februar 1860 [R. G. Bl. Nr. 53; F. M. V. Bl. Nr. 12],†) der Staatsschuldencasse und der Direction der Staatsschuld als der dieser Casse unmittelbar vorgesetzten Behörde, dann, soferne es sich um Zinsen handelt, die an eine Landes- oder Steuercasse überwiesen sind, auch dieser Zahlstelle zuzustellen.

Die Direction der Staatsschuld hat von jeder hinsichtlich einer Militär-Heiratscautions-Obligation oder deren Zinsen im Creditbuche

---

*) Sieh' Punkt 2, Seite 203.

**) Die F. M. Kundmachung vom 25. September 1883, Z. 29881 (R. G. Bl. Nr. 155, S. 491; F. M. V. Bl. Nr. 31, S. 299), betreffend das Verfahren bei dem Erlage der zu Militär-Heirathscautionen gewidmeten Obligationen der Grundentlastungsfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bei Erhebung der Zinsen von denselben und bei Frei- oder Umschreibungen solcher Obligationen, enthält bezüglich der Executionsführung keine besondere Bestimmung.

***) Mit der Verordnung vom 9. Mai 1860 wurde das Verfahren geregelt, welches in dem Falle einer Verbots- oder Executionsführung auf eine, Jemandem wider das Aerar oder einen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebührende Forderung stattzufinden hat. Die §§. 2 und 5 dieser Verordnung lauten:

§. 2. „Die Casse hat in jedem Falle auf der gerichtlichen Verordnung selbst sogleich nach ihrem Einlangen den Zeitpunct der an die Casse erfolgten Zustellung (mit genauer Angabe von Tag und Stunde), sowie die Geschäftszahl, unter welcher sie im Einreichungsprotocolle der Casse eingetragen wurde, anzumerken, und sie zugleich in ihren Büchern auf die vorgeschriebene Weise in Vormerkung zu nehmen.

Erachtet die Casse, daß gegen den Vollzug der Verordnung Anstände bestehen, so hat sie dieselben unverzüglich der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen."

§. 5. „Wird die Zahlung einer solchen Forderung auf eine andere Casse überwiesen, so müssen dieser Casse zugleich bei der Ueberweisung die in Ansehung dieser Forderung vorgemerkten gerichtlichen Verbots- und Executionsverordnungen von Amtswegen bekannt gegeben werden."

†) Sieh' Seite 202.

zu pflegenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Vormerkung dem Reichs-Kriegs-Ministerium die Anzeige zu erstatten, welches selbe auf den in den Acten aufbehaltenen Original-Widmungsurkunden und auf den der Partei abzuverlangenden Abschriften derselben in kurzer Fassung ersichtlich machen läßt.

Deßgleichen wird das Reichs-Kriegs-Ministerium jede betreffs Vormerkungen auf Militär-Heiratscautionen oder deren Zinsen bloß dort anhängig gemachte Verhandlung der Direction der Staatsschuld mittheilen."

C. Bezüglich der Wirkung der Verbote auf die Verjährung der Obligationszinsen enthalten die F. M. Erläße vom 4. December 1866, Z. 47519 (F. M. V. Bl. Nr. 50, S. 284), und vom 29. Mai 1875, Z. 2233-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 17, S. 108) besondere Bestimmungen.*)

(76) Hofkr.-Decret vom 8. November 1832, Z. 47888,

an die k. k. N. Oe. Regierung.

Ueber die anher gestellte Anfrage, wie sich bei mündlichen und außergerichtlichen Verbotlegungen bei Aerarial-Creditscassen benommen werde, wird der k. k. Regierung erinnert:

Die Verbote sind a) mündliche, b) schriftlich außergerichtliche, c) gerichtliche, und d) administrative.

Bei den beiden ersteren Arten ist erforderlich, daß die Partei die Hauptmerkmale der Obligation, d. i. die Nummer, das Datum, Percent, den Capitalsbetrag, den Namen, auf welchen die Obligation lautet, anzugeben wisse.

Ist die Partei dieß zu thun im Stande, so ist der mündlich angemeldete Verbot auf 24 Stunden giltig, dabei muß jedoch der Partei erinnert werden, daß sie vor Ablauf dieser Frist den Verbot schriftlich anzubringen und in demselben zu erklären habe, daß sie bei der betreffenden Gerichtsstelle bereits um gerichtliche Verbotsbewilligung eingeschritten sei.

Der schriftliche außergerichtliche Verbot ist durch 14 Tage giltig.

In Ansehung der Berücksichtigung gerichtlicher Verbote dürfte ohnehin keine Erörterung nöthig sein.

Die sogenannten administrativen Verbote, welche von der, der respectiven Casse vorgesetzten Behörde erlassen werden, haben zum Zwecke, ein Capital immobil zu machen, bis über dessen wirkliche Einziehung entweder von der Behörde selbst, oder von der competenten Gerichtsstelle der definitive Beschluß gefaßt wird.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann die Auszahlung auf bestimmte Namen ausgestellter Obligationen nur an den ursprünglichen

---

*) Sieh' Seite 201 und Seite 173.

Gläubiger, oder seinen Cessionär, oder an jene Partei erfolgen, welcher die Obligation gerichtlich eingeantwortet wurde. Dasselbe gilt auch von der Umschreibung solcher Obligationen.

(77) F. M. Erlaß vom 4. December 1866, Z. 47519.

Wirkung von Verboten auf die Verjährung der Zinsen von Staatsschuldverschreibungen.

F. M. V. Bl. Nr. 50, S. 284.

Wenn auf Zinsen von Staatsschuldverschreibungen ein gerichtliches Verbot erwirkt worden ist, steht sowohl dem Cautionsleger, als auch dem Verbotswerber das Recht zu, die Realisirung der Zinsen zu Handen des competenten Gerichtes zu erwirken, um eine Verjährung, beziehungsweise die Entwerthung des Pfandes hintanzuhalten. Ist von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht und sind die Zinsen mit dem Eintritte des Verjährungstermines noch nicht behoben worden, so ist die Verjährung perfect und kann dem Einwande einer durch das Verbot geschehenen Unterbrechung derselben nicht stattgegeben werden.*)

Ein administratives Aerarial-Verbot, d. h. ein durch administrative Verfügung auf die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen zu Gunsten des Aerars gelegtes Verbot übt für die ganze Dauer des Verbotes die Wirkung einer Hemmung der Verjährung.**) Damit jedoch in derlei Fällen die seit länger als sechs Jahren fällig gewordenen Zinsen nachträglich bezogen werden können, ist sich unter documentirter Darlegung der stattgehabten Hemmung an die Direction der Staatsschuld um die Verfügung der Anweisung zu wenden.***)

(78) F. M. Kundmachung vom 24. Mai 1871, Z. 36241.

F. M. V. Bl. Nr. 21, S. 94.

Bezüglich der Ertheilung von Auskünften†) über den Stand der Vormerkungen auf dem Creditsbuche bei Staats-Credits-Effecten,

---

*) Es macht keinen Unterschied, ob das gerichtliche Verbot (Pfändung) zu Gunsten einer Privatpartei oder zu Gunsten des Aerars verfügt wurde. In beiden Fällen wird der Lauf der Zinsenverjährung nicht gehemmt, da die Hemmung der Zinsenverjährung die factische oder rechtliche Unmöglichkeit der Ausübung des Zinsenforderungsrechtes zur Voraussetzung hat, während es bei der Pfändung der Zinsen zu Gunsten des Aerars der zur Wahrung des dießfälligen ärarischen Interesses berufenen Behörde nicht nur möglich ist, sondern obliegt, durch rechtzeitige Fortführung der Execution und Erhebung der Zinsen, eventuell Erwirkung des Zinsenerlages zu Gerichtshanden, dem Eintritte der Verjährung vorzubeugen. F. M. Entscheidung vom 3. Jänner 1877, Z. 29885 v. J. 1876.

**) Special-Entscheidungen sind in den F. M. Acten Z. 1129 v. J. 1874 und 1570 v. J. 1877 zu finden.

***) Sieh' den F. M. Erlaß vom 29. Mai 1875, Z. 2233-F. M. (Seite 173).

†) Die allg. Hofkammer hat mit dem Decrete vom 10. October 1826, Z. 38891 der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse bedeutet: daß diese Casse

die auf Namen lauten und bei der Staatsschuldencasse in Wien haften, hat das k. k. Finanzministerium Folgendes verfügt:

Die Abtheilungsvorstände der Staatsschuldencasse sind angewiesen, Demjenigen, der sich durch Vorweisung einer auf Namen lautenden Obligation oder durch genaue Angabe ihrer unterscheidenden Merkmale legitimirt, auf mündliche Anfrage mündlich Auskunft darüber zu ertheilen, ob hinsichtlich dieser Obligation im Creditsbuche Vormerkungen haften, oder ob dieselbe nach dem Creditsbuche als unbelastetes Eigenthum erscheine.

Wer eine schriftliche Bestätigung der mündlich erlangten Auskunft oder eine genaue Angabe der etwa haftenden Vormerkungen wünscht, hat sich mittelst schriftlicher Eingabe an die Direction der Staatsschuld zu wenden.

Dieses schriftliche Einschreiten muß mit einem Stämpel von 50 kr. versehen sein und nebst genauer Angabe der Merkmale der Obligation, über welche Auskunft gewünscht wird, soferne ein Anderer einschreitet als derjenige, auf dessen Namen die Obligation lautet, die Angabe des Grundes, aus welchem das Begehren um Auskunft gestellt wird, dann unter allen Umständen, die bestimmte Erklärung enthalten, daß sich der Anfragende des Rechtes begebe, von der zu ertheilenden Auskunft gegen die Staatsverwaltung irgendwie Gebrauch zu machen.

Dem Gesuche müssen die für die Ausfertigung der Auskunft erforderlichen Stämpelmarken, welche nach Absatz A, aa der Tarifpost 116 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, für den ersten Bogen 1 fl., für jeden folgenden Bogen 50 kr. betragen, beigelegt werden.

Dieselben werden der Partei selbstverständlich zurückgestellt, wenn die Direction der Staatsschuld sich veranlaßt finden sollte, die Ertheilung einer Auskunft abzulehnen.

(79) F. M. Erlaß vom 26. Februar 1860 (Z. 656-F. M.).

Ueberweisung mehrerer, auf Staatscredits-Effecten sich beziehenden Angelegenheiten an die Direction der Staatsschuld.

R. G. Bl. Nr. 58, S. 94; — F. M. V. Bl. Nr. 12, S. 92.

Das Finanzministerium findet sich bestimmt, nachfolgende auf Staatscredits-Effecten sich beziehende Angelegenheiten an die Direction der Staatsschuld [1]) zu überweisen:

---

ohne Ermächtigung der Hofkammer nicht berufen ist, einer Behörde mündliche Auskunft zu ertheilen, oder mit einer Behörde oder Parteien in Correspondenz zu treten.

An diesem Grundsatze, welcher aus Anlaß eines speciellen Falles im Hofkr. Acte Z. 48136 v. J. 1837 des Näheren begründet wurde, wird auch gegenwärtig festgehalten, und werden die erforderlichen Auskünfte den Behörden und Parteien nicht von der Staatsschuldencasse, sondern von der Direction der Staatsschuld [sieh' F. M. Erlaß vom 26. Februar 1860, Z. 656-F. M., Absatz 8 (Seite 203)] ertheilt.

1. Alle Verfügungen, welche auf Einschreiten der Parteien wegen Entwendung von Staatscredits-Effecten veranlaßt werden; *)

2. alle durch einen gerichtlichen Verbot, eine executive oder sicherstellungsweise Pfändung, oder eine executive Einantwortung von Staatsschuldverschreibungen und deren Zinsen nothwendig gewordenen Verfügungen; **)

3. der Auftrag wegen Ausfertigung eines neuen Staatscredits-Effectes an die Stelle eines amortisirten; ***)

4. der Auftrag wegen Auszahlung eines amortisirten, bereits fälligen Staatscredits-Effectes;

5. die Bewilligung zum Umtausche eines beschädigten Staatscredits-Effectes, insoferne die wesentlichen Merkmale desselben zweifellos erkennbar sind;

6. die Bewilligung zum Umtausche einer Staatsschuldverschreibung, welcher ein irrig nummerirter Couponsbogen beiliegt; †)

7. die Bewilligung zur Zahlung von Zinsen an den Bevollmächtigten des Eigenthümers einer, nicht auf freien Namen lautenden Staatsschuldverschreibung, und die Bewilligung zur Zahlung übersprungener Zinsen; ††)

8. die Ertheilung von Auskünften, welche von Behörden oder Parteien über Staatscredits-Effecten in was immer für einer Beziehung verlangt werden; †††)

9. die Veröffentlichung bevorstehender Verlosungen von Staatsschuldverschreibungen oder anderen, vom Aerar zur Zahlung übernommenen Werthspapieren, dann die Veröffentlichung der Ergebnisse der erfolgten Verlosungen. Bei den unter 1. bis einschließlich 8. aufgeführten Amtshandlungen sind die bestehenden Vorschriften fortan zu beobachten.

Gegen abweisliche Erledigungen steht den Parteien der Recurs an das Finanzministerium offen.

[1]) A. Mit dem kaiserlichen Patente vom 23. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 226, S. 615; F. M. V. Bl. Nr. 64, S. 481), womit die Tilgung der

*) Sieh' den F. M. Erlaß vom 1[illegible]. August 1871, Z. 1414-F. M. (Seite 176).

**) Sieh' die Verordnung vom 2. Juli 1859, Z. 19131, §. 1 (Seite 196) und Seite 199, Absatz B.

***) Sieh' Absatz 3 der Note *), Seite 185; Absatz 4 der Note **), Seite 186. Vergleiche Hofkrd. vom 31. Juli 1828, Z. 26934 (Seite 190).

†) Sieh' Note ***), Seite 122.

††) Sieh' den F. M. Erlaß vom 6 April 1860, Z. 15517 (Seite 156).

†††) Sieh' Note **), Seite 183, und Note †), Seite 201.

In den Wirkungskreis der Direction der Staatsschuld gehört ferner die Ertheilung von Bewilligungen: zur Auszahlung der Zinsen von auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen gegen legalisirte Quittungen, oder gegen Vorweisung der Staatsschuldverschreibung (sieh' §. 4, Seite 122); zur Umschreibung von Staatsschuldverschreibungen (§. 2, Seite 124); zu Devinculirungen (§§. 1, 2 und 17, Seite 127 und 130); zur Bezahlung der hinterlegten Coupons, im Falle die Partei erst nach drei Monaten, vom Tage der Ausfertigung des Amtsrecepisses gerechnet, sich meldet, oder das Recepisse verloren geht (Seite 145).

Bezüglich des Wirkungskreises in Verjährungsfragen sieh' Seite 174.

Staatsschuld geregelt und eine Staatsschulden-Commission *) eingesetzt worden ist, wurde angeordnet:

---

*) A. Mit dem kaiserlichen Patente vom 23. December 1859 wurde, anstatt der auf Grund des Patentes vom 22. Jänner 1817 (P. G. S. Bd. 45, Nr. 13, S. 30) bestandenen Commission, welche in die Geschäftsführung und die Operationen bei dem Tilgungsfonde Einsicht zu nehmen hatte, die Bildung einer aus sieben Mitgliedern bestehenden, dem Kaiser unmittelbar unterstehenden „Staatsschulden-Commission" angeordnet. Der Präsident und zwei Mitglieder wurden vom Kaiser aus dem Kreise der Grundbesitzer und Capitalisten ernannt; von den übrigen vier Mitgliedern hatte die Nationalbank zwei, die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer und die Wiener Börsekammer je einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen (§. 9).

Diese Commission war berufen, in den Stand der Staatsschuld nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen Einsicht zu nehmen, und wenn die Vermehrung der Staatsschuld eintrat, die Eintragung derselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Obligationen zu überwachen (§. 10).

Die Direction der Staatsschuld hatte der Commission mit Schluß eines jeden Semesters einen umständlichen und gehörig belegten Bericht über die Angelegenheiten des Staatsschuldenwesens zuzustellen, nach dessen eindringlicher Prüfung die Commission dem Kaiser einen Vortrag darüber zu erstatten hatte, welcher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen war (§. 11).

Die Bestimmungen des kais. Patentes vom 23. December 1859 traten mit 1. Jänner 1860 an die Stelle aller früheren Gesetze und Verordnungen über den Tilgungsfond. Der Finanzminister wurde beauftragt, die zur Ausführung dieses Patentes erforderlichen Einleitungen ungesäumt zu treffen (§. 12).

B. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 (R. G. Bl. Nr. 20, S. 72) enthielt im letzten Absatze des §. 10 die Bestimmung: „Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt."

Im Sinne dieses Grundgesetzes wurde mit dem Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 96, S. 293; F. M. V. Bl. Nr. 57, S. 425), über die Controle der Staatsschuld durch den Reichsrath, angeordnet: daß der Reichsrath eine Commission bestellt, welche aus zehn Mitgliedern zu bestehen hat, von denen jedes der beiden Häuser des Reichsrathes je fünf Mitglieder durch Wahl aus seiner Mitte bestimmt (§. 1).

Diese Commission hatte ihre Wirksamkeit mit der Uebernahme der Geschäfte und sämmtlicher Amtsschriften von der mit dem Patente vom 23. December 1859 berufenen, nunmehr aufgelösten Staatsschulden-Commission zu beginnen (§. 4).

Mit dem Gesetze vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 19, S. 127; F. M. V. Bl. Nr. 14, S. 149), in Betreff der Fertigung von Staatsschuldverschreibungen und Partial-Hypothekar-Anweisungen durch die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes, wurde die Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 13. December 1862 und des Artikels VII des Gesetzes vom 17. November 1863, wonach die Schuldverschreibungen von neu aufgenommenen Anlehen und neu hinausgegebenen Partial-Hypothekar-Anweisungen mit der Clausel „für die Staatsschulden-Commission" zu versehen, und mit der Namensstampiglie des Vorsitzenden und der Namensunterschrift eines der Commissionsmitglieder zu unterfertigen waren, dahin abgeändert, daß an die Stelle der Worte: „für die Staatsschulden-Commission" die Worte: „für die Staatsschulden-Controlscommission" gesetzt wurden, und an die Stelle der Unterschrift eines Commissionsmitgliedes die Aufdrückung der Namensstampiglie desselben zu treten hatte.

C. Das Gesetz vom 27. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 107, S. 339; F. M. V. Bl. Nr. 52, S. 426), „über die Controle der Staatsschuld", enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Direction des allgemeinen Tilgungsfondes*) und der verzinslichen Staatsschuld soll vom 1. Jänner 1860 an, den ihrem erweiterten Wirkungskreise entsprechenden Namen „Direction der Staatsschuld“ führen.

„Mit Berufung auf Mein Patent vom 20. September 1865, und da es Mein Wille ist, daß eine von der Finanzverwaltung unabhängige Commission ohne Unterbrechung, und zwar bis zu dem Zeitpuncte, in welchem die Reactivirung einer aus der Wahl der Reichsvertretung hervorgegangenen Staatsschulden-Controlscommission ermöglicht sein wird, die Gebarung im Staatsschuldenwesen überwache, finde Ich zu verordnen:

§. 1. Zur Ausübung der Controle der Staatsschuld wird eine Mir unmittelbar unterstehende Commission zur Controle der Staatsschuld, welche mindestens aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat, von Mir berufen und aus ihrer Mitte der Vorsitzende und dessen Stellvertreter ernannt.

Ich behalte mir vor, über Antrag der Commission die Anzahl der Mitglieder mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 96) bis auf zehn zu erhöhen.

§. 4. Die Commission beginnt ihre Wirksamkeit, indem sie die Geschäfte, insbesondere die Controle über die Erfüllung der aus dem mit Meiner Entschließung vom 6. Jänner 1863 genehmigten Uebereinkommen mit der priv. österr. Nationalbank vom 3. Jänner 1863, derselben und der Finanz-Verwaltung obliegenden Verpflichtungen (R. G. Bl. Nr. 2; §. 12), — und sämmtliche Amtsschriften von der nach dem Gesetze vom 13. December 1862 berufenen Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes übernimmt.

§. 9. Zur Ausübung ihrer Obliegenheiten werden der mit diesem Gesetze berufenen Commission alle Rechte und Befugnisse eingeräumt, welche der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes in dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 96 (§§. 10, 11 und 12) eingeräumt worden sind.“

D. Der §. 22 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141, S. 389), wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, lautet: „Die Ausübung der Controle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.“

Dieses, gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) ist Seite 208 abgedruckt.

*) Mit dem Patente vom 22. Jänner 1817 (P. G. S. Bd. 45, Nr. 13, S. 30) wurde im Sinne des Patentes vom 29. October 1816 (P. G. S. Bd. 44, Nr. 156, S. 369) der „allgemeine Tilgungsfond“, als ein für sich bestehendes Institut, zu dem Zwecke errichtet, „um eine regelmäßige und im steigenden Verhältniße fortschreitende Verminderung der verzinslichen Staatsschuld zu bewirken.“

Zur unmittelbaren Leitung des Tilgungsfondes, dessen Einnahmsquellen in den §§. 2 und 3 des gedachten Patentes specificirt waren, wurde eine besondere Direction bestellt, welche halbjährig eine Uebersicht der durch die Zuflüße des Tilgungsfondes eingelösten Obligationen, und der dadurch bewirkten Zinsenersparniß zu verfassen hatte. Diese Uebersicht war durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen (§. 5).

Im §. 6 war bestimmt, daß eine aus Mitgliedern der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation und der priv. Nationalbank zusammengesetzte Commission jährlich zweimal sich versammeln wird, um in die Geschäftsführung und die Operationen bei dem Tilgungsfonde Einsicht zu nehmen, und darüber Allerhöchsten Orts Anzeige zu erstatten.

Dem Patente vom 1. October 1829 (P. G. S. Bd. 57, II. Abth. Nr. 113, S. 616), mit welchem die Zuflüße des Tilgungsfondes geregelt wurden, ist eine Uebersicht des Stammvermögens des allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfondes mit Schluß des Monats September 1829 beigegeben. Hiernach betrug das Ver-

§. 2. Die Obliegenheiten dieser Direction bestehen:

a) in der Evidenzstellung des dermaligen Bestandes der Staatsschuld;

b) in der Evidenzhaltung der, auf Grund der bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze erfolgenden Verminderung oder Vermehrung der Staatsschuld;

c) in der Evidenzhaltung der zu den vorgeschriebenen Einlösungen und Rückzahlungen, sowie zur Zinsenzahlung der Staatsschuld erforderlichen Geldmittel;

d) in der Besorgung der Verlosungen der Obligationen der älteren Staatsschuld und aller jener Staats-Schuldverschreibungen, welche im Wege der Verlosung zur Rückzahlung gelangen;

e) in der öffentlichen Vertilgung der eingelösten Staats-Schuldverschreibungen;

f) in der Leitung der Erzeugung und Ausfertigung aller Staats-Schuldverschreibungen.

§. 4. Weiters behalten Wir Uns vor, der Staatsschulden-Direction eine selbständigere Wirksamkeit in der Richtung einzuräumen, um den Geschäftsgang bei der Umschreibung und Devinculirung der Obligationen zu vereinfachen.*)

B. Auf den Wirkungskreis der Direction der Staatsschuld**) haben auch nachstehende Erläße Bezug:

a) F. M. Erlaß vom 2. Juni 1860, Z. 30179.

F. M. V. Bl. Nr. 32, S. 238.

Zur Vermeidung von Verzögerungen findet man anzuordnen, daß sich die Behörden wegen börsemäßiger Veräußerung von Dienstcautions-

---

mögen in Staatsschuldverschreibungen 209,963.266 fl. Die Zinsen hiervon betrugen jährlich 7,285.560 fl.

Ueber die Einrichtung des Tilgungsfondes und dessen Wirksamkeit in der Zeit vom 1. März 1817 bis Ende October 1838 sind nähere Daten in dem Werke des Dr. A. Malinkowski: „Darstellung der Finanzverfassung Oesterreichs", Wien 1840, 2. Bd., S. 46—51 enthalten.

Der letzte am 14. Mai 1849 erstattete a. u. Vortrag bezog sich auf die Gebarung des Tilgungsfondes in der Zeit vom 1. Mai bis 30. October 1848. Derselbe wurde mittelst Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ein Druckexemplar erliegt im F. M. Acte Z. 6334-F. M. v. J. 1859.

*) Die weiteren Bestimmungen des kais. Patentes vom 23. December 1859 betreffen: Die Umänderung der Benennung „Depositencasse des Tilgungsfondes" in „Staatsdepositencasse" (§. 3); die Verpflichtung der Finanzverwaltung, das von der Staatsschulden-Direction ausgewiesene Erforderniß alljährlich in den Staatsvoranschlag aufzunehmen und für dessen Bedeckung zu sorgen (§. 7).

Die Staatsdepositencasse wurde in ihrer Stellung als Staatshauptcasse aufgelassen und deren Agenden der Staats-Centralcasse VI. Abth. zugewiesen. F. M. Erlaß vom 12. April 1865, Z. 12287 (V. Bl. Nr. 17, S. 87). Diese II. Abtheilung der Staats-Centralcasse ist in das k. k. Ministerialzahlamt umgewandelt worden. F. M. Erlaß vom 20. Juni 1869, Z. 1092-F. M. (V. Bl. Nr. 27, S. 172).

Sieh' auch den F. M. Erlaß vom 15. Februar 1860 (Seite 124).

**) Bezüglich der Geschäftsbehandlung sieh' Note *), Seite 208.

Obligationen zur Deckung von aushaftenden Ersätzen **unmittelbar** an die Direction der Staatsschuld zu wenden haben.

b) F. M. Erlaß vom 27. Jänner 1866, Z. 61066 v. J. 1863.

F. M. V. Bl. Nr. 8, S. 52.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird erklärt, daß die Behörden im Sinne des §. 6 der Verordnung vom 16. Jänner 1860, Z. 2269 *) es **in der Regel** den Parteien zu überlassen haben, sich die dort vorgeschriebene Bestätigung zu verschaffen und beizubringen.

Nur in jenen Fällen, wo es im Interesse des Aerars angedeutet erscheint, wird ausnahmsweise gestattet, diese Bestätigung unmittelbar einzuholen und verordnet, daß in solchen Ausnahmsfällen wegen Erlangung der erforderlichen Auskünfte sich an die Direction der Staatsschuld gewendet werde.

c) Sieh' die F. M. Erläße vom 19. October 1871, Z. 3539-F. M. (Nummer 80), und vom 29. Mai 1875, Z. 2233-F. M. (Seite 173).

(80) F. M. Erlaß vom 19. October 1871 (Z. 3539-F. M.),

betreffend eine Erweiterung des administrativen Wirkungskreises der k. k. Direction der Staatsschuld.

R. G. Bl. Nr. 123, S. 330; — F. M. V. Bl. Nr. 37, S. 196.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 22. August 1871 wird mit Bezugnahme auf die §§. 1, 2 und 4 des kaiserlichen Patentes vom 23. December 1859, R. G. Bl. Nr. 226, **) dann die F. M. Erläße vom 15. und 26. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 41 und 53 ***) verlautbart, daß vom 1. November 1871 angefangen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung der consolidirten Staatsschuld, soweit sie nicht nach den bestehenden Normen schon durch die Staatsschuldencasse abgewickelt werden können, einschließlich die bis nun der Bewilligung des Finanzministeriums vorbehaltenen Umschreibungen von Staatsschuldverschrei-

---

*) Der §. 6 der Verordnung vom 16. Jänner 1860 (sieh' Seite 136) ist im R. G. Bl. als Absatz 1 abgedruckt. Die übrigen Absätze sind im R. G. Bl. nicht enthalten. Dagegen ist im R. G. Bl. nachstehende, in das F. M. V. Bl. nicht aufgenommene Bestimmung angeführt:

„Die im Absatz 1 erwähnte Bestätigung ist über bloßes Anmelden entweder bei der Universal-Staatsschuldencasse selbst oder bei den Creditsabtheilungen in den Kronländern zu erlangen.

Zu diesem Behufe hat die Partei nur ein genaues Verzeichniß der als Caution zu widmenden, zur Rückzahlung verlosbaren Staats-Schuldverschreibungen zu überreichen, welches ihr, mit der erforderlichen Bestätigung versehen, von der Universal-Staatsschuldencasse selbst oder unter Vermittlung der Creditsabtheilung, bei welcher das Verzeichniß überreicht wurde, zurückgestellt werden wird."

**) Sieh' Note 1 A, Seite 203.

***) Sieh' Seite 124 und 202.

bungen, welche auf eine ausländische Körperschaft, Gemeinde, Stiftung oder Anstalt lauten, in erster Instanz von der Direction der Staatsschuld zu besorgen sein werden. *)

Gegen die unmittelbaren Verfügungen der Staatsschuldencasse steht der Recurs an die Direction der Staatsschuld, gegen die Entscheidungen der Direction an das Finanzministerium offen.

Durch vorstehende Verfügungen wird die, den Staatsgläubigern nach §. 3 der Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1869, R. G. Bl. Nr. 29 **) zustehende Befugniß, Obligationen zur Umschreibung unmittelbar bei der Staatsschuldencasse oder einer der dort berufenen Landes- oder Steuercassen einzureichen, nicht geändert.

(81) Gesetz vom 10. Juni 1868,

über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld.

R. G. Bl. Nr. 54, S. 167; — F. M. V. Bl. Nr. 20, S. 148.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes ***) finde Ich zu verordnen, wie folgt:

A. Ueber die Gebarung der consolidirten Staatsschuld. †)

Was die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld, sowie die Verwaltungskosten derselben betrifft, so wird das Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium für die Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen abzuschließen:

§. 1. Da in Gemäßheit des getroffenen Uebereinkommens vom 24. December 1867 ††) die von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und von den Ländern der ungarischen Krone übernommenen Jahresbeiträge zur consolidirten Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium abzuführen sind, so gehört:

a) die Uebernahme, Verbuchung, Verrechnung und die der gesetzlichen Bestimmung entsprechende Verwendung dieser Geldabfuhren zu den Obliegenheiten des Reichs-Finanzministeriums;
b) alle übrigen Dispositionen: als Credits-, Unifications- und Convertirungs-Operationen, sowie alle gesetzlich zu treffenden Anordnungen bezüglich der bisherigen consolidirten Staatsschuld

---

*) Ueber die Geschäftsbehandlung bei der Direction der Staatsschuld sind in den F. M. Acten: Z. 1182-F. M., Z. 1782-F. M., und Z. 1882-F. M. v. J. 1871 besondere Bestimmungen enthalten.

**) Sieh' Seite 120.

***) Die Verhandlung im Abgeordnetenhause des Reichsrathes fand am 23. Mai 1868 statt. (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes I. Session, Bd. 3, S. 3462—3465.)

†) Abgeändert mit Gesetz vom 13. April 1870 (Seite 212).

††) Sieh' Seite 99.

gehören in den Wirkungskreis des Finanzministeriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 2. Die mit der Controle der schwebenden Staatsschuld betraute ungarische Controlcommission ist berechtigt, darüber zu wachen, daß die von den Ländern der ungarischen Krone abgeführten Jahresbeiträge ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden.

Die ungarische Controlcommission ist daher berechtigt, so oft als es ihr nothwendig erscheint, beim Reichs-Finanzministerium in die bezüglichen Rechnungen, Vormerkbücher und Cassen Einsicht zu nehmen; das Reichs-Finanzministerium aber ist verpflichtet, der Controlcommission über die Art der Gebarung und Verwendung der oberwähnten Jahresbeiträge erschöpfende Aufklärungen zu geben und die nöthigen Ausweise vorzulegen.

§. 3. So lange der von den Ländern der ungarischen Krone übernommene Jahresbeitrag zur consolidirten Staatsschuld im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 24. December 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt 1868, Nr. 3) nicht getilgt sein wird, werden die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der mit der Verwendung des Jahresbeitrages verbundenen Auslagen ein mit zwei Drittel Percent des Jahresbeitrages für das Jahr 1868 bemessenes Pauschale *) jährlich an das Reichs-Finanzministerium abführen.

§. 4. Falls die beabsichtigte möglichst erschöpfende Convertirung der dermal bestehenden verschiedenen Titel der Staatsschuld in eine Rentenschuld die Auslagen der im Sinne des §. 1 a) erforderlichen Operationen vermindern sollte, wird nach Vollzug dieser Convertirung der im §. 3 festgesetzte Pauschalbetrag im Verhältniße zu der Abnahme der dießfälligen Ausgaben im Wege des Uebereinkommens festgesetzt werden.

§. 5. Die Bedeckung der über diesen Betrag an Gebarungsauslagen erforderlichen Geldsumme fällt dem Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Last.

B. Ueber die Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld.

§. 6. In Ausführung des Artikels 22 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 [Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 141] **) hat die durch das Gesetz über die Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld niedergesetzte Commission des Reichsrathes***) auch die Controle

---

*) Der Beitrag von $^2/_3$ Percent der Jahresquote von 29,188.000 fl. d. i. jährlich 194.500 fl. wird von Ungarn nicht geleistet. Im Sinne des Gesetzes vom 13. April 1870 (sieh' Seite 212) ist an Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 der volle Betrag von 401.900 fl. zu Lasten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder präliminirt.

**) Sieh' lit. D, Seite 205.

***) Sieh' das Gesetz vom 10. Juni 1868, B (Seite 96).

über die Gebarung der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld zu üben.

§. 7. Die Commission beginnt ihre Wirksamkeit, indem sie die Geschäfte, sämmtliche Amtsschriften und Bücher, dann die Namensstampiglien der bestandenen Staatsschulden-Commissionen, endlich die Inventargegenstände von der mit der Verordnung vom 27. October 1867*) (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 107) berufenen Commission zur Controle der Staatsschuld übernimmt, welche mit dieser Aufgabe ihre Thätigkeit schließt und sich auflöst.

§. 8. Die in dem Gesetze über die Gebarung und über die Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld in den §§. 13, 20—22 enthaltenen Bestimmungen haben rücksichtlich der consolidirten Staatsschuld und für die nicht gemeinsame schwebende Schuld auch für die Commission, für den Reichs-Finanzminister und für den Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für deren untergeordnete Organe zu gelten.

§. 9. Den Gegenstand der an diese Commission übertragenen Controle bilden die gesammte consolidirte Staatsschuld, die nicht gemeinsame schwebende Schuld, dann die Grundentlastungsschulden und die consolidirten garantirten Landesschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 10. Die Commission hat demnach unter Anwendung richtiger Controlprincipien darüber zu wachen:

a) daß die bestehende consolidirte Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde. Im Falle, als das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit verfassungsmäßiger Bewilligung oder eventuell auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 141) gegen oder ohne Verpfändung von Creditseffecten oder vom unbeweglichen Staatseigenthume mittelst auf kurze oder längere Zeit abgeschlossener Vorschußgeschäfte eine schwebende Schuld contrahirt, hat die Commission die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der Vorschußgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen, dann die darüber ausgefertigten Urkunden zu contrasigniren;

b) daß mit der bestehenden consolidirten Staatsschuld, sowie mit den zur nicht gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Cautionen und Depositen gesetzmäßig gebart werde; daß genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Verzinsung, sowie die Verlosung, die bare Zurückzahlung oder die börsemäßige Einlösung

---

*) Richtiger soll es lauten: Verordnung vom 27. October **1865**. Sieh' Note *), C (Seite 204).

stattfinde, und daß die für die Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden;

c) daß die Durchführung der Convertirung und Unificirung der consolidirten Schuld in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vollzogen werde;

d) daß die vom Reichsrathe bewilligten Jahresbeiträge zu dem Erfordernisse der Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium geleistet werden.

§. 11. Der Reichs-Finanzminister, dann der Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind nach ihrem Wirkungskreise verpflichtet, die Commission rechtzeitig von allen Veränderungen im Stande der consolidirten, beziehungsweise nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und der Verzinsung, dann von dem Zeitpuncte, wann die Drucklegung von Creditseffecten, sowie die Vertilgung eingelöster und unbrauchbarer Creditseffecten stattfindet, ebenso rücksichtlich aller abgeschlossenen Vorschußgeschäfte in Kenntniß zu setzen, ihr die bezüglich der letzteren ausgefertigten Urkunden zur Contrasignirung und nach erfolgter Rückzahlung zur Unbrauchbarmachung und Löschung vorzulegen, sowie die Vorlage der zur Controle erforderlichen Nachweisungen von sämmtlichen betheiligten Cassen und Aemtern, dann Rechnungsdepartements und Buchhaltungen unmittelbar an die Commission zu veranlassen.*)

§. 12. Die Commission ist berechtigt, von dem Stande der consolidirten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen jederzeit Kenntniß zu nehmen und sich von der Unbrauchbarmachung durch Durchschlagung, sowie von der seinerzeitigen Vertilgung der bar zurückgezahlten oder börsemäßig eingelösten, dann der im Wege der Convertirung und Verwechslung gegen neue eingegangene Creditseffecten, einschließlich der Zinsencoupons und Quittungen, die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 13. Wenn mit Zustimmung des Reichsrathes ein neues Anlehen aufgenommen wird,**) hat die Commission die Eintragung desselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen.

Zum Zeichen der von der Commission geübten Controle werden alle in Folge eines neuen Anlehens oder der Convertirung hinauszugebenden Schuldurkunden mit der Clausel:

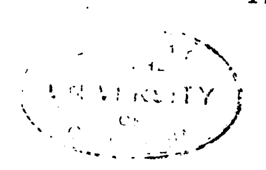
„Für die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes"

versehen, welche mit der Namensstampiglie des Präsidenten und eines Commissionsmitgliedes unterfertiget wird.

---

*) Sieh' das Verzeichniß Seite 215.

**) Sieh §. 4 des Gesetzes vom 24. December 1867, Seite 99.



§. 14. Die Commission hat mit Schluß eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der consolidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, der Grundentlastungsschulden und der consolidirten Landesschulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann hiervon abgesondert über die gemeinsame schwebende Staatsschuld einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen zu verfassen und im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

§. 15. Die Commission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens Einmal, über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Commission an das Herrenhaus leiten wird.

Findet die Commission zu einer Zeit, in der der Reichsrath nicht versammelt ist, Verfügungen, welche von der Finanzverwaltung zu treffen wären, für nothwendig, so kann sie sich deßhalb unmittelbar an das Finanzministerium wenden.

Der Geschäftsverkehr der Commission ist auf den Reichsrath, das Reichs-Finanzministerium, das Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und sämmtliche diesen untergeordneten Organe beschränkt.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 10. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Brestel** m. p.

(82) Gesetz vom 13. April 1870,

über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld.

R. G. Bl. Nr. 57, S. 110; — F. M. V. Bl. Nr. 17, S. 86.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes*) finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Nachdem das im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54,**) vorgesehene Uebereinkommen mit dem Ministerium für die Länder der

*) Der Bericht des Budgetausschußes über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld, ist als Beilage CXIII zu den stenographischen Protocollen über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, V. Session, Bd. 2, S. 1509 abgedruckt.

Die Verhandlung im Abgeordnetenhause fand am 7. April 1870 statt. (Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, II. Session, Bd. 5, S. 1051 und 1052.)

**) Sieh' lit. A, Seite 208.

ungarischen Krone bezüglich der Gebarung der consolidirten Staatsschuld, sowie wegen der Bestreitung der bezüglichen Verwaltungskosten nicht zu Stande gekommen ist, wird in theilweiser Abänderung des berufenen Gesetzes Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Gebarung und Verwaltung der consolidirten Staatsschuld wird von dem Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übernommen und geführt. [1])

§. 2. Den Ländern der ungarischen Krone steht es frei, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die von diesen Ländern durch das Reichs-Finanzministerium an die k. k. Finanzverwaltung abgeführten Jahresbeiträge ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden.*)

§. 3. Durch dieses Gesetz soll weder an dem Character der Staatsschuld noch an den Verpflichtungen, welche den dießseitigen Ländern obliegen, eine Aenderung eintreten.**)

§. 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 13. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Potocki m. p. **Distler** m. p.

[1]) **F. M. Kundmachung vom 29. April 1870 (Z. 1539-F. M.),**

betreffend die Uebernahme der Verwaltung der consolidirten Staatsschuld.

R. G. Bl. Nr. 65, S. 121; — F. M. V. Bl. Nr. 18, S. 89.

In Durchführung des Gesetzes vom 13. April l. J., R. G. Bl. Nr. 57, wird bekannt gegeben, daß die Gebarung und Verwaltung der consolidirten Staatsschuld mit 1. Mai 1870 an das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übergeht.

(83) F. M. Kundmachung vom 30. März 1869 (Z. 683-F. M.),

betreffend die Art der Ausfertigung neuer an Stelle von einzuziehenden noch unverlosten Obligationen der Staats-Lottoanlehen der Jahre 1860 und 1864 auszugebenden Obligationen.

R. G. Bl. Nr. 37, S. 154; — F. M. V. Bl. Nr. 13, S. 74.

Es kommen Fälle vor, daß wegen Devinculirung oder aus anderen Anläßen an Stelle von sofort einzuziehenden und zu tilgenden

---

*) Die Beiträge der dießseitigen Reichshälfte zur consolidirten Staatsschuld (sieh' §. 9, Seite 102) werden von der Reichs-Centralcasse und dem Rechnungs-Departement des k. und k. Reichs-Finanzministeriums zwar nicht als reelle Abfuhr, jedoch als Gegenstand der Verrechnung behandelt, und einerseits als Quotenabfuhr in Empfang, andererseits als Dotation an die Staatsschuldencasse verbucht. F. M. Act Z. 1561-F. M. v. J. 1870.

**) Vergleiche auch die F. M. Acten Z. 479-F. M. und 954-F. M. v. J. 1869.

Obligationen der Lottoanlehen der Jahre 1860 und 1864, neue, mit denselben Merkmalen versehene Obligationen auszufertigen sind.

In solchen Fällen erscheint es nicht zulässig, die auf den einzuziehenden Obligationen beigesetzte Gegenzeichnung der zur Zeit der Hinausgabe jener Anlehen bestandenen Staatsschulden-Controls-Commissionen auf die neu auszufertigenden Obligationen zu übertragen.

Es wird daher im Vernehmen mit der Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes die Einleitung getroffen, daß in den erwähnten Fällen den neu auszufertigenden Stücken im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54*) die Gegenzeichnung der gegenwärtig bestehenden Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes beigesetzt werde.

Die Beisetzung dieser Gegenzeichnung wird unter der folgenden Clausel: „Statt der ganz gleichartigen eingezogenen noch unverlosten Schuldverschreibung“ beziehungsweise: „Statt des ganz gleichartigen eingezogenen noch unverlosten Prämienscheines“ geschehen.**)

---

*) Sieh' Seite 208.
**) Sieh' Note †), Seite 132.

Zum §. 11, Seite 211.

Verzeichniß

der an die Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes einzusendenden Nachweisungen. *)

Post-Nr.	Name der Casse, des Rechnungs-Departements	Bezeichnung der Eingabe	Frist zur Vorlage
		A. Monatliche Eingaben.	
1	K. k. Staatsschuldencasse	Abschriften der Hauptjournale: a) über die Bargeldgebarung b) über die Obligationsgebarung	Binnen 14 Tagen nach Schluß eines jeden Monats
2	Fachrechnungs-Departement I des F. M.	Ausweis über die zur Verrechnung gelangten Creditszahlungen	Binnen 8 Wochen nach Schluß eines jeden Monats
3	Landeshauptcassen, Finanzlandescassen und Landeszahlämter	Ausweis über die Veränderungen an dem Stande der Cautionen und nichtgerichtlichen Depositen, sowie über die hiervon geleisteten Zinsenzahlungen	Binnen 14 Tagen nach Schluß eines jeden Monats
4	Aerarisch-ständische Creditcasse in Innsbruck	Ausweis über die Veränderungen im Stande der Tiroler Landesschuld unter anmerkungsweiser Beisetzung der geleisteten Zinsenzahlungen	detto
5	Landeszahlämter in: Klagenfurt, Laibach, Salzburg; Landeshauptcasse in Lemberg	Ausweise über den Stand und die Veränderungen an der Villacher Domesticalschuld, Krainer Domesticalschuld, Salzburger Landesschuld, Ostgalizischen Naturallieferungs- und Kriegsdarlehensschuld unter anmerkungsweiser Beisetzung der geleisteten Zinsenzahlungen	detto
6	K. ung. Staatscentralcasse Budapest	Ausweis über den Stand der ung. Hofkammer- und Kirchensilber-Lieferungsschuld	detto

*) Das Finanzministerium hat mit dem Erlaße vom 11. Februar 1867, Z. 481-F. M. (F. M. V. Bl. Nr. 8, S. 56), aus Anlaß der am 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit getretenen neuen Verrechnungs- und Controlsgrundsätze das Verzeichniß der Organe, welche an die Commission zur Controle der Staatsschuld besondere Nachweisungen vorzulegen haben, bekannt gegeben. Dieses Verzeichniß ist mit Berücksichtigung der im Laufe der nachgefolgten zwanzig Jahre eingetretenen Aenderungen hier abgedruckt.

Post-Nr.	Name der Casse, des Rechnungs-Departements	Bezeichnung der Eingabe	Frist zur Vorlage
		B. Semestral-Eingaben.	
7	Fachrechnungs-Departement I des F. M.	Die nach den einzelnen Schuldgattungen zu trennenden Ausweise über die während eines jeden Semesters eingetretenen und mit ihren Titeln genau zu bezeichnenden Veränderungen an dem Capitalienstande aller zur fundirten allgemeinen Staatsschuld gehörigen Kategorien, einschließlich der Cameral-Passiv-Capitalien	Binnen 6 Wochen nach Schluß des Semesters
8	Fachrechnungs-Departement I des F. M.	Ausweise über den Stand der Grundentlastungsschulden der Fonde von Ost- und West-Galizien, des Großherzogthums Krakau und der Bukowina	detto
9	Rechnungs-Departements der Finanz-Landesbehörden	Ausweise über die Veränderungen in dem Stande: 1. der Entschädigungsrenten: a) für unbehobene Consumtionsgefälle in Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Böhmen und Mähren; b) für die Absentgelder an den Grafen Ueberacker in Salzburg und über die ad a) und b) bezahlten Renten und mit Schluß des Jahres verbliebenen Rentenrückstände. 2. der Laudemialschuld.	detto
10	Rechnungs-Departement der F. Landesbehörde: in Lemberg „ Linz „ Laibach	Ausweis über den Stand der unter die verschiedenen Entschädigungs-Renten einbezogenen Cameral-Passiven an Fonde und Kirchen in Westgalizien und an den ostgalizischen Studienfond an den ob d. enns. Studienfond Ausweis über die Veränderungen an dem Stande der Krainerischen Domestical-schuld } und über die hiervon gezahlten und mit Ende des Jahres rückständig gebliebenen Zinsen	detto
		C. Jahres-Eingaben.	
11	Fachrechnungs-Departement I des F. M.	Abschrift des Gebarungsausweises für das I. Quartal des laufenden Jahres (Nachtragsperiode) und des Rechnungsabschlusses für das Vorjahr (Gegenstandsjahr) bezüglich der gesammten Gebarung mit der ganzen fundirten und schwebenden Staaatsschuld unter Begründung der Differenzen zwischen den einzelnen Titeln des Erfordernißes der Staatsschuld im Finanzgesetze und dem rechnungsmäßigen Erfolge. Ausweise über die Rückstände an Zinsen nach den einzelnen Schuldkategorien	Bis 15. Juli nach Schluß eines jeden Jahres

Ausweis

über die in den Jahren 1857—1886*) bewirkten Ausmünzungen in Gold- und groben Silber-Münzen.

Münzgattungen	In den Jahren 1857—1867: sämmtliche Münzstätten, Stücke	österr. Währ. fl.	kr.	1868—1886: k. k. Hauptmünzamt Wien, Stücke	österr. Währ. fl.	kr.	k. ung. Münzamt Kremnitz und Carlsburg**), Stücke	österr. Währ. fl.	kr.	Zusammen, Stücke	österr. Währ. fl.	kr.
I. Silbermünzen.												
Zwei-Vereinsthaler-Stücke	27.764	83.292	00	. . . . . .	. . . . . .	.	. . . . . .	. . . . . .	.	27.764	83.292	. .
Ein-Vereinsthaler-Stücke	31,060.321	46,590.481	50	. . . . . .	. . . . . .	.	168.304	252.456	.	31,228.625	46,842.937	50
Zwei-Gulden-Stücke	825.344	1,650.688	00	2,326.023	4,652.046	.	. . . . . .	. . . . . .	.	3,151.367	6,302.734	. .
Ein-Gulden-Stücke	108,939.595	108,939.595	00	146,608.540	146,608.540	.	87,213.792	87,213.792	.	342,761.927	342,761.927	. .
Viertel-Gulden-Stücke	173,471.939	43,367.984	75	572.060	143.015	.	. . . . . .	. . . . . .	.	174,043.999	43,510.999	75
Levantiner-Thaler***)	15,064.455	31,708.123	16	21,735.675	45,749.909	96	. . . . . .	. . . . . .	.	36,800.130	77,458.033	12
II. Goldmünzen.												
Kronen*)	101.607	1,417.417	65	. . . . . .	. . . . . .	.	. . . . . .	. . . . . .	.	101.607	1,417.417	65
Halbe Kronen	794.099	5,538.840	52½	. . . . . .	. . . . . .	.	. . . . . .	. . . . . .	.	794.099	5,538.840	52½
Ducaten, vierfache**)	180.506	3,465.715	20	410.852	7,888.358	40	. . . . . .	. . . . . .	.	591.358	11,354.073	60
" einfache***)	14,332.743	68,797.166	40	8,162.746	39,181.180	80	967.426	4,643.644	80	23,462.915	112,621.992	. .
Acht-Guldenstücke†)	. . . . . .	. . . . . .	. .	1,322.649	10,713.456	90	4,651.153	37,674.339	30	5,973.802	48,387.796	20
Vier-Guldenstücke	. . . . . .	. . . . . .	. .	108,468	439.295	40	608.808	2,465.672	40	717.276	2,904.967	80
Zusammen	344,798.373	311,559.304	18½	181,247.013	255,875.802	46	93,609.483	132,249.904	50	619,654.869	699,185.011	14½

*) In den Jahren 1813—1857 wurden in Conventions-Währung in Oesterreich ausgeprägt in Gold bei 254 Millionen Gulden, und in Silber bei 233 Millionen Gulden. — **) Im Monate Mai 1871 wurde das Münzamt in Carlsburg aufgelassen. — ***) Ein Levantiner-Thaler im inneren Werthe pr. fl. 2, 104830421 ö. W.

*) Eine Krone = 13 fl. 95 kr. ö. W. — **) Vierfacher Ducaten = 19 fl. 20 kr. ö. W. — ***) Einfacher Ducaten = 4 fl. 80 kr. ö. W. — †) Ein Achtguldenstück = 8 fl. 10 kr. ö. W.

*) Dieser Ausweis wurde mit Benützung der im R. G. Blatte (1857—1868) veröffentlichten Nachweisungen (Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857) und der in der Zeitschrift Austria enthaltenen Publicationen zusammengestellt.

Ausweis über den Stand der Staatsschuld mit Ende Juni 1886.[1])

	Umgerechnet auf ein 5%ges Capital in ö. W. im Grunde des Gesetzes v. 20. Juni 1868		Die einjährigen Zinsen (Renten) nach Abrechnung der Steuer beziffern sich in ö. W. auf	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.				
A. Consolidirte Staatsschuld ohne Capitals-Rückzahlung.				
1. Aeltere consolidirte Staatsschuld.				
Hierher gehören 5 Categorien von auf Wiener Währung lautenden, in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen per 1,995.316 fl. 3 kr.	**568.117**	**26½**	**25.692**	**43½**
2. Neuere consolidirte Convertirungsschuld.				
α) In Noten verzinslich.				
a) Convertirbare auf Conv.-Münze lautende Schuld.				
1. Hierher gehören 14 Categorien von Schuldverschreibungen im Nennwerthe von 1,796.040 fl. 48 kr. Deren Zinsfuß ist verschieden und beträgt 1% bis 6%.	1,467.704	7	61.643	57½
2. Derzeit unverzinsliche Schuldverschreibungen im Nennwerthe von 27.501 fl. 32 kr.	27.297	33	. . . .	. . . .
b) Convertirbare auf österr. Währung lautende Schuld.				
Hierher gehören Schuldverschreibungen dreier Anlehen pr. 312.144 fl. 85 kr.	296.545	10½	12.454	89½
c) Einheitliche auf österr. Währung lautende Rentenschuld.				
Staatsschuldverschreibungen aus der Convertirung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868	1.405,337.867	50	59,024.190	43½
Gesammtsumme der neueren in Noten verzinslichen Schuld	*1.407,129.414*	*. ½*	*59,098.288*	*90½*
β) In Silber verzinslich.				
a) Convertirbare auf Conv.-Münze lautende Schuld.				
Hierher gehören 5 Categorien von Obligationen pr. 264.934 fl. 26 kr.	267.382	34	11.230	5½
b) Convertirbare auf österr. Währung lautende Schuld.				
Obligatienen zweier Anlehen v. J. 1864 und 1865 im Nennwerthe von 9000 fl.	10.300	.	432	60
c) Einheitliche auf österr. Währung lautende Rentenschuld.				
Staatsschuldverschreibungen aus der Convertirung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868	998,601.497	50	41,941.262	89½
Gesammtsumme der neueren in Silber verzinslichen Schuld	*998,879.179*	*84*	*41,952.925*	*55*
Totalsumme der neueren nicht rückzahlbaren Convertirungsschuld	**2.406,008.593**	**84½**	**101,051.214**	**45½**

1) Sieh' S. 224.

B. Consolidirte Staatsschuld gegen Rückzahlung.

1. Zur Zahlung noch nicht fällige Schuld.

α) In Noten verzinslich.				
a) Auf W. W. lautende Cameral-Passiv-Capitalien ohne Verlosung pr. 1,780.232 fl.	747.697	41	2.457	. . .
b) Auf Conv.-Münze lautende Cameral-Passiv-Capitalien ohne Verlosung	118.125	. . .	1.512	. . .
c) " " " " " " mit Verlosung:				
1. Unverlostes Capital des Lotto-Anlehens v. J. 1854	30,843.750	. . . .	987.000	. . . .
2. Como-Rentenscheine	43.732	50	. . . .	. . . .
3. Unverlostes Capital der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld v. J. 1845	630.000	. . . .	28.350	. . . .
4. " " " " " " " 1849	385.035	. . . .	17.326	57½
d) Für liquidirte Laudemial-Entschädigungscapitalien an Grundentlastungsfonde [2])	14,817.537	90	740.876	89½
e) Auf österr. Währung lautend mit Verlosung:				
1. Unverlostes Capital des Lotto-Anlehens v. J. 1860	160,733.600	. . . .	6,429.344	. . . .
2. " " " Prämien-Anlehens v. J. 1864	28,690.000	. . . .	. . . .	. . . .
Zusammen	237,009.477	84	8,206.866	47
β) In Silber verzinslich.				
Darlehen von der k. k. priv. allg. österr. Bodencreditanstalt per 60 Mill. Gulden gegen Verpfändung von unbeweglichem Staatseigenthum	43,455.646	15	2,390.060	53½
Gesammtsumme der zur Zahlung noch nicht fälligen Capitalien	280,465.123	99	10,596.927	½
	Umgerechnet auf ö. W. nach Abzug der Gewinnstgebühren		Hierunter haften aus der Zeit vor 1868 zu Lasten der Centr.-Activen in ö. W.	
2. Zur Zahlung bereits fällige, jedoch unbehobene Schuld.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Unbehobene Capitalien der Lotto-, Steuer- und alter Eisenbahnanlehen	2,141.712	59	38.056	69
b) Unbehobene Gewinnste nach Abzug der Percentualgebühren	1,319.336	5	30.645	35
Gesammtsumme der fälligen, jedoch unbehobenen Schuld	3,461.048	64	68.702	4

[2]) Sieh' S. 223, D.

	Stand mit Ende Juni 1886		Die einjährigen Zinsen in ö. W. betragen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
C. Schwebende Schuld.				
1. Im Umlaufe befindliche Effecten.				
a) Zu 3% verzinslich gewesene, aus den Activen der Central-Finanzen rückzahlbare Staatscentralcasse-Anweisungen v. J. 1842 pr. 1800 fl. C. M.	1.890	. . .	. . . .	. . .
b) Partial-Hypothekar-Anweisungen:				
1. Unverzinsliche	9,065.012	50	. . . .	. . . .
2. Vom 27. Mai 1885 an mit 3% verzinsliche	84,576.450	. . . .	2,537.293	50
Summe der im Umlauf befindlichen Effecten	*93,643.352*	*50*	*2,537.293*	*50*
2. Cautionen und Depositen.				
(Aus den Activen der Central-Finanzen rückzahlbar.)				
a) Bei der k. und k. Reichs-Centralcasse: gerichtliche Depositen	1,011.599	76	9.622	3
b) Bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Cautionen und Depositen (Eingezahlt bis Ende des J. 1867)	598.922	74	28.986	43 1/2
Hiezu die Zinsen von den zu Ende Juni 1886 bei der k. ung. Staats-Centralcasse in Budapest gehafteten Cautionen und Depositen	. . . .	. . . .	3.769	87
deren Rückzahlung jedoch nach §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 v. J. 1868 die Länder der ung. Krone belastet.				
Zusammen an Cautionen und Depositen	*1,610.522*	*50*	*42.378*	*83 1/2*
Totalsumme der schwebenden Schuld	**95,253.875**	. . . .	**2,579.671**	**83 1/2**

D. Entschädigungs-Renten.

In Noten österr. Währung.

	Stand der Rentenbeträge mit Ende Juni 1886		Stand des hiefür veranschlagten 5%gen Capitals mit Ende Juni 1886		Die einjährigen Zinsen nach Abzug der Steuer betragen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Für eingezogene Consumtionsgefälle in Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren	563.102	25	11,262.045	. . .	450.481	80
b) für die in Oesterreich u. d. Enns bestandene Drittelsteuer und Urbarsteuer	33.643	21½	672.864	30	33.643	21½
c) für Absentgelder des Grafen v. Ueberacker in Salzburg	1.050	. . .	21.000	. . .	1.050	. . .
d) „ Cameralpassiven an Fonde und Kirchen in Westgalizien	268	16	5.363	20	268	16
e) „ „ „ den Studienfond in Ostgalizien	5.592	30	111.846	. . .	5.592	30
f) „ „ „ „ „ in Oesterr. o. d. E.	4.704	. . .	94.080	. . .	4.704	. . .
Zusammen	608.359	92½	12,167.198	50	495.739	47½

E. Zahlung an die k. bayerische Regierung.

	Jährlich zu leistende Zahlung		Entfällt an 5%gem Capital		Jährliche Zahlung in ö. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
In Folge des Münchener Tractates vom 14. April 1816 für den Main- und Tauber-Kreis die jährliche Entschädigung von 100.000 fl. Reichswährung oder 87.500 fl. österr. Währung in Silber	87.500	. . . .	1,750.000	. . . .	87.500	. . . .

	Stand mit Ende Juni 1886 umgerechnet auf ein 5%ges Capital in ö. W.		Die einjährigen Zinsen in ö. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.				
A. Consolidirte Staatsschuld ohne Capitalsrückzahlung.				
a) Steuerfreie Rente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 33) in Noten verzinslich	*162,340.700*	....	*8,117.035*	....
b) Rente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) in Gold verzinslich. Im Nennwerthe von 840,850.200 fl.	*272,680.160*	....	*13,634.008*	....
B. Consolidirte Staatsschuld gegen Capitalsrückzahlung.[2]				
1. Mittelst Verlosungen.				
α) In Noten.				
a) Donau-Regulirungs-Anlehen per 24,600.000 fl., wozu der Staatsschatz in Folge der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 20 und 36) den dritten Theil als Concurrenzbeitrag zu leisten hat, u. z. auf das Capital	7,164.333	33½	358.216	66½
b) Donau-Regulirungs-Anlehen per 6,000.000 fl., wovon auf den laut Gesetzes vom 29. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 70) vom Staatsschatze zu leistenden gleichen Concurrenzbeitrag nach der bisherigen Emission entfallen	1,924.800	....	96.240	....
c) Pilsen-Priesen-(Komotau-)Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 91)	7,143.800	....	285.752	....
d) Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 141): Abgestempelte Actien I. Emission à 200 fl. in C. M. 267.200 fl.	280.560	....	15.364	....
Zusammen	*16,513.493*	*33½*	*755.572*	*66½*

[2]) Sieh' S. 224.

β) In Silber.				
e) Pilsen-Priesen-(Komotau)-Eisenbahn-Prioritätsschuld auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 91)	11,917.500	....	476.700	....
f) Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 141):				
Abgestempelte Actien II. Emission à 200 fl.	275.400	....	14.458	50
Abgestempelte Actien III. Emission à 200 fl.	31.800	....	1.590	....
Zusammen	*12,224.700*	....	*492.748*	*50*
γ) In Gold.				
a) Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 141). Interimsscheine dto. 31. Mai 1886	*1,180.140*	....	*59.007*	....
2. Ohne Verlosung.				
α) In Noten.				
a) Darlehen der österr.-ung. Bank (sieh' Seite 60)	*79,403.386*	*65 1/2*	....	....
b) Darlehen der Ersten österr. Sparcasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 95)	*332.346*	*83*	*16.617*	*34*
β) In Silber.				
a) Antheil des Staatsschatzes von 15,000.000 fl. an dem Prioritäts-Anlehen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft per 50,000.000 fl. zur Herstellung der Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume im Grunde der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 85 und 138)	*14,714.988*	*72*	*735.749*	*43 1/2*
Gesammtsumme der consolidirten Schuld	**559,389.915**	**54**	**23,810.737**	**94**

C. Schwebende Schuld.

a) Bei den Ländercassen Cautionen und Depositen in Noten zu 3, 4 und 5 Percent	**1,559.315**	**25 1/2**	**74.668**	**80**

D. Garantirte Grundentlastungsschuld.

Diese mit Obligationen bedeckte Schuld beträgt 117,662.500 fl. C. M.	**123,545.625**	....	....	....

Hievon waren Grundentlastungs-Obligationen für die unter lit. d, Seite 219 angeführten vom Staate zu zahlenden Laudemial-Entschädigungen ausgegeben pr. 14,816.467 fl. 69 kr. Der Rest von 1.070 fl. 21 kr. ist mit Obligationen nicht bedeckt.

III. Gemeinsame schwebende Schuld in österr. Währung.

1. Die mit Ende Juni im Umlaufe befindlichen Staatsnoten betrugen . . . . 318,356.784 fl.
Hievon à 1 fl. 64,894.929 fl.; — à 5 fl. 110,455.555 fl.; — à 50 fl. 143,006.300 fl.
2. Die Partial-Hypothekar-Anweisungen per 93,641.462 fl. 50 kr. sind unter lit. b), Seite 220 ausgewiesen.

Anmerkungen.

¹) Die Seite 218—224 und 225 angeführten Daten sind dem von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes verfaßten, als Beilage zum amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" vom 31. October 1886 erschienenen Ausweise über den Stand der Staatsschuld mit Ende des I. Semesters (Ende Juni) 1886 entnommen.

²) Der Ausweis B über die Consolidirte rückzahlbare Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Seite 222) ist mit folgendem im II. Semester 1886 eingetretenen Zuwachse zu ergänzen:

	Umgerechnet auf ein 5%ges Capital in ö. W. fl.	kr.	Die einjährigen Zinsen in ö. W. fl.	kr
Ad a) Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld. Abgestempelte Actien I. Emission in C. M. 8,122.800 fl.	8,528.940	. . . .	467.061	. . . .
Ad f) Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld { Abgestempelte Actien II. Emission à 200 fl.	3,050.600	. . . .	160.156	50
" " III. " à 200 "	5,860.200	. . . .	293.010	. . . .
Neu g) Kaiser Franz Joseph-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 51)	32,959.600	. . . .	1,730.379	. . . .
Ad a) (Seite 223). Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld. Interimsscheine dto. 31. Mai 1886	32,222.652	. . . .	1,611.132	60
Neu c) (" "). Darlehen der Sparcasse in Prag auf Grund des Ges. v. 7. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 24)	150.000	. . . .	6.750	. . . .
Zusammen .	82,771.992	. . . .	4,268.489	10

Die Zinsen von den Seite 222, unter lit. c) und d), dann Seite 223 unter lit. e), f), γ a), dann Seite 224 unter lit. g) aufgeführten Effecten werden nur von der k. k. Staatsschuldencasse in Wien gezahlt.

Mit Ende Juni befanden sich folgende Rente-Obligationen im Umlaufe

Bezeichnung der Appoints	Einheitliche 4·2%ige Rente (Ges. v. 20. Juni 1868)						Österreichische Rente			
	In Noten	in Silber	In Noten		in Silber		In Noten mit 5 Proc.	in Gold mit 4 Proc.	In Noten	in Gold
	verzinsliche Stücke		verzinslicher Capitalsbetrag				verzinsliche Stücke		verzinslicher Capitalsbetrag	
			fl.	kr.	fl.	kr.			Gulden	
Theilschuldverschreibungen à 2 fl. 50 kr.	5.323	279	13.307	50	697	50	.....	.....	.....	.....
Theilschuldverschreibungen à 10 " — "	6.396	9.495	63.960	..	94.950	..	.....	.....	.....	.....
Ueberbringer-Obligationen (Zinsen gegen Coupons) à 50 " — "	16.074	60.700	803.700	..	3,035.000	..	.....	.....	.....	.....
à 100 " — "	737.051	1,041.983	73,705.100	..	104,198.300	..	44.801	.....	4,480.100	.....
à 200 " — "	.....	.....	.....	..	.....	.	10.084	129.748	2,016.800	25,949.600
à 1.000 " — "	755.176	754.362	755,176.000	..	754,362.000	..	96.217	280.102	96,217.000	280,102.000
à 10.000 " — "	14.830	5.587	148,300.000	..	55,870.000	..	4.391	2.523	43,910.000	25,230.000
Auf Namen lautende Obligationen (Zinsen gegen Quittungen)	142.797	80.406	427,251.800	..	81,040.550	..	2.882	1.092	15,716.800	9,568.600
Summe	*1,677.647*	*1,952.812*	*1.405,313.867*	*50*	*998,601.497*	*50*	*158.375*	*413.465*	*162,340.700*	*340,850.200*
Militär-Heirats-Cautions-Erlagscheine	2	.....	24.000	..	.....	..	.....	.....	.....	.....
Zusammen	**1,677.649**	**1,952.812**	**1.405,337.867**	**50**	**998,601.497**	**50**	**158.375**	**413.465**	**162,340.700**	**340,850.200**

Das Erforderniß für die Creditszahlungen (Zinsen und Schuldentilgung) beträgt nach dem Voranschlage vom Jahre 1887

88,834.336 fl. ö. W.	in Noten,
48,513.879 „ „ „	„ Silber
16,818.808 „ „ „	„ Gold.

Zusammen . 154,167.041 fl. ö. W.

Hievon entfallen in runden Summen auf die einzelnen Zahlungstermine:

		in Noten,	in Silber,	in Gold.
Jänner und Juli	je	500.000 fl.	17,000.000 fl. *)	—
Februar „ August	„	15,800.000 „ **)	—	1,600.000 fl. †)
März „ September	„	5,000.000 „ ***)	—	—
April „ October	„	800.000 „	6,800.000 „ *)	6,800.000 „ ††)
Mai „ November	„	20,600.000 „ **)	—	—
Juni „ December	„	1,700.000 „	400.000 „	—

*) Zinsentermine für einheitliche in Silber verzinsliche Rente.
**) „ „ „ „ Noten „ „
***) „ „ österreichische in Noten „ „
†) „ „ die Zahlung an die Bodencredit-Anstalt.
††) „ „ österreichische in Gold verzinsliche Rente.

Alphabetisches Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

B.

C.

D.

H.

J.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.


LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

2Jan'63RAW

REC'D LD
DEC 13 1962

LD 21A-50m-3,'62
(C7097s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YC 23848



